publ. G. 443b-1 Mader

<36629307690019 S

<36629307690019

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

J. publ. g. 443 =

JOANNIS MADERI,
JCti

SELECTA EQUESTRIA

SIVE

OPUSCULA, JURA ET STATUM NOBILITATIS IMPERII IMMEDIATÆ IN SUEVIA, FRANCONIA ET AD RHENUM ILLUSTRANTIA,

EDITA ET INEDITA,

CUM

ANIMADVERSIONIBUS EDITORIS.

Tomus I.

FRANCOFURTI & LIPSIÆ,
1774.

v. 265. 9.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

VIRIS,
ILLUSTRISSIMIS ATQUE
EXCELLENTISSIMIS
DOMINIS
S. CAESAREAE MAIESTATIS
CONSILIARIIS
ACTUALIBUS,
IMMEDIATAE NOBILITATIS
DIRECTORIBUS,
DEPUTATIS,
NEC NON
OMNIBUS SINGULISQUE
COMMEMBRIS
TRIUM
SPLENDIDIDISSIMORUM
EQUESTRIUM
CIRCULORUM.

DOMINIS MEIS
GRATIOSISSIMIS.

VIRI Illuſtriſſimi,
atque Excellentiſſimi
Domini Gratioſiſſimi.

Quem heic ex Muſeo, quod me hactenus tenuit, egreſſum, hunc libellum in lucem editurum cernitis, VIRI ILLUSTRISSIMI, *non vel ſcribendi pruritus, qui orbem tantæ librorum moli, quibus premitur, ingemiſcere ſcio; vel vanæ gloriolæ, quam non ambitioſe capto, adfectatio impulit; ſed ſubmiſſa, qua* GRAVISSIMUM ORDINIS VESTRI NOMEN *veneror, obſervantia, conſtansque, quam*

jam pridem ſuſcepi, hucusque fovi & alui, eaque pia gratum animum teſtificandi voluntas. Quoties enim ad buſtum patris recurro, qui uni Splendidiſſimi hujus Corporis Diſtrictui humillimo cultu addictiſſimus cognita ſua fide & probata induſtria, qua complures annos, quantum potuit & munere dignum fuit, Commoda VESTRA & Jura gnaviter urſit, non minimum ſe commendavit; plurima eaque præclariſſima exſtant GRATIÆ VESTRÆ in eum ſpecimina, & ampliſſima, quibus a VOBIS ornatus quondam gratioſiſſime fuit, beneficia. Quorum ſi apud me frigeſcere patiar memoriam, verendum mihi eſt, ne ingratiſſimus, & beato parente indignus videar. Et hæc ſunt, cur me huic operi accinxerim eo alacrior, quo graviores, quo juſtiores me cauſæ commoverunt ad illud ſubeundum.

Date igitur, VIRI ILLUSTRISSIMI atque EXCELLENTIS-

TISSIMI, ut VOBIS mea Selecta Equestria, in testimonium summæ erga VOS venerationis luculentissimum, inscribam, & ea, qua par est, animi devotione dedicem.

Continet hoc opusculum rariores & selectiores Dissertationes, in quibus Jura SPLENDIDISSIMI ORDINIS VESTRI partim definita & dijudicata, partim ab aliis subdole & acriter impugnata sunt. Ubicunque operæ pretium visum est, Animadversiones, quantum per tempus potui, sedulo subjunxi, qui enixe & id curavi, ut novissima ac ad rem praxinque accommodatissima eligerem. Quantum profuerim, VESTRUM esto judicium. Denique qui mea qualiacunque studia & officia in VESTRUM patrocinium collata volo, vehementer gaudeo, qui occasionem nactus sim jam dudum optatam, vel tantillum summæ meæ erga VOS, MÆCENATES OPTIMI, pietatis & reverentiæ specimen

cimen edendi. Faveatis rogo labori, VESTROque eum favore ac gratia dignemini, qui submisse VOS colit, observat, veneratur,

VIRI Illustrissimi,

atque Excellentissimi

Splendidissimorum atque

Generosissimorum

Vestrorum Nominum

Cultor Devotissimus.

JOANNES MADER.

CONSPECTUS
TOMI PRIMI.

I. WEBERI, (Imman.) Exercitatio de Retractu Nobilibus Imperii Immediatis per Privilegia Cæsarea concesso. pag. 1.

II. GRASSII, (Mich.) Dissertatio de Tutela Materna Nobilium Imperii Immediatorum. pag. 116.

III. Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen, in Sachen der Freyherrl. von Liebensteinischen Familie, wider das Herzogl. Haus Würtemberg, puncto Revocationis der Herrschafft Liebenstein. pag. 238.

IV. Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen, in Sachen Samuel Friederich von Gültlingen, wider die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher, und den Freyherrn Joseph Anselm Adelmann von Adelmannsfelden. pag. 284.

V. Nachricht an das Publikum. pag. 353.

I. *Im-*

I.

Rechtliches Gutachten der Herzoglich-Würtembergischen Juristen-Facultät zu Tübingen, in Sachen Samuel Friderich von Gültlingen, wider die Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, und den Freyherrn Joseph Anselm Adelmann von Adelmannsfelden.

I. N. D.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät Räthe und Einer unmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, erbettene Ritter-Räthe und Ausschuß haben Endes-Unterzogenem den 1. April dieses Jahrs diejenige Acta gnädig und hochgeneigtest zugehen

lassen, welche in der Baron von Gültlingischen Sache vor Einem Höchstpreißlichen Kayserlichen Cammergericht seit dem ersten November 1771. extrajudicialiter, und leztens post Sententiam d. d. 18. Nov. 1771.

Num. Act. 67.

nach erfolgter Insinuation der gegen Hochdenselben Canton von dem Baron von Gültlingen dorten impetrirten Mandatorum S. & C. Cl. und deren unlängst beschehener Reproduction, bis gegen die Ritterschaftliche nun einzugebende Exceptionen verhandelt worden, und über die besonder daraus formirt- und angebogene

Sieben Fragen

mein Responsum Juris, mit Ausführung derer Entscheidungs-Gründen, anverlangt.

Wann ich nun solch-gnädigem Ansinnen zu unterthänig-schuldigster Folge alsobald mit Hintansetzung meiner anderer gehäuften Arbeiten die sämtliche

73. oder eigentlich 76.

Numeros

vid. Directorium sive Consignatio derselben, solcher in lauter Judicial-Exhibitis & Productis bestehenden Acten fleißig und wiederhohlter durchzulesen, auch alles die mir vorgelegte Fragen

gen betreffendes und dahin einschlagendes sorgfältig zu bemercken und zu erwägen, gänzlich ohnermangelt; Als habe ich, mit Beyseitsezung eines aus denen weitläuffigen Actis erst neuerlich sonst gewohnlicher massen zu verfertigenden Facti, als welches theils wegen derer im Druck vorliegenden beederseitigen Berichten oder Exhibitorum de 30. Dec. 1771. dann 4. 7. 8. Jan. ingleichem de 5. & 6. Maj. 1772.

Num. Act. 12 — 17. und 37 — 41.

überflüßig und unnöthig gewesen wäre, theils ohnehin in der Ausführung nach seinen beträchtlichsten Umständen wieder vorkommen muß, sogleich zu der rechtlichen Beantwortung derer Fragen vorschreiten wollen, die bey einem jeden derselben hienach besonders ausgeführt zu lesen.

Und zwar lautet die

Erste Frage

wörtlich also:

Ob nicht die Jungkennische Unterthanen zu Adelmannsfelden dadurch, daß sie ohne Vorwissen ihrer erbgehuldigten Herrschaft, und ohne von dieser ihrer Unterthanen-Pflichten vorher entlassen worden zu seyn, dem Herrn von Gült-

lingen gehuldiget, auch sich weder durch amtliche, noch herrschaftliche Befehle, noch mehrmalige Canton-Rocherische *Directorial-Dehortatoria* zu ihrem vorigen Gehorsam und Treue zurück bringen lassen, vielmehr sich bey selbigem Tag und Nacht versammlet, von ihm in Sold nehmen und bewaffnen lassen, vor ungehorsame, abtrünnige und rebellische Unterthanen zu achten gewesen?

welche ich ihres ganzen Innhalts völlig zu bejahen, keinen Anstand nehme; Und zwar so wohl quà facti, als quà Juris.

Quà facti ist nach dem unter denen von Vohensteinischen Frauen Erbs-Interessenten und deren Herren Gemahls in Anno 1748. errichteten und in Anno 1756. bestätigten Theilungs-Recess, und zwar in jenes §. 17. & 28. als richtig und unzweifelhaft voraus zu sezen, daß diejenige der Frau Generalin von Jungkenn Unterthanen zu Adelmannsfelden, von denen die Frage ist, Hochderselben eigene, völlige und erbgehuldigte, dem Herrn Baron von Gültlingen aber, als, seiner Kinder erster Ehe halber, Mit-Orts-Herrn von und zu gedachtem Adelmanns-

felden,

felden, von der Zeit der beschehenen Abtheilung an, mit keinen Unterthanen- oder Huldigungs-Pflichten zugethan gewesen, ihn nichts angegangen, er nicht ihr Herr, nicht ihre erbgehuldigte Herrschaft in irgend einem Betracht gewesen, inmassen in eben diesem Theilungs-Recess, besonders §. 28. ausdrücklich versehen:

„daß jeder von denen hohen Herren Interessenten in Kraft dieses befugt seye, seinen proprio, uxoris & curatorio nomine erhaltenden dritten Haupt-Antheil sogleich in Possession zu nehmen, zu dem Ende auch von denen zu seinem Looß gehörigen Unterthanen, Ausgedings-Leuten und Schuz-Verwandten das homagium oder Huldigung nach Erlassung der gemeinschaftlichen Pflichten sich besonders præstiren zu lassen.„

und dann bis jezo vornehmlich gedachten Unterthanen von ihrer bißherig- und noch dermahlig von Jungkennischen Herrschaft keine Auffsagung, keine Ab- oder Aufkündigung der herrschaftlich- oder Unterthanen-Qualitæt, keine völlig förmlich- und zierliche Erlassung ihres geleisteten Huldigungs-Eydes und gesammter ihrer erbgehuldigten Unterthanen-Pflichten, keine Anweisung

an eine andere künftige fremde oder Mit-Herrschaft in Adelmannsfelden, keine Anzeige oder Notification weder des mit einem auswärtigen getroffenen Verkaufs dererselben, noch einer von irgend einer andern oder Mit-Orts-Herrschaft bereits vollzogenen und ihr gestatteten Aus- und Einlösung geschehen, sondern dieselbe sich einig und allein an des Herrn von Gültlingen eigenes, alleiniges, einseitiges, partheyisches, und vor sich intereßirtes Vorgeben und Vorspieglung ihrer doch mit nichts documentirten und erprobten, oder ihnen dargethanen Erkauffung oder Einlösung gehalten, sich der wahren Beschaffenheit der Sache weder bey ihrer bisherigen ordentlichen und erbgehuldigten, noch einer andern unpartheyischen des Orts Mit-Herrschaft, oder ihrem, der Unterthanen, vorgesezten Amt erkundiget, und dessen ohnerachtet so weit verleiten lassen, daß sie sich

a) würklich

b) an einen ganz andern, und

c) neuen,

d) einen Kauf oder Einlösung vorgebenden

e) Orts-Condominium,

f) auf dessen einseitige Sollicitationen und Vorspieglungen als ihre künftige Herrschaft ergeben,

g) einem

g) einem solchen würcklich die Huldigung geleistet,

h) darauf beharret,

i) keinen von Jungkennischen weder amtlich- noch herrschaftlichen Befehlen dargegen Gehör gegeben,

k) die mehrmalige Canton-Kocherische Directorial-Dehortatoria und Patenten nicht geachtet, vielmehr solche in Hochdesselben Contemtum respectsvergessener Weise von dem Ort, wo sie angeschlagen gewesen, abgenommen, sofort sich bey und zu demselben

l) attrouppirt; sich auf sein Vorbescheiden, bey ihm auf seinem Wildenhof öfters in grosser Anzahl, wenigst bey vierzigen, so Tag, als Nachts, versammlet und coaduniret,

m) seine Parthie zu nehmen, und sein Vorhaben auf gewaltsame Art zu vertheidigen, verbis & factis genugsam declariret,

n) weder auf die durch den eigends von der Ritter-Canzley zu Eßlingen, auf Anrufen der Frau Generalin von Jungkenn, als ihrer bißherig- und noch dermaligen ganz ohnfehlbaren Herrschaft und Besizerin, abgeschickten und dazu beorderten Orts-Secretarium, als Commissarium Directo-

 rii,

xii, und den bey sich gehabten Ritter-Canz-ley-Botten ihnen insinuirte Directorial-Citation gehorsamlich erschienen, noch auch

o) ausser einem einigen Schneider, Nahmens Christian Hofmann, der Frau Generalin eigenen Befehlen in dem mindesten mehr parirt, vielmehr sich durchgehends, wie

p) an den Herrn von Gültlingen gehänget, also auch

q) gegen ihrer Orts-Herrschaft so wohl, als

r) Obrigkeit ungehorsam, widerspenstig, ab-trünnig und rebellisch bewiesen.

Das Haupt-Factum der an den Herrn von Gültlingen würklich geleisteten Huldigung er-bricht sich aus desselben eigener Anzeige gegen den Orts-Secretarium:

„daß er denen Unterthanen gleich bey der „Huldigung, die sie ihme geleistet, ausdrück-„lich verbotten habe, auf keines andern, „als auf seine Citation zu erscheinen, und „derselben zu pariren.„

Ritterschaftl. Bericht ad Cameram vom 10. Dec. 1771. Beyl. n. 7. p. 13.

Die Attrouppirung dererselben Unterthanen bey ihrem vermeintlichen neuen Herrn ist eben so erwiesen, indem der Orts-Secretarius bey Ueber-

lieferung

lieferung seines aufgehabten Directorial-Dehortatorii denselben den 7. Nov. 1771.

„mitten unter dem Schwarm der Jungken-„nischen Unterthanen, welche er zu sich auf „den Wildenhof hinaus beschieden hatte,

angetroffen, die sich eben so ungebührlich und widrig gegen denselben, dessen eröffneten Auftrag, die aufgehabte und affigirte Directorial-Patente aufgeführt, ja, was das singulairste dabey ist, und ihre Verführung am meisten darleget, die in des Orts-Secretarii Gegenwart, unter dem heftigsten Disputiren oder Certiren mit demselben, von dem Herrn von Gültlingen an sie, die bey ihm versammlet gewesene Jungkennische Unterthanen, gemachte Fragen:

Ob sie nicht von der Frau Generalin von Jungkenn an ihn verkauft worden wären?

Ob er ihnen nicht den Brief und das Siegel vorgezeiget, erstern auch ihnen insgesamt vorgelesen?

Ob sie nicht freywillig nnd ohne allen Zwang ihme gehuldiget hätten?

samtlich mit einhelligem Ja beantwortet, und daher nicht meineidig seyn wollen.

Indeme sie gegen den nemlichen Orts-Secretarium läugneten, daß sie, als an den Herrn

von Gültlingen verkauft, einer Entlassung ihres Eyds und ihrer Pflichten bedurft, und indeme sie von denen Onzischen, doch nicht verkauften, sondern von dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht denen von Onz zugesprochenen, und ganz in einem andern Fall versirten Unterthanen auf sich schliessen wollten, gestunden sie selber das mithin völlig bewiesene Assertum ihrer Jungkennischen Herrschaft ein, daß sie von solcher ihres Eyds und ihrer Unterthanen-Pflichten würklich nicht entlassen gewesen, als sie doch einem andern Herrn, der ihnen noch keinen Kaufbrief, sondern einig und allein der Frau Generalin Anfrage bey ihme, ob er lösen wolle? vorzeigen konnte, würklich gehuldiget, ohne von ihrer bisherigen Herrschaft selber das mindeste noch vernommen, gehöret, oder, auf ihre etwaige Anfragen: wie sie sich bey solcher von Gültlingischen Zumuthung verhalten sollten? antwortlich erhalten zu haben. Es kan ihnen die einseitig- und gewaltthätige Besitz-Ergreiffung dieses Herrn von dem Jungkennischen Schloß- und Guths-Antheil nicht unbekannt gewesen und geblieben seyn; daher hätten sie leichtlich einen richtigen Schluß auf die Qualität der Besitznehmung von ihnen, als Unterthanen, machen können. Gleich, als der Baron von Gült-

lingen,

lingen, der ihnen seine Absicht vorhin meistens schon selbsten von Hof zu Hof mündlich entdeckt und eröffnet hatte, sie zu sich auf seinen Wildenhof citiren lassen, hätten sie, als die keine Unterthanen desselben, noch er ihr Herr war, ihrer Herrschaft und deren Amt ein solches anzeigen sollen. Schon mit dieser Unterlassung haben sie die Pflichten getreuer Unterthanen aus denen Augen gesetzet.

Auf dessen Antrag, ihme zu huldigen, hätten sie sich nicht so frey- und gutwillig erzeigen, sich Bedenkzeit ausbitten, sich bey ihrer Herrschaft, oder in deren Abwesenheit bey ihrem vorgesezten Amtsvogt selber befragen, und ihrer Verhaltung wegen belehren, weder gute, noch böse Worte, weder Drohungen, noch Versprechungen des Herrn von Gültlingen sich von dem Gehorsam ihrer bisherigen, alles vorgehenden ganz und gar unwissenden Herrschaft abbringen, auf den Fall angedrohter Gewalt ihrer Herrschaft Schuz und Schirm imploriren, und solche die Sache übernehmen und ausmachen lassen sollten.

So wenig sie aber nur das mindeste all solcher unzweifentlicher Schuldigkeiten und Pflichten gegen ihre erbgehuldigte Herrschaft, wie sie selbst nicht in Abrede ziehen, beobachtet, vielmehr

das

das gerade Widerspiel mit Erscheinen, Huldigen, Anhangen und gewaltthätigem Vertheidigen gethan: Eben so gewiß und rechtlich sind sie vor ungehorsame, abtrünnige und widerspenstige Unterthanen zu halten. Ihr Unverstand, rusticitas & rustica atque agrestis simplicitas kann ihnen hiergegen zu keiner Entschuldigung andienen; Massen eines theils aus ihrem Bezeugen und Reden genugsam erhellet, daß sie die Sache ziemlich verstanden, dem Vorgeben des von Gültlingen einseitig- und allen Glauben beygemessen, keine Erlassung ihrer Pflichten nöthig zu haben vor- und sich vor verkauft angegeben, andern theils aber alles ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer rechten und wahren Herrschaft gethan, ja, was das meiste, was ihren dolum und animum Domino suo infestum deutlich genug verräth, und jenes bis zu einer würklichen Rebellion und von ihnen selbst gegen den Orts-Secretarium angedrohten Aufruhr angestiegne Grösse unwidersprechlich darthut, sich weder bey ihrer Herrschaft und deren Amt, noch sonsten anderswo befraget und belehren lassen, auf ihrem Widersinn und Ungehorsam beharret, sich keine Vorstellungen, auch von dem Directorio, durch die affigirte, von ihnen aber weggenommene Patente, zur

Reue und Umkehr an ihre rechtmäßige Herrschaft bewegen, vielmehr alles auf das äusserste und unglücklichste ankommen lassen. Ein jeder Bauer ist wohl so klug, daß er weißt und begreift, wie einer, der ein Guth nicht selbst gekauft, sondern sich nur erst gegen einen andern Käufer seines auch noch so unstreitigen Einlösungs-Rechts bedienen will, noch nicht schon würklicher Herr und Besitzer solches erst einzulösenden Guths seye, Wie hätte sie also der Notarius Bergmann von Ellwangen bereden können, daß sie nunmehro, da der Herr von Gültlingen des Auslösungs-Rechts sich bedienen wollte, der Frau Generalin mit keinen Pflichten mehr verwandt seyen, wenn sie nicht vorhin selbst zu diesem Abtrünnig-werden inclinirt hätten? Wie widersprechend und unwahrscheinlich war demnach nicht sein Vorgeben, daß er sie nahmens der Frau Generalin, von deren Seite doch niemand gegenwärtig war, ohne alle Legitimation dazu, ihrer Pflichten entlassen? Auch desselben anderweiter, von ihnen selbst angegebener, aber nach obangezogenem Theilungs-Receſs ganz ungegründeter Vorwand:

„daß sie ohnehin denen hiesigen Herrschaften mit Pflichten zugethan wären.„

hat

hat bey ihnen keinen Eingang zu einer neuen Huldigung machen können, da ihnen nicht verborgen war, daß selbige bey der, der Frau Generälin nach dem Theilungs-Receſs von 1748. geleisteten privativen Huldigung von sämtlichen Condominis ihrer vorher und währender Communion aufgehabten gemeinschaftlichen Pflichten entlassen worden, und daß eigentlich der Herr von Gültlingen kein Condominus von Adelmannsfelden anderst, als in Absicht auf die unter der von Harlingischen testamentlichen und Directorial-Ober-Vormundschafft stehende Kinder erster Ehe, noch weniger aber der Frau Generalin von Jungkenn alleiniger Condominus gewesen. Wann auch gleich sonsten quævis & fatua adeo quoque causa, sonderlich bey dergleichen Leuten a dolo excusirt, oder solchen minuirt; so ist es doch in dem Gegentheil quà juris unzweifentlich an dem, daß kein Unterthan, der einmal die Erbhuldigung geleistet, sich der dardurch anerkannten und leiblich oder cörperlich beschwohrnen subjectionis, fidelitatis & obedientiæ desjenigen, dem er gehuldigt, einseitig und ohne dieses sein Zuthun, Vorwissen und Einwilligung, proprio facto, entledigen, solche aufgeben und hintansezen, sich einem andern ihn an-

ansprechend- und allicirenden Herrn von freyen Stücken ergeben, diesem eher und bälder, als er noch seiner vorherigen Unterthänigkeit entlassen worden, huldigen, und sich dieses Ge- und Verbotten unterwerfen, hingegen des vorigen Herrn seinen, ja selbst denen wiederholten Befehlen des Orts-Vorstands und Ritter-Directorii entziehen könne.

Die Erbhuldigung ist eine jurata promissio subjectionis. Was diesem Eyd entgegen- und zuwider geschiehet, sonderlich was demselben, wie eine anderweite Huldigung an einen andern, è diametro entgegen stehet, ist Ungehorsam, Abtrünnigkeit und Rebellion. Die Erbhuldigung, damit die Unterthanen, von denen die Frage ist, der Frau Generalin von Jungkenn zugethan waren, ist derjenige Eyd,

> quo Dominus loci (die Orts-Herrschaft) subditos suos sibi ad fidelitatem & obedientiam adstringit,

WEHNER v. Landes- oder Erbhuldigung, p. 336. & v. Land-Untersaß, pag. 477.

BESOLD. in Thes. pract. v. Huldigung & Unterthan.

ANDR. KNICHEN de sublimi & regio Territorii jure, Cap. 3. num. 155 — 180. pag. 96 — 180.

MYLERUS ab Ehrenbach in Tr. de Statibus Imper. P. 2. Cap. 38. n. 2.

Th. Maul de Homagio, Cap. 1. n. 1. pag. 1.

der alles in und unter sich begreift, was Unterthanen-Pflicht ist. Diese aber ganz aufgeben, aufsagen, seinen Gehorsam auf einen andern Herrn übertragen, einem andern huldigen, ist gerade das Widerspiel davon. Unterthanen dörfen, können und sollen keiner andern Herrschaft huldigen, so lange sie noch von ihrer vorigen, bisherigen und rechtmäßigen nicht aufgegeben, entlassen und angewiesen sind. Selbst die Moralisten und Politici streiten noch darüber: ob und wie ferne Unterthanen, die von einem Feind und Sieger zur Huldigung angehalten werden, wann sie solche thun und würklich leisten, zu entschuldigen seyen, oder nicht?

Conf. Abicht in Disp. de Moralitate juramenti Regni invasori præstiti, Lips. 1703.

JO. SAM. STRYK, in Meletem. juram. 6. Cap. 3. de Remissione obsequii, §. 2. 3.

WOLFFG. AD. SCHOEPF in Vol. Consſ. Tub. 9. Conſ. 55. n. 62.

Hier aber ſchlägt weder ſolcher Fall, noch eine von denen Unterthanen erlittene und unvermeidliche fremde Gewalt in dem mindeſten nicht an; So wenig, als auch der andere Fall hier anſchlägt, wann zwey mit einander über des Orts Obrigkeit ſtreiten, und der andere hernach auch die Huldigung fordert, die ſchon einem geleiſtet worden. Mit derer Unterthanen quæſt. ihrer Orts-Herrſchaft iſt keine Veränderung vorgegangen. Die Frau Generalin leben noch. Niemand macht Jhro die Herrſchaft über ſolche Unterthanen ſtrittig. Und wann auch, ſo wäre ſie doch gleichwohl in dem ruhigen Beſitzſtand geweſen, welchenfalls bekanntlich weder die vorige Huldigung aufhört, noch eine neue von einem nicht, wenigſtens nicht rechtmäßig, ſondern gewaltthätig beſitzenden gefordert, noch demſelben geleiſtet werden kann.

Argumento eorum, quæ JCti, magno adparatu, de duobus Dominis directis, de dominio alicujus feudi directo inter ſe litigantibus, prærogativa poſſeſſoris & non niſi huic præſtando juramento fidelitatis & ſervitiis, ſicque etiam de duo-

bus Dominis territorialibus, de Superioritate & jure territoriali inter ſe litigantibus, & homagio non niſi vero & actuali poſſeſſori præſtando tradunt:

STRYK in Diſs. de Immunitate à ſervitiis feud. Francof. 1690. Vol. 6. n. 13.

MASCOV. de Jure feudorum, Cap. 11. §. 31.

HERM. ZOLL in Diſp. de Dominio directo inter plures controverſo. Rintel. A. 1595.

CHRIST. HANACCIUS in Diſp. de Vaſallo provido in cauſa dominii directi dubia. Vitemb. 1745.

SCHOEPF. in alleg. Cons. 55. Vol. Conſs. Tub. 9. n. 61.

Eben ſo wenig war zwiſchen der Frau Generalin und ihren Unterthanen zuvor einiger Stritt; es iſt ihnen die Unterthänigkeit gegen Sie in Zweifel zu ziehen, nicht in den Sinn gekommen, und wenn ſie ja auch darzu Urſache und Gelegenheit gehabt hätten, wie doch nicht iſt, ſo hätten ſie dieſelbe doch nicht ſelber aus dem Beſiz ſezen, von Ihr abſtehen, und ſich unter einen andern Herrn begeben ſollen. Sie war, als Herr von Gültlingen

lingen sich Ihres Antheils bemächtigte, in ruhigem Besiz Ihrer Orts-Herrschaft über solche Unterthanen, und also auch von dem Richter, wie auch geschehen, nothwendig darinnen zu erhalten.

MAUL de Homagio, Cap. 1. num. 15.
MYLER ab Ehrenbach all. loco.
SCHOEPF all. loco n. 61.

Hier ist der Fall zugegen, darinnen die Jungkennische Unterthanen dem Herrn von Gültlingen, wie er und sie bezeugen, freywillig gehuldiget. Dieses aber kan ohne Vorwissen der bisherig-unveränderten Herrschaft und feyerliche Entlassung aus ihren Pflichten nicht ohne Rebellion, non sine nota rebellionis geschehen. Eine solche Huldigung ist nicht nur null und nichtig, sondern so wohl einzunehmen, als zu leisten, verbotten und sträflich, obgleich der vorigen Herrschaft daraus kein præjudiz zuwächßt, nisi id postea patiatur prior Dominus & taceat;

KNICHEN all. loc. Cap. 3. n. 172. p. 98.
KLOCK de Contribut. Cap. 20. n. 333. sq.
LYNCKER in Disp. de Religione obsequii. Jen. 1682. §. 25. pag. 56.

Nec subditi nova ejus præstatione posses-

 sionem

ſionem jurisdictionis & imperii in ſe in alium quendam ſoli transferre poſſunt;

KNICHEN all. loc. n. 173.

BRUNUS in Cons. 20. n. 21.

KNIPSCHILD all. l. lib. 1. C. 13. n. 131.

wann zumalen noch ſo viel andere übele Umſtände derley Unterthanen, wie in ſubſtrato, graviren. Die Frau Generalin hatte zwar ihren Antheil verkauft, aber noch an niemand übergeben. Herr von Gültlingen war nicht einmal der Käufer, ſondern wollte nur erſt löſen. Entweder hat die Frau Generalin nach denen Familien-Geſezen ihren Antheil an einen nicht-Mit-Herrn verkaufen können, oder nicht. In dem leztern Fall iſt der Verkauf null und nichtig geweſen, einfolglich hat auch nicht gelöſet werden können, ſondern alles der Frau Verkäuferin und in ſtatu quo verbleiben müſſen. Im erſtern Fall aber, den der Herr von Gültlingen, wann er hat löſen wollen, vernünftiger weiſe nicht widerſprechen können, hat ja die Einlöſung erſt vor ſich gehen müſſen, und die Erklärung, löſen zu wollen und zu können, iſt noch lange keine würkliche Einlöſung, die des Verkäufers Beſiz aufhebet, als worzu eine förmliche Tradition abſeiten des Verkänfers, Entlaſſung derer Unterthanen von ihren bisher aufgehab-

ten

ten Pflichten und Ueberweisung an den Käufer erforderlich ist, dieses aber noch in keinem Stück geschehen war. Also haben die Jungkennische Unterthanen zu Adelmannsfelden keinen Schein eines Rechts, dem von Gültlingen zu huldigen, vor sich gehabt.

So wenig Unterthanen sich weigern können, ihrer Herrschaft herkommlicher massen zu huldigen,

MAUL de Homagio. Cap. I. n. 24.

und so gewiß sie widrigenfalls durch vielerley Mittel darzu angehalten werden können, und angehalten zu werden pflegen;

Idem all. loco n. 26. 27. 28.

JO. WILH. WALDSCHMIDT. in Disp. de jure imperantium in rusticos refractarios, homagium inprimis denegantes. Marb. 1726.

add. HERT. in Vol. I. Resp. 489. &

KRESS ad Const. Crim. Car. Art. 228. pag. Edit. noviss. 793. n. 4.

Eben so wenig und noch viel weniger dörfen und können gehuldigte Unterthanen einem andern, als ihrem vermeynten Herrn, ohne Vorwissen und Entlassen ihres vorigen Herrn huldigen und anhangen. Eine justa causa recusandi præstationem homagii ist, si exactor ejus non sit dominus.

MAUL de Homagio. Cap. 1. n. 23.

So gewiß und leichtlich eine Herrschaft gegen denjenigen, der ihre unzweifentliche bisherige Unterthanen zu der Huldigung an ihn entweder mit Gewalt zwingt, oder mit List beredet, von der Reichs-Cammer Mandata sine Clausula gegen beede Theile, den anmaßlichen Herrn und die wankende oder gar abtrünnige Unterthanen, erhält;

GAIL. lib. 2. Obs. 54. n. 2.

MASCARDUS de Probat. Concl. 1397. n. 23.

ZIEGLER ad praxin Nic. Calvoli p. 91. n. 30. sq.

KLOCK de Contribut. Cap. 20. n. 344.

BLUM in Suppl. Cam. Tit. 8. Supplic. 51.

DECKHERR in Relat. Cam. 10.

LYNCKER all. loc. pag. 56.

So groß und wichtig, ohnerlaubt, strafbar, und nullo jure justificable muß ein solcher Vorgang, sonderlich abseiten derer einem ganz andern und neuen sie darzu veranlassenden freywillig und eigenmächtig huldigender Unterthanen seyn.

So wenig es Unterthanen erlaubt ist, als deren Huldigung es zuwider lauft und strafwürdig ist, sich nur in eines andern Herrn Schuz und

Schirm,

Schirm, Protection und Defension gegen ihre ordentliche Obrigkeit zu begeben;

MAUL de Homagio. Tit. 11. n. 6. sq.

MAGER de Advocatia armata. Cap. 6. n. 296.

KNIPSCHILD de Civit. Imper. Lib. 2. Cap. 24. n. 40. & de Nobilit. Imp. Lib. 3. Cap. 15. n. 72. sq.

SCHOEPF. Vol. 9. Conf. 55. n. 54. 55.

JO. HE. BOCRIS in Disp. de eo, quod circa protectionem subditorum alterius Domini territorialis inter Status Imp. justum est. Bamb. 1755. per totum.

Eben so hoch und noch vielmehr ist denenselben verbotten, ihre alte Herrschaft ganz zu verlassen, und einem ganz neuem Herrn sich zu unterwerfen, und zu huldigen; welches offenbarlich nicht einmal wohl ohne Aufruhr und eine Art oder Gattung von Sedition und Rebellion geschehen kan, wenigstens ganz gewis pacem, quietem & tranquillitatem publicam profanam oppido & vehementer turbiret und violiret, und so oft und viel geschiehet, als oft und viel jemand in dem ruhigen Besitz und Genuß seiner Güther und Rechte gestöhrt wird, als deren Verlezung ein Friedensbruch ist. Eben so, wie das Ver-

brechen der Aufruhr oder des Aufstandes so oft und viel begangen wird, als sich ihrer mehrere vorsezlich denen Befehlen der Obrigkeit widersezen.

Joh. Christian Quistorp in denen Grundsäzen des Teutschen Peinlichen Rechts, pag. 196. und 210.

Quam certum enim, est vero secundum omnia jura, publica & privata, longe certissimum, quod omnes etiam Nobilium Imperii immediatorum subditi, qui homagium, die Erbhuldigung, sive juramentum assecurationis dominis suis, quod solent,

KNIPSCHILD Lib. 3. Cap. 2. n. 33. sq.

præstiterunt, & cujus proin fidem fallere longe gravissimum est, his ipsis dominis suis quibusvis omnem reverentiam atque obedientiam præstare, ab eis eorumve Officialibus citati comparere, eorum mandatis obtemperare, prohibitionibus & dehortationibus obsecundare, quævis illorum commoda promovere, damna avertere, nihil in eorum damnum atque præjudicium quidquam moliri & suscipere debeant, neque vero illis obsequium & subjectionem, citra omnem causam, detre-

ctare,

ctare, negare, resignare, in alium plane locum discedere, & inconsulto adeo inscioque domino suo emigrare, aliumve in eodem loco manentes ex illius loci condominis pro lubitu suo dominum sibi eligere, huic sese addicere, hujus sese subditos profiteri; huicque idem illud homagium prius, quam ab illo liberati, ejusve vinculum à priori domino relaxatum fuit, præstare, sine gravi injuria, seditione & rebellione liceat;

HE. BOCER de Jurisd. Cap. 8. n. 94.

THOM. MICHAEL. de Jurisd. Concl. 138.

PHIL. KNIPSCHILD in Tr. de Nobilitate. Lib. 1. Cap. 2. n. 53. sq. & Lib. 3. Cap. 20. fere per tot. ubi de reverentia & obedientia subditorum erga nobiles dominos suos, quam in paritionem & comparitionem dividit;

JO. FRID. RHETIUS in Disp. de Statu Germaniæ quoad subditos. Cap. 5. n. 16. 17. 18. in Vol. Opp. Strykianorum ed. Ulm. XIII. pag. 336. & n. 36. — 40. pag. 337.

SCHOEPF. all. supra Cons. 55. Vol. 9. n. 54. 55.

Tam certum quoque expeditumque eſt, ſubditos illos Jungkennenſes in ſubſtrato ideo, quod ſine conſenſu & præſcitu domini & poſſeſſoris ſui, cui homagium & hucusque citra ullam dubitationem omne obſequium præſtiterunt, & prius, quam ab hoc dimiſſi, atque ab obedientiæ ſuæ juratæ vinculo vel expreſſe, vel tacite liberati, aliique traditi fuerunt, ſeſe in clientelam, protectionem & ſubjectionem alterius cujusdam iſtius loci condomini contulerint, huicque ſub prætextu, quod is a priori ſuo domino tertio & extraneo cuidam venditos retrahere poſſit & velit, ipſum plane homagium præſtiterint, ad citationem prioris domini non amplius comparuerint, ejus & Directorii Equeſtris mandata de revertendo in priſtinum obſequium, literasque hujus id continentes patentes adfixas ſpreverint refixerintque, novo domino ſuo contra imminentem legitimam Magiſtratus ſui executionem omnem defenſionem operamque promiſerint, ſe ei addixerint, ſe apud illum in ejus domo dies noctesque magno numero & omnes fere aggregaverint, coadunaverintque, victum

&

& ſtipendium ab eo acceperint, magnamque ſeditionem ipſi coram Secretario & ablegato ad eos dehortandos Commiſſario Directoriali minati fuerint, extremum in executione citra tempeſtivam adhuc deditionem expectaverint, & demum militibus, vi armorum, effractione ædium, cæde nonnullorum, vinculis & captivitate ad priſtinum obſequium reduci potuerint, jure meritoque ſuo ſubditos inobedientes, refractarios & rebelles dici, atque ſecundum hancce Quæſtionem I. haberi & judicari.

Die

Zweyte Frage:

Ob nicht unmittelbare Reichs-Adeliche nach Maßgab derer Reichs-Geſeze ihre abtrünnige und rebelliſche Unterthanen entweder ſelbſt, oder mit *Aſſiſtenz* ihrer Freunde oder benachbarten Stände oder des Crayß-Obriſten allenthalben zu verfolgen, und mit Gewalt wieder zum Gehorſam zu bringen, berechtiget?

auch

Ob nicht der *in Actis* enthaltene- und nicht

leicht

leicht ein Beyspiel habende Fall darzu *qualificirt* gewesen?

theilet sich von selbsten in zwey Membra, deren ersteres und grösseres eine Rechts-Frage ist, die in allweeg und ohne allen Anstand zu bejahen; und das andere kleinere nur die Anwendung jener Reichsgesezlichen Thesis auf den Vorgang in der ersten Frage ist, die ich anjezo deswegen nicht mehr miskennen, verneinen oder abläugnen kan, weilen ich bereits auf die Erste Frage die von Jungkennische Unterthanen deßwegen, daß sie sich dem Herrn von Gültlingen freywillig und eigenmächtig ergeben, angehangen, gehuldiget, sich bey demselben Tag und Nacht versammlet, von ihm in Sold nehmen, und zur äussersten Gegenwehr aufstellen, hingegen sich weder durch Amtliche und Herrschaftliche Befehle, noch mehrmalige Canton-Kocherische Directorial-Dehortatoria und Patentes zu ihrem vorigen Gehorsam und Treue zurück bringen lassen, vor ungehorsame, abtrünnige und rebellische Unterthanen declarirt, also, daß ganz kein Zweifel vorhanden, daß sich der ganze in denen Actis vorliegende, in der That nicht leicht ein Beyspiel habende Fall von Unterthanen, die ohne Beschwehrden gegen ihre Herrschaft, sans rime &

sans

sans raison, ohne die mindeste rechtliche Ursache, auf einen blossen Ruf eines vorgegangenen Verkaufs und vorseyender Einlösung, ohne Untersuchung der Wahrheit, auf blosse einseitige und darzu falsche Eingebungen und Vorstellungen, dann Versprechungen grosser Vortheile und Gnaden-Bezeugungen, und eines gänzlichen Nachlasses sämtlicher-ihrer Herrschaft, der Frau Generalin, schuldigen Ruckstände eines erst lösen wollenden, ihrer Herrschaft gänzlich aus dem Gehorsam gegangen, solchen gleichsam als schon völlig entlassen und emancipirt ipso facto nicht nur viel zu voreilig, sondern ganz und gar aufrührisch und rebellisch verweigert, und sich mit einem andern Herrn verbunden, verstrickt, und nicht wieder abbringen lassen, vollkommen zu der in dem erstern Theil der Frage bemerckten Reichs-Gesezlichen Selbst-Hülfe qualificirt habe, welche die Frau Generalin, als ihre rechtmäßig-und erbgehuldigte Orts-Herrschaft, nicht einmal mit eigener Macht und Gewalt, sondern durch Anrufung und Assistenz, auch nicht sowohl nur ihrer Freunde und benachbarten Stände, sondern ihres Ritterschaftlichen Directorii sowohl, als des Crayses Obristen und Directoris selbsten, gegen ihre widerspenstige Unterthanen vorgenommen

men und bewerckstelliget. Sie war gänzlich in dem 8ten §. des

XV. Articuls

der Kayserlichen Wahl-Capitulation pag. 66. gegründet, allwo die Selbst-Manutenenz bey denen Landesherrlich- und Herrschaftlichen Juribus ausdrücklich auch denen Reichs-Ritterschaftlichen Mitgliedern vergönnet und gestattet ist:

„Immassen dann auch Chur-Fürsten, Für-
„sten und Ständen (add. 1711. die unmit-
„telbar freye Reichs-Ritterschaft mitbegriffen)
„zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach
„der Verordnung deren Reichs-Constitutio-
„nen bey ihren hergebrachten und habenden
„Landesfürstlichen und herrlichen Juribus selb-
„sten, und mit Assistenz derer benachbarten
„Ständen wider ihre Unterthanen zu manu-
„teniren, und sie zum Gehorsam zu bringen.„

Sie war um so gerechter und untadelhafter, als dadurch

„anderer benachbarter oder sonst interessirter
„Stände Schaden und Nachtheil

so wenig intendiret, als ihnen würcklich zugefüget worden, (indeme der nur allein dadurch beschädigte Herr von Gültlingen eben derjenige war, gegen welche sie gebrauchet werden müssen, und

der

der solche Unterthanen an sich gezogen, bey sich behalten, und sich ihrer zu seiner Gegenwehr bedienet) noch auch diese plözlich entstandene Streitigkeiten bereits schon

"vor dem Richter mit Recht verfangen"

gewesen, und nur daselbst aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden müssen.

all. loc. §. 9.

Wann das Bezeugen derer Jungkennischen Unterthanen vor den Herrn von Gültlingen von ihrem ersten Erscheinen bey ihme an, bis auf den fatalen 16. November so, wie sie es selber angeben und bereuen, nicht eine unziemliche gehäßige Verbündnüs, Verstrickung und Zusamenthuung derer Unterthanen, und eine würckliche Empörung und Aufruhr gewesen, so gegen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft vorgenommen worden; so wird wohl nicht leicht ein im kleinern sich ereigneter dergleichen Vorfall solchen Namen und Character mehr verdienen. Nun aber ist all solches in eben dem angeführten

Artic. XV. §. 6. pag. 66.

höchlich verbotten und aufgehoben, ja es solle all solchem vorgekommen werden.

Unterthanen,

"weß Standes oder Würden die seyen,"

Art.

Art. XV. § 6.

ist nicht erlaubet, sich selber einen andern Herrn als ihre ordentliche Herrschaft zu suchen, zu erwählen, oder anzunehmen, und sich ihm zu verbinden, oder zu verhuldigen. Ihnen kan wohl in gewissen Fällen der Landes-Erb-Huldigungs- und Gerichts-Schutz aufgekündet, oder solche Aufkündigung auferleget und befohlen;

conf. HE. HILDEBRANDI Disp. de Resignatione homagii & Jurisdictionis imperata. Alt. 1723.

und sie an einen andern Herrn und Besizer per Litteras dimissorias ange- und überwiesen, mithin ihrer Pflichten gegen den vorigen erlassen werden; Sie aber haben kein Recht, Bündnisse und Vereinigungen mit andern Herren einzugehen; Solches stehet allein denen Ständen des Reichs zu.

Artic. 6. §. 4. p. 29. 30.

Seine Kayserl. Majestät wollen dieselbe selbst in Ihren Kayserlichen Schutz nehmen, doch zum schuldigen Gehorsam geges ihre Obrigkeiten anhalten;

Artic. XV. §. 1. p. 64.

wie Sie dann selber

„keinen Churfürsten, Fürsten und Stand,

„die

„ die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbe-
„ griffen, seine Landsassen, Ihme mit- oder
„ ohne Mittel unterworfene Unterthanen,
„ und mit Landesfürstlichen auch andern Pflich-
„ ten zugethane Eingesessene und zum Land ge-
„ hörige, von deren Bottmäßigkeiten und Ju-
„ risdictionen, wie auch wegen Landesfürst-
„ lichen hohen Obrigkeit, und sonsten recht-
„ mäßig hergebrachten respective Steuren,
„ Zehenden und andern gemeinen Bürden und
„ Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext
„ der Lehen-Herrschaft, Standes-Erhöhung,
„ noch einigem andern Schein, eximiren und
„ befreyen, noch solches andern gestatten;„

§. 2.

alles ehemahlige deme widrige cassiren und auf-
heben,

§. 5.

auch selbst nicht Gelegenheit darzu geben;

§. 7.

so gar, wo auch Klagen derer Unterthanen wider
ihre Herrschaften würcklich bey einem höchsten
Reichs-Gericht anhängig, verspricht doch die

Wahl-Capitulation Art. XIX. §. 7. p. 86.

„ immittels gleichwohl sie zum schuldigen Ge-
„ horsam gegen ihre Obrigkeit anzuweisen.„

Die Reichs-Geseze, deren die Frage gedencket, oder die Reichs-Constitutionen, deren Verordnung die

Wahl-Capitulation Art. XV, §. 8. p. 66.

gedencket, sind disfalls so alt, vielfach und deutlich, daß wohl nicht der geringste Zweifel übrig bleiben kan.

Insonderheit aber werden unter denenselben vorzüglich verstanden die beede

Reichs-Abschiede.

1.) von Trier und Cölln 1512. §. 15. T. II. pag. 144.

und

2.) von Worms 1521. T. VIII. §. 3. 4. Tom. II. pag. 199.

welche gleichlich also lauten:

„und nachdem sich mannigfaltig im Reich begibt, daß etliche leichtfertige Unterthanen „um verschuldte Sachen von ihrer Herrschaft „abtretten, und räumig werden, dem Rechten zu entfliehen, oder sich sonst unbilligerweiß wider ihre Herrschaft oder Nachbauern „empören, und Unwillens fleißigen, ihre Herrschaft oder derselben Unterthanen betrauen, „und um ihr vermeynte Forderung nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen; haben

„wir,

„wir, denselben zu begegnen, geordnet und „gesezt, daß hinfüro niemand dieselben wis„sentlich enthalten, hausen, herbergen oder „geleiten, sondern soll dieselbe Oberkeit, dar„unter sich solche Ausgetrettene hielten, so sie „sölch Trauw vernehmen oder verstanden hät„ten, zu Pflichten annehmen, sich ordentlichs „Rechtens vor ihrer Herrschaft begnügen zu „lassen, und thätliche Handlung zu vermei„den, dafür solche ausgetrettene Trauer keine „Freyheit schüzen oder schirmen; doch soll ihm „die Herrschaft nothdürftig Geleidt, vor Ge„walt, zu Recht geben, auch fürderlichs ge„bührlichs Rechtens gestatten und verhelfen.

„Welche Obrigkeit aber hierwider jemands „enthielte, vergleidte, oder nicht, wie obste„het, zu Pflichten annehme, so sie deß ermah„net würde, die soll, mit samt dem enthalte„nen, vergleidten, für einen Friedbrecher zur „Acht und andern Pönen procedirt und für„genommen werden.„

Ferner und insonderheit gehöret auch hieher die Vorsehung, welche der

Reichs-Tags-Abschied von Augspurg in dem Jahr 1525. oder 1526. §. 2. T. II. p. 271.

thut:

„darzu sollen sich alle Churfürsten, Fürsten „und Stände mittler Zeit in ihren Fürsten„thumen, Oberkeiten und Gebieten, aufs stärckst „bey guter Rüstung, Versehung und Ver„wahrung halten, ob sich einige Empörung, „Aufstand und Ungehorsam von den Unter„thanen gegen ihren Oberkeiten erregen und „zutragen wollt, damit sie und ein jeglicher „derselben förderlich im Anfang, ohn Weite„rung und Versammlung der Ungehorsamen „stattlichen Widerstand und Gegenwehr thun „und gebrauchen mögen, auch sich sonst in an„dere Weeg dem Kayserlichen und des Reichs „Landfrieden gleichmäßig gehalten und erzei„gen, so, daß also, wie obgemeldt, beschicht, „deß wir zu GOtt und seiner Allmächtigkeit „verhoffen, wird ohn Zweifel alle Empörung, „Aufruhr und Ungehorsam verhütet, und „gnugsamlich fürkommen.„

Ein solches wird bestätiget in dem

Rec. Imper. Spirensi de Ao. 1529. §. 14. T. II. p. 295.

„dergleichen soll der Articul auf nächst gehal„tenem Reichstag allhie zu Speyer, der auf„rührigen Unterthanen halben gemacht, auch „in Würden und Kräften bestehen und blei„ben.

„ben. Nemlich, wo einiger Oberkeit Unter-
„thanen, geistlichs oder weltlichs Stands,
„ferner zusamen laufen, wiederum Aufruhr
„und Empörung erwecken, alsdann sollen die
„nächst anstossende Churfürsten, Fürsten,
„Grafen und andere Oberkeit, auf derselben
„Oberkeit, darinn die Aufruhr entstanden,
„Ansuchen, von Stund und Angesichts, auch
„zum eilensten, zu Roß und Fuß, auf sein
„Erfordern, zuziehen, retten und helfen; und
„wo derselben Hülf, so also ersucht, zu der
„entstandenen Aufruhr zu schwach wäre, als-
„dann sollen die andere nächst gesessene Chur-
„fürsten, Fürsten und Stände, auf Erfor-
„dern, wie vorstehet, gleicherweiß, zum stärck-
„sten ihnen müglich, auch zuziehen, die un-
„gehorsamen aufrührigen wiederum zu stillen,
„in Gehorsam zu bringen, und der Gebühr
„zu strafen. Und uns alle einer gegen dem
„andern hierinn nicht anders erzeigen und hal-
„ten, als ob solche Aufruhr und Empörung
„in unser jedes eigen Fürstenthum, Herrschaf-
„ten und Gebiet, begeben und zugetragen hät-
„te, und inmassen ein jeder von dem andern
„gern gethan haben, und nehmen wollt.„
Eben dises wiederholet der

Rec. Imper. Augustanus de Ao. 1530.
§. 70. T. II. p. 317.

wörtlich; desgleichen vollkommen der

Königliche Landfriede zu Augspurg vom Jahr 1548. Tit. XVI. §. 3. 4.
ibid. p. 582.

In dem

Reichs-Abschied zu Speyer von dem Jahr 1544.

heißt es

§. 83. p. 511.

„doch soll kein Stand dem andern seine Un-„terthanen abpracticiren, oder wider ihre Obrig-„keit in Schuz und Schirm nehmen.„

Eben dieses wiederholt der

Religions-Friede vom J. 1555. §. 44. 45. 46. 47. 48. T. III. p. 22. 23. 24.

auf das ernstlichste und weitläuftigste;

add. A. B. Tit. 17. &
C. C. C. Art. 127. sq.
Ord. Cam. P. 2. Tit. 14.
Recess. Imper. P. III. pag. 97.
Conc. Ord. Cam. P. II. Tit. 15.
Ord. Execut. §. 18.
Rec. Imp. 1594. §. 40.
Rec. Imp. 1551. §. 99.

Welchen Reichs-Gesezen und Verordnungen

nur allein noch die Worte des schon angezogenen Augspurger Landfriedens beyzusezen sind:

„daß auch keiner dem andern seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselbe ohne gemeldter ihrer Obrigkeit Wissen und Willen anders — — in Schuz und Schirm annehmen.„

Endlich wollen selbst Kayserl. Majestät

„keinen Churfürsten, Fürsten und Stand, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, seine Landsassen, ihme mit- oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürstlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürstlicher hohen Obrigkeit und sonsten rechtmäßig hergebrachten — — Schuldigkeiten unter keinem Prætext oder einigem andern Schein eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten.„

Wahl-Capitulation Art. XV. §. 2. p. 64.

So deutlich und häufig nun hierinnen die teutsche Reichs-Geseze, und sonderlich die eben so belobte Kayserliche Wahl-Capitulation in dem oben angezogenen

Artic. XV. §. 8. p. 66.

sind; so sehr stimmen auch in Bejahung und Rechtfertigung obig-zweyter Frage die Rechtslehrere alle miteinander überein, aus welchen allein folgende anzuführen, übrig genug seyn wird:

SAM. STRYK in Disp. de via facti Principibus Imperii permissa, C. 2. §. 8. 9.

DAV. GE. STRUBEN in dem Unterricht von Reg. und Justiz-Sachen, Sect. 3. §. 12. 13. in Observat. juris & histor. 4. §. 9. & in Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germ. C. 2. §. 12. sq.

GE. LUD. BOEHMER & JUL. MELCH. STRUBEN in Disp. cui Tit. S. R. I. Princeps jus suum vi & armis tuens. Gœtt. 4. 1745. §. 17. p. 35. sq.

B. de CRAMER in denen Wezlarer Nebenstunden P. II. p. 122. 133. sq. P. 66. p. 20. Wezl. Beyträge, P. 4. pag. 155.

Diese in dem teutschen Staatsrecht so vest gegründete Lehre schläget allhier um so mehrers und so viel kräftiger an, als der Herr von Gültlingen in seiner allerersten Supplicâ ad Cameram de exhib. 9. Nov. 1771.

Num. Act. 1

selber angegeben, wie er, als der doch den verkauf-

kauften Theil von Adelmannsfelden um die gedachte Summe selbsten erst an sich kaufen, oder eigentlich vermög des Familien-Recesses von 1754. lösen wollen, (als resp. Käufer und Reluent, schreibt er selber) vor des Heern von Racknitz, als doch würcklichen Käufers, der solchen Antheil allemahl wieder an einen rechtmäßigen Löser hätte abtretten müssen, nur eingebildeten, wenigstens mit

Lit. B. ad dictum Exhib. Num. Act. 3b.

sehr schlecht bescheinten Besitz-Ergreifung das prævenire mit seiner eigenen Besitz-Ergreifung spielen, seine Jura intacta erhalten wollen, und deswegen den 22. Oct. die gewesene von Jungkennische Unterthanen zusamen kommen lassen, ihnen die Verkaufs- und Kaufs-Declarationen (vom 14. 17. 18. und 21. Oct. 1771.

Lit. A. ad Exhib. de 9. Nov. 1771. in Num. Act. 3b.)

originaliter vorgeleget, und sich sofort von ihnen nicht nur huldigen lassen, sondern auch die Possession von dem ganzen Jungkennischen Schloß und Zugehörde, ohne Uebergabe, und also gewaltthätig, via facti, propria auctoritate, sträflich und vitios ergriffen. Er bekennet selber eben daselbsten, daß ihme die Restitution dieses

 seines

seines Spolii sowohl von der Frau Generalin von Jungkenn, als dem Ritter-Directorio angesonnen und angemuthet worden, ja daß er dieses sein executivisches factum besorge, laut der zweyten Supplicæ de exhib. 22. Nov.

Num. Act. 2.

Die Lit. C. in

Num. Act. 3b.

ist das von ihm selbst producirte Instrumentum Notariale über solche eingenmächtige Poſſeßions-Ergreifung, (darinnen derselbe Herr von Gültlingen „seine aus denen Originalien sonnenklar „vorgelegte bestens demonstrirte Vertrags-Na-„turrechts-und Privilegien-mäßige Vorkaufs-„Abtriebs-und Einstands-auch Auslosungs-Rech-„te„ cumuliret,

conf. Num. Act. 13. 14. 16. oder die Additional-Anzeigen zum Canton-Kocher. Bericht de exhib. 4. 7. und 8. Jan. 1771.)

vor welche nun nach der von Celsissima Camera selbst befohlenen Verlassung und Erkennung ihres vitii nichts mehr zu sagen;

per

Num. Act. 18.

(so das Mandatum S. C. de non offendo neque turbando aut abstrahendo subditos alienos contra

contra den von Gültlingen d. d. 8. Jan. 1772. ist) &

Num. Act. 25. n. 2.

und

Num. Act. 19.

so die Litteræ patentes an die Unterthanen d. d. 9. ejusd. sind; als daraufhin sein Arrest zwar gleich relaxirt worden,

Num. Act. 20. 28. 32. 33. 36. 43. 51. oder Exhibita de 18. Jan. 1. und 8. dann 10. April. 1772. cum Adjunctis, *ingl.* d. 8. Maj. und 7. Sept. ej. anni.

denen Patenten aber nicht alsogleich behörig parirt worden.

Nicht zu geschweigen, daß das von dem Herrn von Gültlingen gebetene Mandatum de reimmittendo in den von Jungkennischen Antheil der Herrschaft Adelmannsfelden als unstatthaft abgeschlagen worden, per Decretum Camerale d. d. 17. Oct. 1772.

Num. Act. 37. 63.

Eben darum, und dem bisherigen zu Folge, erachte und halte ich ferner gänzlich davor, daß

Drittens

Ein *Directorium* Eines Ritter-Cantons, in Gemäßheit der Ritter-Ordnung und

der

der *Analogie* der Reichs-Geseze, verbunden seye, sowohl von Orts-Vorstands- als Obervormundschaftswegen (dergleichen *in substrato* in Ansehung der von Gültlingischen minderjährigen Kinder erster Ehe vorwaltet) vor die Erhaltung der gestöhrten öffentlichen Ruhe und Sicherheit in seinem Canton Sorge zu tragen, und seinen Mitgliedern, besonders Wittwen und Waisen, auf ihr Verlangen, gegen ihre ausgetrettene Unterthanen, zumahlen wo, wie in vorliegendem Fall, *publica seditio* und *periculum in mora* vorhanden, auch *damnum irreparabile* zu befürchten gewesen, *manu forti*, und *in specie* mittelst Requisition des Crayß-Obristen (der auch von der verwittibten Frau Generalin von Jungkenn, als Orts-Herrschaft selbst, nach Maßgab mehrerer bey Reichs-Ständen vorhandenen Beyspiele, um Reichs-Constitutions-mäßige Hülfe imploriret worden) zu aßistiren.

Wann nehmlich der Frau Generalin von Jungkenn Unterthanen zu Adelmannsfelden dardurch, daß sie sich an den dortigen Herrn von Gültlingen gehänget, solchem würcklich gehuldiget,

get, und ihre herrschaftliche Ge- und Verbotte nicht mehr geachtet, noch ihre Abwarnungen und Zurückrufungen in den vorigen Gehorsam und Treue, daraus sie gewichen waren, respectirt, derselben ihrer Herrschaft würcklich ungehorsam, ungetreu und widerspenstig geworden, ja ganz und gar von ihr abgetretten und abtrünnig geworden, wann solchemnach diese Frau Generalin sich gegen dieselbe all ihrer selbsteigenen Macht und Gewalt, solche wieder zum Gehorsam zu bringen, und sich bey ihrer Ober- und Orts-Herrschaft über dieselbe, als welche sie wohl und bestens hergebracht, auch bis auf dieses ihr Uebertretten ruhig gehabt und ausgeübet, ja, wann sie, da sie, als eine von ihren Unterthanen verlassene Wittib, keine eigene dergleichen manum fortem atque militarem gehabt, sich darzu der Assistenz deren benachbarten Ständen zu bedienen, solche zu imploriren, befugt und berechtiget gewesen;

Wahl-Capitulation Artic. XV. §. 8. p. 66. wie viel mehr muß derselbigen erlaubt und zugelassen; ja wohl gar ihre Pflicht und Schuldigkeit gewesen seyn, allervorderist und allererstens, wie sie gethan, von dem ihr so nachtheiligen, gewaltthätigen, factischen, die öffentliche Ruhe

und

und Sicherheit stöhrenden Vorfall ihrer gänzlich unverschuldeten Depossedirung von ihrem Antheil an Adelmannsfelden und dasigen Unterthanen an das ihr nächst vorstehende Directorium ihres Canton Kochers die Nachricht zu geben, ein solches nicht nur etwa privatim vor sich, als ihre Freunde, Befreundte und Benachbarte, um ihre Assistenz wider ihre ungehorsame und ausgetrettene Unterthanen, sondern auch publice, gegen ein demselben Ritter-Canton, gleich ihr, mit-incorporirtes, via facti procedirend- und pacem & securitatem publicam violirendes Mitglied und gegen Unterthanen und Bauren eines demselben einverleibten Ritter-Guths, als Orts-Vorstand, dessen Pflicht und Obliegenheit sich hauptsächlich, kraft der Ritter-Ordnung §. 5.

apud *Burgermeisterum* Cod. Dipl. Tom. I. p. 189.

auf die Aufrechterhaltung des Landfriedens und öffentliche Sicherheit zu sehen, und nicht zu gestatten, daß darwider gethan werde, erstrecket, auch, nach dem §. 25. eben dieser Ritter-Ordnung, schuldig und verbunden ist, seinen Mitgliedern gegen ihre Unterthanen, wann sie ihnen den gebührenden Gehorsam nicht leisten, und sich

an-

anderst, dann sich wohl gebühret, erzeigen, oder NB. aufleinen, und die Obrigkeit solches vor sich selbst nicht abstellen möchte, berathen, beholfen und beyständig zu seyn, mithin des Hochlöblichen Directorii Jurisdiction in diesem Fall völlig gegründet war, um die Manutenenz bey ihrer hergebrachten und habenden Orts-Herrschaft wider ihre ungehorsame Unterthanen und Restitution alles vorgegangenen spoliativischen Facti anzuruffen, und ihre Hülfe vorderist einig und allein daher zu erwarten?

Ist nun dieses, wie es gewis ist, indeme der Frau Generalin nicht zuzumuthen gewesen, was die Intention ihres Gegentheils etwa gewesen seyn mag, zu erwarten, und ihres Besizes von dem Schloß und denen Unterthanen entsezt zu bleiben, solchen vor die Zukunft zu entbehren, ihn ihrem Spoliatori ruhig zu überlassen, ihre allenfalsige Restitutionem darein erst durch die ordinaire gewohnliche Rechts-Mittel bey und von einem derer beeden höchsten Reichs-Gerichten, ob auch gleich diese auf solche ihre Turbation und Entsezung von Schloß und Unterthanen sogleich die strengste Mandata S. Cl. hätten erkennen müssen, und auch gewis erkannt haben würden, zu suchen, und zu erprocessiren, da sie vielmehr

ihre

ihre Possession in continenti quovis modo zu defendiren, zu conserviren, zu retiniren, oder zu recuperiren, berechtiget, und solches sowohl, als jeder auch privatus possessor, turbatus atque dejectus;

qui nempe sese non tantum juris remediis, eum in finem comparatis, possessoriis, interdictis nempe retinendæ vel recuperandæ possessionis, in judicio instituendis, sed etiam privata auctoritate, vi & armis se defendere, possessionem suam conservare, retinere & recuperare, illatamque adeo sibi vim vi repellere potest;

Consſ. Tub. Vol. 7. Conſ. 62. n. 67. ſq. Vol. 8. Conſ. 30. n. 8. & 23. Vol. 9. Conſ. 4. n. 38. 39. Conſ. 72. n. 46.

und zumahlen selbst als Orts-Herr, als Dominus & Magistratus, gegen seine eigene Unterthanen und deren Ungehorsam, Abtrünnig- und Widerspenstigkeit, wann sie z. E. die Huldigung oder schuldige Frohnen und dergleichen verweigern,

Quippe quo casu Dominis & Magistratibus locorum omnino licet & integrum est, suam possessionem vel quasi contra subditos quovis modo defendere, vi & armis tueri, conservare, recuperare, & contra

eos

eos hunc in finem omnibus omnino mediis, etiam violentis quibusvis, gradatim, verbis primo, quod

KLOCK de Contribut. Cap. 18. n. 96.

dixit, deinde herbis, denique lapidibus, contra hosce uti, sibique realiter illatam injuriam propria auctoritate vindicare;

Consſ. Tub. Vol. 7. Conſ. 30. n. 8.

sondern vornehmlich auch vorangeführter und oben schon des mehrern ausgeführter massen als ein Reichs-Ritterschaftliches Mitglied alle mögliche selbsteigene und anderer benachbarten Stände Hülfe, Assistenz und Manutenenz sowohl gegen das bereits geschehen gewesene, als insonderheit auch das noch weiter durch die Widersezlichkeit ihrer Unterthanen zu besorgen gehabt- und auch würcklich von diesen verübte und veranlaßte zu ergreifen und zu adhibiren; wo hätte sie sich wohl, da eines theils mit ihrer eigenen und nächsten Nachbarn Hülfe und Assistenz nichts gethan gewesen, andern theils aber ein anderweites Ritterschaftliches Mitglied mit-in den Vorgang ihrer Unterthanen verwickelt gewesen, anderst hin, dann an ihr Canton-Kocherisches Ritter-Directorium, an die der unmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher,

erbettene Herrn Hauptmann, Ritter-Räthe und Ausschuß wenden, Hülfe und Assistenz suchen, oder woher hätte sie wohl ihre Manutenenz näher hoffen und erwarten sollen, als von denenjenigen, deren ihr Amt, deren ihre Pflicht es war, die darzu erbetten und aufgestellt sind, dem Directorio ihres Ritter-Cantons, dem Orts-Vorstand? Sollte dieses wohl nicht das Recht haben, sich

a) seines Mitglieds,
b) nur von dessen eigenen Unterthanen,
c) höchstens von solchen und von einem andern des nehmlichen Cantons Mitglied,
d) in einer mit einem dritten dergleichen seinem Mitglied obschwebenden Kauff- und daher
e) entstandenen Spolien-Sache bedrängten Mitglieds und verlassenen Wittwe,
f) gegen derer Unterthanen Ungehorsam,
g) fremden ungebührlichen Gewalt, Depossedirung von ihrem ganzen Antheil,
h) zumahlen eines zur Selbst-Hülfe zwar berechtigten, aber
i) eigener Hülfe und Macht ermanglenden, dahero
k) dasselbe in der richtigsten Ordnung anruffenden Mitglieds, auf alle Art und Weise,

l) so-

l) sogar in dem Fall, da kein Dehortiren durch Schreiben, abgeschickten Botten, Orts-Secretarium und eigenes Mitglied des Ritter-Directorii, angeschlagene-aber freventlich wieder abgenommene Patenten das mindeste geholfen, vielmehr

m) die Widersezlichkeit derer Unterthanen und ihres vermeyntlich-neuen Herrn immer höher gestiegen,

n) manu forti & militari anzunehmen, solche

o) wieder nächst-Ordnungs-mäßig, nicht eigenen Beliebens und Gefallens aufzubringen und anzuordnen, sondern

p) den Crayß-Obristen darum zu requiriren, und solche von Ihme zu erbitten, wie

q) all solches in gegenwärtigem Fall geschehen?

Die Reichs-Ritterschaft und eines jeden Cantons Directorium insonderheit ist nach denen Reichs-Gesezen und denen Ritter-Ordnungen schuldig und verbunden, den Landfrieden und die davon abhangende securitatem & tranquillitatem publicam in seinem Canton zu handhaben, und ihren Mitgliedern gegen ihre abtrünnige und aufrührische Unterthanen beyzustehen, falls die Commembra nicht selbsten die Macht und Gewalt haben, sich bey ihren Ortsherrlichen Ju-

ribus wider diese zu schützen. Soll nun dieser Endzweck erreicht werden, so müssen ihr, der Ritterschaft, auch die Media darzu zustehen, mithin selbige auch die Macht und Gewalt haben, jene Geseze, zumahlen wo, wie in gegenwärtigem dringenden Fall, die äusserste Gefahr auf dem Verzug haftete, und ein damnum irreparabile, ja grösseres Unglück zu befürchten war, zum Vollzug zu bringen, und ihren bedrangten Mitgliedern, besonders Wittwen, die schuldige Assistenz zu leisten. Dieses konnte das Hochlöbliche Ritter-Directorium entweder selbst manu forti & militari verrichten, oder, wo es nicht thunlich und hinlänglich gewesen, eine benachbarte Reichs-Vestung um Verabfolgung eines Commando von Kayserlichen Trouppen bitten, wie solches denen Ritter-Directoriis nach der erhaltenen allerhöchsten Kayserlichen Vergünstigung, und sonderlich von 1729. zu Exequirung der morosen Unterthanen im voraus gestattet ist, und selbige sich dieses modi in Ermanglung eigener Mannschaft schon öfters bedienet haben, und noch beständig, wo es die Nothwendigkeit erfordert, bedienen. Dardurch aber, daß der Hochlöbliche Canton-Kocherische Orts-Vorstand nicht propriis viribus die abtrünnige und rebellische

sche von Jungkennische Unterthanen, welche sich bey dem von Gültlingen attrouppiret, und es samt ihrem Enthalter auf das äusserste ankommen zu lassen, und sich mit Gewalt zu widersezen, declarirt, zu zertrennen, und die erregte Sedition zu stillen, gesucht, sondern vielmehr, gleich der Frau Generalin, das Schwäbische Crayß-Obristen-Amt geziemend, als in einer den offentlichen Ruhestand, wie des Cantons, so auch des ganzen Crayses, betreffenden Sache, darum requirirt, so hat hochgedachtes Ritter-Directorium auf solche Weise eine grosse Probe seiner Mäßigung und seines Verlangens, nicht anderst, dann Ordnungs- und Reichsgesezmäßig, zu verfahren, abgeleget. Zu keinem andern Endzweck sind die Ritterschaftliche Bündnüsse und Einungen schon von mehr, dann drey- und vierhundert Jahren her eingegangen und aufgerichtet, das ganze Corpus aus denen einzelnen Cantonen und Craysen errichtet, und in jedem Crayß und Canton ein besonderes Directorium aufgestellet worden, als in der ursprünglich- und löblichen noch jezo fürdaurend- und bestehenden Absicht des öffentlichen Landfriedens, dessen endlicher Erzielung, und des einmal erzielten Handhabung, Bestärckung und Erhaltung.

So, wie in jedem derer wo nicht schon vorher, doch in denen Jahren 1500. und 1512. errichtet- und eingetheilten zehen Reichs-Craysen einen (gemeinen) Crayß-Hauptmann aufzustellen und zu verordnen, selbst gesezlich vorgeschrieben worden:

Landfriede von dem Jahr 1438.

Rec. Imper. 1512. P. 1. Tit. 1. §. 9. 10. P. 2. Tit. 5. §. 16.

Landfriede de Anno 1521. Tit. 4. §. 4.

Erklärung desselben von 1522. Tit. 3. sq.

Rec. Imper. 1530. §. 10.

Ordinat. Execut. in Rec. Imper. 1555. §. 56 — 79.

Rec. Imper. 1557. §. 70. sq. 1559. §. 39. sq.

Rec. Depp. I. 1564. §. 14.

Rec. Imp. 1566. §. 19. sq.

Rec. Imp. 1570. §. 22. sq.

Rec. Imp. 1576. §. 76. sq.

Rec. Imp. 1582. §. 29. sq.

Rec. Imp. 1594. §. 28. sq.

Instr. Pac. Westph. Osnabr. Artic. 8. §. 3. & Art. 17. §. 8.

Capitulat. Cæsar. noviss. Art. 12. §. 2. 3.

Eben so haben die einzele Ritterschaftliche Orte und Cantonen fast um die nehmliche Zeit, oder, wie

wie in Schwaben und an dem Kocher, schon in dem Jahr 1488. in Francken aber 1495. und 1496. da ein gemeiner Hauptmann aller 6. Orte gewählt wurde, geschehen, noch vorher, aus der nehmlichen Absicht und auf eine ziemlich gleiche Art und Weise besondere Directores aufgestellt und verordnet, die in denen meisten Cantonen, wie besonders dem Kocherischen, (Ritter-) Hauptmänner oder Hauptleute genennet werden.

Ritter-Hauptmann, Räthe und Ausschuß sind, besagen und vermögen in ihren Viertel-Orten oder Cantonen zusamen eigentlich zum wenigsten eben dasjenige, aber auch wohl noch mehr, was in denen Reichs-Craysen zwischen deren Crayß-Ausschreib- und Directorial- einer- und anderer seits denen ungleich-älteren kriegerischen und gesezlichen Crayß-Obristen-Aemtern getheilet, im Fall aber, daß diese, wie in mehreren Craysen und öfters, ohnersezet sind, jenen gleichmäßig übertragen ist. Beede kommen nicht nur in dem ursprünglichen Namen und Titul: Hauptmann, (dann der Titul des Crayß-Obristen ist erst in dem Recessu Imperii 1555. oder der Executions-Ordnung aufgekommen, und der eines Crayses General-Feld-Marschallen ist allerneuest) sondern auch in ihrem Amt und Pflichten, fine,

munere & officio gar viel miteinander überein. Eines Crayß-Obristen Amt ist ursprünglich und vornehmlich auf den Landfrieden und dessen sträckliche Erhaltung gerichtet. Die Erklärung des Landfriedens von 1522. weiset ihn an, allein oder mit etlichen Räthen denen Vergewaltigten wider die Vergewaltiger Beystand und Schuz zu leisten, leztere zu verfolgen und zur Hand zu bringen zu trachten. Hieraus entspringen die meiste desselben Rechte und Pflichten. Deswegen hat er die Execution derer Reichsgerichtlichen Urtheln und dessen, was sonsten zu exequiren ist;

Instr. Pac. Westph. Osnabr. Art. 17. §. 2.
Rec. Imp. noviss. §. 86. 160. 162. 178. 179.

und zwar nicht nur die Execution, sondern auch eine Cognition landfriedbrüchiger Sachen, wie sich solche der Herzog von Würtemberg als ein solcher schon ehemahlen vindiciret. Deswegen hat der Crayß-Obriste das Commando über die Crayß-Völcker en Chef auf die in denen Reichs-Constitutionen, sonderlich der

Reichs-Executions-Ordnung von 1555. §. 56. — 79. und dem

Project einer neuen von 1673. Cap. 9. in Pachners Sammlung der Reichstags-Schlüsse I. Th. f. 649.

vor-

vorgeschriebene Art und Weise;

Johann Jacob Moser in der teutschen Crayß-Verfassung, 4. 1773. cap. 12. §. 10. pag. 453. §. 32. pag. 476. §. 35. pag. 478.

und

Johann Christoph Hirsch in der kurzen Beleuchtung des Crayß-Obristen-Amts insgemein, und des Fränckischen insonderheit ꝛc. 4. 1766. I. Abth. §. 1. 2. 4. II. Abth. §. 1. 2. 3. 11.

allwo mit gutem Fug und Recht bemercket wird, daß schon lange vor derer Reichs- und Ritter-Crayse Errichtung die von denen Kaysern bestellte Aufseher und Handhaber des Landfriedens jederzeit Hauptleute genennet worden;

pag. 2. not. & pag. 21.

wie dann noch die auf das heutige Fränckische Crayß-Obristen-Amt geschlagene Münzen den Titul: Capitanei, und die Umschrift: Securitati publicæ, führen.

ibid. pag. 45.

Wie nun fast auf gleiche Art, wie denen Reichs-Craysen die Crayß- also auch denen einzelnen Ritter-Catonen und Craysen gleich anfänglich die Ritter-Hauptleute vorgesezet, und zu Erhaltung der offentlichen Ruhe und Sicherheit oder des

Landfriedens angestellet und erbetten worden; Also kommet nun auch würcklich das Amt, das Recht und die Pflicht eines jeden Ritter-Haupt-manns, Räthe und Ausschuß, oder kürzer, so-genannten Directorii, mit dem von einem Crayß-Hauptmann, Crayß-Obristen und Crayß-General-Feldmarschallen, zumahlen, wann solches hohe Crayß-Amt, wie gegenwärtig in Schwaben, mit dem Crayß-Directorio in einer Person ver-einiget, und dardurch beedes um so viel würck-samer ist, hauptsächlich in seiner ursprünglich- und noch fürdaurenden Auf- und Rucksicht auf eben denselben Landfrieden, überein.

So, wie eines jeden Crayses Directorio und Crayß-Obristen-Amt alles oblieget und zustehet, was desselben Landfriedens Aufrechterhaltung und Wiederherstellung in dem Crayß erfordert und mit sich bringet; Eben also hat auch ein jedes Ritter-Directorium sein erstes und vornehmstes amtliches Augenmerck auf alles dasjenige zu rich-ten, und all solches mit eigener- oder wohl gar von jenem Crays-Directore und Obristen re-quirirter Macht und Gewalt derer Waffen zu verrichten, was die in seinem Canton gestöhrte offentliche Ruhe und Sicherheit wieder herzustel-len und zu erhalten, nach allen vorher vergeblich

tentir-

tentirten gelindern Mitteln und Graden unumgänglich nöthig erfordert. Selbiges ist des Orts Hauptmann. Die angeführte Reichs-Geseze, die das Amt eines Crayß-Hauptmanns oder Obristen beschreiben, geben in dem kleinern eine sehr gute Analogie auf das Amt, Recht und Pflicht einer Ritter-Hauptmannschafft. Diese oder ein jedes Ritter-Directorium ist dahero so berechtiget, als schuldig und verbunden, vor die Erhaltung der gestöhrten offentlichen Ruhe und Sicherheit, das ja durch Spolien und Widerspenstigkeit ungehorsamer und sich coaduniren-der und widersezender Unterthanen offenbar geschiehet, in seinem Canton Sorge zu tragen, und seine Mitglieder, besonders darum so eifrig anrufende Wittwen und Waisen, gegen ihre ausgetrettene und abtrünnige Unterthanen manu forti & militari, und in specie mittelst Requisition des Crayß-Obristen zu aßistiren, und dardurch weitere publicam seditionem, periculum in mora, damnumque irreparabile abzuwenden. Hierdurch ist in substrato, wo alle diese Umstände in voller Maas vorwalten, nichts anders noch mehrers geschehen, als was die Frau Generalin von Jungkenn selber Capitulations-mäßig mit eigener oder anderswoher, zumahlen von dem

Crayß-

Crayß-Obristen selber requirirter Mannschafft, und warum also nicht auch das von ihr, gleich dem Crayß-Obristen, requirirte Ritter-Directorium? thun können. Das nächste und sicherste Mittel, die offentliche Ruhe in Adelmannsfelden auch vor die Zukunft sicher zu stellen, und seinen Directorialamtlichen, aber unbefolgt gebliebenen Befehlen und Abwarnungen einen Nachdruck zu geben, und sie vor allem despect, und sich vor aller Verantwortung sicher- auch zugleich den gestöhrten offentlichen Ruhestand wieder schleunigst herzustellen, war in diesem dringenden Fall wohl kein anderes Mittel, dann die Versicherung der Person des von Gültlingen, Zerstreuung derer bey und mit ihm versammlet- doch noch von Jungkennischen Unterthanen, auch Beyfahung derer vornehmsten Rädelsführer unter ihnen. Ein solches veranstaltete und vollzog das Directorium. Das daraus entstandene Unglück und Nachtheil ist einig und allein dem freventlichen und unbesonnen, allzulang- und doch allzuschwachen Widerstand beyzumessen.

So wenig auch noch würcklich von der innerlichen Einrichtung derer Ritter-Directorien, ihrem Amt, Recht, Gewalt und Pflichten gegen die Mitgliedere ihres Corporis und deren

Un-

Unterthanen ausser denen meist gedruckten Ritter-Ordnungen bekannt, oder in denen Staats-Schriften und Büchern derer teutschen Staatsrechtslehrer beschrieben und anzutreffen ist; So allbekannt und gewis ist jedoch, erbricht sich auch wohl aus mehr dann hundert in denen Sammlungen erfindlichen Reichs-Hofraths-Conclusis, daß die sämtliche Ritter-Directoria das Recht haben, Mitgliedere ihres Cantons, wenigstens provisionaliter, arretiren zu lassen, wann solches die unumgängliche Nothwendigkeit zu Verhütung grösserer Gefahr und Unglücks, und die Aufrechterhaltung der securitatis & tranquillitatis publicæ, wie in substrato casu, erfordert, oder jene etwas begehen, oder sich zu Schulden kommen lassen, welches die Versicherung ihrer Person zu künftig-fernerer Administration der Justiz, und bis auf weitere allerhöchst-Kayserliche Verordnung erfordert. Ein mehreres hat auch das Hochlöbliche Kocherische Ritter-Directorium in diesem so seltsamen Fall nicht intendiret. Desselben mehrfältigen Dehortatoriis und Befehlen hätte sich der Herr von Gültlingen, und folglich noch mehr die Bauren, ergeben sollen, wann auch beede Theile noch so recht gehabt hätten. Alsdann aber, und wann sie sich nicht gewehrt,

und sich so verwegen widersezt hätten, wäre kein Schaden noch Unglück geschehen.

LEYSER

schreibt mit Recht:

Vim privatam vel potius privatorum, & sic quoque resistentiam eorum, non permissam esse, licet jus vim facientis, sive (quod idem) vi resistentis indubium fuerit;
in Meditat. ad Pand. Vol. 9. pag. 328.
nec excusantur illi pacis publicæ violatores, qui jus in eas personas vel res habuerunt, in quas vim publicam commiserunt;
Spec. 590. n. 3. Vol. 9. p. 285.
major namque atrociorque nulla Magistratui (quale omnino Directorium in hoc casu) inferri potest injuria, quam ejus mandatis & executioni resistendo.

So gewis ist es auch, daß das Hochlöbliche Ritter-Directorium sowohl kurz vorher, als sich noch der Vorgang auf dem nächst Adelmannsfelden gelegenen Wildenhof, dem von Gültlingischen Wohnsiz, ereignet, als auch gleich hernach, wie es die in dem Reichs-Hofraths-Concluso sub dato Martis 17. Dec. 1771. bemerckte Canton-Kocherische Exhibita oder Berichte und deren Præsentata bewähren, von denen von Gültlingi-

lingischen landfriedbrüchigen Thathandlungen und Abstrahirung derer Unterthanen von ihrer Herrschaft, mithin von der Nothwendigkeit, sich des von Gültlingen Person provisorio modo zu versichern, alsogleich bey Höchstpreißlichem Kayserlichen Reichs-Hofrath die Official-Anzeigen gethan, und die beyfällige allerhöchste Resolutiones unfehlbar erhalten haben würde, wann nicht der Herr von Gültlingen die Sache sogleich, als er den Ernst vermerckt, bey der Kayserlichen und Reichs-Cammer anhängig gemacht, sofort ein Mandatum de ralaxando captivum extrahirt, und dem Directorio durch einen reutenden Cammergerichts-Botten insinuiret hätte, wovon Hochdasselbe sogleich bey Kayserlichem Reichs-Hofrath einen Nachtrag zu seinen erstern Official-Berichten de præs. 22. Nov. & 9. Dec. 1771. zu Vermeidung einer Collision zwischen beeden höchsten Reichs-Gerichten selbsten allerhöchsten Orts gemacht hat; daher dann propter præventionem fori Cameralis, und weilen Kayserliche Majestät das factum zu einem crimine fractæ pacis publicæ und Criminal-Inquisition nicht geeignet zu seyn, erachtet, das darauf gerichtete Begehren des Hochlöblichen Directorii nicht Statt gefunden, hieraus aber noch keines-

weegs

weegs folget, daß die von Gültlingische Thathandlungen und Recipirung ausgetrettener und rebellischer Unterthanen sich nicht secundum tradita

GAILII de Arrest. C. 8. n. 15.

zu einem Landfriedensbruch, obschon nicht eben ganz criminaliter, & ad infligendas pœnas corporales, dannoch und zum allerwenigsten civiliter, qualificiren sollten.

Die Official-Anzeige des Hochlöblichen Ritter-Directorii bey Kayserlicher Majestät kan in eilenden und schnellen Fällen, dergleichen solche den Landfrieden betreffende Vorgänge alle sind, nicht allemahl vorher geschehen, und wann ein Ritter-Directorium nicht vor derselben, und ehe es allerhöchsten Befehl darauf und darzu erhalten, zu der persönlichen Arretirung eines seiner Mitglieder fürschreiten dörfte, so würde desselben ganzes Amt nichts zu sagen haben, und die öffentliche Ruhe samt dem Landfrieden durch solchen Verzug allzuviel leiden, ja die gröste Gefahr und Unordnung daraus entstehen. Und wann schon insbesondere von dem Schwäbischen Canton am Kocher die Civil-Gerichtsbarkeit der ersten Instanz nicht würcklich völlig ausgeübet wird,

TA-

TAFINGER de Director. Equestr. potestate judiciaria superiorique tutela, §. 3. p. 10.

so ist doch ganz ein anders von demjenigen zu sagen, was in das Publicum einschlägt, und ausser der niedern und gleichsam Privat-Gerichtsbarkeit eines Ritter-Directorii Amt in seinem Canton mit sich bringet; dann seine erste und wichtigste Obliegenheit ist, für alles, was in die Verfassung der gesamten Ritterschaft überhaupt, sodann ihres Ritter-Crayses und Cantons insbesondere einschläget, wie auch für alle andere publique Ritterschaftliche Angelegenheiten in Ansehung des Kaysers, der Reichs-Stände und der Reichs-Gerichten, wie auch für die Vorfallenheiten in Kriegs-Zeiten u. s. w. sonderlich in Friedens-Zeiten für den offentlichen Ruhestand zu sorgen, die nöthige Correspondenz darinn zu führen, die erforderliche Verfügungen zu machen, und dergleichen;

Idem all. loc.

Welchemnach dasjenige alles, was diese dritte Frage enthält, und von dem Hochlöblichen Ritter-Directorio in seinem unterthänigsten Bericht ad Cameram

V. Nicht nur unsere Ritter-Ordnung befiehlet uns ꝛc. würcklich vollziehen solle." p. 10.

angeführet worden, der hier in margine allegirten Schwäbischen Ritter-Ordnung sowohl, als denen dorten beygefügten Reichs-Gesezen und Ordnungen vollkommen gemäs zu erachten, und in allweeg rechtlich davor zu halten ist, daß erwähnte Ritter-Ordnung und

Reichs-Executions-Ordnung §. 18. 19. 20. (Rec. Imper. August. 1555. §. 51. P. III. Corp. R. I. p. 24. allwo die Anweisung an den Crayß-Obristen und nachgeordnete ausdruckentlich geschiehet)

das Ritter-Directorium zu denen gemachten Schritten, Verfügungen, Requisitionen, Commißionen und Executionen sattsam legitimiret, ja demselben all dergleichen auferleget habe.

Es erfordert nehmlich die zu Munderkingen den 7. Aug. 1560. errichtete, von Kayser Ferdinand I. den lezten Jun. 1561. confirmirte, zu Riedlingen bey Valentin Ulrich 4. 9½ Bogen, 67. Seiten, und wiederholter besonders gedruckte, sowohl des

Lünigs Reichs-Archiv, Part. Spec. Cont. 3. I. Absaz, pag. 34.

als auch dem

von Burgermeisterischen Codici Diplomatico Equestri, oder Reichs-Ritter-Archiv,

chiv, II. Edit. 4. 1721. P. II. Lit. B.
pag. 161-186.

einverleibte Schwäbische Ritter-Ordnung in dem 28sten Puncten:

rc. „Entgegen aber, wo sie (die Unterthanen) „gemeiniglich oder sonderlich den gebührlichen „Gehorsam, und was sie uns schuldig, nit „leisten, anderst, dann sich wohl geziemet, „erzeigen, oder aufleinen, und einer solichs „für sich selbst nicht abstellen möchte, alsdann „dem- oder denselben nach Nothdurft bera-„then, beholfen und beyständig seyn.„

pag. hic. 179.

Die in dem Jahr 1653. projectirte
neue Ritter-Ordnung
gründet sich bald anfangs
V. zum Fünften. rc.
V. zum Sechsten. rc.
und
V. zum Siebenden. rc.
pag. ibid. 189. 190.

auf den Landfrieden, des Heil. Römischen Reichs Policey, und will sich keines, der den Landfrieden nicht halten will, annehmen.

Eben dahin gehet auch der
V. zum Eilften rc. und

 zum

zum Zwölften &c.

zum Dreyzehenden &c.

davon die Aufschriften sind:

11. wer in seinem Besitz turbirt und spoliirt würde, und das gemeine Ritterweesen interessirt, dem soll man beystehen.

12. Einander nicht vor Cammer- Hof- Land- Cent- und anderen Gerichten, sondern vor Director und Räthen vorzunehmen, und gütlich, oder wie es die Adelich Gerichts-Ordnung vermag, zu procediren.

pag. 191.

13. Was geschlossen und angeordnet, deme soll gelebt und nachgesezt werden.

pag. 192.

Der 20. ✠. wiederhohlt die schon aus dem 28. §. der alten Ritter-Ordnung angeführte Worte noch deutlicher oder expressiver, und enthält gerade den Fall, darinnen hier die Frau Generalin von Jungkenn war, als sie sich in ihrem Besiz gegen und über ihre Unterthanen zu erhalten, das Ritter-Directorium, und so, wie dieses selber auch, den Crayß-Obristen requirirte, die sie, als spoliirt, nothwendig gleichbalden restituiren, und den offentlichen Frieden herstellen mußten.

End-

Endlich gehört auch noch daraus hieher der Gewalt und die Vollmacht, welche die Mitglieder dem Herrn Director und Räthen aufgetragen, und die versprochene Vertrettung und Schadloshaltung derselben in dem

V. zum 26. pag. 198.

Vorzüglich aber muß noch hieher referirt werden, was in der Anno 1560. gleich mit der alten Ritter-Ordnung aufgesezten, von Kayser Ferdinand I. den 7. April 1563. und von Kayser Leopold den 20. Dec. 1672. bestättigten Adelichen Gerichts-Ordnung der fünf Theil im Lande zu Schwaben

§. 20. von Angrif, Execution oder Erfolgung der Urthel

pag. ibid. 211.

enthalten, und gesezlich verordnet worden, und sich also endiget:

„darzu dann alle Fiertel der Adellichen Ordnung verwant, Im Fahl die ersucht, ainander treulichen verholfen, Fürschub, Hülf und Beystand thun sollen.„

War hier gleich noch keine Reichsgerichtliche, ja noch nicht einmahl eine Directorial-Urthel schon zu exequiren; So war doch das offenkündige Spolium vorderist zu restituiren, und der Un-

Unruhe abzuhelfen, welch-beedes keinen langen Procefs, sondern allein eine kurze Cognition erfordert, und es ist über dieses noch dorten ein gleiches wörtlich auf den Fall verordnet, da sich einer über den andern ausserhalb Rechtens Supplicationsweise beschwehren würde, wann es heißt:

„und was jezo von Execution mit Recht erhaltener Urtheln oben gemeldt, dasselbig soll „auch statt haben, wa einer sich ab dem andern ausserhalb Rechtens Supplicationsweis „vor seinen Stabhaltern beschweren und erklagen würde, also, daß nach Erkanntnuß „Stabhalters und Räthen, auf des Supplicanten oder klagenden Tails Anrueffen, denjenigen, so ihne unrechtmeßiger weis mit der „That belaydiget und beschwerdt oder man „sich zu befaren, daß er künftiglich belaiden „und beschweren würde, daß alsdann Stabhalter und Räth denjenigen, von welchen „dergestalt geklagt, durch ain schrifftlichen „Befelch bey ain oder zwayen Marckh Silbern gebieten und auferlegen, seins Fürnemmens abzusteen, und was er mit der That „fürgenommen, wider in vorigen Stand zu „stellen, auch sich aller thätlichen Handlung

„zu

„zu enthalten, und gebührends Rechtens ge-
„gen dem Supplicanten benügen lassen, das
„auch die Zeit, in welcher solcher Befelch statt
„beschech, ye, nachdem die Sachen geschaf-
„fen, und es die Notturft erfordert, nach
„Stabhalters und Räthen guten Bedunckhen,
„abgekürzt und moderiret werden. Auch im
„Fahl der Notturft, den Beschwerenden zu
„würcklicher Volnziehung solcher Befelchen
„verhelfen.„

Eben so schlagen auch hier folgende emphatische Worte gar sehr an:

„da auch ein Sach dermassen beschaffen, daß
„die kainen Stillstand, oder ain solche Zeit
„von einem Monadt zu dem andern erleiden
„möchte, alsdann soll bey jedes Viertels Stab-
„halter und Räthen Erkanntnuß sten, die
„Zeit der Executorial-Mandaten abzukürzen,
„oder mit der Execution gestracks fürzugeen,
„ye nach zufallender Gelegenheit und erhai-
„schender Notturfft.„

pag. 212.

Ich seze diesem allem nichts weiter bey, als noch etliche Stellen aus

D. Johann Conrad Kreydemanns Beden-
cken über den Zustand — zu errichtende

Ordnung und anzunehmende Grundsäze der Reichs-Ritterschaft überhaupt, und der Schwäbischen insbesondere, im Jahr 1644. welches fast einer würcklichen Ritter-Ordnung gleich zu achten; gleich als ob es vorhin noch nie edirt gewesen wäre, wie es doch in dem Jahr 1646. geschehen, hat selbiges der

Herr von Moser

aus einem Manuscript seinen

kleinen Schriften XI. Band, n. 2. pag. 63—322.

einverleibet. Er empfiehlet

pag. 169.

den Landfrieden gar sehr, und erinnert den Ritter-Rath, achtsam und wachsam zu seyn, — und denen Bedrängten und auf irgend eine Art vergewaltigten Adelichen Mitgliedern räthlich und hülflich zu erscheinen.

„Wann aber jechtwas wider den Religions- und profan-Frieden, schreibt er

pag. 268. 269.

„wider Libertät, Freyheit, oder in andere „Weeg, thätlich und schädtliches ihme begeg-„net, und selbiges in Güte nicht gewendet wer-„den kan, solle dieses von deme von Adel an „die Herren Directoren, Räth und Ausschuß

„des

„des Ritter-Viertels, warunder er gesessen,
„gebracht:
„und in facto & facti circumstantiis, be-
„gründter, wahrer und umbständtlicher Be-
„richt übersendet, Hülf, Rath und Assistenz
„gesuchet:
„Auch von Herrn Directoren, Räthen und
„Ausschussen, und nachfolgig von dem Löbli-
„chen Ritter-Rath getreulich die gesuchte Hülf
„und Schuz mit Rath und Gethat ertheilet
„werden.

nach

p. 282.

solle die Edle Obrigkeit gegen ihre ungehorsame Unterthanen des Ritterraths Hülf, Schuz und Rath anrufen.

In dem 28sten Cap. stehet folgender passus:

pag. 291.

„6) Wann bey den Partheyen Gefahr were,
„daß lite durante & pendente spolia, atten-
„tata, Gewaltthätigkeiten vortringen möch-
„ten, solle der Ritterrath Mandata inhibito-
„ria einwenden, dardurch den Besizer bey
„seiner Possession erhalten, (dann ein jeder,
„etiam prædo & malæ fidei possessor, in
„sua possessione lite pendente tuendus:)

„und den, so Spolia, Turbation, und Ge-
„waltthat üben will, davon mit ziemlichen
„Strafen, ernstlich und beweglich abhalten
„und abmahnen.

Womit ich mich beglaubige, diese dritte Frage ziemlich erschöpft, und ihren Innhalt gerechtfertiget zu haben.

Wie dann aus denen beederseitigen gedruckten Berichten alsogleich erhellet, wann selbe mit unbefangenem Gemüth gelesen und erwogen werden, daß dem von Gültlingischen die Solidität und das Gepräg durchgängiger Wahrheit fehle, und derselbe sehr wenig concludent und relevant seye; wie er dann eines theils erst mit der Geschichte des 16ten Nov. anfängt, gleich als ob nichts vorhergegangen wäre; andern theils aber überall nichts als ein sehr irrelevantes Verkaufs- und Einlösungs-Recht aufstellt.

Alles bisherige giebt mir nun ferner die richtige Auskunft und Antwort, oder die gänzliche rechtliche Verneinung der

Vierten Frage

an die Hand:

Daß nehmlich die anwesend gewesene Herren *Directoriales* wegen Ausübung dieses

ihres

ihres Amts und wegen dabey gebrauchter aller nur möglichen Mäßigung weder

a) zu einer Verantwortung, noch

b) Ersaz der entstandenen Schäden, am allerwenigsten aber

c) gar zur Bestrafung gezogen werden können;

Anerwogen

1.) Die ihres Besizes entsezte Frau von Jungkenn nicht nur das Directorium, sondern

2.) selber auch den Durchlauchtigsten Crayß-Obristen, so, wie

3.) Das Ritter-Directorium solchen gleichmäßig, sowohl

4.) ihren Besiz, als auch

5.) die allgemeine Ruhe und Sicherheit in Adelmannsfelden wieder herzustellen und zu beschüzen, geziemend requirirt und erbetten,

6.) ein solcher die gebettene Mannschaft gnädigst accordirt und beordert,

7.) solches Commando lediglich an das Ritter-Directorium angewiesen, ein solches

8.) den zugegen- und von der Frau Generalin selbst erbetten geweßten Ritter-Rath und Herzoglich-Würtembergischen General-Lieutenant, Freyherrn von Wöllwarth, deputiret, welcher

9.) mit

9.) mit Zustand des ältesten, und zu Hohenstatt in der Nähe wohnenden Herrn Ritterraths, Freyherrn von Adelmann,

10.) den ganzen Orts-Vorstand oder das ganze Kocherische Ritter-Directorium repræsentirt, dessen Amt und Gewalt

11.) auf solchen rechtmäßig übertragen ware, solcher dahero auch

12.) die Instruction der vorseyenden Execution, von der doch niemand dencken, noch sich vorstellen können, daß sie nöthig seye, und es Herr von Gültlingen und die von Jungkennische Bauren und Unterthanen darauf ankommen lassen, und gegen alle Schuldigkeit und Begriff der Sache sich derselben so lange widersezen werden, mit Zuziehung wohlgedachten Herrn Mit-Ritterraths, Freyherrn von Adelmann, und dem von dem Durchlauchtigsten Crayß-Obristen abgeschickten Officier, und

13.) mit Zuziehung eines derer Herren Orts-Consulenten concertirt, solche auch

14.) von keinem Theil überschritten, oder dargegen einiger Excessus begangen, vielmehr alles mögliche Menagement und Moderamen lange genug gebrauchet, der von Gültlingen

15.) so oft vorhero schriftlich, und noch von

dem

dem commandirten Officier selber mündlich, aber ganz und gar vergeblich, verwarnet worden, und sich (welches er

16.) auch als ganz unschuldig, der Gewalt und der Unmöglichkeit eines genugsamen Widerstandes halber, aus Vorsicht, wo nicht aus Schuldigkeit, zu Abwendung aller ihme selbst und denen seinigen, Frau, Kindern und Bauren so augenscheinlich bevorgestandenen Gefahr und Unglücks, in Hofnung, seine Sache dardurch eher gut, als noch schlimmer zu machen, doch nicht

17.) hätte thun sollen) auf das äusserste, selbst mit Daransezung seines eigenen Leibs und Lebens, zu widersezen und zu wehren, declarirt,

18.) worzu auch alle Anstalten gemachet worden; hingegen weder

19.) dem commandirten Herrn Officier, zum grössesten Despect des Crayß-Obristen-Amts, noch

20.) dem Ritter-Directorio und dessen Repräsentanten und deputirten Mitgliedern desselben, zu Verkleinerung und höchstschimpflicher Verachtung ihres-im Nahmen und von wegen allerhöchst-Kayserlicher Majestät tragenden und in hoc frangenti obgehabten oberrichterlich- und

obrig-

obrigkeitlichen Amts nicht zuzumuthen, noch von einem Theil derselben zu erwarten gewesen, aus blosser Furcht vor Unglück und eines dem Herrn von Gültlingen oder denen rebellischen Bauren daraus entstehenden Schadens und Nachtheils, auch selbst einiger Blutvergiessung, ihrer aufgehabten Ordre und Instruction zuwider, von der angefangenen Landfriedens- und Restitutions-Execution abzulassen, die Bauren in ihrem Ungehorsam und Widerspenstigkeit zu stärcken, ihre rechtmäßige Herrschaft noch weiterer Gefahr auszusezen, und dardurch aus übel noch ärger zu machen, die Unruhen zu vergrössern, und, wie unfehlbar geschehen wäre, alles vollends gar in Verwirrung kommen zu lassen, da es doch

21.) am Ende endlich noch hätte seyn, und die Sache von neuem angefangen werden müssen, hingegen

22.) allermänniglich bekannt, daß, wo es einmal zu Thätlichkeiten und dem Gebrauch derer Waffen und ihrer Gewalt, welche der Herr von Gültlingen mit denen bey ihm an der Zahl von wenigstens 40. Mann versammlet und bewaffnet gewesenen Bauren durch die bezeugte äusserste Widersezlichkeit, und besonders dardurch, daß aus seinem Hauß zuerst heraus geschossen worden,

selb-

selbsten muthwilligerweise veranlasset hat, kommt, solche nicht allemahl ganz also in Schranken zu halten, daß gar kein Schaden und Unglück geschehe, oder solches gänzlich verhütet werden möge; wie dann auch dessen ohnerachtet alle Mässigung gebraucht, alle Vorsicht getroffen, und z. E. zu desto mehrerer Sicherheit

23.) von dem Herrn Ritter-Rath von Adelmann auf seinem eigenen Freyherrlich-Adelmannsfeldischen Grund und Boden einige Bauren postirt, von ihm selber aber

24.) nicht gebraucht, noch

25.) commandirt, sondern

26.) von dem Husaren-Commando selber, mit Gewalt und dem Säbel in der Faust, zur Aushülfe in den von Gültlingischen Wildenhof hinein gesprenget, und also

27.) wider dessen Intention und Willen, da er

28.) selber nicht mit dabey und in dem Hof gewesen, sondern als dem Herrn von Gültlingen bekanntlich verhaßt, und von demselben angefeindet, geflissentlich von der Executions-Expedition selber weggeblieben, zu dieser nicht mitgenommen, mit-gebraucht und adhibiret worden, der Herr General von Wöllwarth aber zu Dämpfung der Rebellion und Wiederzurückbringung derer ungehorsa-

horsamen von Jungkennischen Unterthanen in den vorigen Gehorsam und Treue ihrer rechtmäßigen Herrschaft,

29.) sowohl von dieser als der Orts-Herrschaft, die

30.) alles allein hätte thun, und mit eigenen oder fremden Leuten, Waffen, Macht und Hülfe ausrichten können, als auch

31.) von seinem Ritter-Directorio,

31.) als desselben Mitglied, Ritter-Rath und Ausschuß, zu solchem legitimen und gerechten Vorhaben requiriret und geziemend erbetten worden.

So wenig nun

a) ein Churfürst, Fürst und Stand, oder

b) Mitglied der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft, ja

c) selbst ein ganzes Orts- oder Cantons-Directorium, als ein eigenes und besonderes Corpus, (wie hier sowohl die Frau Generalin von Jungkenn, als das Kocherische Ritter-Directorium gethan) sich einer Verantwortung schuldig machet, und zu dem Ersaz der entstandenen Schäden, oder gar einer Bestrafung gezogen werden kan, wann selbiges eines-ihm in denen Reichs-Constitutionen, vermög der

Wahl-

Wahl-Capitulation Artic. XV. §. 8. p. 66. zugelassenen und diserte erlaubten Mittels, das ist, der Assistenz eines benachbarten Standes, zumahlen seines eigenen Crayses Obristen und Directoris, bedienet, und bey seinen hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus sich wider seine Unterthanen baldmöglichst zu manuteniren, und sie ohne Schaden und Nachtheil anderer benachbarter oder sonst interessirter Stände zum Gehorsam zu bringen, suchet; So wenig und noch viel weniger mag die Frage von einer Verantwortung und Bestrafung, oder doch des causirten Schadens Ersezung, welche derselben natürliche Folge wäre, in gegenwärtigem Fall seyn, da ein Hochlöbliches Ritter-Directorium allhier so gar nicht in illicito, ja nicht einmahl in privato, sondern in ipsomet publico munere & officio suo versirt, und auch dabey und darinnen alle gradus admonitionis & dehortationis, alle Vorsicht, sonderlich mit Vorbeygehung eigener manus fortis & militaris, und mit Requirirung, nicht eines jeden ihm selbst anständigen benachbarten Standes, wie doch beedes die Wahl-Capitulation völlig freygelassen, sondern des eigenen und competenten Crayß-Directorii, und alle Mäßigung in der

Sache selbsten, bis auf den Augenblick und Punct der Gegenwehr, bey- in- und nach welchem, es möchte auch geschehen seyn, was immer wollte, eigentlich niemand mehr, wenigstens die Directorial-Deputation nicht mehr über die durch den ersten Schuß aus dem Hause einmahl in die Hize und Rage gebrachte Husaren, und von diesen angetriebene Bauren, Meister gewesen, gebraucht, einfolglich sich ausser aller Verantwortung, und vielmehr in den Ruf der amtlich- und Justizmäßigen Hülfe gesezet.

Wie groß und rechtlich ist nicht die vor einen jeden in seinem Officio versirenden Magistratum obwaltende rechtliche Vermuthung? wie viel wird im Gegentheil darzu erfordert, etwas gegen dieselbe aufzubringen? Dann so wenig überhaupt geläugnet werden mag, daß ein Magistrat, eine Obrigkeit, ein Richter, auch in seinem Amt und dessen würcklicher Ausübung, excediren, und sich dardurch einiger Verantwortung vor dem höhern Richter und seiner Obrigkeit aussezen könne; So wenig ist doch hieselbst eine derley Verantwortung, Schadens-Ersaz, oder gar Bestrafung nach sich ziehender excessus in officio begangen worden, müßte auch von dem einen solchen Schadens-Ersaz suchenden Theil völlig

erwie-

erwiesen, und solchem beschädigten in dem Gegentheil keine Ursache, Gelegenheit darzu, kein Ungehorsam und keine Widersezlichkeit, keine Schuld beygemessen, nachgesaget und erwiesen werden können.

Ein solcher verantwortungswürdiger Excess ist dorten unmöglich, wo, wie hier,

a) vorher alle Güte und Gelindigkeit,

b) darbey alle mögliche Ordnung, Gradation und Vorsicht, und endlich

c) alle nur erdenckliche Mäßigung gebraucht worden.

Ist je ein Schaden, ein widerrechtlicher und unersezter Schaden würcklich geschehen, so heißt es entweder wohl und mit Recht: Damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur; oder derselbige ist nicht dem sein Amt in aller Ordnung und Mäßigung ausübenden Ritter-Directorio, sondern vielleicht höchstens denen dazu commandirten, deren Hize, Feuer und Rage, darein sie gesezet worden, culpa genug! zuzuschreiben und beyzumessen, cum nec verbera, nec vulnera, nec generatim arma dentur ad mensuram, inque inobedientes, refractarios, & actu resistentes, velut hostes, plus omnino liceat, quam contra alios exequendos, il-

lique omne damnum ſua culpa ſentiant, illis a nemine reſarciendum.

Ein Hochlöbliches Canton-Kocheriſches Ritter-Directorium und die von ſolchem darzu beſonders verordnete Deputation war in dieſem vorliegenden Fall, wo urgentiſſimum periculum in mora vorwaltete, und es auf die Wiederherſtellung des geſtöhrten Ruheſtands ankame, als der nächſte und ordentliche Magiſtratus ſowohl derer General-von Jungkenniſchen Bauren, als auch des Herrn von Gültlingen, eines ihrer Mitglieder, anzuſehen. Die Orts-Herrſchaft hat ſelbiges zu Dämpfung der Rebellion und des Ungehorſams derer Jungkenniſchen Unterthanen geziemend requirirt und erbetten. Deſſelben eigenes Amt und Pflicht erforderte, den Ruheſtand, offentlichen Frieden und Sicherheit in Adelmannsfelden wieder herzuſtellen. Darzu iſt alles mögliche, aber vergeblich, angewendet worden. Weder die Bauren, noch der Herr von Gültlingen parirten denen Befehlen, Erinnerungen, Dehortatorien, Patenten und Zuſchriften, Jene kehrten nicht zu ihrer vorigen Herrſchaft, deren ſie ohne alle Urſach abtrünnig geworden waren, und in ihrigen vorigen Gehorſam und Treue zurück, declarirten vielmehr, ſolches

nicht zu thun, so, wie dieser, sie nicht von sich zu lassen. Was kan aber wohl vor eine grössere Real-Injurie, die einer Herrschaft und einem zu Erhaltung der öfentlichen securitatis & tranquillitatis durch die Geseze und eigene Statuta verbundenen, und daher auch zu Gebrauchung aller dienlichen Mittel berechtigten Orts-Vorstand inferiret wird, erdacht werden, als wann deren Unterthanen und dessen Untergebene nicht pariren, denen Befehlen nicht gehorchen, auf die Citationen nicht mehr erscheinen, die Patenten abnehmen, sich bey und mit einem neuen vorgeblichen Herrn verbinden, verstricken, versammlen, widersezen, und es in dieser ihrer Widersezlichkeit so weit kommen lassen, daß man Gewalt derer Waffen gegen sie gebrauchen müssen, ja welche dieser so gar noch nicht weichen, daß sie vielmehr sich dargegen zur Wehr sezen, und selbst den Anfang des Schiessens machen, einfolglich nicht nur schlechterdingen nicht pariren, sondern noch darzu seditiose & cum notoria pacis publicæ violatione widerstehen, und sich das crimen vis publicæ & fractæ pacis publicæ zu Schulden kommen lassen.

Magnam sane & atrocem omnino, severissimisque pœnis coercendam injuriam in

magiſtratum & dominum ſuum committunt, qui ei non parent, ejus mandatis non obſecundant, ejus dehortationibus aures occludunt, legitime citati non comparent, patentes refigunt, & ſe coadunant, cum alio quodam conjungunt, hujus ſervitiis ſe addicunt, huic a Magiſtratu ſuo exequendo omnem, violentam quoque defenſionem, operam & auxilium promittunt. actuque præſtant, & velut tumultu excitato coadunati fuſtibus armisque ſeſe ad reſiſtendum domino vel magiſtratui ſuo doloſe præparant, ſeque præparatos oſtendunt, & deinceps actu reſiſtunt, forti licet & armatæ manui atque executioni haud cedunt, verbera potius & vulnera interminantes eidem reſiſtunt, domum occludunt, ex ea primi ſclopetum ſolvunt, atque ſic a milite exequente & ruſticis huic adſiſtentibus cogi, fugari, capi, inque vincula conjici debent, uno verbo, doloſe & perſeveranter debitam obedientiam & vero domino ſuo, & proxime ſuperiori hujusque communi magiſtratui præſtare renuunt & detrectant, hujusque adeo utriusque jurisdictionem, officium & munus,

munus, pacem, ſecuritatem & quietem publicam conſervandi, ſuosque ſubditos in officio continendi jus, legibus expreſſe conceſſum, turbant, impediunt, eorumque adminiſtrationi & executioni verbis factisque reſiſtunt.

Tales vero inobedientes, refractarios & rebelles vere ſubditos eorumque ducem & ſeductorem in ipſa executione, cui reſiſtebant, a milite damnum, notabile licet & minus forſan neceſſarium paſſos magiſtratum & dominum ſuum ideo in judicio ſuperiore convenire, ad dicendam cauſam ſuam, ad reſtituendum omne damnum, & pœnam forſan adverſus eum agere poſſe adeo inauditum, atque ab omni juris publici, præſertim noſtri Germanici, analogia alienum eſt, ut potius idem ille & dominus & magiſtratus jus habeat, injuriam ſibi inobedientia, ſeditione & rebellione illatam propria auctoritate, ſeverioribus quoque pœnis vindicandi & ulciſcendi, nedum publicam modo pacem officio ſuo ſingulatim commiſſam reſtituendi & conſervandi, per ampliſſime firmata & tradita

CARPZOVII in Qu. Crim. 100.

B. FERD. CPH. HARPPRECHTI tam in Disp. de Injuria Magistratui illata, Tub. 1707. (quæ in vol. Dispp. II. 66. est) n. 30. 31. 32. pag. 924. quam in Cons. 49. n. 93. sq. & Cons. 53. n. 136. sq.

Daß ich nichts von dem Recht der Frau Generalin gedencke, wegen der corruptionis ihrer Subditorum zu agiren, und des Ritter-Directorii, seines so höchlich verlezten Amts wegen, Satisfaction zu fordern.

Fünftens
und
Sechstens

ist es in allweeg an deme:

daß der Herr von Gültlingen in der ganzen Sache und Hergang, von dem ersten Anfang derselben, bis auf den leydigen 16. November 1771. als dem Executions-Tag sich

1.) als einen *invasorem rei alienæ*, mithin als einen *prædonem*, *spoliatorem*, und sodann

2.) als den wahren *Auctorem* derer entstandenen offentlichen Unruhen, desgleichen

3.) in solchen als einen *Aggressorem* bezeuget und aufgeführet habe, mithin

4.) als-

4.) allen aus solchen Unruhen und aus Gelegenheit derselben entstandenen Schaden theils auf sich selbsten zu erleiden, theils aber, als durch eigene Schuld verursachet, zu ersezen und zu erstatten, schuldig seye.

Womit die beede Fragen, nehmlich die 5te und 6te, völlig exhaurirt, und durchgängig beantwortet sind.

Die hieher gehörige Facta liegen in denen Acten jedermann vor Augen, und die darauf passende Rechtslehren sind theils so allbekannt, theils so vest begründet, daß nicht der mindeste Zweifel dargegen erreget werden mag.

Das erste, welches ich demnach vorzulegen, und nicht sowohl erst zu erweisen, oder auch nur an das Licht zu sezen, als vielmehr nur zu contrahiren, und quoad summa capita anzuführen habe, ist das von Gültlingische factum invasionis rei & possessionis alienæ, oder mit seinem eigenen rechtlichen Nahmen zu nennen, spoliativum. Die Frau Generalin von Jungkenn berichtet demselben den von ihrem Antheil an Adelmannsfelden an den Herrn von Racknitz vorhabenden Verkauff, und erbittet sich seines in denen Familien-Verträgen begründeten Losungs-Rechts halber eine baldige Antwort, die er auch

mit Ja erstattet. Er bezog sich auf diese seine Erklärung in einem Antwort-Schreiben an den Herrn Käufer, erwartete aber weiter von keinem Theil irgend eine Antwort, Nachricht oder Erklärung darüber, noch weniger beobachtete er das mindeste von allem dem, was einem Löser, tanquam retrahenti, gegen den Käufer und Verkäufer zu beobachten, zustehet, sondern hielt sich bereits allein auf die Notification und seine Retracts-Erklärung vor den wahren Herrn und Eigenthümer des von ihm erst noch einzulösenden General-von Jungkennischen Antheils an Adelmannsfelden, ergrif sogleich, ohne die mindeste Uebergabe, und ohne einen Schein einer Possessionis vacuæ, die Possession des nicht einmahl an ihn, sondern an den Herrn von Racknitz verkauften Antheils an Adelmannsfelden, in Abwesenheit der Frau Generalin, mit Zuziehung eines Notarii und Zeugen, arretirte sogleich den solcher Besiznehmung widersprechenden Jungkennischen Beamten, declarirte, die Frau Generalin von Jungkenn, die sich doch ihres Eigenthums noch nicht, weniger ihres Besizes, am allerwenigsten aber desselben gegen ihn, begeben hatte, nicht mehr anderst, als wann sie sein Gast seyn wolle, in das Schloß zu lassen, wieß in

ihren Waldungen Holz an, stellte sich denen Unterthanen als ihren nunmehrigen neuen Orts-Herrn vor, zeigte jenen Anfrags-Brief der Frau Generalin bey ihme, ob er lösen wolle? für den Uebertrags-Brief und Siegel vor, citirte solche fremde Unterthanen zu sich auf seinen Wildenhof, und machte sie ihm daselbsten huldigen.

Nun ist zwar nicht zu läugnen,

1.) daß die Frau Generalin ihren Antheil an Adelmannsfelden würcklich an den Würtembergischen Herrn Geheimden- und Canton-Kocherischen Ritter-Rath von Racknitz verkaufet habe, massen der Kauf-Brief zu Heilbronn den 31. Oct. darüber gefertiget worden; wie auch

2.) daß solcher contractus emtionis venditionis, als validus, wovor ihn ein jeder Retrahent gelten lassen muß, ein titulus ad transferendum dominium habilis seye, und in Rechten davor geachtet werde.

tot. Tit. ff. pro emtore &c.

auch

3.) als ein Contractus consensualis, solo consensu perficirt, und ad ejus perfectionem regulariter weiter nichts erfordert werde, dann, ut partes, emtor nempe & venditor, wie hier die Frau Generalin als Verkäuferin, und der

Herr

Herr Geheimde Rath von Racknitz, als Käufer, in idem, das ist, in eandem rem (ihren Antheil) & idem pretium (derer 30000. fl.) consenserint;

Pr. Inst. L. 1. §. ult. L. 2. §. 1. de Emt. vendit.

LAUTERBACH in Coll. Pand. Tit. de contrah. emt.

HEINECCIUS in Elem. Instit. & Pand. h. t.

Ein solcher Kaufschilling

4.) auch erst, nach erfolgender demnächstiger würcklichen Abtrettung und Einweisung in diesen erkauften Antheil, wie das bestimmte Schlüsselgeld von 250. Ducaten, facta immissione, gleich baar zu entrichten, stipulirt worden.

All dieses aber vermag den Herrn von Gültlingen keineswegs zu rechtfertigen, oder ihm nur eine Entschuldigung und Schein-Farbe seines Verfahrens an die Hand zu geben; wann derselbe

1.) nicht einmal der Käufer, als welches vielmehr ein ganz dritter und fremder war, und wann er je auch selber der Käufer gewesen wäre, ihm doch

2.) hätte bekannt seyn müssen, daß der blose, obwohl perfecte Kauf- und Verkauf-Contract, eben

eben als nur allein der Titulus, und nicht auch der modus adquirendi dominium, selbst dem Käufer, zu geschweigen nur einem künftigen Löser, durchaus kein Eigenthum, dominium vel proprietatem, oder irgend ein jus in re tribuire;

Non enim nudis pactis & conventionibus, sed traditionibus demum & usucapionibus dominia rerum transferuntur;

L. 20. C. de Pactis.

und erst der modus adquirendi, nehmlich die traditio venditoris, einem Käufer sowohl, als Löser, und zwar, was hier per modum exceptionis a regula noch mehr ist, erst pretio soluto, vel fide de eo habita, vel rite oblato, etsi non accipiatur, rite & legitime deposito, das dominium der erkauften Sache unmittelbar beylege.

HEINECCIUS in Institut. §. 339. & 910.
LAUTERBACH in Coll. ff. Tit. de Act. emt. vent. §. 8. & 38. 39.
SCHOEPF. in Vol. Cons. Tub. 9. Cons. 63. n. 13.

Es gibt zwar zerschiedene Fälle und Exempel, worinnen solche Traditio nicht vonnöthen, sondern ein Transitus dominii legalis vorgehet;

HEINECCIUS alleg. §. 339. nota 2.

JO. ANDR. FROMMANN in Disp. de Transitu dominii &c. legali, Tub. 1676. hier aber ist kein Gesez oder Exempel einer solchen Ausnahme vorhanden, noch ein Grund oder Analogie derselben zu erdencken.

Dieweilen nun abseiten der Frau Verkäuferin noch nicht der allermindeste Schein oder Actus einer würcklichen Uebergabe, Abtrettung oder Einweisung in den verkauften Antheil weder an ihren Käufer, noch an dessen Löser, vor sich gegangen, so ist sie noch domina & proprietaria ihres bisherigen Antheils geblieben, mithin dieser Antheil in Ansehung des Herrn von Gültlingen, auch wann er schon, welches kein Losungs-Recht hindern kan, quoad dominium & proprietatem, per emtionem & venditionem auf den Herrn Käuffer übergegangen gewesen wäre, doch noch eine res mere aliena gewesen, den er folglich noch ganz unberührt und unbekümmert hätte lassen sollen, an statt, daß er sich desselben schon so voreilig angemasset, und ihn als eigen und übergeben behandelt.

So wenig aber ein bloser Verkauf schon das dominium allein überträgt; eben so wenig und noch viel weniger verschafft der Kauff und Verkauff, oder die Erklärung zu lösen, dem Käufer

oder

oder Löser schon den würcklichen Besiz, oder die Possessionem vel veram, vel fictam, sive quasi talem;

quippe quæ ex nullo plane contractu ab uno in alium transit;

Consſ. Tub. Vol. 8. Conſ. 81. n. 56.

folglich war die Frau Generalin zur Zeit der von Gültlingischen Depossedirung annoch sowohl völlige Eigenthümerin, als auch rechtmäßige Besizerin.

Ihr Besiz hatte weder

a.) durch ihre blos persönliche Abwesenheit auf kurze Zeit,

Clare enim *Ulpianus* in L. 1. §. 24. L. 3. §. 14. de vi & vi armat. L. 6. §. 1. de A. vel O. P.

cum etiam violenter dejicere dicit, qui possessore absente rem occupat, & eum deinceps redeuntem non admittit;

LEYSER Spec. 207. n. 4.

noch

b.) durch ihren noch nicht erfolgten Tod, noch

c.) durch ihren blosen Verkauff, noch

d.) durch die alleinige = gleichsam noch vorläufige Notification an den Herrn von Gültlingen und dessen Exploration: ob er lösen wolle, oder nicht? noch

e.) durch

e.) durch ihre Uebergabe, würckliche Abtrettung und Einweisung weder an den Käufer, noch dessen Löser, schon aufgehöret, mithin war die Possessio, quam is adprehendit, durchaus noch nicht vacua, und der Herr von Gültlingen hat aus so vielen Vorgängen und Exempeln gar wohl gewußt, daß zu Erlangung eines rechtmäßigen Besizes von Seiten des vorigen Besizers eine ausdruckentlich- und solenne Uebergab, Abtrettung und Einweisung erfordert werde, daß niemand sich selber in den Besiz eines andern Sache sezen, denselben auch nur vor der Zeit depossediren, ejiciren, expelliren, und sich denselben Besiz sine vitio arrogiren und attribuiren dörffe. Wer dieses thut, ist ein Invasor rei & possessionis alienæ, und heißt in Rechten ein Spoliator, sollte er auch selbst der Judex seyn,

JO. HE. MEIER in Disp. de Judice spoliatore, Erford. 1718 ubi spoliatorem hodie omnem illum dicit, qui alterum qualicunque rerum corporalium vel incorporalium possessione vel quasi per injuriam privat;

§. 15. p. 15. 16.

und versirt quam maxime in illicito;

Nemo enim possessione sua privandus.

Conss.

Conſs. Tub. Vol. 8. Conſ. 17. n. 76.

Die vorige Beſitzerin hatte ihr Recht und ihren Beſitz nullo plane facto ſuo, nec licito, nec illicito, verlohren, und eine voluntaria dimiſſio poſſeſſionis wäre vorderiſt ab allegante plene zu erweiſen;

Conſs. Tub. Vol. 8. Conſ. 74. n. 102. & Conſ. 81. n. 47.

hier aber ſo wenig zu vermuthen, als nicht das mindeſte dergleichen vorgegangen, oder von Herrn von Gültlingen nur vorgegeben wird. So gerecht und völlig der Beſitz der Frau Generalin war, als der ſchon geraume Jahre fürgedaurt hatte, und dem ſelbſten der Herr von Gültlingen niemahls wiederſprochen;

Antiqua ſcil. dominio & proprietate ſubnixa, civilis & naturalis agnita, a nemine contradicta;

ja ſo wenig überhaupt eine poſſeſſio vitioſa præſumirt wird;

cum vitium ab allegante demum probandum ſit;

So gewis und allbekannten Rechtens iſt auch:

quod quilibet in poſſeſſione ſua defendendus potius, quam ea privandus & expellendus ſit, etiamſi poſſeſſor foret injuſtus,

 poſſeſ-

possessio ejus vitiosa esset, & id quidem contra ipsum plane fiscum statui debeat, & quod alium, vendentem licet & absentem, in possessione sua turbans, eaque plane propria & privata tantum sua auctoritate dejiciens atque expellens spolium committat,

Vol. 8. Cons. Tub. 45. n. 52. C. 48. n. 32.

isque etiam spoliare dicatur omnis, qui alterum jure suo uti impedit.

Vol. 8. Cons. 111. n. 21.

gleichwie die ganze Rechtslehre von dem Besiz selbst dem Käufer in dem Weeg gestanden wäre.

Certi namque juris est, quod emtor rem venditam propria auctoritate occupare nequeat, sed, si contra voluntatem venditoris, quam diu eam adhuc tenet, possessionem de facto arripit, peccet, & vim committat, atque in poenam in Edicto *D. Marci* statutam incidat, ut scilicet jus suum omne amittat.

§. 1. Inst. de vi bonor. rapt. L. 13. Q. m. c. L. 7. C. Unde vi &c.

SCHOEPF Vol. 9. Cons. 63. n. 14. in terminis retractus, & inprimis

LEYSERUS in spec. 207. n. 1. 2. 3. ubi tradit:

1) ne

1) ne verbalem quidem in instrumento emtionis venditionis forsan factam traditionem possessionem rei venditæ in emtorem transferre; 2) emtorem rem venditam propria auctoritate occupantem peccare, & amissione juris sui puniri; 3) etiam tunc, quum invito venditore possessionem apprehendat, quum ei instrumento emtionis venditionis occupatio permissa fuerit; 4) peccare & vim committere emtorem, qui rem emtam absente venditore occupat, & redeuntem deinde venditorem non admittit, adeo, ut 5) ne judicis quidem auctoritas sine prævia causæ cognitione sufficiat;

Vol. 3. pag. 599. sq.

addatur omnino

HERMANNUS BECKER in Disp. de Differentiis quibusdam inter spolia & alias dejectionum species, Gryphisw. 1768. §. 11. pag. 8.

qui, licet varias dejectionum species ex instituto a spolio distinguat, nec illas omnes cum hoc confundi, vel statim & indistincte pro tali haberi velit, & ideo vulgarem spolii definitionem, quod sit omnis

 alte-

alterius injusta ex possessione dejectio, §. 4. admodum limitaverit, ita tamen hanc in rem scribit: „Judex decidens recte eos (lignorum emtores) per sententiam ad restitutionem ablati cum omni causa condemnabat; per solam venditionem enim res non desinit esse nostra, sed demum soluto pretio aut satisfactione alio modo præstita,

§. 41. Inst. de rer. divis. L. 5. §. 18. de de Tribut. act.

& cum lignum nondum traditum, adeoque per traditionem possessio nondum transmissa esset,

L. 5. C. de rei vind.

adeo, ut nec emtor (nec proin quoque, qui in hujus modo locum subintrat, nec majori proin jure illo gaudet,

SCHOEPF alleg. Cons. 63. n. 24.

retrahens, vel potius retrahendi modo facultate pollens, nec tamen actu retrahere valens) ante traditionem sua sponte possessionem rei emtæ (retrahendæ) citra spolii discrimen arripere valeat.

PEREZIUS ad Cod. L. 4. T. 38. n. 14.
WERNHER P. 4. Obs. for. 250.

Also

Also hat noch vielweniger dem retrahenti, oder demum suo tempore retracturo, gebühret, sich selbst eigenmächtig, gegen den Verkäufer sowohl, als den Käufer, in den Besiz der verkauften-aber noch nicht tradirten Sache zu sezen; wann man auch annimmt, und ohne weiteres Untersuchen zu-und nachgibt, daß dem Herrn von Gültlingen ein würckliches Lösungs-Recht zu-und demselben, wie doch leicht möglich gewesen wäre, keine Exception in dem Weeg gestanden wäre, so lehren doch alle, welche von der Losung geschrieben, daß das jus retractus, testatissimum licet, doch kein jus reale, noch weniger possessionem, vel facultatem forsan & potestatem hancce privato ausu invadendi & adprehendendi, alterumque, præsertim venditorem adhuc ipsum in possessione sua antiqua & titulata constitutum, vel vi, vel clam expellendi atque ejiciendi, suaque justissima possessione privandi, tribuire.

Ein zu lösen noch so sehr berechtigter kan und darf, wer der auch wäre, selbst kein Status, zu geschweigen ein Nobilis Imperii immediatus, sich selbst Recht schaffen, einen anderen die zu lösende Sache, auch non adeo juste, doch noch würcklich, besizenden solch-seines Besizes berauben,

ben, solchen eigenmächtig vor sich ergreifen, und sich selbst immittiren und impatroniren. Er hat und weißt des Besizers seinen Richter. Vor solchen muß er seine actionem, quæ ipsi pro retractu competit, quamcunque deinceps, bringen, denjenigen, der seiner Losung nicht statt thun will, vor demselben belangen, und dieses Richters sententiam condemnatoriam, durch welche der Löser allererst und derselben richterliche executionem in locum possessoris cujuscunque, etiam tertii, plerumque emtoris, so, wie dieser in locum venditoris substituiret wird, erwarten, keineswegs aber sogleich auf die blosse Anfrage: ob er lösen wolle? sich als jam dominum rei illius retrahendæ geriren, und deren nondum mutatam, nedum vacuam possessionem ergreifen.

Vis enim est tunc, quoties quis id, quod sibi deberi putat, (ex. gr. jus retrahendi) non per judicem reposcit, non solum, si homines vulnerentur;

MARCUS CAESAR in L. 7. ad. L. Jul. de vi publ.

Idcirco dicunt Imperatores Honorius & Theodosius in

L. 14. C. de Judæis:

judi-

judiciorum vigor jurisve publici tutela in medio conſtituta, ne quisque (retrahens) ſibi permittere valeat ultionem. Scilicet jura retractum introducentia (quæcunque deinceps, valuti hic pacta familiæ, illa dicantur) circa rem aliquam, ejus rei dominium in eum, cui facultatem retrahendi conceſſere, haudquaquam tranſire faciunt ipſo jure; ſunt verba

B. FROMMANNI in Diſp. de Jure retractus, Tub. 1679. Cap. XI. §. 88. ita pergentis:

unde qam maxime abſtinere debet retrahens (& ſic multo magis retracturus ſaltem) a rei illius invaſione & occupatione propria auctoritate

poſt *Weſenbecium* in Conſ. 73. n. 68. & 75. ſq.

PLEBST ad Jus Prov. Würt. P. 2. n. 177. & inprimis quoque B. Dn. D. SCHOEPF in Vol. Conſs. Tub. 9. Conſ. 63. n. 12.

nec etiam impediunt illa regulariter, addit FROMMANNUS, dominii rei talis translationem in emtorem, aut ſimilem, ſed obligant ſaltem eum, in quem alienatio talis facta, ad rei talis in eum, cui facultas

cultas retrahendi competit, & qui ea secundum requisita juris utitur,

(welch lezteres jedoch von dem Herrn von Gültlingen in keinem Stück und durch keine Rubric gesaget werden kan)

traditionem præcise faciendam, & per eandem demum dominium in retrahentem transferendum, obligatione tamen & facultate magis in rem concepta.

all. loc.

Ist wohl zu der Ausübung eines Losungs-Rechts eine alienatio oder emtio venditio per contractum, & eum quidem consensu perfectum saltem incoata genug, und wird nicht præcise derselben consummatio per ipsius rei venditæ traditionem erfordert,

FROMMANN all. loc. th. 34.

So ist doch nicht nur allemahl ohne Ausnahme eine alienatio ipso jure valida nöthig,

idem ibidem,

wie der Herr von Gültlingen selber wohl erkennet, wann er in seinem Antwort-Schreiben an die Frau Generalin über alle gegen ihren Verkauf habende Einwendungen hinaus gegangen, und nur zu lösen declariret, dieses aber, ob sie valida seye? erfordert eine cognitionem & de-

clara-

clarationem judicis, wohingegen der Verkäufer dominus & possessor bleibet, und das Lösen selber kan ja allbekanntlich durchaus nicht anderst, als refuso, vel certe actu oblato & deposito pretio cum annexis geschehen,

Idem §. 69.

zu deren beyden doch der Herr von Gültlingen so wenig Anstalt gemachet, als ob er nicht zu lösen gedächte. Daß er selber vorhin auch schon einen Theil an Adelmannsfelden, wie die Frau Generalin, gehabt, das hat ihm weder zur Losung,

Conss. Tub. Vol. 7. Cons. 73. n. 40. 42. 43.

noch zur eigenmächtigen Besitz-Ergreifung eines andern Condomini seines abgetheilten und ganz besondern Antheils die mindeste weitere Gerechtsame gegeben, vielmehr denselben zu aller Mäßigung und rechtlichen Ausführung seines ihme doch nicht einmahl noch disputirten, vielmehr præstitis præstandis zugestandenen Losungs-Rechts desto kräftiger antreiben und bewegen sollen.

Hat nun solchem allem nach der Herr von Gültlingen durch die Depossedirung der Frau Generalin ein violentum, und durch die Inducirung derer Unterthanen, ihm zu huldigen, ein fraudulentum spolium begangen, und hat sich

derselbe zu der doch so hoch schuldigen und in allen Rechten ante omnia & plenissime befohlenen restitutione durch nichts, und selbst nicht durch die Directorial-Amts-Befehle und gebrauchte gradus dehortationis bewegen lassen; So ist wohl nichts gewissers, als der obig-zweyte Saz, und solcher bereits dardurch rechts-genůglich dargethan, daß derselbe aller nachgefolgten und daraus entstandenen offentlichen Unruhe, Unglůcks, Schadens und Nachtheils wahrer Urheber, Ursåcher und auctor (veluti alias rixæ) seye. Er hat offenbarlich den Anfang mit dem Spolio gemachet. Ein solches war sowohl der spoliirten Frau Generalin, als auch dem von eben solchem spoliirten Theil angeruffenen Obrigkeitlichen Amt des Directorii unleidentlich. Jener ihre gleichbaldige vőllige Restitution war eben so rechtlich, und nach allen Rechten nothwendig, als ihre Entsezung in allem Betracht widerrechtlich war. Niemand nåheres, als das Hochlőbliche Kocherische Ritter-Directorium, konnte dieselbe um solche rechtliche Wider-Einsezung in ihren vorigen Besizstand, vor deren weder sie, noch ihr Kåufer, dem Lőser einige Antwort in der Losungs-Sache zu ertheilen schuldig, angehen, und solche bey demselben suchen und begehren;

ren; auch wann sie solches nicht gethan hätte, wie hätte sothanes Ritter-Directorium still und ruhig zusehen, und ein Mitglied seines Cantons ein anderes, eine Wittib, eine vollkommene Besizerin, eine Verkäuferin, noch vor der Uebergabe an den Käufer, ihres Besizes, ihres Rechts und Eigenthums, violenter & fraudulenter entsezen lassen können? Ihr, die das Hochlöbliche Ritter-Directorium um seine Assistenz, nach dessen ohnehin aufhabender Obliegenheit in dergleichen Fällen, angesprochen, die ihren Besiz nicht mit eigenem Gewalt wieder genommen, die nicht Gewalt mit Gewalt vertrieben, kan wohl nichts imputirt, nichts zur Last geleget, nicht der Character oder die Person der auctoris rixæ aufgebürdet oder angehäftet werden. Allbekannt ist, daß sie, als dejecta und spoliata, sich in continenti hätte defendiren, und, wann sie die Macht gehabt hätte, restituiren können;

Jura namque, etiam privata, cuique possessori legitimo, turbato vel dejecto, potestatem tribuunt, se in sua possessione statim in momento & in continenti defendendi, turbantem spoliantemve repellendi, sepem, murum & alia impedimenta destruendi, & ita possessionem suam proprio marte,

marte, armis etiam, coadunatisque adeo hominibus, retinendi, conſervandi & recuperandi; ſignificantiſſime hac de re

COTHMANNUS Vol. 6. Reſp. 36. n. 61. & 206. &

GAILIUS de Pac. publ. Cap. 16. n. 10.

Id quod non a momento dejectionis, ante ſcientiam, ſed a momento notitiæ, procedit.

Cap. 12. x. de Reſtitut. ſpoliat. ubi: „ſtatim, cum ſciverit; ſtatim, ex „quo id vobis innotuit.

KONOW in Diſſ. de Judice competente in propria cauſa. Sect. 2. §. 7.

LEYSER Spec. 60. medit. 5.

Sufficit, ſi modo dejectus, poſt ſcientiam, non per longum, longiusve intervallum & temporis ſpatium, quam defenſio popoſcit, tacuerit.

L. 3. §. 9. de vi & vi arm.

GAILIUS Cap. 16. n. 12. 13.

BECKER in all. ſupra Diſp. §. 14. p. 12.

Sie hat aber nichts dergleichen gethan, noch vorgenommen, vielmehr ſich an ihre und ihres Spoliatoris, wenigſtens in ſubſtrato caſu, ordentliche Obrigkeit gewendet, und dieſer ihre Hülfe und Reſtitution ihrer abtrünnigen und ausgetret-

trettenen Unterthanen, auch geraubten Guths, gebührend imploriret. Diese that, was ihres Amts und Pflichten war, dehortirte den von Gültlingen durch Schreiben, durch den eigends an ihn abgeschickten Orts-Secretarium, ja zulezt noch selber durch den deputirten Herrn Generalen von Wöllwarth, und kan mithin eben so wenig pro auctore turbarum & tumultus angesehen werden, als welcher reatus immerzu auf dem Herrn von Gültlingen liegen bleibt, der schon von dem begangenen Spolio her in illicito versirt, darinnen fortgefahren, vim vi opponirt, executioni restitutionis rei spoliatæ resistiret, und sich durchgehends dasjenige zu schulden kommen lassen, was allein der Frau Generalin erlaubt gewesen, ja was er nicht einmal hätte thun, und sich zu schulden kommen lassen sollen, wann auch selbst das Recht, so, wie vielmehr das Unrecht, auf seiner Seite gestanden wäre, wann er in licito & honesto versirt hätte, wann er sich gegen fremden unrechtmäßigen Gewalt defendiren müssen; anerwogen er zwar unmittelbar, deswegen aber nicht souverain, ohne Obrigkeit, ohne Richter, und ohne einen Oberen oder Höheren, vielmehr in dieser gewaltsamen und den offentlichen Friedstand stöh-

stöhrenden Thathandlung zunächst dem Kocherischen Ritter-Directorio, sodann denen höchsten Reichs-Gerichten, Kayserlichen Majestät und dem Reich, untergeben und unterworfen gewesen. Ein solcher aber, der, wie der Herr von Gültlingen, einen Obern, und in gewisser Maaß, einen Richter, über sich hat, ist auch alsdann, wann er sich gleich schon in dem rechtmäßigsten Besiz des General-von Jungkennischen Antheils an Adelmannsfelden befunden hätte, und solchen blos zu defendiren und zu conserviren gehabt hätte, schuldig und verbunden, nachzugeben, abzulassen, den Besiz aufzugeben, und demjenigen zu überlassen, dem er ihn kaum zuvor abgenommen und entrissen hatte, und der sich jezo dergestalt widersezt, und widersezen kan, daß daraus nichts anders, als offentliche Unruhe, Schaden und Unglück, erfolgen würde, wann er seine Gerechtsame mit Gewalt zu weit treiben und defendiren wollte. Es hatte mit dem Antheil an Adelmannsfelden kein periculum in mora, als der ihm durch sein Losungs-Recht immer zugekommen seyn würde, wann der höhere Richter solches gegründet erfunden hätte, und er würcklich præstanda hätte præstiren können. Noch weniger wäre ihm dardurch ein damnum irreparabile

zuge-

zugegangen, wann er seinen so widerrechtlich, allenfalls auch noch so rechtlich, ergriffenen Besiz des von Jungkennischen Antheils an Adelmannsfelden nicht behalten, sondern ihn, ihm so oft bedittener- und vi officii Directorialis befohlener massen, unter allmöglichem Vorbehalt wieder restituirt hätte. Nun aber sind das periculum in mora und das damnum irreparabile die zwey einige Ausnahmen, welche eines rechtmäßigen Besizes gewaltsame Vertheidigung gegen die andringende Gewalt und solche Vorfälle erlaubt, oder noch erträglich machen, woraus öffentliche Unruhe, Friedensstöhrung, Blutvergiessung und andere Uebel, wo nicht nothwendig entstehen müssen, doch nicht allemahl wohl oder leichtlich verhütet werden können.

Eo enim casu, quo per alterius partis ulteriorem & actualem eandemque violentam & militarem plane resistentiam facile major tumultus exoriri, scandalumque publicum generari posset, a violenta possessionis suæ, sive justæ, sive injustæ, præsertim spoliative nuper demum adprehensæ, regulariter alias licita & concessa defensione omnino abstinendum, & magistratus superioris auxilium implorandum est,

L. 176.

L. 176. de Reg. Jur.

Cap. 12. x. de Restitut. spoliat.

ne majora vulnera, quæ non dantur ad mensuram, infligamus, dum levioribus mederi studemus; nec violenta resistentia suadenda vel impunis est, nisi aut periculum in mora, aut damnum irreparabile immineat; id, quod pluribus adstruunt

KLOCK de Contribut. Cap. 18. n. 51. & BECKER in all. Disp. §. 17. p. 16. 17.

Diese beede Ausnahmen hätten vielleicht eher auf Seiten der Frau Generalin, ihres rechtmässigen Besizes und dessen gewaltthätigen Vertheidigung, angeschlagen, als auf Seiten des sein spolium gewaltthätig retinirenden Herrn von Gültlingen; dessen ohnerachtet hat sie sich solcher nicht bedient, sondern hierum den Hochlöblichen Orts-Vorstand angerufen, wohingegen dieser ein solches sogar nicht gethan, daß er vielmehr dem die allgemeine Ruhe und Sicherheit in seinem Bezirk zu erhalten erbettenen und bestättigten Ritter-Directorio nicht parirt, desselben Execution sich widersezet, Gewalt gebraucht, und, wie damit seinerseits wenigstens den Anfang gemacht, und gleichsam das Signal zu dem Angrif gegeben, also auch davon nicht eher abgelassen,

lassen, bis er übermannet, und, wie er leicht vorsehen können, dergestalten überwunden worden, daß er sich zur gefänglichen Haft bequemen müssen; da er doch, wann er auch je den Widerstand angefangen, davon viel bälder abstehen, der Gewalt weichen, und sich ergeben sollen, in Hoffnung eines höheren und höchsten Richters, dem er die Gerechtigkeit der Sache zu entscheiden, aus Beysorge des so leicht daraus entstehenden Unglücks und Schadens, zu überlassen, auch sodann schuldig gewesen, wann seine Sache die gerechteste gewesen wäre, wann die Frau Generalin solchen Gewalt oder manum fortem auch nur als Besizerin vor sich gebraucht und adhibirt hätte, zu geschweigen, da er von dem höchsten Crayß-Obristen gewesen.

Wer alienæ rei violentus invasor oder spoliator ist, wer der wahre und würckliche auctor tumultus & turbarum ist, wer solche anfängt, fortsezet, bis auf das äusserste treibet, dem höchsten Crayß-Obristen und dessen Execution sich widersezet, wer nicht nachgiebt und nachläßt, er habe gleich Recht, oder Unrecht, kurz, wen man würcklich exequiren, und manu forti & militari zu dem, was seine Schuldigkeit ist, oder doch obrigkeitlich einstweilen davor gehalten

halten wird, als z. Ex. das spolium und den spoliatum ante omnia plenarie zu restituiren, anhalten will, wer noch über alles dieses, wie der obige dritte Numerus besaget, darmit, daß er selbst den commandirten Officier, auf dessen Begehren, und Anzeige obhabenden Befehls, nicht vor sich lässet, daß er dessen Auftrag, so gar auch seiner eigenen Arretirung, deren er nicht mehr entgehen kan, nicht achtet, dessen Hauß verschlossen, von innen mit Bauren besezet ist, die er, als zumahlen Unterthanen einer fremden Herrschaft, an sich gezogen, in Sold genommen, geäzet, nicht von sich gelassen, ja dessen Leute aus solchem Hauß zuerst etliche mahl auf die angerückte Husaren geschossen, in ipsamet executione, cui resistere frustra tentabat, der Aggressor gewesen, oder doch juridice davor, so wie der Auctor rixæ verbalis, also auch realis, gehalten werden mag, den kan wohl kein Richter oder Gericht in der Welt von der in dem obigen 4. Numero bemerckten Schuldigkeit, allen selbst erlittenen Schaden auf sich zu leiden, und den andern dardurch zugefügten zu ersezen, absolviren und lossprechen. Wer diese läugnen wollte, müßte nur die Conclusion des Arguments läugnen:

Dam-

Damnum ſuum ferat is, & reſarciat, quod aliis contigit, qui illud ſua culpa & dum in illicito, in illicita quam maxime exequenti magiſtratui ſuo reſiſtentia verſabatur, dedit.

Damni namque, quod quis ſua culpa dedit, quod quis ſibimetipſi ſua culpa, ſuo facto, maxime illicito, omnique juri adverſo, contraxit, in jure & judicio nulla habetur ratio. Is, qui in culpa, qui in illicito verſabatur, & quam culpam nude hoc vel illud damnum utplurimum ſequi ſolebat, hoc omnino ſibi ſoli imputare, & totnm ferre atque reſarcire debet. Qui, ſi id modo feciſſet, quod omni jure facere debebat, hoc eſt in ſubſtrato, qui ſpoliatum non mox plene reſtituit, & reſtitutionem exequenti, vimque ejus reprimenti magiſtratui ad extremum usque reſtitit, qui proin auctor, ſpoliator, aggreſſor, refractarius eſt, is ſane de omni eo tenetur, quod inde ſecutum fuit, damno, cui is occaſionem modo præbuit, quod facile prævidere, & quod ſola moderatione, deditione & imploratione judicis facile avertere, & ſine ullo ſui juris præjudicio

declinare potuiſſet; qui vim juſtam vi injuſta repellere, & vel vitam prius amittere voluit, quam cedere, qui putativam defenſionem ſuam contra tot ſuperiorum dehortationes & comminationes ſerias adeo urget, & vitioſam poſſeſſionis ſuæ adprehenſionem eousque tuetur, ut ne moderamen quidem ullum adhibeat, ſed ſeſe, ruſticosque ſuos, quos ſibi junxit, extremo vitæ periculo exponat; militisque exequentis iracundiam aggreſſione & prima ſclopetorum ejaculatione in ſe ſuosque ſic ex- et incitat, ut inde neceſſario cædes & rapinæ aliorum præſertim & vel ipſorummet ſuorum ruſticorum exoriri debuerint, qui omnia ſola ruſticorum ſuæ defenſioni, omni caſu fruſtraneæ, paratorum dimiſſione & reſtitutione ſpolii, propriave deditione in captivitatem & arreſtum ei ob ſecuritatem publicam trantisper injunctum, ſalva & integra conſervare potuiſſet, is ſane, ſecundum ipſius naturalis, ne dicam, civilis juris placita, ſolus de omni tenetur damno, ſuo & aliorum quorumvis, exinde ſecuto, nec averſo.

Noch iſt übrig die lezte und

Siebende Frage.

Ob dem *Directorio* und des Crayß-Obristen *Commando* nicht mehr Glauben beyzumessen seye, als denen rebellischen von Jungkennischen Unterthanen, die *in propria causa & in proprio delicto* versiren?

Es hat aber die beständig-rechtliche Bejahung derselben eben so wenig Anstand und Zweifel, als derer vorigen ihre;

Sintemahlen das Directorium in Corpore, desselben Herr Deputatus, Commissarius und Repræsentant, der Herr General von Wöllwarth, desselben Orts-Secretarius, und der gebrauchte Ritter-Bott, alle, samt und sonders, durchaus keinen Antheil an der zwischen der Frau Generalin von Jungkenn und dem Herrn von Gültlingen zu öffentlichen Unruhen und ersterer völligen Depossedirung, von lezterem ausgebrochenen Vorkaufs- oder Losungs-Sache gehabt oder genommen, ein solches gleich von Anfang und beständig fort declarirt, wie sie sich nehmlich darein, als in eine rem & causam partium judiciario ordine tractandam, nicht einlassen wollten, sondern vielmehr allein in ihrem Officio auf die Wiederherstellung der gewaltsam entsezten Frau Generalin und Erhaltung der offent-

 lichen

lichen Ruhe, Sicherheit und Friedens durch alle Modos & Gradus hindurch bemühet und beschäftiget gewesen, nirgends aber, weder bey dem Herrn von Gültlingen, noch denen von Jungkennischen Bauren anderst, als mit äusserster-aber in aller Ordnung und nach Vorschrift der Reichs-Gesezen requirirt- und adhibirten Gewalt reussiren können, mithin theils als Officiales, de facto suo proprio ipsis commisso testantes, theils als hoc casu ipsimet Magistratus & Executores, vi officii & muneris sui agentes, idque, quod actum gestumque fuit, nunc adserentes & attestantes, in judicio billig allen und völligen Glauben verdienen, probiren, und ihr fides publica, illustris, officialis durch lediglich nichts, am wenigsten durch das Belangen in judicio dessen, gegen den sie ex officio procedirt haben, und dessen Helfershelfern, oder widrige Aussagen derer als rebellisch exequirten Bauren, infringirt, inminuirt, oder demselben das mindeste derogirt worden. Sie haben allerseits in officio suo ejusque exercitio nicht excedirt. Die Frau Generalin beklagte sich bey dem Directorio über Gewalt, und auch zugleich darüber, daß solches die schon längst von ihr gebettene Official-Anzeige der tollen von Gültlingi-

lingischen Aufführung noch nicht gethan hätte. Daß dessen Captur zur Wiederherstellung und Versicherung der Ruhe in Adelmannsfelden höchstnöthig gewesen, hat sowohl seine Renitenz und Drohung, als auch selbst das auf desselben Bericht und Supplicas den 8. und 9. Jan. 1772. gegen den von Gültlingen gerechtest decernirte Cammergerichtliche Mandatum de non offendendo, neque turbando, aut abstrahendo subditos alienos S. Cl. genugsam erprobet.

Auch dieses Mandatum hat das Directorium nicht als pars in causa contra partem, sondern als derjenige bey dem höhern Richter nachgesucht und erhalten, dem die cura & custodia securitatis & tranquillitatis publicæ nach denen Reichs-Gesezen in seinem Bezirk und seiner eigenen Mitglieder halben obgelegen, und der sein Amt dißfalls zwar bereits gethan, darüber aber von dem arretirten Herrn von Gültlingen gefährdet und verklagt werden wollen. Wäre selbiges gleich hierdurch in dem von Gültlingischen Satisfactions- oder Schadens-Ersaz-Gesuch desselben Gegenpart geworden, so verdienen doch allen desselben Berichte und Zeugnisse dessen ohnerachtet auch darum völligen, wenigstens weit höhern Glauben, als derer rebellisch-gewesenen

von Jungkennischen Bauren, deren durch den von Gültlingen verursachter Ungehorsam alles Unglück allein angerichtet, weilen dieselbe größtentheils noch vorher erstattet und abgeleget worden, ehe und dann selbiges in gerichtliche Ansprache genommen worden, ja ehe es sich, darein genommen zu werden, nur in den Sinn kommen lassen können. Wäre endlich je ein excessus in executione begangen worden, wie doch nicht ist, so hätte ihn doch nicht das Directorium, sondern der von Gültlingen und die ihm angehangene rebellische Bauren durch ihre tollkühne Widersezlichkeit und Gegenwehr, und daß die Gefangennehmung des von Gültlingen und eines grossen Theils derer Bauren erst unter dem Dach, dahin sie sich retirirt hatten, geschehen können, veranlasset.

Welchemnach nicht abzusehen, warum dem Directorio nicht aller völliger und weit mehr Glauben beyzumessen seye, als in dem Gegentheil denen rebellischen von Jungkennischen Unterthanen, die quam maxime in illicito & in delicto versirt, das, oder ihre Absezung von ihrer rechtmäßigen Herrschaft, wiederrechtliche Ergebung und Huldigung einer andern, darzu weder berechtigten, noch in dem mindesten legitimirten,

ihre

ihre Zusammenrottirung, Ungehorsam, Empörung und Widersezlichkeit wider ihre Herrschaft und Ritter-Directorium, ihre Verbindung und Verstrickung, den von Gültlingen wider alle Execution mit Gewalt zu beschüzen, ihre würckliche Ergebung in seine Azung, Haus und Dienste, ihre Bewaffnung mit Gewehr und Prügeln, ihre Anzahl von 40. ihre zuerst auf die Husaren aus dem von Gültlingischen Hauß auf dem Wildenhof gethane Schüsse, einiger massen noch zu beschönen und zu entschuldigen, sie nothwendig manches widersprechen oder in Abrede ziehen müssen, was sie noch mehr, als sie selber zugeben, graviren würde. Kurz, welcher Richter würde dem in seinem Officio versirten, und nicht einmahl eines Excesses schuldigen Orts-Vorstand wenigern Glauben, als denenjenigen rebellischen Unterthanen und Bauren selber beymessen, die in der jezigen gerichtlichen Untersuchung noch immer die gröste und strafwürdigste Delinquenten und Renitenten vorstellen?

Eben dieses alles streitet in gleicher Maaß vor die völlige Glaubwürdigkeit des Zeugnisses des Crayß-Obristen Commando, welches von der Frau Generalin und dem Directorio requirirt, von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Würtem-

temberg, als Crayß-Obristen, befehliget, an das Directorium angewiesen, von dessen ernannten Deputation oder bevollmächtigten Ritter-Rath mit Zuziehung des commandirenden Officiers selber behörig instruirt worden, welches solch-seine Instruction in nichts überschritten, noch den modum executionis über oder weiter, als bis zur Ergebung des von Gültlingen und derer Bauren getrieben, auch gleich selbst angezeiget, daß währender Expedition in dem oberſten Theil des Hauses, in dessen untern Theil verschiedene Mobilien ruinirt worden, und zerschiedene, doch auch wieder restituirte, Schäden geschehen sind. Die von solchem Commando abgehörte Zeugen sind an der Zahl denen von Jungkennischen Bauren gleich, oder ihrer mehr, sind in licito, ja gar in ihrem Beruff, und, gleich denen herbeygetriebenen Bauren, in Lebens-Gefahr gewesen, stunden und agirten unter der Aufsicht und dem Commando ihres Lieutenants, wie dieser mit dem deputirten Ritterrath, de concert, haben also, als zumahlen unpartheyisch und ganz unintereßirt, alle Vermuthung billig vor sich, und gesezt, sie hätten je selber, wie doch von keinem solchen commandirten zu vermuthen, oder dardurch, daß sie die

Bau-

Bauren zu Arretirung derer andern mit zu Hülff genommen, und hernach nicht mehr genug im Zaum halten, und das geschehene verwehren können, einen Excess begangen, so ist es allemahl nur ein Excess im Dienst, der jenseits veranlaßt worden, nicht, wenigst nicht so, wie sonsten, strafmäßig ist, am wenigsten aber der Glaubwürdigkeit ihres so sehr einstimmigen Zeugnisses das mindeste derogirt, oder gar unter der in delicto versirten Bauren ihres heruntergesezet, da sie doch rusticis illis seditiosis & rebellibus multo digniores sind, und ihr testimonium vor dieser Bauren ihrem dardurch einen gedoppelten sehr grossen Voraus hat, daß jene mit ihrem Zeugniß sich nicht, wie diese, von einer Schuld und Strafe befreyen, ja diese gar ein commodum quam maxime pecuniarium, restitutionem damni sibimet ipsis imputandi darunter intendiren, überdiß von dem nehmlichen Herrn von Gültlingen, dem sie beygestanden, nur durch einen Notarium zu dessen etwelcher Rechtfertigung, nach dessen Gesinnung und Vorstellung abgehört worden, da im Gegentheil jene, die Soldaten, von ihren ordentlichen Vorgesezten auf die allerlegaleste Art unter höchster Auctorität ihres obersten Befehlshabers, so, wie das

das Reichs-Stadt-Gmündische Commando von seiner Obrigkeit, eydlich abgehört worden.

Zu dem und über alles dieses viele und grosse, stehet derer Junkennischen Bauren ihrem Zeugniß und dessen Glaubwürdigkeit, ausser dem Directorial- und des Crayß-Obristen Commando, noch gar sehr dasjenige Bauren-Zeugniß in dem Weeg, vermindert die ihrige, und erhöhet derer Soldaten ihren fidem, welches gleichbalden, in instanti velut, von der Directorial-Deputation und Commission aufgenommen worden.

Darzu noch sowohl der an Se. Herzogliche Durchlaucht zu Würtemberg von Höchst Dero Husaren-Lieutenant von Ohen eodem 16. Nov. 1771. erstattete Rapport, als auch das Attestatum des Löbl. Reichs-Stadt-Gmündischen Ober-Lieutenants Stadlingers von dem nächstfolgenden Tag, das Abhör-Protocoll derer beeden Zimmerleute und mehrerer Bauren von denen benachbarten Oertern, sonderlich von Schechingen, ihrer zwölf derer Jungkennischen Unterthanen selber, des bleßirten von Gültlingischen Advocaten, Johann Christian Wilhelm Reynitzsch, und Scribenten Henningers, kommt, welche Aussagen alle dermassen beschaffen, und denen von Gültlingischer seits producirten spätern

tern Bauren-Aussagen also entgegen sind, daß man von allen abstrahiren, und allein die gemeldte erstere und frühere Aussagen derer Jungkennischen Unterthanen in judicando zum Grund legen kan.

Es ist zwar gänzlich an dem, daß von der Glaubwürdigkeit derer Zeugen, zumahlen ihrer mehrern und zerschiedenen unter- und gegeneinander, in denen Rechten keine gewisse und bestimmte Regeln oder Säze vorhanden, noch wegen der Mannigfaltigkeit derer Umstände dergleichen gegeben und vorgeschrieben werden können, sondern vielmehr der ganze fides derer Zeugen, und daher rührende Beweiß zulezt und am Ende doch würcklich einig und allein dem arbitrio prudentis judicis, cui scilicet, neminique alii, omnis probatio fit, überlassen werden müsse und könne; allein dahier wird es darmit auch nur um deswillen keine Noth haben, weilen, wann man je auch denen Commandirten einen Exceß beymessen könnte, und solcher der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage je etwas derogiren sollte, ein solches jedoch sehr wenig seyn könnte, und gegen das, was der Glaubwürdigkeit derer von Jungkennischen Bauren, als Zeugen, tanquam in illicito & proprio delicto versantium,

tium, consequenter nunc in propria causa testantium, sonderlich ihrer neuern von dem Herrn von Gültlingen producirten Aussage, in dem Weeg stehet, in keinen rechtlichen Vergleich kommen würde.

Qamvis enim Doctores & JCti circa quæstionem: an ministris & officialibus judicis & magistratus quibusvis & inferioribus, togatis & sagatis, in relatione & depositione sua, sibi in executione demandati sui officii insolitam alias resistentiam obtigisse, seque in illa injuria, vel reali, vel verbali, adfectos fuisse, adseverantibus & testantibus plena fides haberi & tribui debeat, admodum varient; ita tamen, ut nonnulli nihil aliud, quam quod non ad ejusmodi ministrorum & executorum officium pertinet, indeque dependet, inde excipiant, in reliquis autem omnibus plenam fidem eorum relationibus & depositionibus habendam esse contendant, alii vero militibus & apparitoribus ejusmodi jussu magistratus & superioris sui exequentibus, & se vel realibus, vel verbalibus injuriis a resistente citando vel capiendo affectos conquerentibus solis plenam haud

ad-

adhibeant fidem; alii tales relationes & depositiones executorum ad instituendam quidem inquisitionem, si non decernendam sufficientes arbitrentur; alii denique rem omnem prudentis & circumspecti judicis arbitrio relinquant;

GUAZZINUS in Defens. reor. Def. 10. Cap. 5. n. 7.

BALTHASAR in Resolut. Juris Bavar. Tit. 15. Resol. 11. n. 9.

MYLERUS ab EHRENBACH in Hyparcholog. Cap. 8. §. 45.

MEVIUS ad Jus Lubec. Lib. 4. Tit. 4. art. 8. n. 22. 23.

LAUTERBACH in Disp. de Nuncio, pag. 67.

HARPPRECHT in Disp. de Injuria Magistratui illata, §. 31.

SCHOEPF in Vol. Conss. Tub. 9. Cons. 44. n. 89.

Nulla tamen omnium earum sententiarum & opinionum adfirmativæ hujus ultimæ quæstionis responsioni obstat, cum non de sola & plena fide militum executorum, sed modo de majori illorum præ ipsis rusticis seditiosis fide sermo sit, de qua nemo facile dubi-

dubitabit; & ſemper, res & cauſa conſideretur, quoque modo velit, ruſtici illi Jungkennenſes, de quorum ceu teſtium in hac ſua propria, ſi non criminali, certe tamen civili, ad reſarcitionem damni propria ſibi culpa contracti tendente cauſa, teſtimonio quæſtio eſt, ipſimet ſint & maneant delinquentes, priorem ſcilicet ſuum & legitimum quidem dominum, cui homagium præſtiterant, ſine ulla cauſa deſerentes, ab eo diſcedentes, ei inobedientes, refractarii, alii adhærentes, alii novum plane homagium præſtantes, hujus ſervitio ſe addicentes, ſe ad illius defenſionem contra executionem unice ad negatam reſtitutionem ſpolii ab eo commiſſi tendentem, Directorii juſſu, a milite circulari inſtitutam, magno numero coadunantes, huic executioni cum illo, actu reſiſtentes, atque extremum quodvis, violentam nempe captivitatem nonnullorum & diſperſionem reliquorum expectantes & ſubeuntes, ſicque varia mala & damna, quæ facile evitare, & vel ſola, debita omnino, multo citiore deditione declinare potuiſſent, perpeſſi, horumque reſtitu-

tionem

tionem nunc ab ipsomet magistratu exequente in judicio petentes;

Quodsi enim hic a priori statim haud, & quidem haud graviter deliquerunt; qui alias rustici seditiosi & rebelles jure meritoque dici queant, ego quidem una cum ignarissimis scio; Delinquentibus autem vel saltem in illicito versantibus, quis prudens & circumspectus judex majorem, quam ipsis militibus executoribus, fidem habebit?

Ich seze diesem allem so natürlich = als rechtlichen nur noch die sich sehr wohl hieher schickende Worte des verstorbenen

D. SCHOEPFFII

bey, die in dem

Vol. Conss. Tub. 9. Cons. 44. n. 63. 64. 65. 66. nec non n. 83.

stehen:

„Quando enim subditi in tumultu magi-
„stratui resistunt, executionem impediunt,
„obedientiam renuunt, & quasi rebellio-
„nem fovent, tunc auctores tumultus &
„rebellionis fustigationis aut relegationis
„pœna, reliqui vero complices levius, &
„ob solam assistentiam & approbationem

„tumultus carcere vel mulcta pecuniaria
„puniri possunt;

Ord. Crim. Art. 127.

CARPZOV. in praxi Crim. Qu. 100. n. 6. sqq.

„Uti quoque subditi & homines proprii,
„qui apparitoribus, executoribus, mini-
„stris ac militibus, quorum opera magi-
„stratus in administrandis sui muneris par-
„tibus, & executionibus peragendis uti-
„tur, resistunt, pro arbitrio judicis recte
„puniendi sunt; auctoritas enim principis
„& magistratus venerabilis esse debet; sic,
„ut ei regulariter resisti haud possit;

HARPPRECHT in Differ. Jur. civ. & March. Bad. P. 7. th. 27.

„ideo renitentes gravem animadversionem
„merentur, cum tales refractarii non tam
„ministros & executores, quam potius in
„horum persona ipsum principem & ma-
„gistratum contemnere, officium & ju-
„risdictionem eorum violare, atque com-
„mittentibus injuriam facere censendi
„sunt; eo ipso enim, dum executio im-
„pedita, & resistentia ratione demandati
„sibi muneris facta & dum officio sibi com-

„misso

„ misso defuncti sunt, non possunt non ipsum summum principem & magistratum offendere, & per ministros justitiæ ac executores ipsis committentibus injuria infertur, prout tradunt

MEVIUS ad Jus Lubec. Lib. 4. Tit. 4. art. 8.

JOH. FRID. BALTHASAR in Resolut. Jur. Bavar. Tit. 15. Resol. 11.

HARPPRECHT in Disp. de Injuria Magistratui illata, §. 13. 18. & 49.

„ et si resistentia qualificata, & cum violentia conjuncta est, ita, ut vulneratio facta, tunc pro facti & personarum qualitate ac circumstantiis gravior utique obtinere debet pœna.

Welches alles, daß es denen Rechten und mir communicirten Acten gemäß seye, ich, salvis melioribus, mit meiner eigenhändigen Unterschrift und gewöhnlichen Pettschafft zu bekräftigen nicht ermanglen wollen.

Tübingen, den 15. Maji 1773.

(L.S.)

T. Gottfr. Dan. Hoffmann.
J. V. D. & Prof. Publ. Ordinarius, S. Cæs. Pal. Comes & Ser. Würtemb. Ducis Consil.

Gegenwärtiges von Unserm Herrn Collega, D. und Professore Jur. P. O. Hoffmanno Sen. abgefaßte ohnpartheyische rechtliche Responsum informativum bekräftigen wir, als denen Actis und Rechten gemäß, hiedurch, ingleichen in Urkund unserer hienachstehenden collegialischen Unterschrifft und des hiebey gedruckten Sigilli Facultatis.

Actum in Collegio nostro Tübingen, den 17. Jul. 1773.

(L.S.) T. Decanus und andere Doctores und Professores der Juristen-Facultät bey allhiesiger Herzogl. Würtembergischen Universität Tübingen.

II.

Kurze Geschichts-Erzählung, in Sachen der Ritterschafftlich Craichgauischen collectablen Gemeinde zu Massenbach, wider ihren Mit-Orts-Herrn, Herrn Georg Wilhelm von und zu Massenbach, puncto diversorum Gravaminum.

§. 1.

Der in dem Löbl. Schwäbischen Ritter-Canton Craichgau gelegene Flecken Massenbach, welcher einer eben diesem Ritter-Ort von ohnfürdencklichen Zeiten her einverleibten Freyherrlichen Familie von und zu Massenbach dergestalten zugehöret, daß die evangelische Linie dieses Geschlechts daran 3. Viertel, die catholische aber nur 1. Viertel besizet, wird zwar von derselben von dem Hohen Churhauß Pfalz zu Lehen getragen, Sie hat aber, nach der Art solcher unmittelbahren Lehen, nicht nur selbst von je her alle Landesherrliche Hoheits-Rechte darinnen

ruhig ausgeübet, und Niemand, als das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt, in Sachen, welche die Lehens-Verbindung nicht angehen, für Ihren einigen unmittelbahren Richter anerkannt, sondern es hat auch der Löbl. Canton Craichgau sich zu allen Zeiten in dem ununterbrochenen und ruhigen Besitz befunden, in diesem ihme immatriculirten Ritter-Guth die Schazungs-Befugsame nebst allen damit verbundenen Rechten auszuüben.

§. 2.

Zwischen der jeweiligen Orts-Herrschaft und den Unterthanen daselbst hatten sich schon zu verschiedenenmalen Streitigkeiten ereignet. Und noch in den 1740.ger Jahren entstunden dergleichen, welche in einen Proceß an dem Höchst-Preißlichen Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht ausbrachen, aber endlich durch einen im Jahr 1757. errichteten Vergleich beygeleget wurden. Dieser Rechts-Streit hatte der Gemeinde schwehre Kosten verursachet und sie genöthiget, 4000. fl. verzinnßlich aufzunehmen und für solche die Gemeinds-Güther zum Unterpfand einzusezen. Weil aber diese nicht hinreichend waren: so mußten auch die einzelne Gemeinds-Glieder einen Theil ihrer privat-Güther verpfanden. Dieses zoge

vielen die Unbequemlichkeit zu, daß ihnen zuweilen die Hände gebunden waren, durch eine Geldt-Aufnahme sich Vortheile zu verschaffen, weil sie einem Darleyher nicht mehr genugsame Sicherheit durch unverpfändete Güther-Stücke gewähren konnten. Um diesem Uebel abzuhelffen und von Gemeinds-Schulden frey zu werden, errichteten die Unterthanen im Jahr 1761. einen Contract mit dem einen Orts-Herrn von der evangelischen Linie, Herrn Georg Wilhelm von Massenbach, vermöge dessen sie Ihme ihre sämtliche Gemeinds-Güther und 3. Viertel an der Schäferey auf 34. Jahre Pacht-Weise überliessen, und sich verpflichteten, die nöthige Frohn-Dienste dazu zu leisten, derselbe aber sich verbande, an statt des Pacht-Gelds die Gemeinds-Schulden zu übernehmen und zu bezahlen, auch ihnen die Güther nach Ablauff der Bestand-Zeit wiederum frey zurück zu geben.

§. 3.

Da diese Gemeinds-Güther bis dahin schlecht verwaltet worden waren, nun aber von dem Herrn Pachter durch bessern Bau zu reicherem Ertrag eingerichtet und würcklich gebracht wurden: so entstund bey dem grösten Theil der Gemeinde die Begierde, dieselbe vor Ausgang des Bestands

wiederum an sich zu bringen. Weil sie aber dafür hielten, ihr Orts-Herr würde nicht geneigt seyn, solche freywillig abzutretten: so versuchten sie, ob sie Denselben nicht durch Erhebung einer Klage dazu zu bewegen im Stande seyn mögten. Sie übergaben daher den 21.ten Aug. 1767. bey dem Löbl. Craichgauischen Orts-Vorstand eine Anzeige, welche der eine catholische Mitherr, Herr Joseph von Massenbach mit-unterschriebe, worinnen sie sich über den schon ermeldeten Herrn Georg Wilhelm von Massenbach um deswillen beschwehrten, weil Derselbe sie mit Frohn-Diensten sowohl in Ansehung der Menge, als auch der Art und Weise gegen die Gebühr beschwehre, ihnen die Schuld-Verschreibungen der einzelnen Gemeinds-Glieder für die Commun, die Derselbe zu bezahlen übernommen habe, nicht zurückgebe, die in Pacht gegebene Güther nicht nach der Ordnung Zellg-weiß baue, ihnen solche Stücke, die sie Demselben nicht in den Bestand überlassen, entziehe und sich zueigne, auf das Gemeinds-Guth theils eigenthümliche, theils Lehens-Gebäude, welche zuvor nicht darauf gestanden, baue, die aus demselben herausgerissene Steine nicht wiederum seze, die darauf gewesene Bäume umhaue und den Erlöß sich zueigne, den

ge-

gemeinen Weeg bey dem Schloß verschliesse, ihnen den Trieb in den Stöckig-Wald mit ihrem Vieh-verwehre, gleichwohlen aber solchen mit dem seinigen betreibe, aus dem nehmlichen Wald sich mehr Brenn-Holz, als Ihme nach dem Vergleich gebühre, zueigne, ihre Holz-Gaben hingegen auf allerley Weise schmählere, der längst eingeklagten Unordnung im Burgermeister-Amt nicht abhelffe und endlich das schon über 20. Jahr unterbliebene jährliche Rug-Gericht nicht halte, die Unterthanen nicht huldigen lasse und die erledigte Richter-Stellen nicht wieder beseze.

§. 4.

Das Craichgauische Directorium unterliesse nicht, den Herrn von Massenbach schon unterm 1.ten Septembr. ersagten Jahrs zu ermahnen, diese Beschwerden selbst abzustellen. Dieser erklärte auch den 11.ten ej. daß er geneigt seye, entweder die Directorial-Vermittlung dieser Klage anzunehmen, ohnerachtet selbige gänzlich ungegründet sey, und hingegen die Widerspenstigkeit seiner Unterthanen täglich höher und so hoch steige, daß er bald selbst gezwungen seyn werde, Allerhöchste Hülffe dagegen zu suchen, oder aber durch eine andere Mittels-Person, welche die Gemeinde in einer ihme kurz vorhero

gethanen Vorstellung ausfindig gemachet haben wolle, den Streit ausgleichen zu lassen. Von Seiten des oben belobten Orts-Vorstands theilte man zwar diese Aeusseruug den 5.ten Oct. d. Anni zur Gegen-Erklärung mit. Ehe aber diese einlangte: so wurde schon durch eine-von der Gemeinde zu Massenbach selbst vorgeschlagene Mittels-Person ein Vergleich so weit zu Stande gebracht, daß selbiger den 31.ten ej. sowohl von dem Herrn von Massenbach, als auch auf Seiten der Gemeinde von dem Schultheissen unterschrieben werden konnte, und es würde solcher von der ganzen Gemeinde ebenfalls ohne Wiederrede angenommen worden seyn, wann nicht der catholische Mitherr, Joseph von Massenbach, die Gemeinds Deputirte von der Unterschrifft abgehalten hätte.

§. 5.

Dieser suchte nehmlich schon damals die Unterthanen zu dem Recurs an den hohen Chur-Pfälzischen Lehen-Hof durch allerley falsche Vorspieglungen zu verleiten, die um desto leichtern Eingang bey unwissenden Bauren fanden, je glänzender die grösere Vortheile, zu welchen er ihnen auf dem Weeg Rechtens Hoffnung machte, vor denenjenigen waren, welche ihnen ein Ver-

Vergleich verschaffen könnte. Er brachte es auch hierdurch würcklich dahin, daß die Unterthanen zu Massenbach, an statt sich weiters an das Craichgauische Directorium zu wenden, nun das Chur-Pfälzische Hofgericht anfleheten. Man erfuhr bald unter der Hand, daß sie daselbst Gehör gefunden hätten. Um daher das der Gemeinde zu Massenbach von daher drohende Unglück gleichsam in der Geburth zu ersticken, sendete mehr belobter Orts-Vorstand den 29.ten Martii 1768. jemand dahin ab, um den schon angefangenen erst erwehnten Vergleich vollends zu Stande zu bringen. Es hatte anfänglich das beste Ansehen, daß der Abgeordnete seinen Zweck erreichen würde, bis endlich, da schon alles am Ab-Schluß war, der nehmliche Herr von Massenbach, welcher den ersten Vergleich vereitelt hatte, nebst seinem Sohn, einem Chur-Pfälzischen Fähndrich, in das Conferenz-Zimmer mit Ungestümm eintratte und unter vielen ungesitteten Ausdrücken, die versammlete Gemeinde wiederum damit irre machte, daß er vorgabe, die Streitigkeit gehöre vor den Hohen Lehenhoff, wo sie bereits anhängig seye, und dieser werde die Unterthanen nöthigen Falls mit Soldaten zu unterstützen nicht ermanglen. Alle Vorstellungen, welche

der

der Ritterschaftliche Abgeordnete theils dem Herrn von Massenbach, theils den Unterthanen dagegen thate, brachten nicht die geringste heilsame Würckung hervor, sondern die leztere liessen sich von ihrer = durch Vorurtheile und Blendwercke erzeugten Verstockung dahin reissen, sich von jenem in vollem Hauffen zu entfernen.

§. 6.

Diese bedenckliche Lage der Sache rief die Pflicht des Craichgauischen Orts = Vorstandes auf, bey dem allerhöchsten Reichs = Oberhaupt, dessen Obristrichterliche Rechte selbst dabey Gefahr liefen, die allerunterthänigste Anzeige davon zu thun, und um allergerechteste Verordnungen gegen diesen = mit der Reichs = Ritterschaftlichen Unmittelbarkeit streitenden = und in denen Reichs-Gesezen verbotenen Recurs allerunterthänigst anzuflehen. Kaum aber war dieses geschehen: so meldete der beklagte Herr Georg Wilhelm von Massenbach, daß Ihm eine Ladung des Chur-Pfälzischen Hofgerichts insinuiret worden seye, vermöge deren er sich auf die Klage seiner Unterthanen einlassen solle, und daß die Gerichtbarkeit dieses Dicasterii, nach einem beygefügten = aus dem Churfürstlichen geheimen Cabinet an belobtes Hofgericht erlassenen Decret nicht sowohl in

der

der gefreyten- als vielmehr in der- nach den Lehen- und Revers-Briefen zuständigen Landesfürstlichen Gerichtbarkeit gegründet werden wolle.

Indem man nun den erst ermeldeten Herrn von Massenbach ermahnte, diese über ihn unstatthafte Gerichtbarkeit nicht anzuerkennen, berichtete man diesen neuen Vorgang abermals an den Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath, und bate um die Zweckmäßige Kayserliche allergnädigste Verfügungen dagegen.

§. 7.

Diese Berichte hatten den Erfolg, daß den 6.ten Martii 1769. das nachfolgende Kaiserlich allergnädigste Conclusum ergienge:

Lunæ 6. Martii 1769.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschaftl. Craich-„gauische Gemeinde, contra ihren Condominum „Georg Wilhelm von Massenbach, puncto di-„versorum Gravaminum; sivè die Reichs-Rit-„terschaft in Schwaben, Orts Craichgau, sub „dato 14.ten & præs. 25.ten April. 1768. er-„stattet per Moll allerunterthänigsten Official-„Bericht, mit Anheimstellung der allergerechte-„sten Kayserlichen Verfügung. appon. num. „1 — 6. inclusivè.

„Idem sub dato 19. & præs. 26. dicti „men-

„mensis & anni, erstattet per eundem Moll
„fernerweit allerunterthänigsten Bericht, samt
„Bitte: pro clementissimè, ob maximum
„in mora periculum, maturanda petita or-
„dinatione Cæsarea. appon. num. 7. & 8.

„1.mo Ponantur der Reichs-Ritterschaft in
„Schwaben Orts am Craichgau, aller-
„unterthänigste Official-Berichte de præ-
„sentatis 25. & 26. Aprilis anni elapsi
„ad acta.

„2.do Fiat Rescriptum Cæsareum an den
„Joseph von Massenbach dahin: Kayser-
„liche Mayiestät hätten aus denen von der
„Reichs-Ritterschaft anhero erlassenen An-
„zeigen des mehreren nicht ohne befrembden
„entnommen, wie er nicht nur in der-von
„der Gemeinde und Unterthanen gegen ihre
„Mit-Herrschaft, seinen Vettern, Georg
„Wilhelm, habenden Beschwehrführung,
„sie Unterthanen und Gemeinde nach bereits
„würcklich hierüber bey Reichs-Ritterschaft-
„lichen Directorio angebrachter Rechts-
„Klage davon abwendig zu machen, und
„sie damit zu einem-in dieser blos civilen
„Klag-Sache an den Lehenhof zunehmen-
„den Ordnungs wiedrigen Recurs zu ver-
„hezen,

„hezen, sondern er selbsten dahin sträflichst zu
„recurriren sich unterstanden, annebst ihr
„der Reichs-Ritterschaft nachgesuchte Ver-
„wendung eines hierinn zum besten der Ge-
„meinde und Herrschaft zu erzielenden güt-
„lichen Vergleichs mit ganz ungesittetem
„Betragen zu vereitlen, und mit denen
„führenden-einem Ritterschaftlichen Mit-
„glied unanständigsten Principiis frembder
„Hülffe und Schuznehmung offentlich her-
„vorzutretten sich nicht entblödet: Kayser-
„liche Mayjestät verweiseten ihme anmit
„solch-widrige Bezeugungen in allerhöch-
„sten Kayserlichen Ungnaden, und befehle-
„ten ihme sofort ernstlichst, von allweiterer
„Prosequirung eines-an den Lehenhof ge-
„nommenen Recursus alsogleich abzustehen,
„und sich in gegenwärtige-blos zwischen
„denen Unterthanen und seinem Vettern
„vorseyenden civil-Streittigkeiten ferner-
„weit im geringsten nicht einzumischen, mit
„der Verwarnung, daß bey mindestem-sich
„fernerhin zu Schulden gebrachtem derglei-
„chen pflichtwidrigem Betragen mit Eintrei-
„bung der bereits würcklich verwürckten-in
„der Reichs-Ritterordnung und denen Kay-

„serlich-

„serlich-Ritterschaftlichen Privilegiis an-
„dictirten Strafe von 50. Marck löthigen
„Golds gegen ihn ohne weiteres fürgegan-
„gen werden solle.

„3.tio Fiant quoque patentes Cæsareæ an
„Schultheiß, Unterthanen und gesamte Ge-
„meinde zu Massenbach sequentis tenoris:
„Jhro Kayserliche Mayjestät hätten in Un-
„gnaden vernommen, daß dieselbe in ein-
„und anderen gegen ihre Mit-Herrschaft
„den Georg Wilhelm von Massenbach ha-
„bend- und Anno 1767. bereits bey ihrer
„Obrigkeit dem Reichs-Ritterschaftlichen
„Directorio Orts am Craichgau klagbar an-
„gebrachten Beschwehrführungen von dan-
„nen ab- und An. 1768. hier wegen in sotha-
„ner bloß civilen Klag-Sache an den aus-
„wärtigen Churpfälzischen Lehenhof sich fre-
„ventlich zu wenden, von dortaus Citatio-
„nes und Verfügungen zu extrahiren straf-
„barest sich unterfangen, in eben der Absicht
„auch den vormals von ihnen in der Sache
„selbsten mit ihrer Mit-Herrschaft vor der
„Reichs-Ritterschaft angetrettenen gütli-
„chen Vergleich durch Verhezung des Con-
„domini Joseph von Massenbach auf einmal
„ab-

„abzubrechen sich beygehen lassen: Als ge-
„bieteten Allerhöchst Dieselbe ihnen insge-
„sammt und einem jeden insonderheit, von
„allem-nirgends anderwärts als an die
„Ritterschaft in gegenwärtiger Sache zu
„nehmenden-widerrechtlich und höchst ver-
„pönten frembden Recurs alsogleich abzu-
„stehen, und sich weder durch den Joseph
„von Massenbach, noch sonst jemand zu
„dergleichen strafbaren Vergehungen wei-
„tershin verleiten zu lassen, als im wiedri-
„gen Uebertrettungs-Fall sothaner Kayser-
„licher Gebotten bey schwehrer Kayserlicher
„Ungnade mit allerschärfesten Kayserlichen
„Ahndungen ohnnachläßlich verfahren wer-
„den solle.

„4.to Cum inclusione hujus Rescripti ut &
„Patentium Cæsarearum in originali ad
„insinuandum & respect. publicandum
„& affigendum nec non copia Rescripti
„ad notitiam, rescribatur quoque der
„Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts
„am Craichgau: Dieselbe werde aus mit-
„beykommenden Anlagen des mehreren er-
„sehen, was Kayserliche Majestät auf ihre
„allerunterthänigste Official-Anzeigen in

„gegenwärtiger Sache an den Joseph so=
„wohl als die Gemeinde zu Massenbach zu
„verfügen vor nöthig befunden: Sie habe
„solchemnach sothanes Rescriptum Cæs.
„an Joseph von Massenbach demselben so=
„gleich behörend zu insinuiren, und sotha=
„ne angeschlossene Patentes authoritate
„Cæsarea zu publiciren und behörig zu
„affigiren; So nächst hätte sie Reichs=
„Ritterschaft nunmehro den inter partes
„ehemals angegangenen gültlichen Weeg
„neuerdings zu reassumiren, in dessen Ent=
„stehung aber, als worzu Kays. Majestät
„ihr den specialen Comissions=Auftrag
„anmit ertheilt haben wollten, über die=
„von der Gemeinde eingereichte Beschwer=
„den rechtlich handlen zu lassen, und dem=
„nächst causa sufficienter instructa das=
„mittelst Versendung der Acten ad Im-
„partiales eingeholte Urthel salva cuique
„parti appellatione zu publiciren, über
„ein so anderen Verfolg auch Kays. Majestät
„bald thunlichst allerunterthänigst zu berich=
„ten.

„Andreas Edler von Stock.

§. 8.

§. 8.

Ehe noch die hierinnen allergerechtest erkannte Rescripta und Patentes ausgefertiget wurden und publiciret werden konnten, ereignete sich der neue Vorfall, daß der Churpfälzische Förster Händel zu Hillspach, unter vorgeschüztem Churfürstl. Befehl, die Massenbacher Waldungen visitirte, einem Innwohner daselbst die mit Herrschaftlicher Erlaubnuß gehauene Bohnen-Stecken abnahm und ins Dorff schickte, den Gemeinds-Deputirten befahl, der Gemeinde bekannt zu machen, daß sich Niemand mehr bey Strafe unterfangen solle, dürres Laub-brockel- oder anders Holz aus den Waldungen zu holen, und dem Herrn Reinhardt Dieterich von Massenbach einen Hasen mit dem Vermelden zusendete, daß selbiger angeschossen gewesen und von seinem Hund gefangen worden seye, auch einige Tage darauf von einem andern Einwohner der ein-ihme von seiner Herrschaft angewiesenes Stämmlein Holz gefället, nicht weniger dem Schäfer, welcher seine Schaafe mit Herrschaftlicher Vergünstigung in ein Stück Walds getrieben hatte, das Fang-Geld forderte, und im Waigerungs-Fall mit einem Churpfälzischen Presser und Hinwegtreibung des Viehes nach Hillspach und ei-

ner Strafe bedrohete, welche von der dortigen Amts-Kellerey angesezet werden würde. Weil das Craichgauische Directorium Grund hatte zu glauben, daß diese Eingriffe durch die Gemeinde daselbst veranlasset worden seyen: so warnete Daßelbe sie ernstlich von allem Recurs an den Churpfälzischen Lehenhof abzustehen und zeigte übrigens auch diese Begebenheit bey Höchstpreißlich Kayserlichen Reichs-Hofrath an, welcher darauf nachstehenden höchst verehrlichen Schluß abfaßte:

Lunæ 11.ten Septembr. 1769.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschaftlich „Craichgauische Gemeinde, contra ihren Condominum, Georg Wilhelm von Massenbach, „puncto diversorum Gravaminum; sivè die „Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts Craichgau, sub dato 31. Julii & præs. 11. Aug. nup. „überreichet per Moll allerunterthänigst noch fernern Bericht von denen noch fortdaurenden „Zudringlichkeiten des Churpfälzischen Lehenhofs, „samt Bitte: pro nunc etiam clementissimè „decernendo Rescripto ad Serenissimum Electorem palatinum. appon. num. 9. 10. & 11.

„1.mo Würde zuvorderist de insinuatione und „publicatione lezthiniger unterm 6.ten

„Martii

„Martii an. curr. erlassener Kayserl. Ver-
„ordnungen dociret, anmit daß solchen ent-
„gegen allenfalls gehandelt worden, be-
„scheinigter dargethan werden, so erfolget
„fernere Kayserliche Verfügung, &
„2.do Ponatur der Reichs-Ritterschaft in
„Schwaben, Orts am Craichgau, erstatte-
„ter allerunterthänigster fernerweiter Offi-
„cial-Bericht de dato 31. Julii & præs.
„11.ten Aug. anni curr. interim ad Acta.
„Andreas Edler von Stock.

§. 9.

Inzwischen langten die-in vorigem §.pho erwehnte-nun ausgefertigte Kayserliche Rescripta und Patentes den 3.ten Dec. ersagten Jahrs an. Sie wurden ohne Verzug gehöriger Orten insinuiret, der Gemeinde verkündet, angeschlagen und den 1.ten Febr. 1770. die Güte durch einen-zu dem Ende Abgeordneten nochmals mit vieler Mühe versuchet. Da aber der gröste Theil der Gemeinde sich waigerte, einen Vergleich einzugehen: so wurde dann in Gemäßheit der weitern Kayserl. Allerhöchsten Verordnung, die (§. 3.) angeführte Klage dem Herrn Beklagten Georg Wilhelm von Massenbach zur Einlassung mitgetheilet, und übrigens beschlossen, den Bericht

hierüber an das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt zu erstatten.

§. 10.

Indeme man sich hiermit beschäftigte, wurde angezeiget, daß eine Churpfälzische Hof-Gerichts-Commission zu Massenbach einrucken, daselbst eine Wald-Besichtigung vornehmen, auch fernere Untersuchungen in dieser Sache anstellen werde. Der Erfolg bestättigte auch die Wahrheit dieser Anzeige, indeme diese Commission zu Anfang des Monats Julii ersagten Jahrs würcklich daselbst ankame. Ohnerachtet man nun von Kayserl. Commissions wegen sogleich einen Subdelegatum mit einem Notario und Zeugen dahin abordnete und gegen alles Verfahren der Churpfälzischen Hof-Gerichts-Commission sich verwahren, auch den Unterthanen das Erscheinen vor derselben durch angeschlagene Patenten verbieten ließ: so kehrten sich doch weder jene noch diese daran. Die Unterthanen stellten sich nicht einmal auf die an sie ergangene wiederholte Ladungen vor der Kayserlichen Commissions-Subdelegation, sondern liessen durch einige Deputirte frey erklären, daß sie solches nicht thun würden. Dagegen erschienen sie vor der Churpfälzischen Hof-Gerichts-Commission und leisteten derselben in

ihren Unternehmungen allen Vorschub. Diese nahm sich heraus, die Waldungen zu Massenbach zu besichtigen, das Gemeinds-Guth und den Antheil der Commun an der Schäferey, welche dem Herrn Beklagten, nach dem §. 2. in Pacht gegeben war, anzuschlagen, die Gemeinde zusammen zu berufen, aus derselben Deputirte zu verordnen, den Herrschaftlichen Beamten vor sich zu laden, um bey allen diesen Handlungen die nöthig erachtende Erinnerungen machen zu können, eben diesem die übergebene Beweiß-Articuln zu Fertigung der Frag-Stücke, unter Anberaumung einer Frist von nicht einmal 24. Stunden, mitzutheilen, und die vorgeschlagene Zeugen würcklich zu citiren. Weil aber leztere durch ein-an sie erlassenes Kayserliches Commissions-Verbot abgehalten wurden, der an sie ergangenen Ladung Folge zu leisten, auch sich durch Drohungen der Churpfälzischen Hof-Gerichts-Commission mit Zucht-Hauß, Kosten-Ersaz, Verlust Haab und Guths, nicht bewegen liessen, vor derselben sich zu stellen: so mußte zwar dieselbe ihr Geschäft abbrechen, vor ihrer Abreyse aber nahm sie annoch die Kayserliche Patenten (§. 9.) ab und mit sich fort, solle auch den Churpfälzischen Schultheissen den Befehl

gegeben haben, der Gemeinde zu Massenbach sogleich mit ihren untergebenen Communen zu Hülfe zu kommen, daferne die Kayserliche Commission etwa die Massenbacher Deputirten in Verhaft zu ziehen versuchen wollte.

§. 11.

Bey diesen Umständen der Sache säumte man nicht, die allerunterthänigste Berichte über alle bißher erzehlte Vorfälle unterm 19.ten und 31.ten Julii 1770. zu erstatten; worauf sogleich den 16.ten Aug. d. a. das hier angefügte weitere Conclusum ergieng:

Jovis 16. Augusti 1770.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschaftlich „Craichgauische Gemeinde, contra ihren Condominum, Georg Wilhelm von Massenbach, „Commissionis, puncto diversorum gravaminum; sivè die Reichs-Ritterschaft Cantons „Craichgau, sub dato 19.ten & præs. 30.ten „Julii novissimi erstattet per Moll allerunterthänigsten Commissions-Bericht, Anheimstellung und Bitte, um allergerechteste Kayserliche „ob summum in mora periculum schleunige „Verordnungen; cum Adj. sub Num. 12. „usque 19. inclusivè.

„Idem sub dato 31. Julii novissimi &

„præs.

„præs. 9.ten hujus überreichet per dictum Moll
„allerunterthänigsten Nachtrag der weitern zu
„Massenbach sich ereigneten - theils præjudicirli-
„chen - theils höchst sträflicher Vorgänge. Cum
„Adj. Num. 20. & Subadj. sub Lit. A. B.
„& C.

„1.mo Ponantur der Reichs-Ritterschaft in
„Schwaben, Orts am Craichgau, erstattete
„allerunterthänigste fernerweite Berichte de
„præsentatis 30.ten Julii & 9.ten Aug.
„anni curr. ad Acta, &

„2.do Fiant Patentes ulteriores an gesamte
„Unterthanen zu Massenbach: Ihro Kay-
„serliche Majestät hätten aus denen ferner-
„weiten allerunterthänigsten Commissions-
„Berichten in höchsten Ungnaden ersehen
„müssen, wie sie denen vorigen allerhöchsten
„Patenten de 6. Martii anni elapsi und
„mehrfältig ihnen Reichs-Ritterschaftlicher
„seits gegebenen Weisungen und Geboten
„ohngeachtet, nach kurz von sich ausge-
„schlagen und abgebrochenem Weege der
„Güte, nicht nur mit neuerlichen Recursen
„an das Churpfälzische Hof-Gericht und
„Lehenhof freventlich fortgefahren, sondern
„sogar eine Commission von dannen nach

„Massenbach zu extrahiren, derselben in
„allem mit an Hand zu gehen, ihre gegen
„ihren Mit-Orts-Herrn, Georg Wil-
„helm von Massenbach, habende blosse ci-
„vil-Sache und Beschwerde daselbsten,
„dem Kayserlichen Verbott gerad entgegen,
„rechts anhängig zu machen, und denen
„Kayserlichen Commissions-Verfügungen
„boshafter Dingen sich entgegen zu sezen,
„sich nicht gescheuet; Gleichwie nun Kay-
„serliche Majestät alles bey diesem incom-
„petenten und widerrechtlichen daselbstigen
„Verfahren von ihnen vorgegangen und ver-
„handelte hiermit cassirten und annullirten;
„Als gebieten Allerhöchst-Dieselbe ihnen ins-
„gesamt, und einem jeden, insbesondere noch-
„malen ernstlich und gemessen, sich alles so
„sträflichen Ungehorsams und Vergehungen
„gegen Kayserliche Gebotte und Verbotte
„sivè directè, sivè indirectè, anmit al-
„les querulirens-Recurrirens- und An-
„hangs an die Churpfälzische Gerichte in
„dieser-mit ihrem Orts-Herrn Georg Wil-
„helm von Massenbach habender bloser ci-
„viler Rechts-Sache fernerweit gänzlich
„zu enthalten, solche leedig vor ihr der

„Reichs-

„Reichs-Ritterschaft als hierinn aufgestell-
„ter Kayserlicher Commission rechtlicher
„Ordnung nach zu verhandlen, und de-
„ren Entscheidung, wie sich getreuen und
„gehorsamen Unterthanen eignet und ge-
„bühret, ruhig abzuwarten, wo im wie-
„drigen bey mindestem fernerweiten Ueber-
„trettungs-Fall gegen selbe, und einen
„jeden insbesondere, mit aller Schärffe,
„auch würcklicher Leib- und Lebens-Strafe,
„als Widerspenstige und Rebellen, ohne
„weiteres fürgegangen werden solle.

„3.tio Detur etiam ex officio dem Joseph
„von Massenbach terminus duorum men-
„sium, ad docendum de facta paritione
„Rescripti Cæsarei de 6. Martii anni
„elapsi, damit es schärferer Kayserlicher
„Verordnungen nicht vonnöthen seye, ac

„4.to Cum inclusione tam Membri hujus
„antecedentis, quam patentium ulterio-
„rum in originali ad insinuandum & re-
„spect. ad publicandum & affigendum,
„nec non cum notificatione des nächst
„nachfolgenden Rescripti Cæsarei an Herrn
„Churfürsten zu Pfalz, rescribatur der
„Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts
„am

„am Craichgau, qua Commissioni Cæsa-
„reæ: Nunmehro dem Joseph von Mas-
„senbach sothanes Membrum Conclusi
„Cæsarei behörend zu insinuiren, auch so-
„thane angeschlossene patentes ulteriores
„Cæsareas zu publiciren und behörig zu
„affigiren, in der Sache selbsten aber, nach
„nunmehro sich zerschlagener Güte, ordi-
„ne legali und in Conformitæt des vori-
„gen-ihr Reichs-Ritterschaft bereits gege-
„benen Auftrags weiters fürzufahren, so-
„fort dem Beklagten Georg Wilhelm von
„Massenbach zu Beybringung seiner Ex-
„ceptions-Schrift, falls solche nicht in-
„zwischen eingereichet, mittelst anzuberau-
„menden gewöhnlichen Termins anzuhal-
„ten, zugleich aber auch sie klagende Ge-
„meinde zu Bestellung eines Syndicats und
„Legitimation eines Advocati Causæ zu
„dieser ihrer Rechts-Klage ad Acta anzu-
„weisen.

„5.to Fiat quoque Rescriptum Cæsareum
„an den Herrn Churfürsten zu Pfalz: Kay-
„serlicher Majestät wäre befrembdend ex
„Actis zu ersehen, daß er, Herr Churfürst,
„auf Anlauffen deren Gemeinds-Untertha-
nen

„nen des Reichs-Ritterschaftlichen-Kay-
„serlicher Majestät unmittelbahr unter-
„worffenen Orts-Massenbach in gegen-
„wärtiger civil-Sache mittelst desselben
„aufgestellten Hof-Gerichts sich durch ju-
„dicial-Cognitionen, Citationen, Visi-
„tirung deren dasig-Herrschaftlich-und
„Gemeinds-Waldungen, Abschickung ei-
„ner ordentlichen Commission nach Mas-
„senbach und andere Richterliche Verfügun-
„gen einer vollkommenen vermeyntlichen Ju-
„risdiction gänzlich unterzogen, auch so-
„thane Commission sogar die in Massen-
„bach publicirte und affigirte Kayserliche
„Patentes ab-und mit sich wegzuführen
„erkühnet habe; Gleichwie nun aber der-
„gleichen ihme Herrn Churfürsten in einer
„blosen civil-sofort allein unter Kayserli-
„cher Gerichtbarkeit und Erkanntnuß ste-
„hender Sache keineswegs gebührete, wo
„sich die von besagten Unterthanen gegen
„ihren einen Condominum Georg Wil-
„helm von Massenbach habende Beschwer-
„den einzig in Bekränckung ihres Behol-
„zungs-Rechts, in Rescission eines mit
„diesem ihrem Orts-Herrn vormals ge-
troffe-

„troffenen Pacht-Contracts ihren eigen-
„thümlichen Gemeinds-Güthern, in Ent-
„ziehung derselben, Härte derer Frohnen
„und dergleichen zusammen zieheten, an-
„mit sothane Strittigkeiten zwischen Unter-
„thanen und Herrschaft in einer leedigen
„civil-Rechts-Klage bestunden; Als cas-
„sirten und annullirten hiemit Kayserliche
„Majestät alles von sein Herrn Churfür-
„sten Hof-Gericht bis anhero hierinn in-
„competenter- anmit krafftlos und nichtig
„vorgegangen- und vorgenommenes seines
„gänzlichen Innhalts, und befehleten ihme
„Herrn Churfürsten, weder dero Hof-Ge-
„richt, noch sonst einig andern dero Ge-
„richten und Beamtungen eine weitere Ein-
„mischung in diese allein unter Kayserlicher
„Untersuch- und Entscheidung stehender
„Sache künftighin zu gestatten, und sie
„Unterthanen zu Massenbach ohne weiteres
„von sich ab- und an die bereits vorlängst
„ernannte Kayserliche Commission zu ver-
„weisen, dessen vollständiger Befolgung sich
„Kayserliche Majestät zu ihme Herrn Chur-
„fürsten gänzlich versehen haben wollten.

„Andreas Edler von Stock.

auch

auch noch über dieses, vermöge eines besondern Conclusi, das nachfolgende Rescript an die Kayserliche Commission erlassen, dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath dieser Schluß in Freundschaft insinuiret, von diesem der nöthige Befehl an den Commandanten zu Philippsburg Freyherrn von Bender ertheilet, und der Höchstpreißliche Kayserliche Reichs-Hofrath hievon benachrichtiget, auch die geschehene Insinuation des, an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz ergangenen Rescripts bescheiniget wurde.

Copia Rescripti Cæsarei clementissimi de dato Wien 16. Aug. 1770.

„JOSEPH der Andere, von Gottes „Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, „zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in „Germanien und zu Jerusalem König, „Mit-Regent und Erb-Thron-Folger „der Königreiche Hungarn und Böheim, „Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu „Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu *Toscana.* &c.

„Wohlgebohrne und Edle liebe Getreue! Ihr „habt sogleich bey Erhaltung dieses, in Sa„chen zu Massenbach Reichs-Ritterschaftlich „Craichgauische Gemeinde, contra ihren Con„domi-

„dominum, Georg Wilhelm von Massen-
„bach, puncto diversorum gravaminum, in
„Stille und Geheim, die- bey dem wider-
„spenstigen Betragen der ermeldten Gemeinde
„zu Massenbach sich vorzüglich mit verwen-
„dende sogenannte Sechs Deputirte Abra-
„ham Bickel, Ochsenwirth Martin Wacker,
„Jörg Flächser, Hannß Jörg Kemm, Jörg
„Adam Schmalzhaff und Philipp Adam
„Oberländer, ex speciali Euch hiemit auf-
„tragender Commissione nostra Cæsarea
„durch unsere hinlängliche Kayserliche mili-
„tarische Mannschaft von Philippsburg aus,
„als weswegen eben anheute das behörige an
„Unsern Kayserlichen Königlichen Hof- Kriegs-
„Rath bereits erlassen worden, aufheben- und
„zu gefänglichen Hafften bringen zu lassen,
„sofort selben ihrer begangenen Renitenz und
„widerspenstigen Betragens halber die ordent-
„liche Inquisition zu formiren, sie darüber ad
„Protocollum zu constituiren und ein solches
„mit eurem räthlichen Gutachten zu Unserer
„weiteren Kayserlichen Anordnung ehebaldest
„anhero einzusenden, bey allenfallsig unver-
„mutheter Nicht- Befolgung Unserer Kayser-
„lichen Befehlen von Seiten dieser widrigen

Ge-

„Gemeinde gegen einen, oder anderen ferner-„weit sich zeigenden Widerspenstigen auf glei-„che Art nnd Weiß zu verfahren, auch sotha-„nes Unser Kayserliches Militar-Commando „so lang in dem Ort Massenbach auf Unko-„sten deren Widerspenstigen zu belassen, bis „sie ihre reumüthige Submission und Parition „geleistet haben werden. Wir verbleiben euch „mit Kayserlichen Gnaden wohl und gewo-„gen. Geben zu Wien den Sechzehenden „Augusti im Jahr Siebenzehen Hundert Sie-„benzig, Unsers Reichs im Siebenden.

„Joseph.

„Vt. Johann Hugo Freyherr von „Hagen.

„Ad Mandatum Sac.ae Caes.ae „Majestatis proprium „Johann Georg Reizer.

Inscriptio.

„Denen Wohlgebohrnen und Edlen, Unse-„ren und des Reichs Lieben Getreuen N. Gra-„fen, Herren, Ritterschaft und Adel des Reichs „Schwäbischen Crayses Viertels am Creich-„gau.

Copia Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofraths-Conclusi.

Lunæ 8. Octobris 1770.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschaftlich „Craichgauische Gemeinde, contra ihren Con- „dominum von Massenbach, puncto diverso- „rum gravaminum; sivè dem Höchstpreißlichen „Kayserlichen Reichs-Hofrath hat das Hoch- „löbliche Consilium Bellicum, sub dato 2. & „præs. 4.ten hujus, die in Gemäßheit der von „demselben mittels des beliebten Insinuati vom „16. Aug. nup. dem Hof-Kriegs-Rath bekannt „gemachten Allerhöchsten Resolution, an den „Commendanten der Reichs-Vestung Phi- „lippsburg erlassene Verordnung, in freund- „schaftlicher Ruck-Antwort ohnverhalten wol- „len. Mit einer Neben-Anlage.

„Ponatur des Löbl. Kayserl. Königl. Hof- „Kriegs-Raths Reinsinuatum in Freund- „schaft de præs. 4.ten nup. ad Acta.

„Andreas Edler von Stock.

Copia noch weitern in Sachen ergangenen Höchstpreißlichen Reichs-Hofraths-Conclusi.

Lunæ 17. Decembr. 1770.

„Zu Massenbach Gemeinde, contra von Massen-

„Massenbach, puncto diversorum gravami-
„num; sivè Reichs-Ritterschaftlich-Craich-
„gauischer Syndicus Moll, sub præs. 11. huj.
„überreichet allerunterthänigste Anzeige de Insi-
„nuatione des-in Membro 5.to penultimi Con-
„clusi erkannten Rescripti Cæsarei, cum pe-
„tito humillimo pro clementissima ejusdem
„positione ad Acta. appon. Sig. ⊙ & 2. ult.
„Concl.

„Ponatur documentatio ritè factæ insinua-
„tionis Membri quinti Conclusi Cæsarei
„de 16. Augusti anni curr. gebettener mas-
„sen ad Acta.

„Andreas Edler von Stock.

§. 12.

Ohnerachtet das Löbl. Craichgauische Ritter-Directorium hierdurch vollkommen ermächtiget war, die wiederspenstige Unterthanen zu Massenbach durch die äusserste Zwangs-Mittel zu ihrer Pflicht zurück zu bringen: so hielte doch die noch nicht gänzlich erstorbene Hofnung, daß dieselbe aus eigenem Trieb zum Gehorsam zurückkehren- und das ihnen drohende Unglück dadurch abzuwenden den Bedacht nehmen würden, den Vollzug der allerhöchsten Kayserlichen Befehle noch eine Zeit lang auf.

Als man aber endlich von Commissions wegen wahrnahme, daß die Gedult und Nachsicht, welche man mit diesen verführten Leuthen hatte, nur zu grösern Ausschweifungen und zu einer völligen Unbottmäßigkeit mißbrauchet würde: so konnte man nicht länger Anstand nehmen, die Kayserliche allergerechteste Verordnungen zu vollstrecken und zu dem Ende ein Commando Kayserlicher Soldaten von 70. Mann aus der Reichs-Vestung Philippsburg den 26.ten Merz 1771. zu Massenbach einrucken- auch den Ochsenwirth Wacker, als einen der vornehmsten Rädelsführer gefangen nehmen- und sogleich nach Philippsburg abführen zu lassen. Die übrige, deren Inhafftirung ebenfalls allergerechtest befohlen war, hatten sich noch in Zeiten auf die Flucht begeben. Und da ihrem Beyspiel sowohl der Herrr Joseph von Massenbach als auch die übrige wiedersezliche Unterthanen folgten: so war nun Massenbach auf einmal fast in eine Einöde verwandelt.

§. 13.

Jezo gab es daselbst fast alle Tage neue und zum Theil bedenckliche Auftritte. Die daselbst befindliche Subdelegation besorgte die Einquartirung der Kayserlichen Executions-Trouppen. Sie erließ wiederholte Edictal-Ladungen gegen die

die Abwesende, um zurückzukehren und sich zu unterwerfen, denen, die solches thaten, nahm man die Execution ab und gab sie den Widerspenstigen, um dieselbe zur Nachfolge zu bewegen. Und da diese auf ihrer Hartnäckigkeit dergestalten beharreten, daß sie auch dem Kayserlichen Executions-Commando nicht einmal die schuldige Gebühren entrichteten: so wurde man gezwungen, Ihnen einiges Vieh und entbehrliche Fahrnuß-Stücke abzupfänden, deren Verkauff auszuschreiben und sie im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden zu überlassen. Als die auswärtige Verkäufer, denen man ein Commando Soldaten zur Bedeckung mit gegeben hatte, die erstaigerte Haabseeligkeiten in das benachbarte Baron von Gemmingensche Städtgen Fürfeld bringen wollten, wurden sie von mehr, als 200. Churpfälzischen-mit Flinten, Spiessen und Prügeln bewaffneten Unterthanen von Kirchart und Schluchtern auf der Massenbacher Marckung und offener Strasse angegriffen-und ihnen alles hinweggenommen. Man mußte dahero zu einer anderweiten Auspfändung fürschreiten. Indem man aber eben das hinweggenommene Vieh und Früchten unter einer stärckern Bedeckung abzuführen im Begriff stunde, fielen mehr als

300. bewaffnete Chrpfälziche Unterthanen in den Flecken Massenbach ein, ruckten vor das Quartier des daselbst commandirenden Hauptmanns von Mohr und erklärten mit Ungestümm durch ihre Anführer, daß sie die Fortbringung des Viehes und anderer Sachen nicht zugeben würden. Um Blut-Vergiesen zu vermeyden, unterliese man zwar, anderer Ursachen zu geschweigen, diesen Transport, behielte aber gleichwohlen alles abgepfändete zu künfftigem Gebrauch in Verwahrung. Einige Zeit darauf Thaten die Churpfälzische Unterthanen einen nochmaligen Versuch, ein Paar abgepfändete Stiere hinwegzunehmen. Ohnerachtet aber inzwischen das Commando wegen eingerissenem Mangel und immer höher gestiegenen unglücklichen Theurung, um die Helffte vermindert worden war: so trieb gleichwohlen der commandirende Lieutenant Exner ferner dieselbe ab.

Diese Vorgänge veranlasseten die Kayserliche Commission, theils über die gewaltthätige Unternehmungen der Churpfälzischen Beamten und Unterthanen bey der Hochpreißlichen Regierung zu Mannheim sich zu beschwehren, theils die allerunterthänigste Berichte davon an Ihro Kaysel. Majestät zu erstatten, und leztere so offt, als

ein neuer Vorgang sich ereignete, besonders aber alsdann zu wiederholen, als hochbelobte Churpfälzische Regierung nicht nur die Thathandlungen der nachgeordneten Beamten und Unterthanen genehmigte, sondern auch die gesammte Commission und jede einzelne Personen derselben mit den schärfsten Ahndungen bedrohete. Uebrigens mußte die Kayserliche Commission, bey der noch fortdaurenden Abwesenheit der wiederspenstigen Unterthanen zu Massenbach, die Verpfleegung der Kayserlichen Executions-Trouppen völlig übernehmen.

§. 14.

Allein! diese Sache nahm bald eine günstigere Gestalt an, als unterm 13.ten 21.ten und 28.ten Junii 1771. die nachfolgende ernsthaffte allergerechteste Verordnungen ergiengen:

Jovis 13.ten Junii 1771.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschaftlich-„Craichgauische Gemeinde, contra ihren Con-„dominum, Georg Wilhelm von Massenbach, „puncto diversorum gravaminum, sivè die „Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts Craich-„gau, sub dato 30. April. & præs. 16. Maji „nup. erstattet per Moll allerunterthänigsten „Commissions-Bericht ad Rescriptum cle-

„mentissimum dd. 16. Aug. anni præt. cum „Adj. sub Lit. A. & Subadj. sub num. 1. — 28. „incl. nec non ult. Concl.

„Idem sub dato 11. & præs. 27. Maji no- „viss. überreichet per dictum Moll allerunter- „thänigsten Nachtrag zu dem Commissions-Be- „richt dd. 30. Mens. præt. sammt Bitte: pro „clementissimè maturandis petitis ordinatio- „nibus Cæs. cum Adj. sub Lit. B. C. & D.

„Idem sub præs. 1. huj. exhibet per eun- „dem Moll, allerunterthänigst zweyten Nach- „trag zu dem allergehorsamsten Commissions- „Bericht, & supplicat pro clementissimè ob „in dies crescens periculum, promovenda „Resolutione Cæsarea, appon. Lit. F. & ult. „Concl.

„Idem sub præs. eodem, übergibt per sæ- „pe dictum Moll allerunterthänigsten dritten „Nachtrag zu dem allergehorsamsten Commis- „sions-Bericht, sammt Bitte: pro clemen- „tissimè ob extremum in mora periculum, „acceleranda ordinatione Cæsarea. appon. „Lit. G. & ult. Concl.

„In eadem Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu „Pfalz, sub dato 24.ten April. & præs. 31. „Maji nup. überreichen unterthänigste Vorstel-

„lung

„lung ad Rescriptum clementissimum de 16.
„Aug. 1770. unà cum Reservatione Reser-
„vandorum & petitione humillima pro cle-
„mentissimè decernenda Rescissione attestati
„Rescripti, ac reliquis petitis deferendo. Cum
„Adj. sub num. 1. usque 15. inclusivè.

„Referuntur Exhibita.

„Andreas Edler von Stock.

Veneris 21. Junii 1771.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschaftl. Craich-
„gauische Gemeinde, contra ihren Condomi-
„num, Georg Wilhelm von Massenbach, puncto
„diversorum gravaminum.

„Absolvitur Relatio & Conclusum:

„1.mo Ponantur der Reichs-Ritterschaft in
„Schwaben, Orts am Craichgau, erstattete
„allerunterthänigste Commissions-Berich-
„te de præsentatis 16.ten & 27.ten Maji
„& 1. Junii unà cum Litteris humillimis
„des Herrn Churfürsten zu Pfalz de dato
„24.ten Aprilis & præsentato 31.ten Maji
„anni curr. ad Acta, &

„2.do Mit Verwerffung der-in besagten Lit-
„teris gemachten unerheblichen Einwendun-
„gen, Fiat gegen den Herrn Churfürsten
„zu Pfalz Rescriptum paritorium dahin:

„So wenig Ihro Kayserliche Majestät ge=
„meynet wären, ihme Herrn Churfürsten die
„ihme als Lehenherrn in Causis feudalibus
„zustehende Gerichtsbarkeit zu entziehen, so
„wenig könnten auch jemals Allerhöchst=Die=
„selbe geschehen lassen, daß die seit mehre=
„ren Jahrhunderten in notoria Possessione
„immedietatis sich befindende= und darin=
„nen durch die Reichs=Fundamental=Ge=
„seze geschüzte Reichs=Ritterschaftliche Mit=
„glieder ex Capite in das tiefeste Petito-
„rium einschlagender Behelffen ihrer Reichs=
„Unmittetbarkeit via Facti entsezt= und der
„Ihro Kayserlichen Majestät allein com-
„petenten allerhöchsten Jurisdiction ent=
„rissen würden: ihme Herrn Churfürsten
„bleibe demnach zwar unbenommen, über
„angezeigte oder in sichere Erfahrung brin=
„gende unmittelbahre deterioration und de-
„vastation lehenbahrer Grundstücken jedes=
„mals seine Lehensherrliche Jurisdiction aus=
„zuüben, und sofort die gerichtliche Ver=
„fügungen von Lehenherrschafts wegen zu
„treffen; Derselbe vermöge jedoch mit kei=
„nem Schein Rechtens sich einiger Judi-
„catur in denen über die Mitbenuzung so=
„tha=

„thaner Lehenbahren Grundstücken und alle
„übrige blose civil-Objecta zwischen Herr-
„schaft und Unterthanen entstandenen Zwi-
„stigkeiten anzumassen: Dannenhero befeh-
„leten Kayserliche Majestät ihme Herren
„Churfürsten, dem unterm 16.ten Augusti
„anni elapsi an ihn ergangenen Kayserli-
„chen Rescript die schuldige Folge länger
„nicht zu versagen, alle deme zuwider und
„gegen die abgenöthigte- in loco Massen-
„bach vorgekehrte Kayserliche Executions-
„Verfügung zum Despect des Kayserlichen
„Obrist-Richterlichen Executions-Amts
„zeithero unternommene Thätlichkeiten gänz-
„lich abstellen zu lassen, sofort seiner un-
„tergebenen Regierung, Hof-Gericht und
„untergeordneten Gerichten und Beamten
„von Hillspach, Schluchtern, Kirchard,
„und Riechen alle weitere Unterstüzung de-
„rer ihren eigenen Ruin befördderenden Re-
„bellischen Unterthanen nachdrücklichst und
„bey schwehrer Strafe zu untersagen, und sel-
„bigen in seinen Landen keinen weiteren Auf-
„enthalt zu gestatten, auch wie solches befol-
„get, Kays. Maj. längstens in termino duo-
„rum mensium allergehorsamst anzuzeigen.

„3.tio

„3.tio Rescribatur nunc quoque ulterius
„dem Joseph von Massenbach: Ihro Kay-
„serliche Majestät hätten aus denen an
„Allerhöchst-Dieselbe weiter gethanen An-
„zeigen mit allergerechtestem Mißfallen er-
„ersehen, wasmasen derselbe nicht nur dem
„an ihn unterm 6.ten Martii 1769. erlasse-
„nen Kayserlichen Rescripto entgegen den
„von den renitirenden Unterthanen zu Mas-
„senbach unter seiner Anführung an den
„Churpfälzischen Lehenhof incompetenter
„genommenen Recurs noch immer fortstel-
„le, sondern auch seine eigene-gegen den
„Condominum Georg Wilhelm von Mas-
„senbach, und die Reichs-Ritterschaft Orts
„Craichgau habende ausser einig wenigen
„auf unmittelbahre devastation und dete-
„rioration lehenbahrer Grundstücken ge-
„henden Klag-Punckten lauter civil-Ob-
„jecta betreffende, und dahero geständiger
„masen vorhin schon selbst bey bemeldtem
„Canton angebrachte Beschwerden von dar
„ab-und an gedachten Lehenhof zu ziehen
„ganz pflicht vergessener Weise unternom-
„men. Wie nun Ihro Kayserliche Maje-
„stät dieses von einem Reichs-Ritterschaft-
„ lichen

„lichen Mitgliede ganz unerwartete Betra-
„gen von nun an nach aller Schärfe zu be-
„strafen gerechteste Ursache hätten: so woll-
„ten jedoch Allerhöchst-Dieselbe ihme, sich
„hierüber in termino duorum mensium
„bey Kayserlicher Majestät zu verantwor-
„ten, anbey aber ernst gemessenst, aus Ue-
„berfluß Kayserlicher Milde, für dißmal
„noch wiederholt aufgegeben haben, sofort
„nach Verkündigung dieses, dem-an den
„Churpfälzischen Hof genommenen Recurs,
„in soweit er Causas mere civiles betrifft,
„also gleich zu entsagen, und wie solches ge-
„schehen sowohl, als wie er dem Rescripto
„Cæsareo de 6. Martii 1769. die schuldige
„Folge zu leisten gedencke, intra eundem ter-
„minum so gewiß anzuzeigen, als im wiedri-
„gen Derselbe nach abermaliger fruchtloser
„Frist-Verstreichung eo ipso seiner Reichs-
„Ohnmittelbahrkeit vor verlustiget-und in
„die-in Privilegiis Cæsareis enthaltene
„Poen von Fünffzig Marck löthigen Golds,
„mit Vorbehalt weiterer Strafe hiemit fällig
„erkläret seyn-auch wegen Sequestration und
„Einziehung seines Revenüen-Antheils das
„nöthige verfüget werden solle, nec non

„4.to Cum notificatione Membri 2.di hujus „Conclusi, & acclusione Rescripti an„tecedentis in originali ad insinuandum, „ut & in copia rescribatur der Reichs„Ritterschaft in Schwaben, Orts am Craich„gau, quà Commissioni Cæsareæ: Kay„serliche Majestät hätten sich, was bishero „in Sachen vorgegangen, aus ihr Reichs„Ritterschaft erstatteten Commissions-Be„richten des mehreren vortragen lassen, Sie „Reichs-Ritterschaft würde auch aus An„lagen weiters ersehen, was Kayserliche „Majestät anderweit zu verfügen vor nö„thig befunden, und wollten ihr hiemit fer„nerweit aufgetragen haben, sothanes Re„scriptum Cæsareum ihme Joseph von „Massenbach authoritate Commissionis „Cæsareæ alsogleich gebührend zu insinui„ren, falls sie aber ein solches bey dessen „Abwesenheit nicht sofort zu bewürcken sich „im Stande befinden sollte, dessen Inn„halt ihme per Edictales in Loco Massen„bach affigendas offentlich bekannt zu ma„chen, den Erfolg aber hierüber alsogleich „anzuzeigen, auch zugleich, worinn sein „Josephs Revenüen-Antheil an Massen-

„bach

„bach bestehe, und wieviel derselbe betrage,
„mit zu berichten, wie sie dann ebenfalls
„die ausgetrettene-noch nicht zuruckgekehr-
„te Unterthanen nominetenus anderweit
„per Edictales zu citiren habe, mittelst
„derselben ihnen, mit Beziehung auf die
„sowohl an Herrn Churfürsten von Pfalz
„als den Joseph von Massenbach erlassenen
„anderweiten Kayserlichen Verfügungen,
„einen endlichen Terminum quatuordecim
„dierum ad comparendum & renuncian-
„dum Recursui ad Curiam feudalem
„sumpto anzuberaumen, und zugleich die
„allerhöchste Kayserliche Willens-Meynung
„denenselben dahin bekannt zu machen, daß
„zwar diejenige, so sich hierauf persönlich
„stellen und gehorsam erweisen würden,
„aus Kayserlicher annoch fürwaltender Cle-
„menz mit der Captur für dißmal noch
„verschonet-gegen alle Ausbleibende aber
„nicht nur mit der Confiscation ihrer Gü-
„ther ohne Anstand verfahren-und solche
„plus licitanti verkauft-sondern auch sel-
„bige im Betrettungs-Fall mit härtester
„Leibs-auch nach Befinden Lebens-Strafe
„beleget werden sollen; Bey weiterer re-

„niti-

„nitirender Beharrlichkeit Sie Commissio
„Cæsarea auch mit obangeordneter Confi-
„scation und Verkauff ohne weitere An-
„frage sofort fürzugehen hätte: wo im übri-
„gen Kayserl. Majestät in ihr Reichs-Rit-
„terschaft wegen Verminderung der - in
„Massenbach bereits vorseyender Kayserli-
„chen militarischen Mannschaft gemachten
„Antrag keinesweegs willigen könnten, viel-
„mehr ihr hiemit fernerweit aufgetragen ha-
„ben wolle, solche bis zu gänzlich erfolgter
„Vollziehung gegenwärtig Kayserlicher Ver-
„ordnungen fortan beysammen zu behalten,
„auch erforderlichen Falls nach Befund sich
„ergebender Umständen zu Abtreibung aller
„Gegen - Gewalt, wegen Vermehr - und
„Verstärckung derselben an den Commen-
„danten der Reichs - Vestung Philipps-
„burg unter Vorzeigung dieser Kayserlichen
„Verordnung das nöthige gelangen zu
„lassen, und was die fernere Subsistenz
„derselben anbetrifft, das nöthige hierzu in
„dieser - das gemeinsame Ritterschafeliche In-
„teresse betreffenden Angelegenheit Vor-
„schußweiß aus der Orts-Cassa vorzustrecken.

„Andreas Edler von Stock.

Ve-

Veneris 28. Junii 1771.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschafftlich-„Craichgauische Gemeinde, contra ihren Con-„dominum, Georg Wilhelm von Massenbach, „puncto diversorum Gravaminum; sivè Ei-„nem Höchst-preißlich Kayserlichen Reichs-Hof-„Rath wird sub dato 26. & præsentato 27.ten „hujus von dem Hochlöbl. Kayserlichen Hof-„Kriegs-Rath der-von dem Herrn General-„Major Bender eingelangte Bericht des Endes „mitgetheilet, um demselben mit Zurückstellung „des Anschlusses, hierüber die ohnbeschwerte „Aeusserung zukommen zu lassen, samt der Bey-„lage.

„1.mo Ponatur des Löbl. Kayserlichen Hof-„Kriegs-Raths Insinuatum in Freund-„schafft de præs. 27. Junii anni curren-„tis ad Acta, &

„2.do Cum remissione communicati in ori-„ginali, retenta ejusdem copia apud „Acta, nec non acclusione deren bereits „unterm 21. Junii anni currentls in Sa-„chen erlassenen anderweiten Kayserlichen „Verordnungen und anheut ergangenen „weitern Rescripti Cæsarei an Reichs-„Ritterschafft Commission, fiat reinsi-

„nuatum in Freundschafft an eben denselben:
„Kayserlicher Reichs-Hof-Rath ersehe aus
„freundschafftlich communicirter allhier wie-
„der zuruck kommender Anlage, wie daß das
„von Philippsburg aus abgerückte Execu-
„tions-Commando von 71. bis auf 30.
„Köpffe anwieder aus Massenbach abgezogen
„und vermindert worden seye; Obschon nun
„zwar ein solches vor gänzlichem dato nicht
„erfolgtem Vollzug deren Kayserlichen Ver-
„ordnungen und Compescirung deren reni-
„tirenden Unterthanen, Kayserlicher Maje-
„stät Willens-Meynung nicht gewesen, noch
„man denen hiebey von Seiten Chur-Pfalz
„sich äusserenden Beeinträchtigungen und
„Reichs-Gesetz-widrigen Unternehmungen von
„Kayserl. Obristrichterlichen Amts-wegen im
„geringsten nachzugeben gesinnet seye, wie
„Löbl. Hof-Kriegs-Rath aus hier in Freund-
„schafft mittheilenden - erst ohnlängst erlassenen
„anderweiten Kayserlichen Verfügungen des
„mehreren entnehmen werde; So wolle man
„jedoch theils zu Erspahrung deren zu dessen
„abermaliger Ruckkehr in Massenbach benö-
„thigten Kösten, theils in anzuhoffender Ver-
„muthung, daß nun Churpfälzischer seits dem
„wider-

„widerholten Kayserlichen Befehl gemäß von
„bisheriger Unterstützung derer Empörern Mas-
„senbacher Unterthanen von selbsten werde ab-
„gestanden werden, es bey dieser geschehenen
„Verminderung der Mannschafft einsweilen
„bewenden lassen, wo im übrigen ein Löbl.
„Kayserlicher Hof-Kriegs-Rath, im widri-
„gen Fall, auf erstes Ansuchen von Reichs-
„Ritterschafft Commission derselben schleu-
„nige Ruckkehr, auch, wo denen allenfallßi-
„gen Umständen nach es erforderlich seyn soll-
„te, eine noch mehrere Verstärckung abzuge-
„ben, um all-jenes, was gegen diese Kayser-
„liche Verordnungen ferner thätiges unter-
„nommen werden wollte, von weme solches
„immer geschehe, mit all benöthigter Gegen-
„Gewalt abzutreiben, an den Kayserlichen
„Commendanten in Philippsburg anzubefeh-
„len in Freundschafft ersuchet werde; Ein wel-
„ches hiemit Kays. Reichs-Hof-Rath freund-
„schafftlich ruckerinnern wollen; und

„3.tio Rescribatur quoque ex officio der
„Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am
„Craichgau qua Commissioni Cæsareæ:
„Kays. Majest. werde von allhiesig-Kayserl.
„Hof-Kriegs-Rath angezeiget, wie das- in

„Massenbach angeordnete Kayserl. Execu-
„tions-Commando von 71. Mann am 31.
„May, auf ihr Reichs-Ritterschafft Veran-
„lassen, bis auf 30. Köpffe wieder abgezogen
„und vermindert worden; Gleichwie ihr nun
„zwar eines theils dergleichen Verfahren ohne
„die Kayserliche Resolution auf ihre hierwe-
„gen gethane Anfrage, wie sichs gebühret hät-
„te, vorhero abzuwarten, hiemit verwiesen
„werde; so bleibe ihr jedoch andern theils fer-
„nerweit ohnverhalten, wie Kayserl. Majestät
„es für dißmal in Anhoffnung, daß ohnehin
„auf lezthinig-unterm 21.ten diß ihr Reichs-
„Ritterschafft bereits zugekommen seyenden
„weitern Kayserl. Verfügungen die gänzliche
„Submission deren annoch ausgetrettenen re-
„bellischen Unterthanen von selbsten erfolgen-
„und weiteren obrist-richterlichen executivi-
„schen Zwangs nicht mehr nöthig seyn werde,
„bey gedachter Verminderung der Mannschafft
„einsweilen bewenden liessen; bey jedoch noch
„fernerer Beharrlichkeit deren Renitenten,
„und Churpfälzl. Unterstüzung derselben, sie
„Reichs-Ritterschafft der- ihr in eben gedach-
„ten Kayserl. Verordnungen gegebener Vor-
„schrifft nach, genau fürzugehen, sodann ge-
„dachter

„dachter Mannschafft schleuniger Ruckkehr „und allenfallßiger Verstärckung derselben „halben an den Kayserl. Commendanten in „Philippsburg das Ansuchen gelangen zu lassen, und sich derselben, zu Abtreibung all-„jenen, so gegen die Kayserl. Befehle weiter „thätliches unternommen werden sollte, von „wem immer solches seyn wolle, mit nöthiger „Gegen-Gewalt zu gebrauchen hätte, als „worüber eben unter heutigem dato an den „Kayserl. Hof-Kriegs-Rath das behörige er-„lassen worden seye.

„Andreas Edler von Stock.

Man bemerckte nunmehro, daß das hohe Chur-Hauß Pfaltz Bedencken trage, noch länger den allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen gerade zu und öffentlich entgegen zu handlen, daß man vielmehr von daher den Unterthanen zu Massenbach die Weisung gegeben haben müsse, sich zu unterwerffen. Dann nachdeme man von Commissions wegen jene allerhöchste Kayserl. Rescripta denenselben zu Anfang des Monats Septembr. 1771. bekannt machen ließ: so erschienen sie nicht nur alle, sondern sie versicherten auch insgesambt, daß sie bereit seyen, den

Kayserl. allergerechtesten Befehlen den vollkommensten Gehorsam zu leisten. Zwar waigerten sie sich anfänglich noch zu der Entrichtung der Executions-Kosten sich zu verstehen. Da ihnen aber gezeiget wurde, daß dieses der erste Beweiß ihrer Reue und ihres zugesagten Gehorsams seyn müsse; da man einige aus denenselben dieser neuen Wiederspenstigkeit willen gefangen sezte, und die Anstalten vorkehrte, die nun fast völlig eingeheimßte Feld-Früchten ausdreschen zu lassen: so baten sie, mittelst Unterzeichnung eines ihnen zu dem Ende vorgelegten Formulars, um Vergebung des Unfugs, welchen sie durch sträfliche Anhängigkeit an Chur-Pfalz begangen, versprachen, von diesem verbotenen Recurs künfftighin gäntzlich abzustehen, und verbanden sich, die aufgeloffene Kosten zu bezahlen, und für solche sambt und sonders zu hafften. Weil aber diese, bey der möglichsten Verschonung, welche den Wiederspenstigen erwiesen wurde, und bey aller angewendeten Sparsamkeit, gleichwohlen in einem Zeit-Raum von mehr als 5. Monaten auf 6000. fl. angestiegen waren; weil man das gänzliche Verderben einer steuerbaren Gemeinde vor Augen sahe, wann dieselbe diese gantze Summe auf einmal entrichten müßte: so ließ die Kayserliche

che Commission auch hier wiederum die Güte dem strengen Recht vorwalten, sämtliche Kosten in 6. Jahr-Zieler zerschlagen, wovon das erste auf Simonis und Judæ des nehmlichen Jahrs entrichtet werden sollte, sodann das Executions-Commando den 7.ten Sept. abgehen, und bald hierauf das Verhör mit dem - zu Philippsburg gefänglich enthaltenen Ochsenwirth Wacker vornehmen, und erstattete endlich über alles dieses den allerunterthänigsten Bericht.

§. 15.

Ohneracht man von Commissions wegen zu besorgen Ursache hatte, es möchte die geschehene Unterwerffung nicht allen wiederspenstigen Unterthanen zu Massenbach ein wahrer Ernst gewesen seyn: so konnte man sich doch nicht vorstellen, daß sie es wiederum zu einem offentlichen Ruckfall treiben, die Zahlung des ersten Ziels verwaigern, und es auf eine abermalige Execution mit Kriegs-Völckern ankommen lassen würden. Gleichwohlen erfolgte dieses, und als der Canton Craichgauische Cassier zu Ende des Monats Octobris nach Massenbach abgieng, um das erste Ziel zu erheben: so entrichteten nur sehr wenige ihre Gebühr, die meisten aber waigerten sich, solches zu thun. Man ließ dahero un-

ungesäumt wiederum ein Executions-Commando von Philippsburg herkommen, und kündigte den Wiederspenstigen an, daß sie um ihres beharrlichen Ungehorsams willen ihre ganze Schuldigkeit auf einmal bezahlen müßten. Diese unverhoffte Erscheinung und unerwartete Drohung sezte sie in solche Bestürzung, daß sie sogleich zur Tilgung des ersten Ziels schleunige Anstalten machten, in Ansehung der übrigen aber um Gedult und Gnade baten, die man ihnen auch nochmals wider Verdienst angedeyen ließ.

§. 16.

Diese Sache bliebe nun in Ruhe, biß die Unterthanen zu Massenbach im Jahr 1772. das 2.te Ziel an den Commissions- und Executions-Kosten bezahlen sollten. Allein! dieses gab zu neuen Unruhen Anlaß. Dann obgleich sehr viele ihre Schuldigkeit gutwillig entrichteten: so erwiesen sich doch die übrige abermals saumseelig, und alle Umstände gaben genugsam zu erkennen, daß sie aus einer - ihnen schon so offt schädlich gewesenen Anhänglichkeit an die Chur-Pfälzische Beamte ihre Verbindlichkeit aus den Augen sezten. Von Seiten der Kayserl. Commission erschöpffte man alle Langmuth gegen diese halsstarrige Leute. Man gönnte ihnen Nachsicht bis in

den

den Monath Februar. des 1773.ger Jahrs, und warnte sie so ernstlich als wohlmeynend vor ihrem bevorstehenden Unglück. Als aber alles nichts fruchtete: so bliebe nichts übrig, als abermals ein Kayserliches Commando kommen zu lassen. Allein! hierbey ereignete sich der seltene Vorfall, daß diese Trouppen durch wahrscheinlicher Weise hierzu bestellte falsche Weeg-Boten in das Churpfälzs. Amts-Städtlein Hillspach geführet, und auf Befehl des dasigen Stadt-Schultheiß Senzenbach durch das hierzu in grosser Anzahl aufgebotene bewaffnete Land-Volck, nach vorgängiger Schliessung der Thore, das Gewöhr zu strecken genöthiget, der-dieselbe commandirende Lieutenant aber nebst dem Ritterschafftl. Craichgauischen Directorial-Secretario Bauer auf freyem Feld gefangen- und eben dahin gebracht wurden.

§. 17.

Obgleich der Churpfälz. Amts-Keller Jung bey diesem Auftritt zu Hillspach nicht anwesend, sondern zu Mannheim war: so konnte man doch aus sicheren Anzeigen und Vermuthungen den Schluß machen, daß alles auf seine schon zuvor gemachte Verfügungen geschehen sey. Als dahero der Bericht hievon an Ihro Kays. Majestät

allerunterthänigst erstattet wurde: so ergiengen darauf unterm 11.ten und 15.ten Merz auch 5.ten April. ersagten Jahrs nachfolgende allerhöchste Reichs-Hof-Raths-Schlüsse:

Jovis 11. Martii 1773.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschafftlich „Craichgauische Gemeinde, contra ihren Con-„dominum, Georg Wilhelm von Massenbach, „puncto diversorum Gravaminum; sivè dem „höchst-preißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath sub „præs. 2.ten huj. hat der Hochlöbl. Kays. auch „K. K. Hof-Kriegs-Rath per insinuatum de „dato 28. Febr. nup. den von dem Kayserl. „Commendanten in Philippsburg, General „Bender, eingelangten Bericht über die von „dem Churpfälzs. Städtlen Hillspach wider ein „nach Massenbach abgeschicktes Kayserl. Militar-„Executions-Commando sich angemaßte Ge-„waltthätigkeit in originali mittheilen, und sich „dessen beliebige Ruckäusserung darüber erbitten „wollen.

„Idem sub dato 7. & præs. 9. ejusdem fer-„nerweiter Nachtrag zu dem desfallßigen Insi-„nuato de præs. 2.ten hujus, una cum Com-„municatione des weiters in Sachen eingelang-„ten Berichts, worüber dann die gleichmäsig

„be-

„beliebige Ruckäusserung des höchst-preißl. Kay-
„serl. Reichs-Hof-Raths cum restitutione
„Communicati sich erbetten wird.

„Fiat Votum ad Imperatorem.

Lunæ 15. Martii 1773.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschafftl.
„Craichgauische Gemeinde, contra ihren Con-
„dominum, Georg Wilhelm von Massenbach,
„puncto diversorum Gravaminum.

„Legitur nuper decretum Votum &
„approbatur.

Lunæ 5. April. 1773.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschafftlich-
„Craichgauische Gemeinde, contra ihren Con-
„dominum, Georg Wilhelm von Massenbach,
„puncto diversorum Gravaminum.

„Publicatur Resolutio Cæsarea:

„Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten
„Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes
„Gutachten allergnädigst approbiret, sic-
„que

„1.mo Ponantur des Löbl. K. K. Hof-Kriegs-
„Raths Insinuata in Freundschafft de
„præs. 2. & 9. Martii anni currentis ad
„Acta, &

„2.do Re-

„2.do Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu „Pfalz: Der Herr Churfürst werde bereits „des mehreren unterrichtet seyn, was bey dem= „demselben untergebenen Amts = Städtlein „Hillspach, mittelst gewaltsamer Anhaltung „eines abermaligen = nach Massenbach daselbst „durchmarchirenden Kayserl. Militar-Exe„cutions-Commando von Philippsburg, „den 14.ten Febr. nup. vor ein ärgerliches „Factum durch recht geflissentliche Veranstal„tungen und ertheilte Befehle dasigen Amts= „Kellern Jung unternommen worden. Kay= „serl. Majestät wären versichert, daß dergleichen „auf sein Herrn Churfürsten Befehl und Vor„wissen nicht geschehen seye; Allerhöchst=Die= „selbe könnten jedoch ein solches gewaltsames „Verfahren, und zu offenbahrer Verachtung „des allerhöchsten Obrist = richterlichen Amts „und Kayserlichen Ansehens gereichendes Be= „ginnen ohne behörige Bestrafung nicht hind= „angehen lassen, dahero gesinneten Kayserl. „Majestät hiemit an Jhn Herrn Churfürsten, „derselbe werde nicht entstehen, alsogleich ge= „dachten Amts=Keller Jung, als den Urheber „und Anstiffter dieses höchst ärgerlichen Facti, „nacher Philippsburg an dasigen Kayserlichen

„Com-

„Commendanten hinüber stellen zu lassen,
„damit Kayserl. Majestät die weitere nöthige
„Ahndung und Bestrafung gegen densel-
„ben fürgehen lassen könnten, und wollten
„Allerhöchst-Dieselbe dessen allerunterthä-
„nigste Anzeige und geschehene Befolgung
„längstens in Zeit zweyer Monaten ohne
„weiters gewärtigen, idque

„3.tio Notificetur cum remissione commu-
„nicatorum in originali, retentâ eorun-
„dem copia apud Acta, dem Löbl. Kays.
„Königl. Hof-Kriegs-Rath dahier per re-
„insinuatum in Freundschafft.

„Andreas Edler von Stock.

Weil aber Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz diese Handlung mißbilligten, und das Commando nebst dem Ritterschafftl. Abgeordneten zu entlassen die schleunigste Befehle ertheilten, auch der Amts-Keller Jung die Schuld von sich abzuwälzen und auf den schon benannten Stadt-Schultheissen zu schieben wußte: so erfolgten endlich auf alle eingereichte Schrifften, welche in dem hienachstehenden Extractu Protocolli rerum exhibitarum enthalten sind:

Lunæ

Lunæ 6. Decembr. 1773.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschafftlich-„Craichgauische Gemeinde, contra ihren Con-„dominum v. Massenbach, puncto diverso-„rum Gravaminum; sivè der Schwäbische „Ritter-Canton Craichgau, sub dato 12. No-„vembr. & præsentato 7. Decembr. 1771. „erstattet per Moll allerunterthänigsten Bericht, „ad Rescriptum clementissimum de dato 21. „Junii anni decurrentis. Mit Beylagen sub „Lit. H. usque Q. incl. & ult. Concl.

„Idem Anwaldt Moll, sub præs. eodem, „docendo de facta Insinuatione Rescripti pa-„ritorii, supplicat pro clementissima ejus-„dem positione ad Acta appon. sig. ⊙. & ul-„timum Conclusum.

„Idem sub dato 16. & præs. 28. Januarii „1772. erstattet per eundem Moll allerunter-„thänigsten Commissions-Bericht. Cum Adj. „sub Lit. R. & Subadj. sub num. 55. usque „62. incl. ac ultimum Conclusum.

„Idem Anwaldt Moll, sub præsentato 17. „Februarii dicti anni, supplicat humillimè „pro clementissimè communicandis Litteris „humillimis Serenissimi Domini Electoris Pa-

„latini

„latini de dato 24. Aprilis & præs. 31. Maji
„1771. appon. ultimum Conclusum.

„Idem sub dato 27. Martii & præs. 5.
„Aprilis nuperi exhibet per Lyncker ferner-
„weit allerunterthänigsten Commissions-Be-
„richt. Cum Adj. à Lit. R. usque Aa. &
„Subadj. no. 1. bis 24. & ultimum Conclu-
„sum.

„Idem Anwaldt Lyncker sub præs. 1. Julii
„dicti anni, überreichet allerunterthänigste An-
„zeige factæ insinuationis Rescripti Cæs. samt
„Bitte: pro clementissimè prævia registratio-
„ne hujus documentationis, ferenda ulteriori
„ordinatione Cæsarea. appon. Conclusum &
„Sign. ☉.

„Idem sub præs. 2. ejusdem, legitiman-
„do se ad Acta, supplicat pro clem^mè^ decer-
„nenda unius Exemplaris Mandati procura-
„torii positione ad Acta, alterius autem Com-
„municatione. appon. Sign. ☉.

„In eadem Churpfälz. Anwaldt Braun,
„sub præs. 17. Decembris 1771. supplicat
„humillimè pro clem^mè^ concedendo Inspe-
„ctionem Actorum, ac interim nil præjudi-
„ciale statuendo. appon. Lit. A.

„Idem

„Idem sub præs. 12. Martii nup. übergibt „allerunterthänigste Erklärung Paritionis loco „ad Rescriptum Cæs. de 21. Junii 1771. samt „Bitte: pro prævia hujus ad Acta positione, „ferendis nunc intus petitis ordinationibus „Cæsareis. Appon. Conclusum & Lit. B. „cum Subadj. à num. 1 — 4. incl. in duplo.

„Idem sub præs. 15. ejusdem, legitimando se ad Acta, supplicat pro clemmè desu„per consueto modo procedendo. Appon. „Mandata procuratoria sub Sig. ⊙.

„Idem sub præs. 19. Aprilis ejusdem anni „überreichet allerunterthänigste Anzeige, Vor„stellung und Bitte: pro clemmè ejusdem ad „Acta positione demandando, desuper refle„ctendo & intus indigitatam ordinationem „Cæsaream ferendo. Appon. Lit. B. & Sub„adj. num. 1. in duplo.

„Idem sub præsentato 14. Maji dicti anni, „exhibet allerunterthänigste Anzeige gegen den „Stadt-Schultheisen zu Hillspach vorgenom„mener scharfen Bestrafung, & supplicat pro „clemmè pœnam hanc pro sufficienti accep„tando. Appon. Lit. C. usque G. inclusivè.

„Idem sub præs. 24. Junii supra dicti an„ni, übergibt allerunterthänigste Vorstellung

„samt

„samt Bitte: pro clem. maturanda Relatio-„ne, aut ferenda saltem retro petita ordina-„tione Cæsarea. Appon. Sig. ⊙.

„Idem sub præsentato 19. Novembris no-„vissimi producit allerunterthänigste inhæsiv-„Vorstellung samt Bitte: pro relationem ma-„turando, & retro petitis annuendo, appon. „Lit. H. & Conclusum in duplo.

„In eadem der Löbl. Kayserl. Königliche „Hof-Kriegs-Rath sub dato 17. & præsentato „23. April nuperi communicat per Insinua-„tum in Freundschafft, die in Sachen an den „Commendanten in Philippsburg General „Bender ergangene Weisung, unter sich erbit-„tender weiteren freundschafftlichen Gegenäusse-„rung. Mit einer Beylag.

„Idem sub dato 10. & præsentato 13. Ju-„lii anni curr. übergibt per Insinuatum eine „weitere Anzeige, die von dem General Bender „einberichtete Renitenz des Chur-Pfälzischen „Amts-Keller Jung betreffend.

„Idem sub dato 6. & præs. 11. Oct. ejus-„dem anni, überreichet per Insinuatum in „Freundschafft, wiederholtes Ansuchen um die „in Betreff des mißhandelten, nach Massenbach „bestimmten Kayserl. Executions-Commando,

„und der ferneren Renitenz des Pfälzischen „Amts-Keller Jung, sich unterm 10.ten Julii „nuperi erbettene freundschafftliche Aeusserung.

„Referuntur die Reichs-Ritterschafftliche „Commissions-Berichte unà cum reli- „quis Exhibitis.

Andreas Edler von Stock.

sowohl in der Haupt-Sache, als auch in Ansehung dieser verhängten Gefangennehmung, nicht weniger des biß dahin zu Philippsburg verwahrten Ochsenwirths Wackers, desgleichen des Herrn Josephs von Massenbach, welcher biß jezo die ihm gleich anfangs allergnädigst anbefohlene Verantwortung, der hierzu ihm ertheilten mehreren Fristen und geschehenen bedrohlichen Warnungen ohngeachtet, noch nicht eingereichet hatte, unterm 9.ten Decembris 1773. 17.ten Februarii, 7.ten Merz und 25.ten Aprilis 1774. die weitere Kayserliche allergnädigste Verfügungen:

„Jovis 9. Decembris 1773.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschafftlich-„Craichgauische Gemeinde, contra ihren Con-„dominum, Georg Wilhelm von Massenbach, „puncto div. Grav.

„Absolvitur Relatio & Conclusum.

„1.mo

„1.mo Ponantur der Reichs-Ritterschafft in „Schwaben, Orts am Craichgau, erstattete „allerunterthänigste Commissions-Berichte „de præsentatis 7. Dec. 1771. & 5. „April. anni currentis ad Acta.

„2.do Ponantur quoque sowohl des Reichs-„Ritterschafftlichen, als des Chur-Pfälzischen „Anwaldts überreichte Mandata „procuratoria ad Acta, und kan

„3.tio Die in vormaligen Litteris des Herrn „Churfürsten zu Pfalz enthaltene Exceptions-Schrifft „de præs. 31. May 1771. „der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, „Orts am Craichgau, als Kayserl. Com-„mission, auf Anmelden è Cancellaria „imperiali aulica gebettener masen ad no-„titiam verabfolget werden, &

„4.to Nachdem der Herr Churfürst zu Pfalz „in vim paritionis auf das unterm 21.ten „Junii 1771. lezthin ergangene Rescriptum „paritorium per Exhibitum de præs. 12. „Mart. a. c. erkläret, daß er sich nach je-„ner allerhöchsten Auflage vollkommen ach-„ten wolle; so hat es dabey schlechterdings, „und mit Verwerffung der unstatthafft

 „ge-

„gemachten Reservation, sein Bewenden;
„wo im übrigen

„5.to Derselbe in Ansehung deren von dem „Wacker und vor die Unterthanen zu Massenbach intercedendo angebrachten weiteren Petitorum, auf die eben unter heutigem dato an die Reichs-Ritterschafftl. „Kayserliche Commission ergehende Verordnung, und die den Unterthanen des „Kosten-Puncts halber per Patentes beschehende Auflage hiemit verwiesen wird.

„6.to Dessen weiteres gestelltes Gesuch aber „hat nicht statt.

„7.mo Fiant nunc Patentes ulteriores an „die gesamte Unterthanen und Gemeinde zu „Massenbach:

„Kayserliche Majestät hätten zwar aus „denen fernerweiten allerunterthänigsten „Commissions-Berichten mit Wohlgefallen ersehen, daß sich der gröste Theil aus „ihnen endlich den ergangenen Kayserlichen „Befehlen gefüget. Nachdeme aber gleichwohl ein- und andere aus ihnen, dem vorhin unterm 5.ten Septembr. 1771. von „allen ohne Ausnahm angelobten künfftigen „Gehorsam nachher von neuem entsaget,

„und

„und besonders dem von Reichs-Ritter-„schafftlich-Kayserlicher Commission am „26.ten Febr. anni curr. wohlverordneten „Durchgang sich freventlich wiedersezet; „Als werde denenselben ein solches hiemit „ernstlichst verwiesen, anbey aber gesamb-„ten Unterthanen bedeutet, daß zwar Kay-„serl. Majestät das zeitherige, durch die „eigene Renitenz nothwendig veranlaßte „legale Verfahren Commissionis Cæsareæ „in alle Weege approbirten, jedoch auch „ihnen nicht entstehen würden, falls sie ent-„weder ratione der noch zu leistenden Ko-„sten-Zahlung circa quantum, oder sonst „einig gegründete Beschwerden gegen die „Kayserliche Commission, oder deren Sub-„delegation, zu haben vermeynten, und „sie selbsten solche, jedoch ohnaufhältlich „der immittest gleichwohl denen Kayserl. „Commissions-Verfügungen unausblei-„bend zu leistender Parition, in gehöriger „Ordnung bey Kayserl. Majestät anbrin-„gen, und erforderlich bescheinigen würden, „die Justiz in voller Maase angedeyhen zu „lassen.

„Hiernach hätten demnach sich gesambte
„Unterthanen um so genauer zu achten, als
„Kayserl. Majestät der Reichs-Ritterschafft
„allbereit auf ihren ersten weiteren Ueber-
„trettungs-Fall die ungesäumte Vollstre-
„streckung der vorhin angedroheten Confi-
„scation der Güter und Ausschaffung aus
„dem Ort, gegen die Renitentes zu ver-
„fügen allergerechtest anbefohlen, &

„8.vo Cum acclusione harum patentium
„ulteriorum in originali ad publican-
„dum & affigendum, rescribatur der
„Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts
„am Craichgau, quà Commissioni Cæsa-
„reæ: Sie hätte nunmehro sothane weitere
„zu erlassen nöthig befundene Patentes ul-
„teriores authoritate Cæsareâ zu publi-
„ciren und zu affigiren, und wie Sie hier-
„aus des mehreren abnehmen werde, daß
„Kayserl. Majestät ihr bis anherig, bey die-
„ser Massenbacher Renitenz- und Tumult-
„Sache mit vielem Fleiß und Bescheiden-
„heit legal vollführtes Verfahren in alle
„Weege in allerhöchster Zufriedenheit ge-
„nehmigten, Allerhöchst Dieselbe auch sol-
„chergestalten wieder die Ruhe und Gehor-
„sam

„sam hergestellet zu seyn, Sich versehen;
„Als habe dieselbe auf den unverhofften
„Fall weiteren der Submission entgegen
„lauffenden Ungehorsams, die vorhin an=
„gedrohete Strafen gegen die Renitenten
„ungesäumt zu vollstrecken.

„So viel annebst den Zeithero in Phi=
„lippsburg detinirten Martin Wacker be=
„treffe, könnten Ihro Kayserl. Majestät
„in Rucksicht des bereits von ihme erlitte=
„nen, und ihme hiemit zur Strafe ange=
„rechneten Arrests, dessen Dimission,
„prævio Juramento de non vindicando
„arrestum, & de præstando debitam
„obedientiam, geschehen lassen, und habe
„dahero Commissio hierunter ohne Ver=
„zug die nöthige Vorkehrung zu treffen,
„nachhin aber von ihme die auf seinen
„Transport, Verpflegung und Inquisition
„verwandte Kosten einzutreiben: wo im
„übrigen Ihro Kayserl. Majestät in der
„Hauptsache selbsten nun Sie Reichs=Rit=
„terschafft auf Befolgung vorig Kayserlicher
„Verordnung Membro 4.to Conclusi Cæ-
„sarei de 16. Aug. 1770., in so weit nehm=
„lich immittest die klagende Gemeinde kein

„Syndicat annoch würcklich errichtet, noch
„einen Advocaten ad Acta Commissionis
„bestellt haben solle, anmit verwiesen, und
„ihr ansonsten diese, denen vorig-Kayserli-
„chen Aufträgen gemäß zu vollführende
„Rechts-Sache der Ordnung nach zu be-
„schleunigen ernstlichst anbefohlen haben
„wollten. De reliquo

„9.no Fiat Votum ad Sacram Cæsaream
„Majestatem, &

„10.mo Ponantur eines Löbl. Kays. Königl.
„Hoff-Kriegs-Raths dahier anhero erlas-
„sene Insinuata in Freundschafft de præ-
„sentatis 23. Aprilis, 13. Julii & 11.
„Octobris anni currentis interim ad
„Acta.

„Andreas Edler von Stock.

„Jovis 17. Februarii 1774.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschafftlich-
„Craichgauische Gemeinde, contra ihren Con-
„dominum, Georg Wilhelm von Massenbach,
„puncto diversor. Gravam.

„Legitur nuper decretum Votum &
„approbatur.

„Andreas Edler von Stock.

Lunæ

„Lunæ 7. Martii 1774.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschafftlich-„Craichgauische Gemeinde, contra ihren Condominum von Massenbach, puncto divers. „Grav. sivè Reichs-Ritterschafftl. Anwaldt „Lyncker, sub præs. 28. Febr. nup. übergibt „allerunterthänigste Anzeige insinuati Conclusi, „samt Bitte: pro clem. decernenda ejusdem „positione ad Acta. Appon. Concl. & document. insinuat.

„Ponatur documentatio factæ insinuationis ultimi Conclusi Cæs. de 9. Decembr. anni elapsi ad Acta.

„Andreas Edler von Stock.

„Lunæ 25. Aprilis 1774.

„Zu Massenbach Reichs-Ritterschafftlich-„Craichgauische Gemeinde, contra ihren Condominum, Georg Wilhelm von Massenbach, „puncto diversorum Gravaminum.

„Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro „Kayserliche Majestät haben gehorsamsten „Reichs-Hof-Raths erstattetes allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge

„1.mo Wird nunmehro Joseph von Massenbach wegen seines beharrlichen Ungehor-

„sams wegen der Kayserl. Verordnungen
„und Pflicht-wiedrigen Vergehungen vor-
„hin angedroheter masen seiner Reichs-Ohn-
„mittelbahrkeit in Contumaciam hiemit
„vor verlustigt, und in die Pœn von 50.
„Marck löthigen Golds fällig erkläret, &
„2.do Cum notificatione hujus, ut & ac-
„clusione Membri 4.ti subsequentis hu-
„jus Conclusi in copia ad notitiam re-
„scribatur der Reichs-Ritterschafft in
„Schwaben, Orts im Craichgau: Dieselbe
„hätte sofort sothane, von Kayserl. Maje-
„stät angeordnete Verlustigung der Reichs-
„Ohnmittelbarkeit gedachten Josephs von
„Massenbach sämtlichen Orts-Mitgliedern
„behörend bekannt zu machen, und dem-
„nächst per Edictales zu publiciren, des-
„selben an Massenbach habenden Revenüen-
„Antheil aber nunmehro authoritate Com-
„missionis Cæsareæ zu sequestriren, des-
„sen Frauen und Kindern jedoch davon die
„nöthige Alimentation abzureichen, und
„von dem übrig bleibenden die verwürckte
„Strafe der 50. Marck löthigen Golds
„nach und nach successivè an den Kayserl.
„Reichs-Hof-Fiscal anhero einzuschicken,
„auch

„auch wie solches befolget worden, und
„respectivè fernerhin in Vollzug gesezet
„werden solle, in termino duorum men-
„sium berichtlich allerunterthänigst anzuzei-
„gen; idque

„3.tio Notificetur quoque Fiscali Imperiali
„aulico zu seiner Nachricht.

„4.to In puncto Rescripti Cæsarei de 5.
„April. anni elapsi verò rescribatur nunc
„ulterius dem Herrn Churfürsten zu Pfalz:
„Nachdem sich aus sein, des Herrn Chur-
„fürsten, in Betreff des in seinem Städt-
„lein Hillspach gegen das Kayserl. Execu-
„tions-Commando im Febr. anni præt.
„unternommenen gewaltsamen Vergehens
„an Ihro Kayserl. Majestät erstatteten An-
„zeigen ergebe, daß der Amts-Keller Jung
„an der von dem dasigen Stadtschultheisen
„Senzenbach begangenen Frevel-That kei-
„nen Theil genommen, sondern lezterer hier-
„unter ohne Ordre zu Werck gegangen,
„so wollten zwar Allerhöchst-Dieselbe be-
„nannten Jung mit der anbefohlenen Stel-
„lung nach Philippsburg nunmehro ver-
„schonet wissen, hätten aber dagegen lezt-
„benannten Senzenbach zur gerechten Ahn-

„dung

„dung seines strafbaren Vergehens über die
„bereits erlittene Suspension annoch in eine
„dem Commendanten der Vestung Phi-
„lippsburg öffentlich und kniend zu leisten-
„den Abbitte condemnirt, und versehеten
„sich zu ihme Herrn Churfürsten, Er wer-
„de obgedachten Senzenbach ohngesäumbt
„zu obigem Behuf nach Philippsburg listi-
„ren, inmasen an den dasigen Commen-
„danten mittels dem Kayserl. Hof-Kriegs-
„Rath dießfalls die nöthige Weisung erge-
„he: Und da auch Ihro Kays. Majestät aus
„denen Ritterschafftlichen Kayserl. Com-
„missions-Berichten entnehmeten, daß zu
„dasigem dero Amt Hillspach vor die Kösten
„dieses arretirt gewesenen Commando von
„Reichs-Ritterschafftlichem Secretario
„Bauer noch vor dessen Wiederloslassung
„84. fl. 2. kr. deponirt werden müssen; So
„habe Er, Herr Churfürst, die alsobaldige
„Zuruckgabe dieses zur Ungebühr erpreßten
„Geldes an die Kayserl. Commission sofort
„zu veranstalten, und wie alles obige befol-
„get worden, längstens in termino duo-
„rum mensium anzuzeigen, nec non

5.to Cum

5.to Cum acclusione Membri hujus ante-
„cedentis in copia fiat reinsinuatum in
„Freundschafft an den löbl. Kays. Königl.
„Hof-Kriegs-Rath dahier: was Kays. Ma-
„jestät in Betreff der vorzunehmenden Ahn-
„dung des dem Kayserl. nacher Massenbach
„abgeschickten militar-Executions-Com-
„mando im Febr. vorigen Jahrs in dem
„Churpfälzischen Städtlein Hillspach zuge-
„fügten gewaltsamen facti halber anderweit
„allergnädigst zu verordnen geruhet, würde
„derselbe aus Anschluß des mehreren ent-
„nehmen; Kays. Reichs-Hof-Rath wolle so-
„nach ein solches dem löbl. Kays. Königl.
„Hof-Kriegs-Rath hiermit in Freundschaft
„nunmehro nicht ohneröfnet lassen, um
„hienach dem Commendanten zu Philipps-
„burg den weiteren Befehl hierüber ertheilen
„zu können.

„Andreas Edler von Stock.

Gleichwie nun durch diese die Ruhe zu Massenbach völlig hergestellt zu seyn scheinet, und wenigstens die dasige Unterthanen das Anno 1773. verfallene Ziel, nach gebettener und erhaltener Verlängerung der anberaumten Frist, ohne Widerrede bezahlt haben: also ist auch Hofnung vorhanden,

handen, es werde der Procefs der Unterthanen gegen ihre Herrschaft nunmehro in der Ordnung, entweder gütlich, oder rechtlich, einen erwünschten Ausgang vor der hierzu allerhöchst angeordneten Kayserl. Commission gewinnen.

III.

Friderici Guil. TAFINGERI, Ph. & U. J. D. hujusque Prof. P. Ord. Tubingensis, Commentatio de Directoriorum Equestrium Potestate Judiciaria Superiorique Tutela. Tubingæ, MDCCLXV. 4.

CONSPECTUS.

§. I. Scribendi Occasio ac Materia indicatur.

II. Directoria Pagorum Equestrium inter horum Membra Jurisdictionem in prima exercent Instantia.

III. Dictam Potestatem Judiciariam non omnia Pagorum in Suevia Equestrium Directoria exercent.

IV. Eandem Potestatem Judiciariam in Franconia exercentium Directoriorum Equestrium Exempla.

V. Primam Equestrem Instantiam in specie locum habere, si Nobilis immediatus à propriis convenitur subditis, statuit Judicium Imperiale Aulicum.

VI.

VI. Locum eidem Inſtantiæ Equeſtri relinquit etiam Judicium Imperiale Aulicum, ſi Nobilis immediatus à proprio Officiali, aut alieno quoque ſubdito, convenitur.

VII. Huc usque dictam primam Equeſtrem Inſtantiam agnoſcere videtur quoque Camera Imperialis, licet non attendat Exceptionem primi Fori Inſtantiæque Equeſtris, oppoſitam à Reo, Nobili immediato, cui ipſa nec ulla competit electio Fori.

VIII. Directoriis Equeſtribus etiam in ſuperiori Inſtantia judicandi, adpellationesque recipiendi poteſtatem tribuere viſæ rationes non adprobantur à ſummis Imperii Tribunalibus.

IX. Adparet id ipſum ex variis Judicatis utriusque ſupremi Imperii Tribunalis.

X. Appellari quatenus ad Directoria poſſit Equeſtria à Commiſſariis, ab iisdem datis, indicatur.

XI. Dictis Equeſtribus Directoriis Superior quædam Tutela atque Cura competit.

XII. Illa ipſa autem Superior Directoriorum Tutela ſubordinata eſt ſupremæ ſummi utriusque Tribunalis Tutelæ.

XIII. Directoria Equeſtria Nobilibus immediatis non concedunt Veniam ætatis, quæ potius à ſolo Cæſare per Conſilium Imperiale Aulicum conceditur.

XIV. Directoria Equeſtria ſuas res judicatas ac Diſpoſitiones exequuntur, iisdemque etiam ſententiarum, à ſummis Imperii Tribunalibus latarum, exequutio committi ſolet.

§. I.

§. I.

A*ustrægalem instantiam* imperii R. G. *nobilibus* demum in ordinatione camerali 1521. tit. 33. concessam, inque ordinatione camerali 1555. Part. 2. tit. 3. & 5. expressis verbis, in conceptum renovatæ ordinationis cameralis Part. 2. tit. 3. & 5. relatis, *confirmatam* quidem, sed strictiori tamen modo ita fuisse, ut *immediatis* imperii R. G. *nobilibus*, *si ab immediato* vel primi vel secundi ordinis *conveniantur*, omnino competat *a*) austrægale isthoc primæ instantiæ beneficium, *nequaquam* vero privilegiata hæc instantia locum habeat, sed potius nobiles isti immediati in prima statim instantia in summis imperii tribunalibus conveniri *b*) debeant, *si actores* sint mediati, observavi olim in *institutionibus jurisprudentiæ c*) *cameralis* §. 472. & 478. Quemadmodum vero ad locum huncce ipsum notari tanquam singulare potest, allegati in nota c. ad cit. §. 472. textus *concepti ordinationis cameralis Part. 2. tit. 5. principium*, austrægas ad nobiles immediatos extendens, in utraque *d*) editione, quam curavit Cameræ imperialis procurator celeberrimus, *Jo. Jacob. de* ZWIRLEIN, verbis, quæ in aliis

aliis editionibus *e*) deſunt: unterſchiedlicher Cantons: additis, auſtrægas nobilibus quidem immediatis, ſed ad diverſos tantum equeſtres pagos relatis, tribuere: „Hinwie„derum ſo, und wann ein prälat, graf, herr, „edelmann oder knecht, dem reiche ohne mittel „unterworfen, gegen einen prälaten, grafen, „herrn, edelmann oder andern des adels unter„ſchiedlicher cantons, der oder die dem reiche „ohne mittel unterworfen, anſpruch und forde„rung hat, ſoll der beklagte ſchuldig ſeyn, auf „des klägers anſuchen ꝛc.„ ita reſpexiſſe videtur reſtrictio illa ad *privilegiatam inſtantiam*, quam ſibi paſſim inter ſe nobiles S. R. J. immediati vindicant *coram pagorum*, quibus adſcripti ſunt, *equeſtrium directoriis*, de quorum *poteſtate judiciaria ſuperiorique tutela* hic obſervare nonnulla, materiæque hujus, ulteriori diſcuſſione digniſſimæ, quasdam ſiſtere primitias, mecum conſtitui.

a) De eo, quod nobilibus immediatis, ſi ab immediato primi vel ſecundi ordinis conveniantur, primæ inſtantiæ auſtrægalis beneficium competat, vid. celeberr. Marburgenſis JCti, *Jo. Andr.* HOFMANNI teutſche Reichspraxis, worinnen der kayſerl. und Reichs- Cammergerichts- auch kayſerliche und Reichs-Hofraths-Proceß nach

 ſeinen

seinen mannigfaltigen Gattungen abgehandelt wird. Frfrt. am Mayn 1765. 8. III. Th. §. 2738. & 2739. *pag.* 559. *sqq.* cui jungi in primis meretur *illustr. Jo. Steph.* PÜTTERI Versuch einiger näheren Erläuterungen des Processes beeder höchsten Reichsgerichte in einer practischen Sammlung ganz neuer Cammergerichts- und Reichs-Hofraths-Sachen. Göttingen, 1751. 4. *pag.* 319. *sqq.*

b) Quod illustres secundi ordinis, & inter illos ipsos quoque nobiles imperii immediati primam instantiam in supremis imperii tribunalibus habeant, si actores sunt mediati, observarunt *Jo. Wolfg.* TEXTOR *ad recessum imperii de anno* 1654. *disp.* 3. §. 3. *p.* 626. *introductionis ad praxin cameralem, Wezlariæ* 1739. 4. *editæ*, *Henr.* LINK *in discursu juridico de rubro, nigro & albo, Altorf.* 1689. *cap.* 1. *discurs. de rubr. num.* 30. *pag.* 15. *seq.* &, qui primo loco nominandus fuisset, JCtus, & annorum & meritorum numero insignis, Facultatis in Eberhardina *nostra juridicæ* Senior Venerandus, *Wolfg. Adam.* SCHOEPFF in *collectionis novæ consiliorum juridicorum Tubingensium Volumine* 8. *Tubingæ.* 1741. *fol. edito, consil.* 39. *num.* 31. *seq.*

c) Ad citatum utrumque locum dictarum *institutionum jurisprudentiæ cameralis*, præter citatos ibidem & in notis hancce ipsam antecedentibus auctores, videri adhuc possunt *Ge. Ludov.* HOFFMANNI *theses de foro competente nobilium imperii immediatorum, & eorum prorogatione jurisdictionis alterius. Altorf.* 1723. *editæ*, postea in *illustr.* MOSERI *Syntag-*

tagma diſſertationum ſelectiorum, jus publicum illuſtrantium, Francofurti & Lipſiæ, 1731. *relatæ,* §. 7. *pag.* 593.

d) Concepti ordinationis cameralis editionem *Gieſſæ* 1744. 8. & *Francofurti* 1753. 4. illuſtr. *Jo. Ge.* ESTORIS Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses adjunctam, curavit laudatus *Jo. Jac. de* ZWIRLEIN de rubro: Concept der auf kayserlichen und des Reichs Befehl im Jahr 1613. verbesserten Kammergerichts-Ordnung auf das sorgfältigste übersehen, und so wohl mit seinen, als auch mit denen besonders beygedrukten Ludolfischen Anmerkungen vermehrt von Joh. Jac. Zwirlein.

e) In dicta utraque *editione Zwirleniana* addita duo verba: unterschiedlicher Cantons; deſunt non ſolum in editione concepti ordinationis cameralis tam in *corpore juris cameralis* WINKLERIANO, *Wezlariæ* 1717. *fol. edito pag.* 149. quam in *corpore juris cameralis* LVDOLFIANO, *quod Francofurti* 1724. *fol. prodiit, pag.* 672. ſed in ipſa quoque, unde ille concepti textus deſumtus eſt, *ordinatione camerali* 1555. *P.* 2. *tit.* 5. §. 1. in cit. *corpore jur.* LVDOLFIANO *pag.* 115. in neuern und vollständigeren Sammlung der Reichs-Abschiede *Parte* 3. *pag.* 90. & in antiquiore illa editione, quæ cura *Nicolai* CISNERI, adſeſſoris cameralis, *Moguntiæ fol.* 1588. prodiit, *pag.* 305.

Animadversiones Editoris.

ad not. a & b.)

Vid. etiam Johann Jacob MOSERS Einleitung zu dem Reichs-Hofraths-Proceß. Vierter Theil. S. 770. sqq. ubi sequentia hanc nostram materiam egregiè illustrantia Conclusa legi possunt:

Jovis, 5. Sept. 1720.

Von Rabenstein, Christian Friderich, uxorio nomine, contra Peter Johann Albrecht von Rabenstein, das Gut Kirchhorn cum appertinentiis betreffend; sive appellantischer Anwald Schumm sub præsentato 2. hujus exponendo, was gestalten besagtes Gut mit denen dazu geschlagenen Stücken auf seines Principalen Ehe-Consortin jure Successionis Allodialis gediehen, von Gegenseits aber vorenthalten würde, supplicat humillime pro clementissime decernenda Commissione super Austregis auf die Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Rhön und Werra, in duplo.

Cum inclusione Exhibiti fiat petita Commissio auf die unmittelbare Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Rhön und Werra. Ibidem. pag. 780.

Rescriptum Commissorium auf den Fränckischen Ritter-Ort Rhön-Werra, in eadem causa. dd. Wien, den 5. Sept. 1720.

CARL ꝛc.

(Tit.) Wir mögen Euch oft angedeutet nicht lassen, und habt Ihr aus der beyverwahrten Abschrift mit mehrerem gehorsamst zu ersehen, was massen bey Uns Christian Friederich von und zu Rabenstein, uxorio nomine vorgebracht, wie daß er zwar gesucht hätte,

hätte, die von Ihme an Peter Johann Albrecht von Rabenstein wegen deren auf seinen Vatern Wolf Werner von Rabenstein gekommenen Allodial-Stücken zu und um Christians habende Forderung in der Güte abzuthun, solches aber von dem Beklagten nicht zu erhalten gewesen wäre, mit gehorsamster Bitte, Wir deswegen hierunter Unsere Kayserliche Austrags-Commission anzuordnen, und Euch abzutragen gnädigst geruheten.

Wann Wir nun solch des Supplicanten Gesuch in alle Wege gegründet finden; Als ergehet an Euch hiermit, daß ihr kraft Unseres Euch hierdurch ertheilenden Kayserl. Gewalts beede Theile vor Euch, oder Eure Subdelegirte zu erscheinen, ladet, dieselbe hierinnenfalls in der Güte zu vergleichen trachtet, in Entstehung derselben aber, Sie gegen einander nöthig dürftiglich verhöret, und sodann die Sach nach Anleitung der Constitution und Austrägen rechtlicher decidiret, und entscheidet.

An deme beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit ꝛc. Wien den den 5. Sept. 1720.

Mercurii, 16. Augusti 1724.

Von Rabenstein, Peter Johann Albrecht, contra Marien Reginen von Rabenstein, verehlichte Freyin von Altenstein, als Erbin beeder Eltern, Christian Fridrichs und Amaliä Cordulä von Rabenstein, in puncto Læsionis, sive Imploranrischer Anwald Vogel, sub præsentato 4. hujus exhibendo allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeige wegen vorenthaltener Urkunden, erlittenen Læsion in der Güther-Theilung,

lung, supplicat humillime pro clementissime decernenda Commissione super Austregis an die Reichs-Ritterschaft in Francken, Orths Gebürg und Altmühl, cum Clausula samt und sonders, ad, secundum Documenta & Recessus familiæ, peragendam divisionem bonorum. appon. Lit. A. B. C. D. E. F. & G. in triplo.

1.) Fiat petita Commissio Austrægalis, jedoch ohnpræjudicirlich des ehebevor inter partes erkannten Mandati.

2.) Cum inclusione Exhibiti, rescribatur denen Directoriis beeder Ritter-Ort, Gebürg und Altmühl in Francken, cum clausula, samt und sonders, dahin: daß Sie förderist zwischen beeden strittigen nahen verwandten Theilen die Güte versuchen, mithin, was zu fridlicher Einlegung der obhandenen Irrung gereichen mag, nichts erwenden lassen, bey Entstehung guten Erfolgs aber gedachte Theile rechtlich anhören, ihre Familie-Recesse, und andere Beweißthümer nothdürfftig examiniren, und was über die Ansprüche aus eingezogener Kundschaft oder andern Gründen, denen Rechten gemäs zu seyn erfunden werden wird, alles mehrern Innhalts der Constitution von Austrägen, erledigen und ausssprechen sollen. MOSER l. c. pag. 784.

Veneris, 30. Junii 1724.

Thannische Vormundschaft, contra von der Thann, Mandati, sive Impetrantischer Anwald Hugo Xaverius von Heunisch, sub præsentato 2. hujus exhibendo allerunterthänigste Abfertigung derer Intervenien-

nientiſchen Memorialien ad Concluſum de 18. Novembris Anni præteriti, juncta Conſignatione dermahliger in der Gan-Erbſchaft obwaltender Gravaminum, ſupplicat humillime, pro, ob præſens Juſtitium Auſtregale transſcribenda & extendenda Commiſſione Cæſarea, ad componendum Authoritate Cæſarea dicta Gravamina, vel cum voto referendum; apponit Lit. A. usque F. cum ſubadjunctis Num. 1. usque 11. incluſive in duplo.

Fiat cum incluſione hujus nach Gelegenheit dermahliger Umſtänden petita extenſio Commiſſionis auf den Herrn Abten zu Fulda, dergeſtalten, daß im Fall es, nach wider Vermuthen fehlſchlagender Güte auf die rechtliche Inſtruirung der angebrachten Gravaminum ankommen ſollte (wovon aber der 17. Punct auszunehmen iſt, inmaſſen darüber, als einen bereits geſchloſſenen Proceſs, bey entſtehendem Vergleich, demnächſt rechtliches Erkänntniß folgen ſolle) er über alle dieſelbe, mit Einſendung des Protocolls, nud bey jedwederm Puncten ſeparatim angehängtem Gutachten, ſeinen ausführlichen unterthänigſten Bericht zu Ihro Kayſerlichen Majeſtät gerechteſten Deciſion einſchicke, jedoch in andern Fällen dem Judicio Auſtregali ohnnachtheilig und ohnſchädlich, welches gleichwohlen, daß es wiederum in vorigen Stand hergeſtellet, oder im Fall die ehemalige Geſchlechts-Erkohrne auf ihrer Entlaſſung ferner beharreten, durch andere erkohrene Burgfriedmäßige von neuem beſezet werde, der Herr Abt Authoritate Cæſarea

in die Wege zu richten sich ebenmäsig mit allem Fleiß und Nachdruck angelegen seyn lassen wolle, 2c. — — MOSER c. l. pag. 775.

ad not. c.)

GRASS seu *Wolf. Phil.* NAGEL *Theses inaugurales de Nexu Ordinis Equestris immediati in Suevia, Franconia & Terra Rhenensi erga Cæsarem & Imperium.* Tubingæ 1715. 4. primum editæ, posteaque in BVRGERMEISTERI *Thesaur. Juris equestr.* Ulmæ, 1718. 4. Tom. I. pag. 574. seqq. relatæ, & quidem Thes. II. Not. B. Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der heil. Röm. Reichs-Ritterschaft in Francken, Schwaben und am Rhein, Part. II. pag. 18. sq.

§. II.

Inierunt nempe nobiles imperii R. G. immediati, ad perpetuam ab omni vi defensionem cursumque justitiæ promovendum directas, uniones atque conventiones varias, ab ipsis imperatoribus augustissimis *a*) confirmatas, vique harum circulis seu *pagis* dictæ nobilitatis, *cantons*, præpositos *b*) videmus *capitaneos* seu *directores*, hisque ipsis adjunctos *consiliarios* perpetua de communi ipsorum salute agentes consilia, passimque absque omni dubio *in prima instantia inter ipsa talis circuli vel pagi equestris membra jus dicentes.* Licet enim *Burcardus Gotthelf c*)

STRUV omnibus & ſingulis ſingulorum pagorum equeſtrium directoriis jurisdictionem expreſſis tribuat verbis, idemque etiam ſtatuat *Elias Friedricus d*) HEITMANN; non tamen omnia omnium pagorum directoria illam ipſam jurisdictionem poteſtatemque judiciariam exercere, varia non ſolum variorum auctorum *e*) teſtimonia probant, ſed ipſa quoque teſtatur praxis quotidiana.

a) Conf. cit. *Jo. Andr.* HOFMANN *cit. Part.* 3. §. 2740. *pag.* 561. *ſq.*

b) Idem obſervant quoque zufällige Gedanken von dem bishero ſo zweifelhaften wahren Urſprung der heutigen Reichs-Ritterſchaft, nebſt vorläufiger Unterſuchung der Frage: ob nicht beſſer: Sie verlaſſe ihre gegenwärtige *Station* wieder? *ſ. l. m.* 1753. 4. §. 30. *pag.* 15. — — „errichteten ſie in jedem Ritter-„Canton ordentliche Ritter-Canzleyen, da„rinnen die præſidirende Ritter-Hauptleute, „und deren beygeordnete Ritter-Räthe, mit „einem Ausſchuß aus der Ritterſchaft über das „gemeine Beſte zu berathſchlagen, und der„ſelben *membra* zu vertretten, über derſelben „entſtandene Streitigkeiten auch *in prima in*„*ſtantia* zu *cognoſc*iren hatten.

c) *Burcard. Gotth.* STRUV *in corpore juris publici imperii R. G. Jen.* 1738. 4. *cap.* 32. §. 17. *pag.* 1241.

d) *Elias Friedr.* HEITMANN *in Diſſ. de auſtrægis*

conventionalibus ganerbiorum nobilitatis immediatæ, sive von denen Geschlechtserkohrnen, *Erfordiæ* 1728. primum edita, posteaque in illustr. *Jo. Ge.* ESTORIS auserlesener kleiner Schriften 2. Band, 8. Stück, *Giessæ,* 1745. 8. relata, §. 45. *pag.* 669. *&* 670.

e) Sic non solum in cit. zufälligen Gedanken, post verba in nota a) adducta, quoad *cognitionem* directoriorum *in prima instantia* sequentia, non in omnibus pagis hancce obtinere, demonstrantia adduntur verba: „wiewohl dieses leztere einige „Cantons nicht angenommen, noch sich auf„dringen lassen, so sehr sich schon darum beworben wurde:„ sed idem quoque observarunt AVCTOR vorläufiger Gedanken von denen Reichsritterschaftlichen vielen und stattlichen *privilegiis,* Frankfurt und Leipzig 1753. 4. §. 40. *pag.* 37. & *Ge. Ludov.* HOFMANN in *cit. thesibus de foro competente nobilium imperii immediat. rel.* § 8. *pag.* 593. *&* 594. qui sententiam, *in generali ordinatione equestri jus singulorum circulorum jam esse fundatum,* pro veriore habendam esse, statuit quidem, sed insimul certum esse observat: „quosdam pa„gos jure suo non uti, *forte,* quia invidiosum esse „judicant, si par in parem jurisdictionem exer„cere velit,„ ubi tamen aliud *forte* addi posse videbitur legenti ea, quæ tradidit HEITMANN in *cit. diss.* §. 45. *pag.* 669. *cit. loc.*

Animadverſio Editoris.

ad not. b.)

Add. GRASS all. loco Theſ. III. Not. B. und in der angezogenen vertheidigten Freyheit und Ohnmittelbarkeit, c. l. pag. 21.

§. III.

Notandum in ſpecie idem eſt *de pagorum nobilitatis immediatæ Suevicorum directoriis.* Quamvis enim non ſolum in der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät *rel.* und des heiligen Reichs Freyen Ritterſchaft und Adels, der Fünftheil im Land zu Schwaben Ordnung, die ſy mit ihrer Kayſerl. Majeſt. Confirmation und Beſtätigung, hinfüro mit und gegen einander zu halten, abgeredt, angenommen und aufgericht haben *rel.* de anno 1561. *a*) verbis ſequentibus: „ſollen nun hinfüran „wir noch unſere Angehörige, einander mit kei„nem Kammer, Hof, Land, Cent oder andern „Gerichten fürnemen, beklagen noch bekümbern, „beſondern dieſelben (lites) Jedes viertels „ausſchuß und Räth, die unpartheyiſch, „und ob derhalb mangel, andern an deren „ſtatt fürbracht, verhört, ſo gütlich mit „wiſſenden Dingen, oder rechtlich entſchie„den werden„ *prima equeſtris inſtantia* coram

ram ſingulorum pagorum directoriis fuerit ſtatuta; ſed præter eam quoque in illa ipſa conventione, ab auguſtiſſimo confirmata imperatore, immediatæ in terris Suevicis nobilitati de *ſuperiori* quoque *inſtantia equeſtri*, ad quam ipſam procul dubio reſpexit cit. *b*) STRUV, proſpectum ſit in ſequentibus verbis: „und da einer geſprochener Urthel beſchwert zu ſeyn vermeint, daß ihme alsdann „die *Appellation*, waver die nit geferlich ge„ſchicht, für aller viertel gemeine und un„partheyiſche Außſchuß und Räth, ſo die, „wie hernach im drey und dreyſigſten Artickel „folgt, zuſammen kommen, zugelaſſen, daſelbſt „weiter verrechtfertiget, doch bey derſelben „entſchiedt und ſprüch, ohn all weygerung, ein„und widerredt bleiben, dem auch bede tail ſtracks „nachkommen, und ſollen ermelte ſachen, ſo „alſo für die Außſchuß gebracht, erſter und an„derer *Inſtants*, aufs lengſt in Jarsfriſt, er„örtert, und darüber nicht verzogen werden rel.„ *c*) hæcque ipſa ſubordinata *duplex inſtantia equeſtris* ibidem ulterius hisce ſtabilita ſit verbis: „zum drey und dreyßigſten, damit diß un„ſer Ordnung in ein richtige vollziehung gebracht, „ſollen unſere Ausſchüß und Räth im Jahr

„zwey-

„zweymal allweg uff —— und dann aller „viertel Ausschůß, so dieser Ordnung verwandt, „samentlich zum Jahr einmal zu —— zusammen „kommen, Allda jedes viertels verwanden, ge„maine und sonder geschåfft, beschwerden, un„ter uns spånnige Gerichts- und Appella„tionssachen fůrnemen, —— beschaid geben, „gůetlich Unterhandlung pflegen, Urthel spre„chen, und was not, nuz und gut, anordnen „und in das Werck bringen„ nec minus ipsam de stabilienda ulterius prima equestri instantia communem omnium nobilitatis Suevicæ pagorum voluntatem (licet ob deficientem confirmationem cæsaream, in primis quoad prætensam *summæ ad imperii tribunalia adpellabilis*, *mille thaleros exæquantis*, determinationem in praxi vix ullam mereri videatur attentionem) indubie satis præ se ferat, declaretque Projectirte neue Ritterordnung *rel. de anno* 1653. *d*) „solle der Klåger sein „Klag vor Herrn *Director*, Ausschussen und „Råthen, die ohnpartheyisch, und ob derent„halben Mangel, vor andern an deren Statt „selbigen Viertels, darinnen der Beklagte „gehörig, oder darinnen das strittige Gut „gelegen, schriftlich anbringen, und darůber

„*proce-*

„*procedirt* werden, wie ein solches die adeliche „von Römischen Kaysern und Königen confir„mirte Gerichts-Ordnung mitbringt rel.„ in primis etiam hancce ipsam, directoriis pagorum equestrium in horum ipsorum membra competentem, jurisdictionem expressis verbis tanquam indubiam agnoverit divus Leopoldus imp. in kayserl. *Commissions-Diplomate* in Vormundschaftbestellungen *de anno* 1688. *e*) „Wann wir nun diese ihre der Reichs„ritterschaft in Schwaben unterthänigste „Bitt der Billigkeit zu seyn um so viel mehr ge„mäs befunden, weilen ohne das von unserm „Hochgeehrten Herrn Vatern, weiland Kayser „Ferdinando dem dritten, hochlöblicher Gedächt„niß, derselben hiebevor in ihrer Mitglieder „strittigen Sachen einige *Jurisdiction confe„rirt* worden ist, rel.„ *nec tamen eatenus universalis de omnibus nobilitatis in Suevia immediatæ directoriis consuetudo* adseri potest, quum exempli gratia, licet *directorium* perillustre *pagi ad Nicarum silvamque nigram* quoad hujus ipsius membrorum lites *jurisdictionem in prima exerceat instantia*, aliud tamen de perillustri *vicini ad Kocharum pagi directorio* dicendum sit, testibus litteris, ab

hocce

hocce ipso ad capitulum Spirense datis, sequens hac ipsa de re continentibus testimonium: „daß bey selbigem die *prima Instantia* „über ihre Mitglieder nicht so weit in *Ob*-„*servanz* seye, daß der Canton mit der anver„langten Immission in hypothecam progredi„ren könne, sondern vorhero von der Kayserl. „Majestät die Commission dahin erwarten „müsse.„

a) In *Jo. Steph.* BURGERMEISTERI Reichsritterschaftlichen *Corporis Juris*, oder *Codicis diplomatici Parte IIda Ulm.* 1707. 4. *pag.* 205. *seq.*

b) Cit. *Burcard. Gotth.* STRUV. *in cit. corpore juris publ. cap.* 32. §. 17.

c) Cit. BURGERMEISTERI Reichsritterschaftl. *Corp. Jur. cit. pag.* 206.

d) Cit. BURGERMEISTER *cit. loc. pag.* 221. & 223.

e) BURGERMEISTER *cit. loc. pag.* 353.

Animadversiones Editoris. ad §. III.

Notandum adhuc venit, quod Nobilitas Imperii immediata Suevica jam Anno 1560. confecerit Gerichtliche *Process*-Ordnung der fünf Theile der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, quæ exstat in LÜNIGS teutschem Reichs-Archiv Part. spec. Cont. III. pag. 27. & BURGERMEISTER *in Cod. Diplom. Equestr.* Part. II. *Ulm.* 1721. 4. p. 203. quam judicialem ordinationem etiam Imperatores Ferdinandus I.

Anno

Anno 1563. LÜNIG c. l. pag. 51. & BVRGERMEISTER all. loco pag. 215. & Leopoldus Anno 1672. LÜNIG d. l. p. 114. & BVRGERMEISTER c. l. pag. 217. confirmarunt. Præter hanc autem publicavit etiam dicta Nobilitas Anno 1651. **Verordnung, wornach sich der** *Deputations*-**Rath, und dessen Verwandten richten sollen**, in cujus §. 4. ita legimus: „Wann sich aber vierdtens, zwischen den freyadelichen Mitgliedern, oder aber auch denenselben und ihren Underthanen, Strittigkeiten enthalten, und dieselbe für die Herren Deputirten gebracht werden, sollen gleichwohlen die adeliche Mitglieder, welche die Sachen betreffen, vor den Herren Deputirten zu erscheinen schuldig seyn, von denselben der Sachen Beschaffenheit forderist erkundigt, die Güete tentirt, und wann dieselbe nicht Statt finden wollte, die Partheyen auf ein Compromiss von ihnen den Herren Deputirten veranlaßt, und wann auch dieses nicht zu erhandeln, alsdann vor den ordentlichen Richter remittirt werden.„ cf. LÜNIG l. c. pag. 91.

Ante has autem Ordinationes quædam primæ instantiæ vestigia in antiquissimis à Nobilitate Imperii immediata Suevica confectis reperimus Recessibus, & quidem in Recessu de Anno 1512. *a*) „der Kläger soll „dem Antworter in eines jeden Gericht, darunter „dieser gesessen, und nirgends anderswohin nach„fahren.„ in eodem „wurde die Umtreibung vor „fremden Gerichten verbotten.„ de 1562. *b*) „zur

„Er-

a) Dieser Recess ist die Vereinigung derer Schwäbischen Ritter-Kantonen.

b) Schwäbischer V. Orts-Recess.

„Erörterung derer Spän und Irrungen zwischen „den Adels-Verwandten soll jedes Viertel einen „Staabhalter und zween Richter verordnen.„ in „eodem „diese können nach Gelegenheit der Sachen „sich eines Gelehrten bedienen.„ in eodem „jedes „Viertel kan drey bis fünf Personen hierzu aus sei„nen Mitteln gebrauchen. „in eodem „sollen in er„ster Instanz alle strittige Sachen gütlich oder recht„lich ausgetragen werden.„ in eodem „die Staab„halter und Räthe haben Macht und Gewalt, die „Partheyen vor sich zu fordern, und um gütliche „Handlung anzusprechen.„ in eodem „der Kläger „muß zween Monath vor den Jahrtägen seine Be„schwehrden und den Gegentheil dem Staabhalter „anzeigen.„ in eodem „die verordnete Räthe sind „gehalten, im Fall, daß sie wegen Verhinderung „nicht erscheinen können, hiervon dem Staabhalter „einen Monath vorher zu benachrichtigen.„ de „1563. c) „Kocher läßt sich die gerichtliche Proceß„Ordnung gefallen.„ de 1651. d) „das Schwäbi„sche Ritter-Consilium soll auf die Conservation der „Ritterschaftlichen Privilegien und der adelichen Mit„glieder Rechte und Gerechtigkeiten sein Aufsehen ha„ben, in Strittigkeiten der adelichen Mitglieder mit „ihren Unterthanen sollen jene vor den Deputirten er„scheinen, die Güte tentiret, und in deren Entste„hung veranlasset, und wenn dieses nicht statt fin„det, die Parthien an den ordentlichen Richter re-

„mittiret

c) Kanton Kocherischer plenar Convents-Recess.

d) Schwäbischer V. Orts-Recess.

„mittiret werden.„ de 1663. *e*) „damit die privat-
„Strittigkeiten desto besser beygeleget, und die Pub-
„lica bey den gemeinen Ritter-Conventen nicht be-
„stecket werden, hat man für sehr nüzlich angesehen,
„daß künftig wiederum und jährlich auf Georgii und
„Martini Deputations-Täge gehalten, und von den
„strittigen Partheyen 8. oder 6. Wochen vorher die
„Klagen an den Secretarium eingeschickt werden.„
„de 1674. *f*) „da die Mitglieder kraft Kayserlicher
„Privilegien und bisheriger Observanz ihre Differen-
„zien bey dem Kocherischen Directorio in prima In-
„stantia anzubringen schuldig, so sollen die Deputa-
„tions-Täge wiederum eingeführt, und jährlich
„zweymal gegen Martini und Georgii, oder einmal
„entweder zu Eßlingen oder Schwäbisch Gmünd ge-
„halten werden.„ in eodem „in wichtigen Handlun-
„gen sollen nach befindenden Umständen entweder auf
„Belieben des Directorii oder Begehren der Inter-
„essenten einige nahe gesessene oder considerable Mit-
„glieder mit dazu gezogen werden.„ de 1694. *g*)
„wird jedem Canton der Reichs-Ritterschaft in
„Schwaben das Exercitium primæ instantiæ bey sich
„und seinen Mitgliedern nach Belieben zu introduci-
„ren überlassen, da man aber ex parte Executionis
„grosse Difficultæt gefunden, so hat man hievon des-
„wegen bisher abstrahiret.„ de 1720. *h*) „wurde
„von der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft vor nuz-
„lich

e) Kanton Kocherischer plenar Convents-Recess.
f) Kanton Kocherischer plenar Convents-Recess.
g) Schwäbischer V. Orts-Recess.
h) Schwäbischer V. Orts-Recess.

„lich angesehen, daß das Privilegium primæ instan„tiæ bey allen löbl. Cantonen eingeführet, und derent„wegen bey jedem Canton die Vollziehung dessen re„solvirt werden solle.„ de 1721. *i*) „die Einführung „der ersten Instanz wird bey löbl. Ritterbezirck All„göw, und Canton Craichgau ihrer Convenienz über„lassen, die löbl. Cantonen Donau und Kocher wol„len es ihren Commembris bey einem Viertels-Con„vent vortragen, und will löbl. Canton Neckar auf „beschehenes Ansuchen communiciren, wie daselbst „die prima instantia observiret werde.„ de 1731. *k*) „wurde per unanimia resolvirt, die primam instan„tiam bey löbl. Canton Kocher nicht einzuführen.„ Constat quidem ex dictis Ordinationibus & Recessibus, e quibus etiam perspicue elucet, quod omnes in Suevia districtus equestres primam olim habuerint instantiam. Cum illa autem plurimis postea Commembris Nobilibus haud arrideret; illius quoque exercitium in omnibus quasi pagis Suevicis ob varia incommoda inde profluentia, in desuetudinem sensim sensimque abiit. Restat igitur tantum hæc prima instantia, uti celeberrimus noster Auctor, Fautorque meus piè venerandus, optimè monet, in perillustri Directorio Suevico pagi ad Nicrum silvamque nigram. Legimus nimirum non solum in der Ritter-*Capitulation*, oder **Verordnung, wie es bey der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Neccar, Schwarzwald und Ortenau, hinfüro** in

i) Schwäbischer V. Orts-Recess.
k) Kanton Kocherischer plenar Convents-Recess.

in dem Ritter-Rath, mit dessen Bedienten, und sonst dem gemeinen *Canton* zum Besten soll gehalten werden, de Anno 1671. ejusdemque §. 8. ita dispositum:

„Achtens, haben die Herren Mitt-Glieder nuzlich zu „seyn befunden, auff ein Expediens zu gedenckhen, „dafern je und je ein oder ander adelich Mitt-„Glied Spruch und Forderung gegen den andern „hette, und sich nicht gern in gehäßige, kostbahre „und weitläufige Rechtfertigungen an hohen Gerich-„ten einlassen wolten, wie durch Herren Directorem, „Räth und Ausschüß dergleichen Spähen und Ir-„rungen, durch unternehmende güetliche Composi-„tiones, oder in deren Zerschlagung durch den Weg „der Compromissen und Einhohlung rechtlicher Be-„denckhen, oder sonst durch schleinigen Spruch, je-„doch jedem an seinen habenden Rechten nichts be-„nommen, von einander gesezet und entscheiden wer-„den könnten, und zwar solches jedesmahlen auf der „Interessenten Kosten, und solcher massen, daß das „Publicum an seinen Verrichtungen nicht verhindert, „oder sonsten durch Zuziehung einiger Kosten be-„schwehret werde, worzu sich die Herren Ausschüß „und Räth ganz guethwillig erkläret und gewünschet, „daß Ihnen von allen und jeden Mitt-Gliedern, „aller schuldiger Respect geleistet, und Ihrem wohl-„gemeinten Guethachten und treuen Erinnerungen „nachgesezt werden möchte, welches von den gesamb-„ten Mitt-Gliedern mit Danckh angenommen, und „zu Herren Directorn, Räth und Ausschüssen diese „guethe Confidenz gesezt worden, sie sich jedesmah-

„len

„len deßjenigen, was recht und billig ſeyn wirdt, „zu verſehen haben werden.„ LÜNIG. c. l. pag. 376. ſed etiam in der *revidi*rten Ritter=*Capitulation* der freyen Reichs=Ritterſchaft in Schwaben, Orts am Neccar und Schwarzwald, de Anno 1703. §. 6. ubi ita: „Sechſtens, ſolle zwahr ob der Erſten „Directorial-Inſtanz in Conformitæt der toties quo„ties Kayſerlichen confirmirten Ritter=Gerichts„Ordnung de anno 1561. fernerweit gehalthen, je„doch zuforderſt die Partheyen auf gueth=und com„promiſsliche kurze Wege, oder auf andere in Schwa„ben ſeyende formirte Kayſerliche Gericht, daſelbſt in „weit kürzerer Zeit und mit mündern Speſen, als „bey denen aigens niederſezenden und mit Diener „und Pferdten erſcheinenden Räthen und Ausſchüſ„ſen unmöglich beſchehen mag, das Recht erlangt „werden kan, diſponirt, ein und andern Falls aber „auf der Partheyen avancirenden Coſten alles ohne „Behinderung der vorgehenden public-Affairen ex„pedirt werden, es währe dann Sach, daß an der „vorſeyenden Differenz-Sopierung der Caſſæ Intereſſe „wegen beſorgender Periclitirung jeder Collectation „bey denen ſonſt in potentiorem oder anderſtwohin „alienirenden Lehenbahren Ritter-Güethern directe „vel indirecte verſiren, oder ſonſten einer oder an„deren Parthey zur Beſtreittung der Speſen notori„ſches oder allenfalls aidlich behörtendes Ohnvermö„gen ſich euſſern würde. Weilen aber an der Exe„cution es bishero angeſtanden, ſo ſollen alle Mitt„Glieder auf eines Directorii requiriren, bey Exclu„ſion Ihrer Perſohnen è Gremio Equeſtri, dazue

„jederzeit nach Maßgab der Ritter=Gerichts=Ord=
„nung selbsten oder durch Substitutos mit Ihren
„Unterthanen würckhlich beholfen seyn.„ LÜNIG.
l. c. pag. 410.

Insuper adhuc addere liceat. Dantur quidem nonnulli equestres pagi, nullam exercentes instantiam; in illos tamen a partibus jurisdictio prorogari potest, uti plura de ejusmodi prorogationibus exempla prostant in pactis familiæ, causis debiti &c. Quo casu dicti pagi in tramite juris & processus ordinario procedunt; at vero ut hæc jurisdictionis prorogatio ab illis antea expresse fuerit agnita necessariò requiritur.

Haud etiam omittenda erit quæstio: an & quomodo Directoria Equestria, quæ nulla gaudent prima instantia, pacem publicam, quietem atque securitatem in ipsorum districtibus tueri & renitentes coercere possint? Solidissime quidem decidunt hanc quæstionem illa Responsa juridica, quæ legimus in hoc Tomo I. pag. 311. sqq. & Tomo II. pag. 43. sqq.; non abs re autem putaverim eruditissimis istis argumentis verba Recessus in Conventu Correspondentium Circulorum dd. Mergenthal de $\frac{3}{13}$. Julii 1651.:

„Eilftens: damit auch andere Stände zu den misthä=
„tigen Mitgliedern zu greifen, und dieselbe cum præ-
„judicio Ordinis Equestris zu bestrafen, nicht Ursach
„oder Gelegenheit haben, als ist erachtet und be=
„schlossen worden, daß zu Abstellung des Uebels,
„Herr Director, Hauptleuth, Ausschuß und Räthe
„in delictis atrocioribus, damit er nicht flüchtigen
„Fuß sezen, den Angriff thun, und die Delinquen-
„ten handvest machen mögen, welche alsdann das

„Ver=

„Verbrechen an Ihro Kayserliche Majestät allerun-
„terthänigst berichten, und zu der ferneren Verord-
„nung, wie solches Delictum zu bestrafen, heimzu-
„stellen. Was aber die verthunische und prodigos
„betrift, im Fall ein Mitglied sich dergestalt ohn-
„verantwortlich halten, und dessen vor Herrn Haupt-
„leuthen und Räthen durch die Befreundte oder an-
„dere überzeugt wird, sollen ihme Curatores bono-
„rum verordnet, und bis er sich eines andern ein-
„gezogenen Lebens verhält, so lang von seinen Gü-
„thern und Einkommen ausser der nothwendigen
„Alimentation nichts abgefolget werden. Wofern
„auch einer seiner Sinnen beraubt seyn würde, sol-
„len gleichfals dessen nächste Befreundte, oder fals
„deren keiner enthalten oder sonsten darzu nicht Mit-
„tel hätten, des Orths Herrn Ritterhauptmann und
„Räth denselben in Verwahrung bringen zu lassen,
„damit durch ihne niemands beschädigt, oder Unge-
„legenheit zugezogen werde, wie dann diese beede
„Punkten der Ritter-Ordnung in specie zu inseri-
„ren.„ — uti & sequentia Celsissimi Imperialis Au-
lici Conclusa subjungere:

Veneris, 7. Julii 1719.

Von C.. Wilhelm Fridrich Freyherrn und dessen Pro-
digalitæt betreffend, sive Hauptmann, Räthe, nnd
Ausschuß der Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts
Odenwald, in Lit. ad Imperatorem sub dato 12. &
præs. 22. Jun. nup. exhibitis per Christophorum
Schlegel notificant, die von obbesagtem von C.. aus-
geübte Prodigalitæt und übrige incorrigible Lasterha-
ten und dagegen provisorio modo vorgenommene

Inhaftirung in Erwartung ferneren allergnädigsten Verhaltungs-Befehl. appon. Lit. A. usque H.

Rescribatur der Reichs-Ritterschaft Orts Odenwald: Gleichwie Ihro Kayserliche Majestät dasjenige, so dieselbe ehedessen mit dem Freyherrn von C.. zu dessen Verbesserung in Conformitæt der Ritter-Ordnung vorgenommen, und neulich zu Verhütung besorgenden Unglücks biß auf fernere Kayserliche Verordnung veranstaltet, gnädigst approbiren thäten, ehe und bevor aber mit demselben unterthänigst vorgeschlagener massen verfahren werde, aus Kaiserlicher Milde für gut befunden, das lezte zu versuchen, ob etwa Er dardurch zur Resipiscenz noch zu bringen wäre: Als hätte dieselbe ihm zuförderist Authoritate Cæsarea sein lasterhaftes und strafmäsiges Leben alles Ernsts vorzuhalten, und nebst Wegnehmung alles Gewehrs in eines seiner eigenen Schlösser sezen, daselbst biß auf weitere Kayserliche Verordnung wohlverwahrt aufhalten zu lassen, anbey demselben anzudeuten, daß, wofern er keine gewisse Besserung seines schändlichen Lebens von sich werde spüren lassen, er in eine Vestung gebracht, und daselbst nach seinen Verdiensten erhalten werden solle, inmassen auch gedachte Ritterschaft, im Fall genugsame indicia darzu vorhanden, zu untersuchen habe, ob er sich in Ehebruch vergangen, so dann die verruffene Weibs-Person behörig abzustraffen, und dieselbe nebst andern Verdächtigen wegzuschaffen, nicht weniger wegen gebührender Unterhaltung seiner Ehe-Consortin und der Güther Admini-

miniſtration das nöthige zu beobachten. vid. in Johann Jacob MOSERS merkwürdigen Reichs-Hofraths *Concluſorum* Parte I. pag. 427.

Martis, 6. April. 1728.

Von E. zu D. Chriſtian Friderichs Prodigalitæt betreffend, ſive die Reichs-Ritterſchaft in Francken, Orts Odenwald, in Literis ad Imperatorem ſub dato 28. Octobris & præs. 13. Novembris 1719. exhibitis per Schlegel, exponendo: wie daß gedachter von E. gleich nach ſeines vor wenigen Jahren verſtorbenen Vaters weiland A. L. von E. auf eine ſolche höchſt prodigal- und incorrigible Lebensart verfallen ſeye, bittet allerunterthänigſt, um allergnädigſten Verhaltungs-Befehl. App. Lit. A. usque E.

Eadem Nobilitas per eundem Schlegel ſub præs. 7. Martii 1720. exhibendo fernere Anzeige, bittet allerunterthänigſt, um allergnädigſte Beſchleunigung der bereits gebetenen Kayſerlichen Verordnung. Appon. Lit. H.

Eadem in aliis Literis ad Imperatorem ſub dato 6. & præs. 24. Julii 1720. exhibitis per dictum Schlegel producendo fernere Anzeige, mit allergehorſamſter Bitte, um allergnädigſte ſchleunige Verordnung. Appon. Lit. Aa. Bb. Cc. & Dd.

Eadem ſub præs. 18. Octobris 1720. bittet allerunterthänigſt, pro clementiſſime maturanda ordinatione Cæſarea. Appon. num. 1. usque 9.

Eadem in aliis Literis ad Imperatorem ſub dato 7. Decembr. 1721. & præs. 7. Jan. 1722. exhibendo allerunterthänigſten Bericht, bittet um allergnädigſten Verhaltungs-Befehl. Appon. num. 1. 2.

Eadem in aliis Literis ad Imperatorem sub dato 23. Julii & præs. 3. Augusti 1726. exhibitis per sæpe dictum Schlegel producendo allerunterthänigsten Bericht, gedachten von E. anhaltender Prodigalitæt und üblen Lebens-Art mit allergehorsamster Anheimgebung, was Ihro Kayserl. Majestät hierunter zu verfügen allergnädigst geruhen wollen. Mit Anlagen sub num. 1. usque 7. inclusive.

Rescribatur der Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Ottenwald: Ihro Kayserl. Majestät hätten aus derselben von Zeit zu Zeit eingeschickten Berichten ersehen, in was elenden Zustand des Christian Friderichs von E. zu D. Hauswesen durch dessen so ärgerlich als verderblich geführten Lebens-Wandel und damit zugezogenenen grossen Schuldenlast verfallen, und daß dahero die Ritterschaft zu Verhütung so wohl sein und der seinigen gänzlichen Untergangs, als auch anderer zu besorgender höchststräflichen Thätlichkeiten, sonderlich des von E-- verspührter unveränderlicher Beharrlichkeit halber rechtsvorsichtlich bewogen worden, sich eines Theils seiner Person dergestalt zu versichern, womit er die Sträflichkeit seines Verbrechens wohl empfinden, und ihme auch zugleich die Macht zu derley bösen Uebungen benommen würde, andern Theils aber zu sein selbst eigener und der seinigen Erhaltung die Haus- und Landwirthschaft durch einen darzu bestellten Curatorem provisoriè und bis auf nähere Kayserliche Verordnung verwalten zu lassen;

Wann

Wann nun Ihro Kayserliche Majestät dieses alles, als denen Rechten gemäß, genehm hielten, und ihnen vornemlich zu sonderbarem Wohlgefallen gereichet, daß der lezt bestellte Curator, Ernst Ludwig Freyherr von Seckendorff, seiner Seits vor die Person des Curandi zu erholenden Credits, mittelst Einlegung seines eigenen, zu des Curandi und der seinigen merklichen Behuf und Vortheil eine nahmhafte Anzahl der Schulden auf ein weit geringeres herabgebracht, dagegen aber billig ist, daß der Freyherr von Seckendorff dieser so treuherzigen Vermittelung halber in zuverläßige Sicherheit vor sich und die seinige gesezet werde; als wollten Ihro Kayserliche Majestät es vors erste noch einstweil bey dem von der Reichs-Ritterschaft leztlich moderirten Arrest des Curandi bewenden lassen, so dann andertens die Curatel in der Person besagten Freyherrns von Seckendorf in solche Weg bestättiget haben, daß er die gute Erziehung des Curandi Kinder nöthiger Dingen besorge, und danebst die Hauß- und Landwirthschaft bester massen verpflegen lasse; die hieraus zu erhebende Nuzungen aber nach Abzug und Reichung dessen, was die Ritterschaft leztlich in ihrem Bericht de præs. 18. Octobr. 1720. zum jährlichen Unterhalt des Curandi und der seinigen auszuwerfen vor gut befunden, sich oder nach dessen Absterben die seinige pro rata der von der übernommenen Schuld zu 5. pro Cento fallenden Interesse in so lang, jedoch gegen Legung jährlicher Rechnung, zueignen möge, bis hiernächst der noch übrigen

übrigen Creditorum halber ein ordentlicher Status formirt und entschieden seyn wird, ob und welcher gestalt die übrige, des Curandi Creditores auf solche Nuzungen anzuweisen seyen, zu welchem Ende dann die Ritterschaft von dem nun bestätigten Curatore einen umständlichen und genauen Bericht über die Causas debendi, und andern Eigenschaft der noch übrigen von dem Curando contrahirten Schulden zu erfordern, so dann die Creditores darüber ad protocollum summariter jedoch genüglich zu vernehmen, und endlich mit Einschickung dessen in Zeit zwey Monath, so wohl ihren Bericht über den Vollzug des obigen, als auch ihr räthliches Gutachten, wie etwa die samtliche Schuldenlast zu heben seyn möchte, an Kayserl. Majestät zu erstatten hätten. Ibidem Parte VI. pag. 259.

9. Maji 1752.

Von V.. auf N. Freyherrn üble Conduite betreffend.

1) Rescribatur besagter Reichs-Ritterschaft: Nachdeme Jhro Kayserl. Majestät aus derselben sub præs. 15. Febr. 1751. und 17. Febr. 1752. eingereichten allerunterthänigsten Berichten höchst mißfälligst ersehen müssen, daß der Freyherr F. E. von V.. der an ihn sub dato 18. Nov. 1750. ergangenen Reichs-vätterlichen Abmahnung und allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen ohngeachtet, dannoch von seiner ehemaligen schändlichen dissoluten und gefährlichen Lebens-Art nicht abgestanden, sondern vielmehr nach wie vor damit fortgefahren, und von ihme neuerlich verschiedene

Excesse

Excesse begangen worden, solchem nach ohne Vorkehrung ernstlicher Zwangsmittel keine Besserung und Sicherheit von demselben zu hoffen stehen; So approbirten Ihro Kayserliche Majestät bey so gestalten Umständen, daß die Ritterschaft zu Vorkommung alles besorglichen weiteren Unheils, denselben anhalten, und zur gefänglichen Haft nach A. bringen lassen. Wie nun Ihro Kayserliche Majestät zu fernerer des von V= = sicherer Verwahrung dero und des Reichs Vestung Philippsburg bestimmet, und wegen Transportirung und Aufnahm des Arrestanten das nöthige gehörigen Orts verfügen würden; So habe die Reichs-Ritterschaft sich darnach zu achten, mit dem dortigen Commendanten sich wegen der Auslieferung zu verbenehmeu, auch vor die Transport und andern erforderliche Kosten, ingleichem vor die nothdürftige Verpflegung des von V= = aus dessen bereitesten Mitteln Sorge zu tragen; So wohl was hierunter allenthalben vor Anstalten getroffen worden, an Ihro Kayserliche Majestät in Zeit zweyer Monathe allergehorsamst zu berichten;

2) Fiat an den löbl. Kayserl. Hof=Kriegs=Rath Insinuatum in Freundschaft, sequentis tenoris: Es habe bey Ihro Kayserl. Majestät die Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels = = wegen anhaltenden verschwenderischen und sehr ärgerlichen Lebenswandels des Freyherrn F. C. von V= = wiederhohlte allerunterthänigste Anzeige gethan; wordurch Allerhöchst Dieselbe bewogen worden, zu Vorkommung weiteren besorglichen Unheils und

und bis zu verspührter Besserung besagten Freyherrn von V = = von A. wo er bereits sich arretirt befindet, nach Philippsburg in leidentliche Haft bringen zu lassen; dannenhero der löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath in Freundschaft hierdurch ersucht werde, an den dortigen Kayserl. Commendanten die Ordre zu ertheilen, daß er auf Requisition oberwehnter Reichs-Ritterschaft, und gegen Bezahlung der erforderlichen Kosten durch ein hinlängliches Commando von seiner Garnison den von V = = von A. nach Philippsburg abhohlen lasse, und wegen dessen Verwahrung und Verpflegung dasjenige, was ermelte Reichs-Ritterschaft an Hand geben wird, mit möglichster Ersparung derer Kosten weiters verfügen solle. conf. Johann Jacob MOSERS teutsches Staats-Archiv. 1752. 8. Th. 7. Kap. §. 3. pag. 346. seq.

Jovis, 19. Septembris 1754.

Von L = = zu W = = Freyherrl. Gebrüdere, contra den Fränckischen Ritter-Ort an der Altmühl, puncto Arresti. ꝛc.

In eadem die Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts an der Altmühl, sub dato ꝛc. erstattet per de Middelburg allerunterthänigst vorläufigen Official-Bericht und Anzeige der von denen minorennen Gebrüdern Damian Joseph und Franz Maximilian von L = = zu W = = verführten prodigalischen Wirthschaft und dieserhalb provisorie über sie verhängten personal-Arrests mit Beylagen. ꝛc.

In eadem der Herr Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth sub dato ꝛc. überreichet per ab Harpprecht allerunter-

unterthänigste Intercessional-Vorstellung und Bitte pro clementissime impertienda petita relaxatione Aresti.

Referuntur Exhibita.

Veneris, 20. Septembris 1754.

Von L = = zu W = = minorennen Gebrüdere.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1) Ponantur die von der Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts an der Altmühl, erstattete allerunterthänigste Berichte de præs. 14. und 28. Maji, 12. Jun. & 9. Sept. a. c. ingleichen des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Litteræ intercessionales humillimæ ad Imperatorem de præs. 10. Jun. 1754. ad Acta.

2) Rescribatur besagter Ritterschaft: Jhro Kayserl. Majestät gereiche die von derselben angezeigte enorme Verschwendung, Leichtsinnigkeit und üble Aufführung derer beyden Gebrüdere von L = = zu äussersten Mißfallen, und ob zwar Allerhöchstderoselben die Anordnung eines personal-Arrests in Ansehung derer Ritterschaftlichen Mitglieder in alle Wege vorbehalten bleibe; so liessen dennoch Jhro Kayserl. Majestät in diesem casu singulari wegen derer besonderen dabey vorkommenden Umständen es bey der disfalls provisionaliter getroffenen Veranstaltung, und daß der bereits verfügte Arrest bis zur weiteren Kayserl. Verordnung continuire, schlechterdings bewenden. — —

3) Rescribatur dem Herrn Marggrafen von Brandenburg-Culmbach: Jhro Kayserliche Majestät könnten auf dessen eingelangtes Intercessional-Schreiben

Schreiben nicht verhalten, daß die beyde Gebrüdere von L = = bey ihrer offenbaren enormen Prodigalitæt und liederlichen Verschwendung einen dergleichen Vorspruch wohl nicht verdienet hätten, vielmehr seye deren Aufführung so beschaffen, daß Allerhöchstdieselben solche nach aller Schärfe untersuchen und wider sie nach Ordnung der Rechte disfalls verfahren zu lassen sich nicht entbrechen könnten, dahero dann auch Ihro Kayserl. Majestät unter heutigem dato der Ritterschaft Orts an der Altmühl deshalber behörigen Auftrag gethan, und das nöthige anbefohlen, auch die von besagter Ritterschaft desfalls provisionaliter in puncto Arresti und sonst getroffene Veranstaltung allenthalben in Gnaden approbiret hätten.

Lunæ, 30. Julii 1770.

Von G = = Freyherrn Ludwig Reinhards üble Aufführung betreffend 2c.

1) Ponatur die von der Reichs = Ritterschaft Cantons Craichgau beschehene allerunterthänigste Official - Anzeige ad Acta.

2) Rescribatur eidem: Nachdeme der arretirte Ludwig Reinhard von G = = wegen der ihme angeschuldigten üblen Aufführung noch niemalen von ihr, der Reichs = Ritterschaft, vernommen worden: Als habe sie zwar denselben von Pforzheim hinweg in die Vestung Philippsburg bringen zu lassen, jedoch allda zuvorderist ad Protocollum zu constituiren, dem dasigen Commendanten die nöthige Verpflegungs = Kosten anticipando zu entrichten, uud wie solches geschehen, in Termino duorum

rum mensium zu Fassung fernerweit Kayserlichen Resolution, nebst Einschickung des abgehaltenen Protocolli, allergehorsamst zu berichten.

3) Fiat Insinuatum in Freundschaft an Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath folgenden Innhalts:
Nachdeme für nöthig befunden worden, den Freyherrn Ludwig Reinhard von G = = durch die Reichs-Ritterschaft Cantons Craichgau nach der Vestung Philippsburg in einsweilige Verwahrung bringen zu lassen; Als beschehe der dißfallsige Antrag dahin: Ein löblich Kayserl. Hof Kriegs-Rath wolle dem dasigen Commendanten die behörige Befehle ertheilen, daß er besagten von G = = von der Reichs-Ritterschaft gegen Empfang deren mit ihr zu verabredenden Verpflegungs-Kosten überneh-men solle.

Martis, 8. Oct. 1771.

Von S = = Freyherrn Carl Wilhelms üble Aufführung und Verschwendung betreffend; sive Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Gebürg rc.

1) Ponatur die Ritterschaftliche Official-Anzeige de præs. 16. Aug. 1771. ad Acta.

2) Rescribatur eidem: Ihro Kayserl. Majestät genehmigten allergnädigst, was die Ritterschaft in Betreff der in Nürnberg vorgenommenen Verwahrung des von S = = unternommen, und hätte sie denselben nun ferner noch sechs Monathe lang in sicherer, doch leidentlicher Verwahrung zu behalten, auch während solcher Zeit für dessen Unterricht in Wissenschaften, so ihm etwa nöthig, Sorge zu tragen, quo facto dieselbe dann autori-

tate Cæsarea ihm nachdrücklich zuzureden, und allen Fleis versuchen solle, ob Selbiger nicht auf bessere Gedancken zu bringen seye, inmittelst aber hätte Sie Ritterschaft für seine Alimentation Sorge zu tragen, so dann von dem Erfolg, und wie sich etwa derselbe zur Besserung anlasse, auch was allenfalls in Casum, daß selbe von ihm nicht zu hoffen stünde, gegen denselben weiters zu verhängen, Kayserl. Majestät auch nach Ablauf vorgedachter sechs Monathe allerunterthänigst anzuzeigen, und mit Gutachten zu berichten, damit so dann Allerhöchstdieselbe befundenen Umständen nach, das weitere allergnädigst verfügen können.

§. IV.

Quemadmodum etiam directoriis in Franconia equestribus potestatem ejusmodi judiciariam *a*) tribuit des heiligen Reichs ohnmittelbar-freyer Ritterschaft der sechs Ort in Franken erneuert-vermehrt-und *confirmir*te Ordnung *de anno 1718. P. I. tit. 13.* —— „so sollen die adeliche Mitglieder —— sich deren, in des heiligen Römischen Reichs Abschieden, und Ordnungen versehener Wege Rechtens gebrauchen, oder auch ihre jedesmalige Angelegenheiten bey eines jeden Orts Hauptmann und Räthen anbringen, und „nach der bey denen Ritter-Cantonen her-

„ge-

„gebrachten ersten *Instanz*, auch beliebt-
„und *publicirten* güt- und rechtlichen Aus-
„trags-Ordnungen, und andern *Statuten*,
„*active & passive*, von einheimischen, oder
„auswärtigen, ohne Unterscheid, allda
„Recht nehmen, und geben, rel.„ ita juris-
dictionem isthanc exercere *pagum* nobilitatis
imperii immediatæ *Franconicum*, *Baunach b*)
dictum, docet sequens, ejusdem *pagi dire-
ctorium judicis a quo* nomine insigniens *con-
clusum c*) *judicii imperialis aulici*: „Martis
„30. Januar. 1720. von Guttenberg Sophia
„Augusta, verwittibte Freyfrau, contra ihre Ge-
„schwägere, Freyherrn von Guttenberg, ap-
„pellationis in puncto vidualitii, sive appel-
„lantischer Anwald Frank, sub præsentato ——
„introducendo adpellationem von einer bey
„der Ritterschaft in Franken, Orts Baunach,
„den —— nup. publicirten Vor- und End-Ur-
„theil, supplicat humillime pro clem. decer-
„nendis plenis adpellationis processibus ap-
„pon. N. 1. 2. & 3. in duplo. *Includatur ju-
„dici a quo* um Bericht sub termino duorum
„mensium, suspensis interea fatalibus, und
„habe derselbe die rationes decidendi mit einzu-
„senden.„ Ejusdem jurisdictionis exercitium

de pagi nobilitatis immediatæ Franconici, Gebürg dicti, directorio testatur sequens, ob probatam litispendentiam ipsam quoque caussam ad instantiam equestrem remittens, *conclusum d*) dicti supremi tribunalis: „Jo-„vis 10. Febr. 1724. von Künsperg contra „Künsperg Nagel, commissionis in puncto „spolii, sive der Reichsritterschaft in Fran„ken, Orts Gebürg, Anwald von Klerf, sub „præs. 7. Jan. nup. exhibendo allerunterthänig„ste Anzeige ad exhibitum de 17. Nov. vori„gen Jahrs und Bescheinigung der Reichsrit„terschaftlichen *Litispendenz* in puncto spolii „& turbationis, supplicat humillime pro re„formato concluso de 12. Octobr. nuperi, „plectendo frivolam desertionem, & *caussam* „*ad judicium cæptum remittendo*. Appon. „num. 16. 17. & 18. in duplo. Wird auf der „Reichsritterschaft Orts Gebürg Anzeig und „Bescheinigung der in puncto von Impetran„ten Philipp Heinrich von Künsperg dahier an„gebrachten Spolienklage bey derselben obha„benden *Litispendenz*, mit Aufhebung des „*Conclusi de 12. Octobr. nup.* und Verweiß „wegen der von ihme hierunter begangenen „Sub- und Obreption, derselbe hiermit an be-

„meldte

„meldte Ritterſchaftliche *Inſtanz* zurück ge-„wieſen.„

a) Conf. des heiligen Römiſchen Reichs ohnmittelbar freyer Ritterſchaft der ſechs Ort in Franken, erneuert-vermehrt- und *confirmi*rte Ordnungen, ſamt deroſelben, von denen Römiſchen Kayſern, und Königen, Allerhöchſtlöblichſter Gedächtniß erlangt-*renovi*rt- und *confirmi*rten Privilegien, und Befreyungs-Briefen, auch Kayſerlichen Reſcripten. Gedruckt im Jahr Chriſti 1720. 4. *pag.* 37. & 38.

b) Conf. cit. ſupra in nota c. ad §. 2. *Georg. Ludov.* HOFFMANN. *cit. loc.*

c) Exhibetur prius hoc concluſum in merkwürdiger Reichs-Hofraths-*Concluſorum Parte I.* Frankfurt am Mayn 1726. 8. *concluſ.* 188. *pag.* 342. *ſqq.*

d) Exſtat poſterius hocce concluſum in cit. merkwürdiger Reichs-Hofraths-*Concluſorum Parte VI.* Frankfurt 1730. *concluſ.* 486. *pag.* 693. *ſqq.*

Animadverſiones Editoris.

ad §. IV.

Poteſtas judiciaria Nobilitatis Imperii immediatæ Franconicæ non ſolum in der erneuerten Ritter-Ordnung de Anno 1718. Part. I. tit. 13. fundata eſt, ſed etiam ex ſequentibus apparet. Legimus enim

a) in Privilegio Rudolphino de non arreſtando dd. 11. Maji 1609. „noch auch ſonſten an Ihrer habenden und hergebrachten *Jurisdiction*, Gerichten, Vogtey und Erkenntnuſſen, es wäre gleich, daß ſolches

 unter

unter dem Schein der Cent- und Centlicher Gericht, oder sonst beschehe, turbiret und beschweret, oder an einiges Churfürsten und Stands, Unter-Land- oder Hof-Gericht fürgenommen, oder gezogen werden sollen, in keine Weiß und Wege.„ vid. Neue Auflage der Fränckischen Ritter-Ordnung. de 1772. 4. p. 142. & LÜNIG c. l. im 2. Abschn. p. 52.

b) In Patentibus Cæsareis dd. 24. Nov. 1678. „auch nach Innhalt ihrer Austrags- und Procefs-Ordnungen zu verfahren, einfolglich berechtiget, selbige und ihre res judicatas bedörfenden Falls zu exequiren.„ *ibidem* pag. 166. quas litteras Patentes Imperator Carolus VI. dd. 24. Jan. 1718. non solum confirmavit, sed etiam extendit sequentibus verbis: „daß ausser diesem ihre der Steuer und ersten Instanz halber in der Ritter-Ordnung und sonst gegründete Befügnuß ganz kraftloß seyn würde: als haben Wir auf uns erstattetes Reichs-Hofräthlich-Pflichtmäsiges Gutachten, also mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitlichen Rath und rechtem Wissen beyde Kayserliche Befehle alles ihres Innhalts hiermit nicht nur erneuert, sondern auch das Patent dahin erweitert, daß gemelte Directores, Hauptleuthe, Räthe und Ausschuß gedachter sechs Ritterort in Francken Kraft dieses vollkommene Macht und Gewalt haben sollen, wie die in der Steuer saumselige, also auch denen Urtheln Ungehorsame, zu Abtilgung ihrer Schuldigkeit executive anzuhalten.„ *Ibid.* pag. 176.

c) Mandatum Cæsareum dd. 24. Nov. 1678. quod à Carolo VI. dd. 24. Januarii 1718. confirmatum est, repetit supra sub a) citata verba. Ibidem pag. 246. Sic etiam

d) dicta

d) dicta Nobilitas Imperii Franconica huic primæ Inſtantiæ beneficio in Judæorum favorem renunciare non debet. vid. neue Auflage der Fränckiſchen Ritter-Ordnung. pag. 114. & LÜNIG. c. l. p. 46.

Tantum de univerſo Equeſtri Circulo Franconico, jam progrediar ad ſingulos ejusdem pagos ſive diſtrictus, & quidem

1) ad Pagum ad Almonum ſitum, cujus primam quidem inſtantiam illuſtr. Dn. Auctor noſter §. V. per allegatum Concluſum probavit, ſed ſingulare illius pagi Privilegium primæ inſtantiæ dd. 29. Nov. 1712. omiſit, quod exſtat in LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. ſpec. Cont. III. 2. Abſ. pag. 314. ex quo ſimul videre eſt, quod dictus pagus judicialem Ordinationem pagi Montani receperit. Legimus etiam in der von Hauptmann und Räthen beſchwornen Wahl-*Capitulation* des löbl. Cantons Altmühl, *d. d.* Cloſter-Hailsbronn den 3. April 1753. ſequentia: „Siebendes, - - Da auch einige Partheyen vor den löblichen Ritter-Ort, als erſter Inſtanz, klagbar werden; ſo ſollen jede Proceſs-Sachen, wenn ſie ad ſubmiſſionem gediehen, von dem „Herrn Orts-Conſulenten referirt, und deſſen Relatio cum Voto & Actis denen Herren Räthen und „Ausſchuß ad monendum communiciret werden: „Immaſſen man dann die bey dem Anno 1747. vorgeweſenen Wahl-Convent in Vorſchlag gebrachte „Abſchaffung der Orts Inſtanz vor unthunlich angeſehen, hierbey aber doch den wohlbedächtlichen „Schluß gefaſſet hat, die Klagen der Diener und „der Unterthanen gegen ihre Herrſchaften hiervon

„auszunehmen, also und dergestalten, daß derglei„chen Beschwerungen simpliciter von der Hand ge„wiesen, keine Untersuchung derselben ex Capite pri„mæ Instantiæ angestellet, sondern nur allein in „caussa sævitiarum, wann solche zuverläsig beschei„niget, Abmahnungs-Schreiben erlassen, und be„nöthigten Falls durch ein-oder den andern der „Herren Cavalier mit gänzlichen Ausschluß der samt„lichen Canzley-Verwandten mit mündlichen Adhor„tationen unterstüzet werden sollen, ohne sich in eini„ge förmliche gerichtliche Untersuchung einzulassen.„ vid. Allerunterthänigste Vorstellung *ad Causam* Reichs-Ritterschaft in Francken Orts an der Altmühl, die innerliche *Diffidi*en betreffend. 1760. fol. Beylage Lit. K.

2) ad pagum Baunach dictum quod attinet, addi posse putaverim: *Proceſs*-und Austrags-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts an der Baunach, dd. 20. Novembr. 1711. conf. LÜNIG c.l. pag. 328. & sequentia Judicii Imperialis aulici Conclusa, notatu admodum digna;

Lunæ, 9. Junii 1766.

Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts an der Baunach, contra Adolph Freyherrn von Dalberg, des Fürstlichen Stifts Bamberg Dom-Capitularn, Mandati; sive implorantischer Anwald von Middelburg sub præs. 6. April. 1764. übergibt allerunterthänigste Supplication, pro clem. decernendo mandato de se non via facti amplius eximendo à Judicio equestri Baunacensi unanimi Consensu inito, & confirmatione Cæsarea munito S. C. pœnali, annexa citatione solita,

cum

cum adjunctis sub Lit. A. usque K. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 31. Jan. 1765. legitimando se ad Acta, supplicat humillime pro clem. prævia solita registratione unius exemplaris ad acta, alterum ad communicandum decernendo, cum adj. sub sig. ⊙.

Idem sub præs. eodem übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clem. maturanda resolutione ad exhibitum de præs. 6. April. 1764. & decernendo inibi petito mandato, cum adj. sub Lit. L. in duplo.

1) Cum inclusione exhibiti de præs. 6. April. 1764. rescribatur dem Franz Adolph Freyherrn von Dalberg: Nachdeme wie bereits unterm heutigen dato in Ansehung der Nieder-Rheinischen Ritterschaft an ihn rescribiret worden, das Anno 1531. der Famille von Dalberg verliehene Privilegium Cæsareum nach seinen klaren Worten und deren wahren Verstand gegen die von den Ritterschaftlichen Directoriis authoritate Cæsarea ausübende Jurisdiction sich nicht anwenden lasse, derselbe auch noch über dies verschiedentlich die Ritterschaftliche Gerichtsbarkeit selbst anerkannt, auch in der Hetersdorfischen Sache so gar usque ad publicationem sententiæ sich eingelassen habe, und erst nachher mit seiner unschicklichen Exemtions-Anmassung hervor getretten sey: als werde ihm solches hiemit nicht nur ernstlich verwiesen, sondern auch zugleich allergerechtest anbefohlen, so wohl in denen angebrachten Fällen die Ritterschaftliche Erkanntnissen gebührend abzuwarten, als auch für das künftige der Ritterschaftlichen Jurisdiction und

Societæts-mäßigen Verfassung sich zur Ungebühr nicht zu entziehen, und wie er diesem allergehorsamst nachgekommen, auch ferner nachzukommen gemeinet sey, Kayserl. Majestät binnen zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

2) Rescribatur quoque der impetrantischen Reichs-Ritterschaft: sich in denen bey ihr gegen den von Dalberg angebrachten und hier angezeigten Rechts-sachen durch die allenfallsige impetratischen Einwendungen nicht irre machen zu lassen, sondern in denenselben in Rechtsbehöriger Ordnung fürzufahren.

3) Communicetur partis impetrantis Mandatum procuratorium parti impetratæ altero exemplari apud acta retento.

Lunæ, 10. Sept. 1770.

Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts an der Baunach, contra den Freyherrn Adolph von Dalberg, Rescripti &c.

1) Fiat rejectis Exceptionibus Rescriptum paritorium cum termino duorum mensium.

2) Werden Impetrato dessen bey dieser Gelegenheit in seiner so genannten Deduction geäusserte gegen die Kayserliche Allerhöchste Gerichtbarkeit und seine Ritterpflichten anlaufende principia hiemit alles Ernstes verwiesen, und derselbe sich solcher künftighin unter schärferer Ahndung zu enthalten erinnert.

3) Ponatur partis Impetratæ mandatum procuratorium ad Acta.

3) Circa

3) Circa pagum Montanum recte conferri possunt: a) Kaysers *Leopoldi Patent* an die freye Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Gebürg, daß sich kein einiges Ritter-Mit-Glied, bey Strafe 1000. fl. denen Orts-Schlüssen widersezen, oder denen *Judicial*- und *Extrajudicial*-Erinnerungen und Auflagen ungehorsam seyn, noch sich an die *Potentiores* hängen solle, dd. 27. Junii Anno 1699. LÜNIG c. l. pag. 200. Hæ litteræ patentes à Carolo VI. dd. 9 Dec. 1719. confirmatæ sunt. vid. Neue Auflage der Orts Gebürgischen Güt- und Rechtlichen Austrags-Ordnung ꝛc. de Anno 1772. pag. 62. & 80. b) der freyen Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Gebürg, güt- und rechtliche Austrags-Ordnung, de Anno 1700. LÜNIG l. c. pag. 201. ejusdemque jam citata nova Editio de 1772. c) *Regulativ* die *Appellationes* an den löblichen Canton Gebürg betreffend, dd. 18. Martii 1751. *in dicta nova Editione* pag. 122. d) Recessus Electoris, Lotharii Francisci, Moguntini, quà Episcopi Bambergensis, cum dicto Pago Montano, Bamberg, Anno 1700. 6. Maji, qui quoad hancce nostram materiam in §. 6. ita dispo-„nit: „Sexto. Ingleichen ist sexto ad gravamen sex-„tum, dero gnädigste Erklärung und Versicherung „dahin ergangen, daß sie in Contracten, Injurien-„Sachen, und dergleichen Personal-Klagen, so ge-„gen die Ritterschaftliche Mitglieder oder dero An-„gehörige und Unterthanen vorkommen, des löbl. „Ritter-Orts, oder anderer competirenden Juris-„diction und Instanz keinen Eintrag thun, noch sol-

„che

„che Klag-Sachen bey dero Hoch-Fürstl. Hof-„Rath oder Lehen-Stube an- und vornehmen lassen „wollen: jedoch so viel Schuld-Sachen betrift, mit „dieser Limitation, daß, wann in debito liquido & „confessato vel per instrumentum obligationis, aut „alias mox liquidando ihren dabey interessirten Hoch-„stiftischen Burgern, angehörigen und armen Un-„terthanen, die schleunige Rechts-Hülf, auf erge-„gehende ordentliche Klage nicht mitgetheilet würde, „sie denselben in casu vel protractæ vel denegatæ ju-„stitiæ, wann zumahlen das beklagte Ritterschaftli-„che Mitglied, Angehörige, oder Unterthanen in loco „contractus angetroffen wird, selbst billigen Dingen „nach verhelfen können.„

4) de pago Rhœn & Werra dicto Dn. noster Auctor §.V. & VI. Conclusa, primam quidem instantiam eidem vindicantia, allegavit, his vero adhuc nonnulla superaddo, & quidem: a) **Verfaß- und Ordnung der freyen Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Rhön und Werra, nebst Kaysers** *Leopoldi Confirmation* **darüber**, dd. 28. Nov. Anno 1661. ubi in „§. 4. ita: „Die Ritterschaftliche Negotia und de-„ren Expedition in specie aber IVto belangend, sol-„len alle Klag- und daher entspringende Gerichtli-„che Sachen, jedesmahls so bald dem Advocato zu-„gewiesen, und von selbigem angenommen, darinn „die Nothdurft nach Befindung verfügt, und da es „zur Handlung käme, gebührliche Terminen ange-„sezt, denselben stricte inhærirt, und also die Sa-„chen allermöglichst zum Schluß befördert, darauf „Urthel verfaßt, und solche alsdann bey dem nächst

„darauf

„darauf folgenden Ritter-Tag mit Beysitz und Ge„nehm-Haltung Ritter-Hauptmanns und Räthen, „publicirt werden.„ LÜNIG c. l. pag. 69. b) Beständige Anweisung, wie des gemeinen Wesens *Administration* unter der freyen Reichs-Ritterschaft in Francken, bey dem löblichen Ritter-Orth Rhön und Werra, dem alten Herkommen, Austrag, und darüber gemacht und *confirm*irter *Special*-Verfassung nach, hinfüro von löblicher Hauptmannschaft und deren Bedienten geführet werden solle, dd. 1. Junii Anno 1665. in verbis: „zuförderst langen alle und jede Sachen und Einbringen zum Ort, bey niemand anderst, als dem Herrn Hauptmann, ein; diese Sachen belangen so dann entweder Privat-Klagen, oder sonst den Statum publicum; jene verweißt der Herr Hauptmann per Decretum so bald zu ordentlich gebührender, und dem darunter vorgeschriebenen Austrag gemässer Verführung an die Orths-Canzley, oder dero vorstehenden Advocaten; Entstehet so dann die gedachtem Austrag gemäß zuforderst versuchte Güte, und gelanget zu gerichtlicher Ausführung; So hat der Bediente die Sache per terminos zu verführen, bis zu einem Schluß, sive ad interlocutoriam, sive ad definitivam. So dann übersendet er solche Acta geraume Zeit vor dem ordentlich einfallenden Ritter-Tag an Herrn Hauptmann, selbiger so fort nach Verlesung an die Herrn Räthe, um sich darinnen allerseits zu informiren. Bey erfolgtem Ritter-Tag wird von dem Advocato darob ordentlich referiret, und folglich nach Befindung Hauptmann und

Räthen, eines Urthels sich verglichen; welches so dann so bald nach Gebühr und sub Sigillo publiciret wird.„ LÜNIG c. l. pag. 71. c) Austrag und Ordnung, wie solche des heiligen Römischen Reichs, Orths Rhön und Werra, zu güt- und gerichtlicher Erörterung aller zwischen ihnen vorfallender Streitigkeiten von Alters hergebracht, und jezo wiederum erneuert hat, de Anno 1700. LÜNIG c. l. pag. 99. quibus adhuc sequentia Rescripta Cæsarea subjungo:

Kaiserl. Rescript an den Ritter-Ort Rhön und Werra, wegen der A. C. verwandten Unterthanen, zu Euerbach abgelassen. dd. Wien den 31. Jan. 1722.

CARL, ꝛc.

Tit. Aus der in Abschrift hier nebengehenden Anlage habt ihr mit mehrern gehorsamst zu ersehen, wessen sich bey Uns der Augspurgischen Confeßion verwandte Unterthanen des Dorfs Euerbach über Euch, als ersterer ordentlicher Instanz, dahin allerunterthänigst beklaget, daß ihnen über die wider Unsern Kayserlichen Geheimen Rath und Cammer-Gerichts-Præsidenten, Freyherrn von Jngelheim, eingeklagte Neuerungen und viele Beschwehrden, der darum beschehenen oftmaligen Nachsuchung unbetrachtet, die heilsame Justiz nicht administriret, sondern, ausser dem von dem Beklagten allein eingeholten Bericht, ihnen demnächst selbige versagt, und sie hülflos gelassen wären, und daher unser Kayserliches Mandatum de administrando impartialem ac celerem Justitiam,

stitiam, cum citatione solita, wider Euch zu erkennen gehorsamst gebetten haben. Wann Uns nun nebst deme auch gebührend referiret worden, was massen der beklagte Freyherr von Ingelheim in dem an Euch unterm 31. Januarii vorigen Jahrs erlassenen Antwort-Schreibeu sich auf das von Uns ertheilte Privilegium Exemtionis vom Land- und sonst fremden Gerichtern beziehe, und dahero vor Euch, als seiner ersten ordentlichen Instanz, sich einzulassen nicht gemeinet seye, Wir aber die allergnädigste Meynung nie gehabt, durch sothanes ertheilte Privilegium Eurer wohlhergebrachten und von Uns in Eurer Ritter-Ordnung bestättigten ordentlichen erstern Instanz im geringsten zu derogiren; Als haben Wir Euch solch deren klagenden Unterthanen des Dorfs Euerbach unterthänigstes Anbringen mit dem gnädigsten Befehl hiermit anschliessen lassen wollen, daß ihr, ohne Absicht auf das vorgeschüzte Ingelheimische Privilegium, als Eurer ersten Instanz ganz ohnabbrüchig, ihnen Supplicanten, ohnpartheyisch schleuniges Recht wiederfahren lassen, und wie es geschehen, bey Uns innerhalb Zeit zweyer Monathen allergehorsamst anzeigen sollet. An deme beschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit ꝛc. Wien, den 31. Januarii 1722.

Ferneres Kayserliches Rescript an gedachten Ritter-Ort in materia dicta ergangen. dd. Laxenburg den 27. April. 1723.

CARL, ꝛc.

Tit. Ihr habt Euch vorhin gehorsamst zu erinnern, was

was Wir an Euch in Sachen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Unterthanen zu Euerbach, entgegen und wider Unsern Kayserlichen Geheimden Rath und Cammer-Gerichts-Præsidenten, Freyherrn von Jngelheim, wegen der von demselben unternommener Neuerungen und Beschwehrden, unterm 31. Januarii vorigen Jahrs gnädigst rescribiret, und zu vollziehen anbefohlen haben.

Nun hat bey Uns zwar gedachter von Jngelheim Exceptiones declinatorias eingewendet, und die Impetranten ad Forum competens zu verweisen gehorsamst gebeten.

Gleichwie Wir aber solches Begehren, als unstatthaft, verworfen, und denenselben bey Euch Recht zu nehmen, und Eurer Jurisdiction sich weiters nicht zu entziehen, unter heutigem dato angewiesen.

Also haben Wir Euch solches hierdurch zu dem Ende gnädigst kund machen sollen, damit Ihr Euch darnach richtet, und in dieser Sache rechtlicher Ordnung nach verfahret. Hieran vollziehet Ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit ꝛc. Laxenburg, den 27. Aprilis 1723. conf. FABRI Staats-Canzley, 46. Theil, pag. 244. & 245.

s) Districtus etiam Nobilitatis immediatæ Franconicus Steigerwaldensis Jure primæ Instantiæ gaudet. Quod confirmant: a) *Extract* Orts-*Recess* dd. Bamberg den 13 (23) Februarii 1653. daß die *Prima Instantia* bey des löbl. Ritter-Orts Steigerwalds-Hauptmannschaft nicht zu *præteri*ren. §. 3. sequentibus verbis: Jedoch ist zu dessen mehrer Be-

stärckung

stärckung einmüthiglich geschlossen, daß falls ein oder das ander Mitglied sich dieser Verordnung zuwider etwas unterstehen, Hauptleute und Räthe, die ad administrationem justitiæ verordnet, übergehen, und streittliche Sachen anderwertlichen, ungehöriger Orten anzubringen, sich unterfangen würde: So soll umb deß willen, daß hierdurch der Ritterschaft zum höchsten præjudicirt wird, derselbe sich aller erlangten Privilegien verlustigt gemacht, und forderst bey Ritterlichen Conventen nicht geduldet, noch Sessionis & Suffragiorum jura mehr haben. vid. LÜNIGS teutsches Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. 3. 2. Abschn. pag. 31. b) Gerichts-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschaft in Francken, Orths Steigerwald. de 1673. LÜNIG c. l. pag. 74. c) Erneuerte und verbesserte Güt- und Rechtliche Austrags-Ordnung des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbarer freyer Ritterschaft Landes zu Francken, Orts Steigerwald, de Anno 1712. d) & sequens Consilii Imperialis Aulici Conclusum:

Mercurii, 1. Julii 1761.

Von Bibra Freyherr, contra Mariam Annam von Künßberg, Gebohrne Voit von Rieneck, und die Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts am Steigerwald, Appellationis, puncto restitutionis dotis cum annexis, sive appellantischer Anwald von Fernau, sub præs. d. 22. Maji nup. producendo libellum gravaminum supplicat humillime pro clementissime decernendo retro petitos plenos appellationis processus, in causa principali vero priorem Sententiam refor-

mando, una cum condemnatione partis appellatæ in omnes expensas; appon. ult. Conclusum ac adj. sub Lit. D. — H. in triplo.

E contra appellantischer Anwald Fischer von Ehrenbach, sub præs. 8. Maji nuperi, übergiebt allerunterthänigste höchst nothdringliche Vorstellung und Bitte pro clem. petitos appellationis processus denegando & causam pro complemento justitiæ ad primam instantiam cum condemnatione partis appellantis in expensas remittendo; app. Lit. A. usque P. & ult. Conclusum in duplo.

Idem sub præs. 15. Jun. novissimi accusando lapsum termini supplicat humillime pro clementissime deficiente adhuc libello gravaminum appellationem pro deserta declarando; appon. ult. Conclusum.

Decernuntur pleni appellationis processus cum termino duorum mensium.

6) Districtus Odenwald dictus autem primam instantiam non exercet.

Pertractato igitur Circulo Equestri Franconico, ejusdemque singulis pagis, non abs re erit, etiam Circulum Equestrem Rhenensem, licet Dn. Auctor §. V. not. e. & §. VII. respectu primæ Instantiæ, de illo mentionem aliquam fecerit, accuratius illustrare. Sic exercitium primæ instantiæ dicti Circuli Equestris, uti quotidiana experientia edocemur, jam fundatum est:

a) In der Freyen Reichs-Ritterschaft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orthen Raths-Saz- und Ordnung *de Anno* 1652. nebst Kaysers *Leopoldi Confirmation de Anno* 1662. ejusdemque Titulo V. vid. LÜNIG c. l. im 3. Abschn. pag. 45. b) In Kaysers *Leopoldi Privilegio,* so er

der

der Freyen Reichs-Ritterſchaft am Rheinſtrom und in der Wetterau, wegen Beſtellung derer Adelichen Wayſen *Curatorum* und Vormündern, *per modum perpetuæ Commiſſionis* ertheilet, dd. 12. Julii 1702. ejusque verbis: „Wann wir nun dieſe „ihre der Reichs-Ritterſchaft am Rhein und Wette„rauiſchen Bezürck unterthänigſte Bitte der Billigkeit „ſo vielmehr gemäß befunden, weilen ohne das von „Unſerm Hochgeehrten Herrn Vatter weyland Kay„ſer Ferdinando dem Dritten Hochlöbl. Gedächtnüs „derſelben hiebevor in Ihrer Mitglieder ſtrittigen „Sachen einige Jurisdiction conferirt worden iſt ꝛc.„ vid. LÜNIG c. l. pag. 63. quod etiam c) verba Joh. Chriſtiani BOCKEN à Dn. Autore allegata §. VII. uti jam dictum, ſatis ſuperque probant. Inſuper autem conſiderandum eſt exercitium primæ inſtantiæ quoad ſingulos pagos Rheni.

I.) Pagus medii Rheni exercet primam inſtantiam, uti extra omnis addubitationis aleam ponit citatum Concluſum §. V. not. e. cui addendæ ſunt illæ Sententiæ Cameræ Imperialis, quæ legi poſſunt in Ge. Melch. de LUDOLFI *Symphorem. Conſultationum & Deciſionum forenſium.* Tom. I. Faſc. XIX. Num. VI. & Num. VIII. p. 306. & 307. ſqq. Idem etiam

II.) Recte dixeris de pago ſuperioris Rheni. Prolixius autem agendum eſt

III.) De pago inferioris Rheni. Lis enim inter Dn. Electorem Trevirenſem & dictam Nobilitatem Imperii immediatam Anno 1707. ſuborta eſt, inter alia momenta etiam exercitium juriſdictionis Equeſtris concernens, uti illuſtr. Dn. Johann Jacob MOSER

im Staats-Recht des Churfürstlichen Erzstifts Trier Cap. VI. §. 37. pag. 146. seqq. pluribus ostendit, quæ tandem per Transactum dd. 2. Jul. 1720. ex integro fuit sopita, id quod intuitu nostræ materiæ sequentia tradit: §. 2. daß zweytens active circa forum, Jurisdictionem, Dicasteria & actiones in Judiciis instituendas die Regula Juris: Actor sequitur forum Rei secundum jus commune, Plaz und Statt haben, folgendes einer von Adel Actor, in Actionibus personalibus, & realibus pro objecto bona civica & rusticana habentibus, den Trierischen Unterthanen tanquam reum conveniendum ignobilem jederzeit coram foro ordinario Electorali conveniren solle.

Wann aber ein Erz-Stifftischer ignobilis den Ritter und Herrn von Adel conveniren, und in Rechten actioniren wollte; ist dergestalt verabredet und beschlossen worden, daß drey subordinata trium instantiarum Judicia Equestria angeordnet werden sollten, also, daß in ersterer die Administratio Justitiæ quoad Causæ instructionem usque ad finalem submissionem salvis sportulis gratis dergestalt administrirt werden solle, daß im Fall causa inter partes conclusa transmissio Actorum ad Impartiales begehrt, solche jederzeit und zwarn so wohl in prima als bey denen fernern Instantien gestattet, derjenige, so selbige begehrt, die Unkosten ante publicationem bezahlen, dann auch dem rückkommenden Spruch ohne darinn vornehmender Aenderung gesprochen, auch der in prima Instantia condemnatus in expensas, annebenst die Jura Cancellariæ abzuführen gehalten seye.

Wann aber die Sentenz Compensationem Expensarum

mit

mit sich führete, die gegentheilige Parthey medietatem deren ausgelegten Sportulen, Jurium transmissionum & Cancellariæ zwarn in allen Instantien zu refundiren, zu einigen weiteren Procefs- und Decreten-Geldern aber, so viel die erste Instanz betrift, nit gehalten, in beyden anderen Instantiis jedoch die Justitia nit gratis, sondern vermittels Erlegung deren Jurium Decretorum & Sportularum (zu dem Ende die Tax-Ordnung der neu zu verfassenden Gerichts-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft beyzufügen ist) administriret werden solle.

§. 4. Die Einrichtung derer Equestrium Dicasteriorum aber belangend haben sich beyde hohe Partes in nachfolgenden verglichen: daß prima Instantia im Ritter-Rath, dann zweyen aus denen Trierisch-Chur-Fürstlichen gelehrten Räthen auszunehmenden, die zweyte aus einem Ritter-bürtigen Præsidenten, zweyen Ritter-bürtigen, auch zweyen aus denen Chur-Fürstlichen gedachten Räthen zu erkiesenden, die dritte, und in causa emergenti, nemlich, wann an die höchste Reichs-Dicasteria ob summam non appellabilem (appellabilis solle seyn die gewöhnliche Reichs-Recefs-mäßige Summa ad 600. fl. Rheinisch) nit appellirt werden konnte, oder wollte, Plaz findende Revisions-Instanz ebenfalls in einem Præside, und dergleichen besagten vier bestehen, die Ernennung aber derenjenigen, so aus denen Chur-Fürstlichen Räthen zu diesen dreyen Dicasteriis ausersehen werden, von Ihro Kayserlichen und Königlich-Catholischen Majestät geschehen solle, dergestalten, daß secundum pluralitatem votorum gesprochen werden,

ad evitandam pluralitatem aber der Præsident kein Votum haben, und im Fall æqualium votorum, die Transmissio actorum nöthig erfolgen solle.

§. 5. Im Fall in prima Instantia das Objectum Litis mit 75. fl. Trierisch, und in secunda Instantia 100. fl. Rheinisch beyderseits exclusis expensis & interesse excedirte, solle extra casus denegatæ & protractæ justitiæ, auch insanabilium nullitatum kein fernerer recursus genommen werden können, im Fall aber protractæ aut denegatæ justitiæ, aut insanabilium nullitatum, sollen Judices secundæ Instantiæ völlige Jurisdictionem haben, nit allein mandata de cito & sine remota justitia zu erlassen, sondern auch, wann die also per mandatum angerathene Justiz-Administration, nach ein- oder zum höchsten andernmahl erlassenen mandato nit verfüget würde, causam tanquam ad ulteriorem Instantiam quovis modo devolutam zu sich ziehen und zu avociren. conf MOSER c. l. p. 140.

Subjungo adhuc aliqua Judicii Imperialis Aulici Conclusa, dicti Recessus tenorem egregie illustrantia:

Lunæ, 23. Martii 1739.

Reichs-Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm, contra Chur-Trier, in puncto amicabilis Compositionis, sive gedachte Reichs-Ritterschaft sub præs. hodierno übergibt per à Middelburg allerunterthänigstes Bitten, um allergnädigste Ernenn- und Beståttigung deren zu denen im Vergleich verabredeten Instantien vorgeschlagenen Chur-Trierischen Räthen. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

1) Nachdeme in dem zwischen der im Erz-Stift Trier eingesessenen Reichs-Ritterschaft und dasigen

gen Geiſt- und Weltlichen Land-Ständen am 2. Julii 1729. errichteten Vergleich unter andern wegen Einrichtung derer Ritterſchaftlichen Gerichten Articulo IV. feſt geſtellet worden, daß die erſte Inſtanz im Ritter-Rath dann 2. aus denen Trieriſchen Churfürſtlichen gelehrten Räthen auszunehmenden, die zweyte aus einem Ritter-bürtigen Præſidenten, zweyen Ritter-bürtigen, auch zweyen aus denen Churfürſtlichen Räthen zu erkieſenden, und die dritte (wenn ob ſummam appellabilem die Sache an die höchſte Reichs-Gerichte nicht erwachſen könnte) tanquam Judicio reviſorio ebenfalls in einen Præſide und dergleichen beſagten vier Perſonen beſtehen, die Ernennung aber dererjenigen, ſo aus denen Churfürſtlichen Räthen zu dieſen dreyen Ritterſchaftlichen Gerichten zu erwählen, von Ihro Kayſ. Maj. geſchehen ſolle: alß werden hierzu und zwar zu der erſten Inſtanz die beede Churfürſtliche Hofgerichts-Räthe, Gisbert Elſen und v. Hundheim, zur zweyten die Hofgerichts-Räthe, Gevelsdorff und Winckelmann, dann zur dritten der Churfürſtliche Reviſions-Rath Faber, wie auch der Hofgerichts-Rath Grevel, hiemit allergnädigſt ernennet.

Lunæ, 7. Martii 1740.

Reichs-Ritterſchaft am Nieder-Rheinſtrohm, contra Chur-Trier, puncto Transactionis, in ſpecie die Ergänzung deren verglichenen Inſtantien betreffend, ſive gedachter Freyen Reichs-Ritterſchaft am Niedern-Rheinſtrohm, Hauptmann, Räthe und Ausſchuß, ſub præs. 9. Februarii nup. übergeben per à Middelburg allerunterthänigſten Bericht, mit ange-

hängter Bitte, um allergnädigste Kayserl. Genehmung. Appon. ult. Conclus. in duplo.

1) Wird nunmehro statt des Hofgerichts Raths von Hundheim der Hofgerichts-Rath Winckelmann, wie auch an dieses lezteren Plaz der Revisions-Rath Faber, ingleichen zu dessen erledigten Stelle der Hofgerichts-Rath Schüttler hiermit gebettener massen allergnädigst ernennet.

2) Hoc notificetur dem Herrn Churfürsten zu Trier zu seiner Nachricht.

Martis, 14. Junii 1740.

Reichs-Ritterschaft am Nieder Rheinstrom, contra Chur-Trier, in puncto amicabilis compositionis, in specie die Præsentationem deren Chur-Trierischen Räthen zu denen Vergleich-mäßigen dreyen Instantien betreffend, sive die Chur-Trierische geist- und weltliche Land-Stände, sub præs. 23. Maji nup. übergeben, per ab Heunisch, fernere allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 23. Martii a. p. samt Bitte pro clementissime ad præcavenda præjudicia ferenda declaratoria, nominationem Consiliariorum hactenus non tam ad Equestris Ordinis præsentationem, quam ad effectum initæ transactionis, sola authoritate Cæsarea factam esse, & pro futuro Statibus Provincialibus non minus, ac dicto Ordini Equestri, eveniente vacatura Jus præsentandi cumulativum competere. App. n. 1. 2. & 3. cum Subadj. à Lit. A. usque E. incluf. in duplo.

1) Lassen es Ihro Kayserliche Majestät, ratione præteriti, bey denen in Sachen erlassenen Verordnungen allergnädigst bewenden.

2) Pro

2) Pro futuro hingegen sollen Ihro Kayserlichen Majestät die Subjecta zu denen dreyen Ritterschaftlichen Instantien von beeden Theilen alternative allerunterthänigst præsentiret werden.

Nec prætermittenda duxerim sequentia Conclusa:

Lunæ, 9. Junii 1766.

Reichs-Ritterschaft an Nieder-Rheinstrohm, die von der Famille von Dalberg gegen alle Ritterschaftliche Societæts-mäßige Verfassung anmaßliche Exemption betreffend; sive ermelte Reichs-Ritterschaft sub dato 6. & præs. 17. Sept. 1764. übergibt per à Middelburg allerunterthänigsten Official-Bericht und Bitte: pro clem. per gratiosissimam interpretationem privilegii quæst. ferenda intus petita decisione, Cæsar. mit Anlagen sub Num. 1. & 2.

Idem von Middelburg sub præs. 20. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste Bitte: pro clem. maturanda resolutione ad literas hum. de præs. 17. Sept. 1764.

1) Ponatur der sub dato 6. & præs. 17. Sept. 1764. von der Reichs-Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm erstattete allerunterthänigste Official-Bericht ad Acta, &

2) Rescribatur dem Franz Adolph Freyherrn von Dalberg: Ihro Kayserl. Majestät wäre von ersagter Reichs-Ritterschaft des mehrern allerunterthänigst angezeiget worden, welcher gestalten derselbe unter Beziehung auf das Ao. 1531. von Kayser Carl dem V. glorwürdigsten Andenckens der Famille von Dalberg ertheilte, und denen nachfolgenden glorwürdigsten Kaysern bestättigte Privilegium sich der Ritter-Ordnung, der Obser-

vanz und denen nach solchen abgemessenen Conventions-Schlüssen in Ansehung der ermelter Ritterschaft so wohl über derselben Mitglieder als deren Unterthanen gebührenden Jurisdiction seines Orts sich nicht fügen, und dieserhalb nur allein der höchsten Reichs-Gerichte Jurisdiction über sich erkennen wolle: Nachdeme aber die deutliche Worte des oberwehnten Privilegii alleinig auf die Landgerichte, und andere fremde Gerichte giengen, mithin in demselben gar nicht die Frage von der von Kayserlichen Majestät dem Ritterschaftlichen Directorio aufgetragenen, auch nomine & authoritate Cæsarea zu verwaltenden Gerichtbarkeit sey; als werde er von diesem seinem Unfug hiermit abgemahnet, und ihme andurch ernstlich aufgegeben, sich durch derley nichtige Einwendungen der Ritterschaftlichen Jurisdiction ferner nicht zu entziehen, noch in die von Kayserl. Majestät bestättigte Ritterschaftliche Societæts-mäßige Verfassung einigen Eingriff zu thun, und wie er diesem allergehorsamst nachzukommen gedencke, Kays. Maj. in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Et in hac causa illud pag. 250. jam allegatum Rescriptum Cæsareum paritorium dd. 10. Sept. 1770. à Celsissimo Judicio Imperiali aulico latum est.

Lunæ, 22. Junii 1772.

Von Renauld, contra die Reichs-Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm, Mandati.

1) Ponatur des Reichs-Ritterschaftlichen Directorii intervenientische Vorstellung de dato 31. Mart. & præs. 18. Apr. 1769. ad Acta.

2) Hat

2) Hat das begehrte Mandatum de recipiendo ad Matriculam Equeſtrem nicht ſtatt.

3) Wird Impetrant mit ſeinen gegen die ihm per Reſolutum Equeſtre de 26. Maji 1767. communicirte von Schmidtburgiſche Retracts-Sache habenden Einwendungen von hier ab, und ad forum Equeſtre verwieſen.

4) Cum horum Notificatione reſcribatur der Reichs-Ritterſchaft am Niedern Rheinſtrohm: Nachdem Ihro Kayſerl. Majeſtät aus bewegenden Urſachen der Nothdurft erachteten, daß vor Fortſtellung der von Schmitburgiſchen Retracts-Klage des Klägers Erklärung ſub fide nobili darüber erfordert werde, daß er das quæſtionirte Kelmbachiſche Guth vor ſich und keineswegs in Abſicht auf eine anderwärtige Veräuſſerung zu retrahiren gemeynet ſeye; ſo habe Reichs-Ritterſchaft prævia hac Declaratione auf die angeſtellte Retracts-Klage gebührende Ladung ergehen zu laſſen, den an ſie zurückgewieſenen Impetranten dargegen mit ſeiner Nothdurft genüglich zu hören, nach gepflogener Verhandlung, dem eigenen Erbiethen gemäß, die Acta ad Impartiales exteros, wider welche von keinem Theil excipiret wird, zu verſenden, das einlangende Urthel ſalva appellatione zu publiciren, und immittelſt den von Renauld bey dem ungeſtörten Beſiz des Guths Kelmbach zu handhaben, im übrigen aber ſich in künftigen dergleichen Fällen ſolcher Auflagen als in hac cauſa unterm 28. Dec. 1771. 9. Martii & 10. Apr. 1772. erlaſſen worden, pendente lite gänzlich zu enthalten.

5) Po-

5) Ponatur des von Schmitburgischen Anwalds Mandatum procuratorium interim ad Acta.

§. V.

Locum habere hancce ipsam equestrem primam instantiam, si ejusmodi nobilis immediatus a mediato cive & subdito, sive proprio, etiam officiali, sive alieno convenitur, colligendum videtur esse ex *procemio a) cit.* des heil. Römischen Reichs ohnmittelbar freyer Ritterschaft in Francken erneuert, vermehrt, und *confirmi*rten Ordnungen, ubi *directoriis equestribus* in genere omnium omnino gravaminum cognitionem sequentibus tributam videmus verbis: „als an welche der Ritterschaft „insgemein obliegende Sachen, oder andere „insonderheit vorgehende Beschwehrden und „Handlungen, mit satten umständlichen Be- „richt, und Grund der Wahrheit gebracht, „und durch selbige die Nothdurft erwogen, des- „gleichen alles dasjenige in alle Wege bedacht, „und durch seine gebührliche Mittel continuir- „lich fortgesezet, was zu —. Abwendung „und Verhütung unbilliger Drangsalen er- „sprießlich zu seyn ermessen seyn mag.„ *In specie* autem agnita fuit illa ipsa *a judicio imperiali aulico* in casibus, ubi *nobiles immediati*

rei

rei conventi fuerunt ab *actoribus*, *suis subditis*, in tribus *conclusis* sequentibus, quorum primum *b*) „Martis 23. Sept. 1710. Wolzo„gische Gemeinde zu Baurbach, contra Jo„hann Christoph Freyherrn von Wolzogen, „in puncto adpellationis, sive appellantischer „Anwald Johann Moritz Hörnigk, sub præ„sentato 5. hujus exponendo, was gestalten „seine *Principal*en von einer durch die Reichs„Ritterschaft in Francken, Orts Rhön und „Werra den 27. Junii jüngsthin abgefaßter, „und den 29. Junii ejusd. *insinuir*ter *Interlo„quutoria* an Ihro Kayserliche Majestät *ap„pellir*et hätten, supplicat humillime pro „clementissime decernendis plenis adpella„tionis processibus cum prorogatione fata„lium ad duos menses, appon. signum ⊙. & „eidem annexas litteras A. bis K. inclusive „in duplo.

„1) Decernuntur pleni adpellationis *pro„cessus*, prorogatis fatalibus ad duos men„ses rel.„ eo ipso, dum in caussa, coram equestri instantia inter subditos cujusdam nobilis immediati huncque ipsum agitata simpliciter decrevit adpellationis processus, optimum *adprobatæ eatenus quoque hujus instan-*

tiæ

tiæ teſtimonium continet, *ſecundum c)* „Ve-
„neris 20. Maji 1746. Tanniſche Amtsun-
„terthanen, und deren Syndici, contra die
„Gan-Erben von und zu der Tann, und
„die Ritterhauptmannſchaft in Francken, Orts
„Rhön und Werra, adpellationis, in ſpecie
„die Steuerſach betreffend, ſive appellant. de
„rato ac mandato cavirender Anwaldt Joan-
„nelli, ſub præſ. 10. Maji a. c. *introducendo*
„*adpellationem a decreto definitivo die 5. Nov.*
„*1745. a nobilitate Franconica Loci* Rhön
„und Werra *lato*, & 10. Jan. 1746. inſinua-
„to, ſupplicat humillime *pro clementiſſime*
„*decernendis plenis adpellationis proceſſibus*,
„pro nunc vero concedendo termino con-
„gruo ad producendum libellum gravami-
„num, & legitimationem, nec non eventua-
„liter juſtificandum formalia, appon. Lit. A.
„& B. in duplo.

„*Detur parti adpellanti petitus terminus*
„duorum menſium, *ad producendum libellum*
„*gravaminum*, & *juſtificandum reliqua for-*
„*malia*, ſub pœna *deſertionis.*„ eadem ra-
tione inferiorem, a qua provocatum fuit,
adprobavit inſtantiam equeſtrem; & denique
tertium: Martis 13. Dec. 1746. „Tanniſche
„Amts-

„Amtsunterthanen, *contra* die Ganerben „von und zu der Tann, *appellationis, nunc* „*commissionis*, die Burgs-Frohndienste und „restitutionem pignorum betreff. Absolvitur „relatio & conclusum. —— 2do Fiat *sen-* „*tentia* dahin, daß, so viel die in appellatio- „ne befangene Burgfrohnden zu der Altan be- „langt, von Richter voriger *Instanz* wohl „gesprochen, übel davon *appelli*ret, dannen- „hero die Urtheil *de publicato* 7. *Sept.* 1724. „zu *confirmi*ren, und die Sache an denselben „zur Execution zu remittiren. So viel aber „die übrige *per alias appellationes* & resp. im- „plorationes pro tollendis gravaminibus ac „attentatis mitangebrachte, und ohne speciale „sonstige Erkennung derer Processuum, per re- „scriptum cæsareum zugleich mit der ersten „Sache d. 7. Dec. 1734. an die Ritterschaft „Orts Rhön und Werra verwiesenen samtli- „chen Burgfrohndienstsirrungen betreff. wird „hiermit gleichfalls zu recht erkannt, daß die ap- „pellantische und respective improrantische „Unterthanen rel.„ primam equestrem instan- tiam non solum agnovit, sed publicatam quo- que ab illa ipsa *d*) sententiam confirma- vit. *e*)

a) Conf.

a) Conf. *cit.* der Ritterschaft in Francken Ordnungen pag. 10. & 11.

b) Merckwürdiger Reichs-Hofraths-*Conclusorum P.* 1. *conclus.* 13. *pag.* 40.

c) Reichs-Hofraths-*Protocoll* unter allerglorwürdigster Herrsch- und Regierung Kayser Franz des ersten. *I.* Theil. Heilbronn 1763. pag. 337. & 338.

d) Sententiam hancce ad requisitionem laudati equestris ad Rhœn & Werram pagi dedit Facultas juridica Tubingensis mense Augusto 1724. conf. laudatus, nunquam sine honorifica obsequiorum testificatione nominandus *Wolfg. Ad.* SCHOEPFF *in selectarum decisionum & resolutionum Tubingensium Parte I. Tubing.* 1726. *edita, decis.* 11. *pag.* 94. *sqq.*

e) Expressam *potestatis* hujus in prima instantia *judiciaria* mentionem continet, & in specie quoque *subditis nobilium*, ut *decretis* in illa instantia *exequutionibus* se subjiciant, injungit sequens conclusum judicii imperialis aulici: „11. Maji 1729. „Reichs-Ritterschaft am mittlern Rheinstrohm, „in der Wetterau und zugehörigen Orten, contra „morosos & renitentes in puncto patentium.„

„1.) Fiant patentes an alle und jede der ohnmit„telbaren Reichs-Ritterschaft am Mittel-Rhein„strom, in der Wetterau und zugehörigen Orten „freyadeliche Mitglieder, wie auch alle und jede „dahin gehörige der Ritter-Matricul einverleibte „Burgmänner, Ganerben der Rittergüter, Pos„sessores und von Alters her dahin steuerbare „Unterthanen, ohne Unterscheid, wes Stan-

„des

„des, Würde oder Wesens die auch seyn mögen, „dahin, daß sie — von deren *Directorio* entwe„der Kraft obhabenden Richterlichen Gewalts „*in prima instantia* erkennenden, oder auch von „denen Kayserl. höchsten Reichsgerichten denensel„ben aufgetragenen Exequutionibus sich fernerhin im geringsten nicht widersezen. „ Conf. cit. H. R. R. *Conclusorum P.* 8. Franckfurt 1732. 8. *conclus.* 135. *pag.* 266. *sq.*

Animadversiones Editoris.

ad §. V.

Ad districtum Montium dictum concinne addideris: *Extract* Gebürg. Orts-*Recessus*, aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembris 1678. Ob die Unterthanen und Lehenleuth, mit ihren Klagen wider ihre Herrschaft *in puncto* der allzu grossen Auflagen zu hören sind, ubi ita: „Dieweilen aber, „am drey und dreyßigsten, die absonderliche Frage „vorkommen, ob die bey Löbl. Hauptmannschaft, „von den Ritterschaftlichen Unterthanen und Lehen„leuten, wider ihre Adeliche Herrschaften der angeb„lich allzu grossen Auflagen, auch anderer Gravami„num & onerum halber, fast täglich einkommende „Klagen anzunehmen, und darinnen Rechtlich und „Ordnungsmäßig zu verfahren seye? Als ist nichts „minder einhellig beliebt, damit andere Inconve„nientien nicht erfolgen möchten, wie leider! der„gleichen sich schon viel begeben haben, Kraft der „Ritter-Ordnung und erlangten ersten Instanz, solch „Rechtmäßig klagende Leute nicht Hülflos zu lassen,

„dern sie nach Billigkeit und Anleitung der Reichs„Constitutionen in ihren Anbringen zu hören, auch „die Sachen zu verabscheiden, wie solches die Noth„durft jederzeit befindenden Dingen nach, erfordern „will; Hingegen diejenige, welche nach eingezogener „Erkundigung, unnöthig und aus bösem Vorsaz ge„klagt zu haben, werden gefunden werden, mit sol„cher ernstlichen Animadversion anzusehen, daß an„dere sich daran zu spiegeln Ursach haben mögen.„ conf. des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbar-freyer Ritterschaft in Francken, Orts Gebürg Güt- und Rechtliche Austrags-Ordnung nebst dem Abdruck verschiedener Kayserlicher Verordnungen, wie auch besonderer *Extractuum* aus den Ritterschaftlichen Gemeinen und Gebürgischen Orts-Schlüssen, wie auch einiger zwischen dem Kayserl. hohen Stift Bamberg und dem Ritter-Ort Gebürg errichteten *Recessen* und Verordnungen. 1772. 4. p. 110. & LÜNIG im teutschen Reichs-Archiv c. l. p. 219.

ad not. a.)

Neue Auflage dieser Ordnungen pag. 12. in specie Tit. X. pag. 28. & 29. qui Titulus X. per Mandatum Cæsareum Pœnale dd. 7. Octobr. 1717. vid. Neue Auflage ꝛc. pag. 255. & 257. & FABERS Europäische Staats-Canzley 32. Theil, pag. 768. sqq. confirmatus est.

§. VI.

Eandem *primam equestrem instantiam* *fun-*

fundatam quoque esse in illo, quum *officialis* quidam *nobilem immediatum*, dominum suum convenire vult, casu, agnovit laudatum celsissimum judicium imperiale aulicum in sequenti, supplicantem officialem nobilis cujusdam immediati, contra huncce suum dominum querelas moventem, *ad instantiam equestrem* ceu *judicem ordinarium*, remittenti *a*) concluso: „Jovis 23. Aug. 1725. „Schwarzenauer Johann Heinrich, contra den „Freyherrn von Grappendorf, in *puncto reddendarum rationum* & *arresti*, sive implorantisch de rato & mandato cavirender Anwald „Gräve, sub præsentato 6. Julii nuperi, exhibendo allerunterthänigste Beschwerung von „dem Beklagten wegen vermeinter Rechnungs-*Defecten* ausgeübter gewaltthätiger *Arrestirung* seines *Principalen* supplicat humillime pro clementissime decernendo mandato inhibitorio de desistendo a „prætensa illegali judicatura, & impertienda sumtibus impetrati commissione ad immediatam imperii nobilitatem loci ad Rhœn „& Werram de examinando rationes, ac „simul auctoritate cæsarea procurando justam reparationem ob injustum arrestum

„cum annexis appon. num. 1. usque 11. in „duplo.

„Idem Gräve sub præsentato 13. Julii „nuperi & 7. hujus urget resolutionem. Hat „das Begehren noch zur Zeit allhier nicht statt, „sondern wird Supplicant an die Ritterschaft „in Francken, Orts Rhön und Werra, als „*judicem ordinarium*, und welcher bereits „rechtliche Verfügung ergehen lassen, verwiesen. Nec *quoad alienos subditos* aliud dicendum esse, sed eandem eatenus quoque equestrem instantiam agnoscere judicium imperiale aulicum, adparet ex sequenti, promotoriales ad instantiam equestrem decernente, eoque ipso eandem agnoscente ac adprobante, *b*) concluso: „Veneris 20. Maji 1746. von Zocha, „weyl. Friedrich Ernst, nachgelassene Credito„res, in specie Johann Jacob Heidenreichs, „und Abraham Nathans zu Creilsheim hinter„lassene Erben, contra den Fürstl. Branden„burg-Onolzbachischen geheimen Rath und „Oberamtmann von Zocha, puncto debiti, „sive implorant. Anwald Mus, de mandato „exhibendo cavens, sub præs. 19. April. a. c. „supplicat humillime pro clementissime de„cernendo *Rescripto*, *juris ac justitiæ pro-*

„*mo-*

„*motoriali*, ad ordinem equestrem Franco-„niæ, Loci Althmühl, appon. num. 1. us-„que 7. in duplo.

„Cum inclusione exhibiti de præs. 19. „April. a. c. fiat *petitum rescriptum* an die „Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Alt-„mühl, in conformitate prioris, de 11. Oct. „1740. cum termino duorum mensium.„

a) *Cit.* merckwürdiger R. H. R. *Conclusorum P. I. conclus.* 598. pag. 946. sq.

b) Cit. R. H. R. *Protocoll* unter Kayser Franz. *I.* Th. *pag.* 339.

§. VII.

Idem quoque de *prima* isthac *equestri instantia* statuere *augustam imperialem cameram*, colligendum videtur esse ex traditis *Joh. Christiani* BOCKEN, qui expressis verbis non solum *a*) inquit: „hoc tamen notan-„dum, quod *nobilitas immediata* imperii tra-„ctus Rheni castro Fridbergico incorporata, „*licet conveniatur a mediato*, non aliud fo-„rum agnoscere prætendat quam dicti castri, „idque dubio procul ex privilegio, ut colli-„gere est e decreto lato in camera die 8. „Maji 1687. in causa O. A. contra S. von H. „noch zur Zeit abgeschlagen, sondern wofern

„Supplicant, daß mit Vorbeygehung der Kay-
„serl. Burg Friedberg Beklagter allhier in ca-
„mera besprochen werden kan, bescheinen wird,
„solle ferner ergehen, was recht ist. In simili
„*reliqua nobilitatis immediatæ membra bene-*
„*ficium primæ instantiæ prætendunt* vor ih-
„rem Ritterhauptmann, quod quoque in
„quantum *nititur privilegio cameræ insinua-*
„*to*, attenditur;„ sed ulterius quoque alio
loco *b*) addit: „Quoad nobiles immediatos
„observandum, quod inter ceteros ii *tractus*
„*Rheni superioris*, quorum est *Moguntiæ*,
„*medii* quorum *Friedbergæ* in castro, & *in-*
„*ferioris*, quorum *Confluentiæ* est *directo-*
„*rium*, iis in locis peculiare habeant *judi-*
„*cium equestre*, in quibus *sepositis austrægis*
„*quisque nobilis immediatus*, *sive conveniatur*
„*ab alio nobili immediato*, *sive quocunque pri-*
„*vato*, *in prima instantia convenitur*, a quo
„demum adpellatur ad consilium imperiale
„aulicum, vel cameram, quam fori præro-
„gativam iis ex privilegio competere, colli-
„gere est e decreto cameræ 8. Maji 1686.
„in causa O. A. contra S. von H. lato. rel.„
Quamvis autem, augustam imperialem *ca-*
meram, si nobiles immediati ab inferioribus
in

in illa ipsa conveniri velint, *exceptionem primi fori instantiæque equestris non attendere*, doceat *c*) perillustr. *Jo. Ulr. L. B. de* CRAMER, actoris tamen, uti laudatus idem adsessor cameræ imperialis *d*) concedit, *arbitrio relictum est*, vel in ista *equestri instantia* coram directorio, vel in *alterutro imperii tribunali* supremo reum, nobilem immediatum, convenire, cui autem reo *nulla*, ceu nonnulli, referente ill. *Jo. Jac.* MOSERO *e*) fingunt, *electio fori*, libertasque, an coram alterutro imperii judicio supremo, an coram instantia equestri actionem excipere velint, declarandi, competit.

a) *Joh. Christian* BOCKEN *in lectione Blumiana juris cameralis*, *sive notis perpetuis ad Jacobi* BLUMII *processum cameralem*, *Coloniæ* 1728. editis, & 1756. quoad titulum renovatis, *tit.* 27. *num.* 56. *pag.* 169.

b) Cit. BOCKEN *cit. tit.* 27. *num.* 149. *pag.* 190. & 191.

c) Perillustr. *Joh. Ulr. L. B. de* CRAMER *in observationum juris universi*, *ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum tom.* I. *Wezlar.* 1758. 4. *observat.* 212. *pag.* 496. *sq.*

d) Sic citata non solum *observatio* 212. CRAMERIANA sequentem habet inscriptionem. *Cameræ imperiali in prima statim instantia subjiciuntur prælati, comites & nobiles immediati, si ab inferioribus con-*

conveniuntur, non obstante, peculiari instantia equestri, etsi in arbitrio actoris sit, & ibi eos convenire. Sed eadem sententia adparet quoque ex *observatione* 230. *pag.* 523. *cit. tom.* I. *observationum juris universi.*

e) de prætensa isthac *electione fori* laudatus *Jo. Jac.* MOSER im Grundriß der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs. Tübingen, 1748. 8. *lib.* 5. *cap* 2. §. 17. *pag.* 629. inquit: „Wann ein Reichs-Ritter in solcherley Sachen „beklagt werden will, worinn die Gerichtbarkeit „der höchsten Reichs-Gerichte gleich in erster In-„stanz gegründet ist, solle er, nach einiger Be-„richt, die freye Wahl haben, ob er die Sa-„che alsobalden an einem höchsten Reichsge-„richt, oder aber von seinem Ritter-*Directo-„rio* ausmachen lassen wolle? Doch wüßte ich „nicht, daß es *in praxi* also gehalten, und ent-„weder von einem höchsten Reichsgericht, vor „Annehmung der Sache, eines solchen Reichsrit-„ters Erklärung erfordert, oder wenigstens auf „sein Verlangen die Sache an das Ritter-Dire-„ctorium remittirt würde.„

Animadversio Editoris.

ad not. e.)

Partibus, ut equidem arbitror, non obstante primæ instantiæ jure semper competit electio fori, an illæ scilicet coram Directorio Equestri, an coram alterutro Imperii tribunali supremo in prima instantia agere velint. Tribunalia enim Imperii suprema cum Districtibus

ſtrictibus equeſtribus ſemper habent concurrentem jurisdictionem.

§. VIII.

Quamvis autem *directoriorum equeſtrium judiciaria in prima inſtantia poteſtas* dicta ratione prorſus ſit indubia, attamen, an dicta nobilitatis immediatæ *directoria judicare in ſecunda* etiam poſſint *inſtantia*, & adpellationes a ſententiis, quas ipſi nobiles immediati vel illorum præfecti in prima tulerunt inſtantia, recipere? quæſtio primo ſtatim intuitu videtur dubia. Licet enim pro illa ipſa *adfirmanda a*) rationes nonnullæ omnino pugnent, interque has notanda in primis ſit *tam hæc*, quod jurisdictio directorii alicujus equeſtris quoad ſubditos nobilium, illam ipſam tamen agnoſcentes, reddi videatur inutilis, prorſusque elidi, ſi a nobilium ipſorum, vel præfectorum, ab iisdem conſtitutorum, ſententiis adpellationes recipiendi denegata directorio eſſet facultas, *quam illa*, quod conceſſa generatim *b*) directoriis ſit poteſtas, omnia avertendi tollendique gravamina, nec judicialia eatenus, ſententiis illata gravamina ſint excepta; *utriusque* tamen *ſupremi imperii tribunalis adprobationem deeſſe adhuc ſe-*

 cundæ

cundæ isti instantiæ equestri, nonnulla satis omnino probant exempla.

a) Probare hancce ipsam *secundam nobilitatis instantiam* voluit *Phil. Reinhard* GAYLING *ab* ALTHEIM *in tractatu juris publici de conventibus deputatorum nobilitatis*, *vulgo* den Ausschußtägen. *Argentor. & Hal.* 1737. *cap.* 6. *pag.* 18. cujus ipsius argumenta, licet de *Alsatica* in primis *nobilitate*, *ejusque directorio* loquantur, omnino tamen ad reliqua immediatæ nobilitatis directoria, quippe æquali ratione & auctoritate constituta, eo magis videntur esse adplicanda, quo certius est, docente *Phil. Frid. de* BERCKHEIM *in diss. juridica de comitiis nobilium*, von denen gemeinen Rittertätägen, *Argentor.* 1708. *rec. Hal.* 1736. *cap.* 5. *p.* 24. quod nobiles Alsatiæ inferioris, ad nobiles imperii R. G. immediatos olim pertinentes, hodie vero sub Galliæ regno viventes, iisdem prorsus, quibus quondam imperio R. G. subjecti, gavisi fuerunt, adhuc fruantur privilegiis.

b) Patet generalis hæc, omnia omnino gravamina tollendi potestas ex verbis des heil. Röm. Reichs ohnmittelbar freyer Ritterschaft der sechs Ort in Francken erneuert, vermehrt, und confirmirten Ordnungen, *rel. pag.* 10 & 11. supra in §. 5. adductis.

§. IX.

Sic quoad *praxin cameralem* non solum cameræ imperialis adsessor, *Ge. Melch. de*

LU-

LUDOLF *a*) generatim docet, *judicia nobilitatis immediatæ equeſtria ad cauſſas primæ inſtantiæ*, non vero *adpellationum* conſtituta eſſe, caſumque, in quo *univerſitas ruſtica a ſententia judicii nobilium dominorum in Franconia adpellaverat ad corpus nobilitatis immediatæ, hocque ipſo adpellationem rejiciente*, a decreto rejectorio adpellationem ad cameram imperialem interpoſuerat, recenſet, tandemque ſequentia, quid ipſum tribunal auguſtum ſtatuat, teſtantia addit verba: „Poſt decre-„tas litteras informatorias, & exhibitam in-„formationem contrariam, conſtitit, *judicia* „*nobilitatis immediatæ*, quatenus conſide-„rantur in diſtrictu ſuo der Orte, und jegli-„chen Orts Ritterhauptmannſchaft, Räthe und „Ausſchuß, *fundata* eſſe quidem *in cauſſis* „*membrorum nobilitatis inter ſe, vel contra* „*unum alterumve ex iis, ventilandis in pri-„ma inſtantia, non vero ad adpellationes re-„cipiendas a judicio immediato nobilium ſingu-„lorum*, proinde merito adpellationem ad-„miſſam non fuiſſe, ſed ad judicium impe-„riale, tanquam proxime ſuperius, adpella-„tionem debuiſſe deferri rel.„ ſed idem adparet quoque ex ſequenti d. 9. Junii 1753.

publi-

publicata sententia: „ In Sachen verwittibter
„ Freyfrau von Schmidberg wider Hauptmann,
„ Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren Reichs-
„ Ritterschaft am Nieder-Rheinstrohm, adpel-
„ lationis, ist allem An- und Vorbringen nach,
„ zu Recht erkannt, daß *appellanti*scher
„ Reichs-Ritterschaft nicht gebühret habe,
„ die von dem Freyherrlich Schmidbergischen
„ Gericht zu Geminden an sie ergriffene *Ap-*
„ *pellation* anzunehmen, noch darinnen zu
„ *cognosci*ren, mithin sothane *Appellation* und
„ darauf ergangene *Cognition* zu *caßi*ren,
„ und aufzuheben, die in lite befangene Par-
„ theyen aber, falls sie einander Spruch und
„ Forderung zu erlassen nicht gemeinet sind, ihre
„ gegen die, bey dem Gericht zu Geminden
„ vormals eröfnete Urthel etwan habenden
„ Beschwerden an diesem Kayserlichen Cam-
„ mergericht Zeit ein Monath, so ihnen hierzu
„ pro termino & prorogatione von Amtswe-
„ gen angesezet wird, anzubringen und fortzu-
„ sezen schuldig und gehalten, auch dazu zu
„ condemniren, und verdammen seyen, als wir
„ hiermit caßiren, und aufheben, schuldig erken-
„ nen, und condemniren, die Unkosten aus be-
„ wegenden Ursachen gegen einander compensi-
rend

„rend und vergleichend.„ cum qua ipſa camerali ſententia iisdem principiis innititur *mandatum camerale* in Sachen verwittibter Frey-frau von Burſcheid zu Burgbroel, gebohrner Gräfin von Schaesberg contra das Niederrheiniſche Ritterſchaftliche Directorium, de reſtituendo ſpoliative ablata S. C. ceu obſervavit laudatus *L. B. de* CRAMER *b*) qui ipſe, directorium equeſtre jure recipiendi adpellationes a ſubditis terrarum immediatarum, aut cognoſcendi ſuper nullitatibus, non gaudere, defendit, & *judicia, a directorio tali exerceri ſolita*, tanquam *c*) *auſtrægalia* conſiderat *judicia*, quo conceptu, a citat. *Ge. Ludov.* HOFMANNO *d*) dictas equeſtres inſtantias, tanquam auſtrægas conventionales conſiderante, etiam probato, ſemel poſito, omnino *e*) ſequitur, locum habere tantum poſſe illam in cauſſis in alio judicio nondum agitatis atque deciſis, & proinde omnem adpellationes recipiendi facultatem eſſe excluſam. Nec alienam eſſe ab hacce ipſa imperialis Cameræ praxi *praxin judicii imperialis aulici* colligendum videtur eſſe ex *f*) concluſo d. 21. Jan. 1757. dato, unde ſequentia huc pertinent verba: „Reichs-Ritterſchaft am Niederrhein-

„ſtrohm

„strohm, contra von Dürckheim zu Sötern, und
„den Fürstlichen Wild- und Rheingräflichen Le-
„henhof zu Kyrn, mandati puncto illiciti re-
„cursus ad curiam feudalem rel. —— 3) Fiat
„ex officio rescriptum an die Reichs-Ritter-
„schaft am Niederrheinstrohm: Nachdem Kay-
„serliche Majestät ex hisce actis, und ihrer
„Ritterschaftlichen Supplicæ d. 11. Aug. 1755.
„Anlage num. 5. unter anderen wahrnehmen müs-
„sen, wie sie anno 1680. mittelst erichtetem
„Ritterabschied, auch eine *secundam instantiam*
„*adpellationis* festzustellen sich angemasset;
„als wollte Ihro Kayserl. Majestät, wie sie da-
„ran gekommen, und was es damit vor eine
„Beschaffenheit habe, ihnen hiermit aufgetra-
„gen haben, an Allerhöchstdieselbe deßfalls annoch
„in separato in termino duorum mensium al-
„lerunterthänigst zu berichten.„

a) *Ge. Melch. de* LUDOLF *in variarum observationum forensium supplementis, Wezlariæ*, 1738. 4. *editis*, *Observat.* 391. *pag.* 392. & 393.

b) Laudatus *L. B. de* CRAMER *in tomo I. observationum juris universi. Observat* 230. *pag.* 523.

c) Idem jam fecerat cit. *L. B. de* CRAMER in supr. cit. *observat.* 212. *pag* 496. *cit. tom.* I.

d) *Ge. Ludov.* HOFMANN *in cit. thesibus de foro competente nobilium imperii immediatorum rel.* §.10. *p.*594.

e) Idem,

e) Idem, occaſione factæ olim à civibus nonnullis Lindavienſibus a ſententiis ſui magiſtratus adpellationis ad civitates Ravensburgum & Uberlingam, auſtrægales civitatis Lindavienſis judices, demonſtravit *Jo. Ge.* KINKELIN *in diſſ. de auſtrægis liberæ S. R. I. civitatis Lindavienſis,* pro obtinendis ſummis in utroque jure honoribus anno 1762. *ſub meo* defenſa *præſidio*, *ſect.* 3. §. 12. *pag.* 49. & 50.

f) Concluſum hocce integrum exhibetur in cit. *obſervatione* CRAMERIANA 230. *pag.* 524. & 525. *cit. tom.* 1.

§. X.

Quamvis autem hac ipſa ratione, directoria nobilitatis immediatæ equeſtria in ſecunda inſtantia judicare, interpoſitasque ab illis, quas nobiles ipſorumve præfecti in prima inſtantia tulerunt, ſententiis adpellationes recipere non poſſe, ſtatuere videatur utrumque tribunal imperii ſupremum; nihilominus tamen, quum nonnunquam *ab equeſtri* hoc vel iſto *directorio commiſſarii* ſoleant conſtitui, ab horum *commiſſariorum ſententiis*, quas non ipſius committentis directorii vel corporis nomine pronuntiarunt, ad hoc ipſum *adpellari* poſſe, referente laudato *L. B. de* CRAMER *a*) ſtatuit celſiſſimum cameræ imperialis tribunal, agnoſcens ſaltem eatenus ſuperiorem coram directorio equeſtri inſtantiam.

a) L. B. *de* CRAMER in Wezlarischer Nebenstunden, *XLI.* Theil, Ulm, 1764. 8. *num. XI.* In wie fern von einer Ritterschaftlichen *Commission* an das *committi*rende *Corpus appelli*ret werden könne?

§. XI.

Competit quoque dictis *equestribus nobilitatis immediatæ directoriis superior* quædam *tutela* atque *cura*, perque *modum commissionis*, quam vocant, *perpetuæ* exercent illa, nobilibus, ſuorum pagorum membris, tutores atque curatores (*) conſtituendi, eaque omnia, quæ ſingularem eatenus inſpectionem diſpoſitionemque requirunt, curandi poteſtatem. (**) Tribuit hancce ipſam commiſſionem perpetuam directoriis nobilitatis Suevicæ (***) Kayſerl. *Commissions a) Diploma* in Vormundſchafts-Beſtellungen *de anno 1688.* „Hierum und aus mehr andern Uns bewegenden „Urſachen, von Röm. Kayſerl. Macht ſezen „und ordnen Wir hiermit und wollen, daß nun „hinfüro mehrerholte Ritterſchaft, und jeder „Ritterort inſonderheit ihrer Mitglieder un„mündig, der *Curatel* oder Vormundſchaft „bedürftigen Waiſen von unſertwegen, auch „unſern Nachkommen am Reich, auf Anſuchen „der

„der Befreundte, oder *ex officio curatores* „oder Vormunder ernennen, ſezen und be„ſtätigen, und alſo dißfalls mit unſerem Kay„ſerl. Reichs-Hofrath und Cammergericht „*concurri*ren mögen, dergeſtalt, daß ſolche von „ihnen verordnete Curatores oder Vormünder, „nachdem ihnen, nach gebührender Præſtation „der in denen Rechten oder Policeyordnungen „erforderten Requiſitorum von der Ritterſchaft „die *Adminiſtration decerni*rt worden, nicht „weniger zugelaſſen und verſtattet werden ſolle, „als ob ſolche an unſerm Kayſerlichen Reichs„Hofrath, oder Cammergericht geſezt, und „*confirmi*rt worden wären, — Geſtalt wir „ihr mehrerwehnter Ritterſchaft zu ſolchem „End unſere Kayſerliche *Commiſſion* für Uns „und unſere Nachkommen am Reich ertheilt „haben wollen.„ Simile *privilegium b)* (****) *cæſareum* wegen *Conſtitution* der Vormünder über die adeliche Kinder *d. 21. Jul. 1688. conceſſum* non ſolum, ſed confirmatum quoque per Kayſerlich *c) Pœnal-Decret* gegen die, ſo ſich, ohne Rechts-Urſachen, der angeſonnenen Vormundſchaften entziehen, nebſt *Confirmation commiſſionis perpetuæ*, die Beſtellung der Vormundſchaft betreffend, *dd.*

24. *Jan.* 1718. fuit *nobilitati in Franconia* (*****) immediatæ, in cujus ipsius *d*) *ordinatione equestri tit.* 11. *de casu* non *susceptæ* a nobili quodam *tutelæ* statuitur: „oder „dafern es auch dergestalt keinen Fortgang haben „wollte, die Gelegenheit an den Ritterlichen „Rath, oder dermalen das zeitliche Directorium „berichten, welcher alsdann befundenen Dingen „nach deswegen mit einem oder mehr dienliche „Handlung pflegen, oder mit Benennung et„licher Adelspersonen, selber an den Kayser„lichen Reichs-Hofrath oder Cammergericht „um *Constitution* zu *Curatorn* und *Tutorn* „unterthänig *supplicando* anzuhalten, und „daß dieselbe hernach ordentlich *confirmi*rt „(wie ihme dann ein solches zu bedencken heim„gestellt) zu bitten wissen, oder daß die *Con*„*firmation* von desjenigen Ritterorts verord„neten Hauptmannschaft, unter welcher die „*Pupillen* angesessen, Kraft ertheilter *Com*„*missionis cæsareæ perpetuæ* geschehen möge, „verfügen wird;„ & in specie quoque tit. 9. directoriis *e*) (******) equestribus, ut *nobilibus prodigis curatores* constituant, committitur: „sollens die Freund des Orts Haupt„mann und Räthen gebührend und mit Um-

„ständen

„ſtänden anbringen, welche alsdann nach befind„lichen Dingen ſolch übel hauſenden von Adel „ernſtlich abmahnen, auch, da nöthig, *ex offi„cio curatores bonorum* verordnen, und gegen „ihm ſo lang mit allerley zureichlichen Corre„ctions-Mitteln verfahren, bis er von ſeinem „prodigaliſchen und ärgerlichen Leben abſtehen, „und Beſſerung ſcheinen laſſen wird.„

a) In BURGERMEISTERI Ritterſchaftlichen *Corpore Juris II.* Theil, *pag.* 353.

b) *Num.* X. *pag.* 237. *cit.* des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbar freyen Ritterſchaft der ſechs Ort in Francken erneuert, vermehrt und *confirmi*rten Ordnungen *rel.*

c) *Num. XI. cit. loc. pag.* 241.

d) *Tit.* II. *pag.* 32. *&* 33. *cit. loc.*

e) *Tit.* 9. *pag.* 26. *&* 27. *ibid.*

Animadverſiones Editoris.

ad §. XI.

(*) En formulam tutorii ſive curatorii, à Directoriis Equeſtribus dari ſoliti!

Wir der Röm. Kayſerl. Majeſtät Räthe und Einer ohnmittelbaren Freyen Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Orths am Kocher, erbettene Hauptmann, Räthe und Ausſchuß, thun kund hiemit offentlich gegen männiglich; demnach weyland Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät, Unſer allergnädigſter Herr, ſub dato Wien den 21. Jul. 1688. dem geſamten Schwäbiſchen Reichs-Ritter-Corpori die perpetuirlich-Kayſer-

serliche Commission allergnädigst ertheilet und aufgetragen, daß in dero allerhöchsten Nahmen jedes Ritter-Viertel in Bestellung seiner Wittiben und Pupillen Curatelen und Vormundschaften mit dem Hochpreißl. Reichs-Hofrath und Cammergericht dergestalt zu concurriren habe, daß solche von Ihro der Reichs-Ritterschaft verordnete Curatores und Tutores inn-und ausserhalb Gerichts zu Beobachtung der Wittiben und Pfleg-Kinder Nothdurft weniger nicht zugelassen und verstattet werden sollen, als wann Sie am Hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath oder Cammergericht gesetzt nnd confirmirt worden wären, daß hierauf im Nahmen und von wegen mehr Allerhöchstgedacht Ihro Röm. Kayserliche Majestät obhabender sothaner perpetuirlicher Commission Wir des weyland Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl Ludwig von Gemmingen auf Hornberg, Hochberg, Hochdorf, Rappenau und Buttenhausen rc. gewesenen Hochfürstlich-Würtembergischen Geheimen Legations-Raths rc. nachgelassenen noch minderjährigen Fräulein Tochter, Nahmens Charlotte Esther, deren von eben bemeldt Ihrem wohlseligen Herrn Vatter in einer noch kurtz vor seinem Ende errichteten lezten Willens-Disposition zur Vormunderin ernannte Frau Mutter, die Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Frau, Frau Charlotte Ernestine von Gemmingen, gebohrne von Schmidtburg, nebst denen derselben zu Mit-Vormundern zugeordneten, auch Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl Christian von Münzingen, auf Gundelsheim und Menzingen rc. der

Röm.

Röm. Kayſerlichen Majeſtät Rath und Einer löbl. ohnmittelbaren Freyen Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Orths im Craichgau, erbettenen Ritter-Rath und Ausſchuß ꝛc. und Johann Weiprecht von Gemmingen auf Hornberg und Grumbach, Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtättiſchen Regierungs-Rath, und Einer löbl. ohnmittelbaren Freyen Reichs-Ritterſchaft in Francken, Orths Ottenwald, erbettenen Ausſchuß ꝛc. auf beſchehen geziemendes Anſuchen, und nachdeme ſo wohl die Frau Wittib von Gemmingen denen ſecundis nuptiis, wie ingleichem dem Senatus Conſulto Vellejano und allen anderen weiblichen Beneficiis und Rechts-Wohlthaten gewöhnlicher maſſen renunciret, als auch nebſt eben gedachten Ihr zugeordneten beeden Herren unter Verpfändung Ihrer Haab und Güther die gewöhnliche Vormundſchafts-Pflichten abgeleget, als reſpective Vormunderin und Mit-Vormundere confirmiret, beſtättiget und geſetzet haben, confirmiren, beſtättigen und ſetzen dieſelbe darzu hiemit auch wiſſentlich und wohlbedächtlich in beſter und beſtändigſter Form Rechtens, wie ſolches von Rechts und Allerhöchſtgemeldter Kayſerl. Commiſſion wegen ſeyn ſoll, kan oder mag, dergeſtalt und alſo, daß Sie Frau Vormünderin und Herrn Mit-Vormündere obgedacht ihrer reſpective Tochter und Pupillin Perſon, auch Haab und Guth, liegend und fahrendes, gegenwärtig und acquirirendes, inn und auſſer Gericht, in allen Fällen vertretten und verantworten, über deren ſamtliche Güther und Vermögen ein ordentliches Inventarium begreiffen, und durch eine verpflichtete Perſon über Ein-

 nahm

nahm und Ausgab alljährlich ordentliche Rechnung führen lassen, so viel an Ihnen, deren Nuzen befördern und Schaden wenden, und in allem alles dasjenige, was adelichen Vormündern obgelegen, wohl anstehet und recht ist, getreuen Fleisses verrichten, und vollziehen sollen, können und mögen. Dessen zu wahrem Urkund Wir gegenwärtiges Tutorium fertigen und Unseres Ritter-Orths Innsiegel offentlich hievor drucken lassen. So geschehen Eßlingen den 1. Febr. 1753.

(**) conf. schon angeführte vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit, Part. I. pag. 979. seqq. & Part. II. pag. 610. & 613. GRASS seu NAGEL Theses inaugurales *de Nexu Ordinis Equestris immediati &c.* all. loco Thes. XXI. & Not. B. & C.

(***) Circa constitutionem tutorum vel curatorum Serenissima Domus Würtembergica cum Nobilitate Imperii immediata Suevica ad Kocharum & Nicrum silvamque nigram Anno 1769. 30. Octobr. ita transegit: „Zehendens: Hat man sich in Ansehung der „bey Vormundschafts-Fällen sich ereignender Juris„dictions-Strittigkeiten dahin vereinbaret, daß auf „dem Fall Minderjährige, oder sonsten zu bevogten „seyende Personen unter denen Erben begriffen, Sei„ne Herzogliche Durchlaucht, wann selbige von Dero „Familie ausser Dero Territorio hinaus gezogen wer„den, sich keiner Bestellung der Vormundschaft an„massen, sondern selbige denen Löblichen Ritter-Di„rectoriis überlassen wollen; Hingegen auf dem Fall, „wann ein oder andere der Ritterschaft immatricu„lirte

„lirte Personen ausser ihrem des Herrn Herzogen „Durchlaucht unterworfenen mediat-Vermögen keine „Bona immediata weder selbsten besitzen, noch auch „einigen Unterhalt aus immediat-Ritterschaftlichen „Güthern titulo Apanagii vel alio quocunque zu be„ziehen haben, so solle Cura Personarum & Bono„rum mediatorum von dem Herzoglichen Hauß allein „besorgt werden; wann solche Personen aber Reichs„Ritterschaftliche Bona immediata besitzen, oder dar„aus einigen Unterhalt geniessen, und nebst diesem „auch mediat-Landsäßiges Vermögen haben, sie „mögen hernach auf ihren immediat-Güthern oder „in dem Herzogthum Würtemberg sich befinden und „leben oder nicht, so solle quoad Personas die Con„stitutio Tutelæ Ihro Kayserlichen Majestät und der „Reichs-Ritterschaft allein zustehen und vorbehal„ten bleiben, die Curatela und Besorgung der Bo„norum mediatorum aber dem von Seiner Herzog„lichen Durchlaucht anordnenden Curatori, derer „Bonorum immediatorum aber dem Kayserlichen „und Ritterschaftlichen Vormund alleinig überlas„sen seyn. Wiewohlen Seine Herzogliche Durch„laucht, wann das Haupt-Vermögen aus imme„diat-Güthern bestehen sollte, damit die Pupillen „nicht doppelte Kosten leiden müssen, sich dahin „erklären, daß solchenfalls auch das innländische „Vermögen zur Administration und Verrechnung „dem von beeden Cantonen bestellten Vormund aus„bezahlt und verabfolget werden dörffe.„ conf. de CRAMER in seinen Wezlarischen Nebenstunden, 112. Theil, pag. 596. seqq. und in den vermischten

mischten Nachrichten von Reichs-Ritterschaftlichen Sachen. Erstes Stück. pag. 40. seq.

(****) Dictum privilegium Cæsareum wegen Bestellung derer Adelichen Waysen Curatorum und Vormündern, per modum perpetuæ Commissionis Anno 1702. concessum fuit Nobilitati Circuli Rhenani immediatæ, quod legimus im LÜNIG c. l. 3. Absatz, pag. 62.

(*****) Conferri quoque potest Tom. I. *horum* SELECTORUM EQUESTRIUM p. 234. & 235. ubi non solum de rationum redditione, sed præter hanc etiam ex allegatis locis quoad constitutionem tutorum curatorumve ipsam & quidem in singulis districtibus Nobilitatis in Franconia immediatæ plura inveneris, quibus allegatis adhuc addo: der Freyen Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Gebürg, güt- und rechtliche Austrags-Ordnung, de Anno 1700. Tit. II. LÜNIG d. l. pag. 203. Neue Auflage derselben de Anno 1772. pag. 9.

Sic etiam de Nobilitate Imperii immediata Franconica districtus, Buchischen Quartiers, dicti, hoc singulare adnotandum est, quod illa etiam constitutionem tutorum aut curatorum à Principe Fuldensi, tanquam constituto Commissario Cæsareo, petere possit, uti probat Vergleich zwischen dem Stift Fulda an einem, dann der freyen Reichs-Ritterschaft in Francken, im Canton Buchen, am andern Theile, de Anno 1656. §. 6. in verbis: „So dann „6. soll der Vormundschaft halber, der Ritterschaft „ohnverwehrt, sondern frey stehen, deren Bestellung „entweder in Camera, Aula Cæsarea, oder bey Ih-„rer

„rer Fürstl. Gn. zu Fulda zu suchen, vorzuschlagen, „oder zu begehren, jedoch daß der Ritterschaft wi„der ihren freyen Willen, von Ihrer Fürstl. Gn. „zu Fulda dißfalls das geringste nicht zugemuthet, „wie ingleichen falls einige freywillige Vormunds„Verordnung, bey Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda, „durch einige Ritter-Glieder gesucht würde, sol„ches zu keiner Consequenz oder Præjudiz ihres Im„mediat-Standes ausgedeutet oder gezogen werden, „sondern die auf solchen Fall freywillig suchende Vor„munds-Bestellung, oder der allbereit benamter „Vormunder Confirmation, ausgehende Citationes ad „videndum se confirmari, und was diesem anhän„gig, vor Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Fulda, als „von Ihrer Kayserl. Majestät darzu verordneten „Commissario, (wie dann darunter Ihre Kayserl. „Majestät, bey bevorstehender suchender Confirma„tion dieses Vergleichs beederseits allerunterthänigst „zu belangen seynd) fürgehen, und anderer Gestalt „nicht beschehen sollen.„ LÜNIG all. loc. pag. 65.

Obiter saltem etiam hanc adhuc attingam quæstionem: an districtus equestres pupillis possessoris bonorum, qui nullum Nobilitatis immediatæ Commembrum, alias nulli etiam Magistratui subjectus, intuitu prædii vero equestris pro immediato tamen habendus est, constituere possint tutores? Nullum autem est dubium, quin hoc jus pagis equestribus ex analogia supra jam allegati Commissorii Cæsarei de Anno 1688. competat, quia hi pupilli omni plane cura carere deberent; pagis autem illis maximi interest, ut prædia ipsis incorporata conserventur. Quotidiana quoque

idem testatur experientia. Pro probanda hac ipsa in promtu est exemplum novissimum minorennium Nobilium ab Oettinger, qui prædia equestria in districtu Odenwald dicto possident, & quibus ille etiam pagus constituit tutores.

(******) Sic etiam Directoriis equestribus in Suevia, ut nobilibus prodigis curatores bonorum constituant, committitur. vid. Ritter-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschaft der fünf Theil im Land zu Schwaben, aufgericht im Jahr 1560. nebst Kaysers *Ferdinandi I. Confirmation, de Anno* 1561. §. 27. in BURGERMEISTERI *Codicis Diplom. Equestr.* Part. I. p. 179. & LÜNIG c. l. p. 45. in specie autem conf. *Projectirte* neue Ritter-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, *de An.* 1653. §. 19. BURGERMEISTER c. l. p. 194. & LÜNIG dict. loc. p. 102. uti & supra jam pag. 230. citatus Recessus.

Idem de Directoriis Circuli equestris Rhenani probat der Freyen Reichs-Ritterschaft am Rheinstrohm, in der Wetterau und zugehörigen Orthen Raths-Saz- und Ordnung *de Anno* 1652. nebst Kaysers *Leopoldi Confirmation de Anno* 1662. Tit. VIII. LÜNIG c. l. im 3. Absaz, pag. 39.

§. XII.

Quamvis igitur indubia prorsus sit *superior* isthæc *directoriorum equestrium tutela*, ipseque laudatus *L. B. de a)* CRAMER expressis verbis, quod *directoria* non *nobilibus* solum

ſolum *pupillis* ac *minoribus tutores* atque *curatores*, ſed *nobilibus* quoque *prodigis curatores bonorum ex officio* conſtituant, doceat, & quoad hancce curatores conſtituendi, omniaque, quæ eatenus ſingularem inſpectionem atque diſpoſitionem requirunt, curandi poteſtatem, in præcedenti §. jam quodam modo adſtructam, directoria dicta cum ſummis *b*) imperii tribunalibus concurrere, ſtatuant *Jo. Jac. c*) MASCOV, *Jo. Maximil. de d*) GÜNDERODE, & *Burc. Gottb. e*) STRUV; *ſubordinata* tamen eſt dicta *ſuperior* directoriorum equeſtrium *tutela ſupremæ ſummi utriusque tribunalis tutelæ*, quam ipſam per dictam ſuperiorem directoriorum equeſtrium tutelam non ſublatam eſſe, defendit non ſolum laudatus *L. B. de f*) CRAMER, verbis obſervans expreſſis: „daß jezt„erwähnte der Reichs-Ritterſchaft zuſtehende „*curatela bonorum* die Obervormundſchaft „derer Reichsgerichte nicht ausſchlieſſe;„ ſed in primis quoque adparet ex ſequenti concluſo judicii imperialis aulici, d. 26. Jul. 1762. dato: „von N. Freyherr Joſeph Anton, „als Senior und Lehenträger proprio, agnato„rum ac reſpective tutorum nomine, pun-

„cto

„cto investituræ über das Mittelhauß samt dem
„hindern Schloß cum annexis, sive imploran-
„tischer Anwald von Lucam, sub præs. 27.
„Jul. a. p. übergibt allerunterthänigste Folglei-
„stung ad benignissimum conclusum de 5.
„Martii e. a. juncta eventuali oblatione cum
„petito humillimo pro clementissime præsen-
„tem satisfactionem pro sufficienti acceptan-
„do, & jam ad juramentum fidelitatis ad-
„mittendo mit Beylagen sub signo ☉ & ☽,
„item num. 19. usque 27. incl. —— In Be-
„tref des —— von N. **nachgelassenen Wittwe**
„**und natürlichen Vormünderin ihrer min-**
„**derjährigen Kinder,** *rescribatur* **der Reichs-**
„**Ritterschaft** —— Ihro Kayserl. Majestät
„hätten aus dem von derselben unterm 16. Sept.
„1761. an gedachter von N. Vater —— von
„N. erlassenen Schreiben misfälligst ersehen,
„was vor ein Misbrauch bey diesem Canton
„darinnen eingeschlichen, daß das Directorium
„eine leibliche Mutter, als Vormünderin ihrer
„Kinder weder bestätige, noch sie zu Ablegung
„gewöhnlicher Vormundschafts-Pflichten, und
„was sonsten die Policey-Ordnung von denen
„Vormündern verlanget, gebührend anhalte,
„vielmehr sich damit, daß bey ihr dergleichen
„nicht

„nicht herkommlich, entſchuldige, Ihro Kayſer=
„liche Majeſtät wollten hiermit dieſe Reichsgeſez=
„widrige Corruptel derſelben nachdrücklich ver=
„weiſen, und ſeye Allerhöchſt Deroſelben ge=
„meſſener und ernſtlicher Befehl, bey vorkom=
„menden Fällen die Mutter als ohnedem na=
„türliche Vormünderin ihrer Kinder, wenn
„ſie die Vormundſchaft zu führen verlanget,
„und dißfalls kein rechtlicher Anſtand ob=
„waltet, gebührend zu beſtellen und zu ver=
„pflichten, auch ſelbige zu demjenigen, was
„die Geſeze von denen Tutoren und Curatoren
„erfordern, nachdrücklich anzuhalten.„

„3) *Fiat ex officio reſcriptum circulare*
„an jeden *Canton* der drey Ritterſchaftlichen
„*Corporum in ſeparato* ſequentis tenoris:

„Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten in ver=
„ſchiedenen vorgekommenen Fällen wahrgenom=
„men, daß überhaupt bey der unmittelbaren
„Reichs=Ritterſchaft Zeithero nicht allezeit das=
„jenige, was die Ritterordnung in tit. daß und
„wie denen adelichen Wittiben rel. denen Rit=
„ter=*Directoriis* aufgegeben, als nach welchen
„Hauptmann und Räthe daran ſeyn ſollen,
„daß denen Pupillen redlich haußgehalten,
„Einnahm und Ausgabe ordentlich *liquidi-*
„ret,

„ret, und jährlich die Rechnungen offenbar „abgehöret, und *justifici*ret werden mögen, „gebührend beobachtet worden; Jhro Kayser„liche Majestät aber als oberster Vormun„der allerhöchsten Amts halber hierunter nicht „nachsehen könnten, und dahero vor unum„gänglich nöthig befunden hätten, in die bey „gesamten Reichs=Ritterschaften obhande„ne vormundschaftliche Verwaltungen ein „Einsehen zu haben, und wie es damit bey „jedem *Canton* stehet, genauere *Notiz* zu „nehmen; als werde dem Ritter=*Directorio* „jeden Cantons hiermit anbefohlen, was für „Unmündige bey ihrem *Canton* vorhanden „seyen, ob ihnen Vormündere bestellet, ob „und wie weit die Vormundschafts=Rech„nungen abgeleget, und von dem *Directo*„*rio justifici*rt worden, oder woran der „Mangel haftet, und wie überhaupt der „Unmündigen Vermögens=Zustand beschaf„fen, kürzlich doch gründlich unter der „*Rubric*, Reichsritterschaftliche Vormund„schafts=Verwaltung betreffend: in termi„no zweyer Monathen anzuzeigen, künftig „auch bey Ausgang jeden Jahrs dergleichen „*ex officio* zu erstattende Berichte um so ge-

wisser

„ wisser längstens binnen denen ersten vier Mo=„ nathen nach Ablauf des Jahrs ohne weiters „ Erinnern ohnnachbleiblich einzusenden, als „ im widrigen Ihro Kayserliche Majestät mit „ schärferen Verordnungen fürgehen würden, „ worüber Allerhöchst Dieselbe in obgemeldter „ Frist die allerunterthänigste Befolgungsanzeige „ gewärtigen wollten.

„ 4) Injungatur dem Kayserlichen Reichs= „ Hofraths=Thürhüter, die Insinuation die= „ ser Rescriptorum ex officio zu besorgen, und „ sodann darüber sub rubrica: Reichsritter= „ schaftliche vormundschaftliche Verwaltung „ betr. seine allerunterthänigste Anzeige zu „ thun. „

a) *L. B. de* CRAMER Wezlarische Nebenstunden *III.* Theil, Ulm, 1756. 8. *I.* Abhandlung vom Recht der Reichs=Ritterschaft eine *curatelam bonorum ex officio* zu bestellen, und der dißfalls beyden höchsten Reichsgerichten zustehenden Ober=*Curatel.* §. 1. pag. 1. sq.

b) De *camera imperiali*, *tutores* atque *curatores* pupillis aliisque *immediatis* constituente, egi in *institutionibus jurisprudentiæ cameralis sect.* 3. *tit.* 12. & in *selectorum juris cameralis observatione* 14. De *judicio imperiali aulico* idem testatur laudatus *Jo. Jac.* MOSER in Grundsäzen der Reichs=Hofraths=*Praxis*, Franckfurt am Mayn, 1743. 8. *lib.*

lib. 5. *cap.* 21. *pag.* 16. §. 245. „In Ermanglung „Testaments- oder Geblüts-Vormundschaft giebt „der Reichs-Hofrath denen Reichsständen und „andern unmittelbaren Vormundere.„ cum quibus verbis combinanda sunt sequentia, ad concurrentem potestatem dictam, directoriis nobilitatis immediatæ competentem, respicientia verba *cit. cap.* 21. §. 42. *pag.* 147. „die Reichs-Ritterschaft hat wegen Bestellung der Vormundschaft gewisse Freyheiten.„ Conf. quoque eatenus de summo utroque imperii tribunali *Jo. Henr.* FELZII *juris publici exercitatio prima de dignitate nobilitatis immediatæ S. R. I. vulgo* der freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft, *pag.* 11. *in ejusdem opusculis de dignitate nobilitatis immediatæ S. R. I. Lips.* 1747.

c) *Jo. Jac.* MASCOV *in principiis juris publici imperii R. G. ex ipsis legibus actisque publicis eruta rel. lib.* 5. *cap.* 1. §. 37. *pag.* 444. *Lips.* 1744. 8.

d) *Jo. Max. de* GÜNDERRODE Abhandlung des teutschen Staatsrecht rc. Giessen 1743. *lib.* 5. *cap.* 22. §. 10.

e) *Burcard. Gotthelf* STRUV *in cit. corpore juris publici imperii R. G. cap.* 32. *pag.* 1241.

f) *L. B. de* CRAMER *cit.* Wezlarischer Nebenst. *III.* Theil, *cit.* 1. Abhandlung *rel.* §. 3. *pag.* 6. *seq.*

Animadversio Editoris.

ad not. f.)

Confirmationem tutorum aut curatorum in Aula Cameráve Cæsarea negat ANONYM. in der Vorstellung,

ſtellung, daß die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterſchaft keineswegs könne gezwungen werden, ihre Vormundſchaften beym Reichs-Hofrath oder Cammergericht confirmiren zu laſſen. conf. LÜNIGS *Selecta Scripta* illuſtria pag. 778.

§. XIII.

Quemadmodum vero in genere certum eſt, quod *cura minorum* vel majorennitate vel impetrata venia ætatis finiatur; ita quæri forſitan poſſet: *anne directoria equeſtria*, poteſtatem tutores atque curatores conſtituendi habentia, *habeant quoque veniam ætatis concedendi*, curamque eo ipſo finiendi poteſtatem? Sed non *competere* hancce ipſam poteſtatem dictis nobilitatis immediatæ directoriis, eo minus eſt dubitandum, quo certius eſt, illam iisdem nusquam nunquam tribuiſſe imperatorem auguſtiſſimum, qui ipſe potius, referente *Jo. Jac.* MOSERO *a*), *prævio* judicii imperialis *voto*, quibuscunque immediatis *veniam ætatis*, additis *b*) pro re nata reſtrictionibus & conditionibus variis, ſolet *concedere*, quod adeo verum, ut *nec* ipſum celſiſſimum *cameræ imperialis judicium c*) hancce ſibi poteſtatem vindicet, *multo minus* vero vindicare illam ſibi poſſint *comites*

Palatini, ceu docet laudatus *Joh. Jac.* MOSER *d*) in primis vero ex ſequenti *e*) concluſo judicii imperialis aulici adparet: "Veneris 6. Jul. 1725. Reichs-Ritterſchaft in Franken, „Orts Rhön und Werra, contra Georg von „Mannsbach, und Johann Wilhelm Wagner, „in puncto violati reſervati cæſarei imperatorii, ſive implorantiſcher Anwald von Kleibert, ſub præſentato 18. Januarii nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige vom beſagtem *Comite Palatino cæſareo in præjudicium ordinationis equeſtris nobili immediato concedirten veniæ ætatis*, und dadurch begangenen Eingrifs in die *reſervata imperatoris majeſtatica*, ſupplicat humillime pro „clementiſſime avertendo præjudicio, & *caſſanda prætenſa conceſſione*, nec non ob conſequentem *Comitivæ cæſareæ abuſum* in dictum comitem Palatinum *condigne animadvertendo*, deſuperque excitando fiſcali, appon. lit. A. B. C. & D. in duplo. 1) Wird „das von Johann Wilhelm Wagner zur Ungebühr unternommene *Diploma veniæ ætatis* vor Georgen von Mannsbach vom 12. „Maji 1723. vor null und nichtig erkläret. „2) *Excitetur Fiſcalis*, contra Georg von

„Manns-

„Mannsbach und Johann Wilhelm Wagnern,
„*ſuique officii admoneatur.*„

a) Citat *Jo. Jac.* MOSER *in cit.* Grundsäzen der Reichs-Hofraths-*Praxis lib.* 5. *cap.* 20. §. 12. *ſq. pag.* 244.

b) Idem obſervatur a cit. MOSERO *cit. loc.* §. 14. *pag. cit.* 244. pluribus autem adparet ex duobus concluſis judicii imperialis aulici *in* merckwürdiger Reichs-Hofraths-*Concluſorum P.* 2. *concluſ.* 364. *pag.* 600. *ſq.* & *P.* 4. *concluſ.* 3. *pag.* 2.

c) *Excluſa* imperiali *camera, veniæ ætatis conceſſionem*, cum omnibus reſervatis imperatoris auguſtiſſimi, privative ad judicium imperiale aulicum pertinere, docui in *inſtitutionibus jurisprudentiæ cameralis ſect.* 3. *tit.* 1. §. 425. cum quo loco conjungi meretur, eandem ſententiam confirmans *Nic.* MYLER AB EHRENBACH *in Etologia ordinum imperialium, ſive de principum & aliorum ſtatuum imperii R. G. jure concedendi veniam ætatis libello ſingulari, Tubing.* 1706. *cap* 1. §. 4. *pag* 5. ubi inquit: „Hoc „adeo verum, ut ne quidem *Camera imperialis* „*hoc jus indulgendi legitimam ætatem ſibi vindicare* „*poſſit*, ſed illud ſolummodo in aula imperatoria „legitime petatur, quum reſervata Cæſaris Cameræ imperiali communicata non ſint.„

d) *Jo. Jac.* MOSER *cit.* Grundsäze *rel. cit. lib.* 5. *cap.* 20. §. 17. *pag.* 244.

e) *Cit.* merckwürdiger R. H. R. *Concluſorum P.* I. *concluſ.* 672. *pag.* 1024. *ſq.*

Animadversiones Editoris.

ad §. XIII.

Singulare exemplum petitæ & concessæ veniæ ætatis suppeditant tres Nobiles de Crailsheim, uti probat sequens Conclusum:

Jovis, 16. Apr. 1761.

Von Crailsheim auf Rügland, Freyherrn Christian Albrecht Gottfried, Ernst Ludwig Sebastian, und Alexander Hannibal Gebrüdere, puncto veniæ ætatis.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zufolge expediatur venia ætatis, und zwar in triplo, nemlich vor jeden deren supplicirenden Brüder in separato.

ad not. d.)

Add. L. B. de CRAMER *in Observationum juris universi, ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum* tom. 2. Observat. 447. pag. 21. quod & sequens celsissimi Judicii Imperialis aulici Conclusum egregie illustrat:

Jovis, 20. Junii 1771.

Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Rhön und Werra, die von dem in Minorennitate annoch stehenden Cammerherrn von Weyhers à Comite palatino impetrirte Veniam ætatis betreffend ꝛc.

1.) Rescribatur der Reichs-Ritterschaft in Francken, Orts Rhön und Werra: Es seye recht von ihr geschehen, daß sie bey Gelegenheit der von dem minderjährigen Freyherrn von Weyhers tadelhafter

tadelhafter Weiſe erhaltenen Volljährigkeit, an deſſen Curatorem zu Verhütung voreiliger Ablegung der Curatel und Uebergabe der Güter, Verfügung getroffen. Sie hätte auch denſelben vor ereignetem volljährigen Alter, oder von Kayſerl. Majeſtät erhaltener venia ætatis, für volljährig nicht zu erkennen. Damit aber auch dergleichen Mißbrauch für die Zukunft unterbleibe; So hätten Ihro Kayſerl. Majeſtät an den Grafen von Ingelheim unter heutigem dato eine beſondere Verfügung ergehen laſſen, welche ihr in originali & Copia beygeſchloſſen würde, um die gehörige Inſinuation des erſteren an den Grafen zu beſorgen; Es wollten demnach Ihro Kayſerl. Majeſtät, wie ein und anderes von ihr bewerckſtelliget worden, in Zeit zweyer Monathe ihres unterthänigſten Berichtes gewärtig seyn.

2.) Reſcribatur quoque dem Grafen von Ingelheim: Nachdeme Ihro Kayſerl. Majeſtät aus der pflichtmäßigen Anzeige der Reichs-Ritterſchaft in Francken, Orts Rhön-Werra, mißfällig zu entnehmen gehabt, daß er Graf einem Immediato Veniam ætatis zu ertheilen mehrmalen unternommen; So wollten Allerhöchſtdieſelbe das geſchehene hiemit caſſiren, und ihn für die Zukunft ernſtlichſt gemeſſenſt angewieſen haben, ſich dergleichen bey Vermeidung ſchärferen Einſehens gänzlich zu enthalten.

§. XIV.

Quam certum autem eſt, directoriis equeſtribus non poteſtatem ſolum judicia-

 riam

riam, ſed ſuperiorem quoque tutelam ac curam, quoad nobiles, ipſorum pagis adſcriptos, competere; tam indubium quoque eſt, eatenus illis denegari non poſſe poteſtatem, *ſuas ſententias*, in rem judicatam prolapſas, atque *diſpoſitiones* alias, *exequendi. An vero iisdem competat quoque poteſtas exequendi ſententias, a ſummis imperii tribunalibus contra membra pagorum nobilitatis immediatæ latas?* alia eſt quæſtio, cujus *adfirmationi* prorſus *obſtare* quidem videtur *univerſalis receſſus imperii noviſſimi diſpoſitio* §. 160. —— „Soll alsdann auf Anruffen des obſiegenden „Theils, vermög ergangener Urthel, er (con„demnatus) in die darinn benannte Pön ſamt „Koſten und Schaden erklärt: und die *Exequu„tion* ſowohl auf den Pönfall, als in der Haupt„ſache, ſeiner Obrigkeit, oder des Creyſes, in „dem er geſeſſen oder begütert, ausſchrei„benden Fürſten *per mandata exequutorialia*, „nach Inhalt unſerer Cammergerichts-Ord„nung, oder wann dieſelbe bey der Sachen in„tereſſirt, auch ſonſten erhebliche Urſachen vor„handen, nach Gutbefinden des Richters den „ausſchreibenden Fürſten, eines oder mehr be„nachbarten Creyſen, von unſerm Kayſerlichen

„Cammer-

„Cammergericht aufgetragen und befohlen wer„den.„ Licet autem ratione membrorum immediatæ nobilitatis, notante inprimis *a*) *Joh. Jac.* MOSERO, nulla quoad exequutionem differentia ſtatuatur, in praxi tamen quoad exequutionem, contra nobiles immediatos faciendam, exceptio obtinet, & tam a camera *b*) imperiali, quam judicio imperiali *c*) aulico, exequutio rerum judicatarum directoriis committitur equeſtribus.

a) *Jo. Jac.* MOSER *cit.* Grundſäze der R. H. R. *Praxis, lib.* I. *cap.* 10. §. 39. *pag.* 397.

b) Obſervavi id ipſum, & quod ab univerſali *receſſus imperii noviſſimi* §. 160. diſpoſitione, præter auctores, a me inſimul allegatos, inprimis quoque a *Phil. Frid.* BREGLERO *in diſſertatione politico publico juridica de exequutione in ſtatus & cives immediatos, non pro libitu archidicaſteriorum, ſed principibus circuli proprii convocantibus regulariter deferenda, Bambergæ* 1755. pluribus expenſa, exceptio quoad exequutionem, contra nobiles immediatos faciendam, in *praxi camerali* obtineat, docui in *inſtitutionibus jurisprudentiæ cameralis*, §. 999. & 1000. cui loco jungi adhuc poſſunt, de eadem praxi teſtantes, *Georg. Wilhelm.* HOFFMANN *in diſſ. de legitimo ſententias camerales exequendi modo, atque de fundamento ac effectu ſuſpenſivo reſtitutionis in integrum. Argentor.* 1749. *cap.* 1. §. 6. *pag.* 7. Goswin Joſeph von BUININCK Anfangsgründe

des Reichs-Cammer-*Processes*, Duisburg und Franckfurt 1754. 8. *lib.* 9. *cap.* 6. §. 13. *pag.* 338. *seq.* inprimis vero laudatus *L. B. de* CRAMER in Wezlarischer Nebenst. *XLII.* Theil, Ulm, 1764. 8. *II.* Abhandlung: Wem, falls gegen einen unmittelbaren Reichs-*Cavalier* bey denen höchsten Reichs-Gerichten eine *condemnatoria* ergangen, die *Execution* aufzutragen seye? *pag.* 21. *seq.*

c) De *praxi judicii imperialis aulici* vid. *I. F. W. de N. de W. principia processus judicii imperialis aulici hodierni. Francof. & Lipsiæ* 1747. 4. *cap.* 2. §. 19. *b.*) *pag.* 38. illustr. *Jo. Jac.* MOSERI Einleitung zu dem Reichs-Hofraths-*Process II.* Theil, Nürnberg 1738. 8. *cap.* 2. §. 66. ubi quidem *pag.* 822. inquit, sæpe exequutionem contra aliquod nobilitatis immediatæ membrum committi statibus, circulum imperii convocantibus, mox autem *pag.* 823. addit, sæpius illam committi equestri illius pagi, ad quem exequutioni subjiciendus pertinet, directorio.

Animadversiones Editoris.

ad §. XIV.

De modo executionis singulæ singulorum districtuum Equestrium ordinationes varia disponunt. Sic de illo

1.) Nobilitas Imperii immediata Suevica disposuit in der gerichtlichen *Procefs*-Ordnung der fünf Theile der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, §. 20. LÜNIG c. l. pag. 32. & in der *revidirten* Ritter-*Capitulation* der freyen Reichs-Ritterschaft in

in Schwaben, Orts am Neccar und Schwarzwald, de Anno 1703. §. *6.* LÜNIG c. l. pag. 410.

II.) Nobilitas Franconica, in ejusdem ordinatione equeſtri tit. 13. Neue Auflage pag. 36. & Part. II. tit. 5. *ibid.* pag. 65. & in diverſis Patentibus atque Mandatis Cæſareis, ſicuti legi poteſt *ibid.* p. 165. 167. & 177. in ſpecie autem ſinguli diſtrictus dicti Circuli Franconici equeſtris & quidem

a.) Diſtrictus Altmühlenſis & Montanus, in der öfters angeführten güt- und rechtlichen Austrags-Ordnung des Orts Gebürg, neue Auflage derſelben pag. 30. & LÜNIG c. l. pag. 209.

b.) Diſtrictus Baunach, in der *Proceſs*-und Austrags-Ordnung, apud LÜNIG c. l. pag. 336.

c.) Diſtrictus Rhœn & Werra, in dem Austrag und Ordnung, wie ſolche des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbare Freye Ritterſchaft in Francken, Orths Rhön und Werra, zu güt- und gerichtlicher Erörterung aller zwiſchen ihnen vorfallender Strittigkeiten von Alters hergebracht, und jezo wiederum erneuert hat, de An. 1700. LÜNIG c. l. pag. 108.

d.) Diſtrictus Steigerwaldenſis in der Gerichts-Ordnung de 1673. tit. 9. LÜNIG c. l. pag. 81. Jam pergo

III.) ad Circulum Terræ Rhenenſis Equeſtrem, in cujus ſupra allegata Raths- Saz- und Ordnung de Anno 1652. tit. 5. apud LÜNIG c. l. im 3. Abſ. pag. 45. de executione agitur. Inprimis autem ad Nobilitatem inferioris Rheni immediatam quod attinet, in ſupra jam citato Receſſu inter Electorem

Trevirensem & illam ipsam ita legimus constitutum:

§. 9. Und weilen alle Rechtssprechungen ohne Execution derselbigen umsonst, als ist ferner verabredet und beschlossen worden, daß diejenige Richtere, welche von Rechtswegen dieselbige zu erkennen befugt, selbige auch so wohl in Erzstiftisch-als Reichs-Ritterschaftlichen Dicasteriis dergestalt dannoch erkennen sollen, daß solche Executions-Erkenntnuß allezeit in pleno votantibus iis, quibus votandi jus, begehrt und vorgenommen werden, auch einmal erkennter allein collegialiter, und nit etwa per præsidem aufgehoben oder suspendirt werden könne.

§. 10. Und womit die Executiones desto geschwinder und gesicherter zum Ende gebracht werden mögen, seynd hohe Contrahentes darinnen einig, gestalten ihre Churfürstl. Gn. unterthänig zu ersuchen, gleichwie höchst-Dieselbe hiemit im tieffsten Respect unterthänigst ersucht und gebeten werden, an alle Dero Aemter und Gerichtere den General-Befelch dahin gnädigst ergehen zu lassen, daß auf Requisition der Ritterschaft oder Ritterschaftlicher Dicasteriorum, und falls selbige es dienlich erachten, besagte Churfürstliche Aemter und Gerichter, ohne Anstand, Ruckfrag oder Cognition der Sachen die starke Hand bieten, und die Execution contra per ordinem Equestrem, aut eorum Dicasteria exequendos utriusque Conditionis & qualitatis tam nobilis quam ignobilis condemnatos beförderen helfen sollen und mögen. conf. Joh. Jac. MOSERS Staats-Recht des Churfürstlichen Erzstifts Trier, p. 141.

Index

INDEX
RERUM ET VERBORUM
IN HIS TOMIS I. ET II. ALLEGATORUM.

Abtrieb 19. darzu sind bey Verkaufung eines Adelichen Guths an einen hohen oder niedern Stand, alle nächste Verwandten und Agnaten des Verkäuffers, und in deren Ermanglung alle andere Mitglieder der Ritterschaft berechtiget. 20. 38.

Actio revocatoria: Ob die von Liebensteinische Famille solche gegen die Herzoge von Würtemberg über die von ihren Voreltern erkaufte Güther anzustellen befugt seye? 245. Ob diese Revocatio sive cum, sive absque restitutione pretii statt habe? 246. rationes dubitandi. ib. decidendi. 251. decisum. 277. wie actio revocatoria von ihnen anzustellen seye? 278. rationes dubitandi. ibid. decidendi 279. decisum. 282.

Adelmann von Adelmannsfelden. Die Klage des von Gültlingen wider denselben durch ein rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen entschieden. 284. der Juristen-Facultät zu Tübingen in eadem causa. II. 1.

Agnati.

Agnati. Prôximis illis & cognatis alienatoris competit jus retrahendi. 20. 26. prærogativa gradus ſunt obſervanda. 22. 27.

Alienatio. Hujus Denunciatio Corpori Equeſtri in Conventu eſt facienda. 23. 24. 59. quæ in nobilem immediatum fit, juri retractus locum dat nullum. 36. contraria ſententia. 88. in prædiis ex matricula Bonorum Nobilitatis immediatæ & extra Conſortium Nobilium ſemel alienatis jus retractus amplius non obtinet. 39. refutatio hujus ſententiæ. 90. quando in Plebejum ſeu Ignobilem (qui vocantur Bonorum poſſeſſores) facta, Corpori Equeſtri jus retractus haud denegandum eſt. 40. 89. eſt requiſitum juris retractus equeſtris. 52. hat gegen die Stamm-Verträge und Fideicommiß nicht ſtatt. 261.

Altmühl, diſtrictus Franconicus, primam exercet inſtantiam. II. 247. 276.

Anſpach, wie ſolches ſich mit der Ritterſchaft, Orts Altmühl, auf die künftige Acquiſitions- und Conſolidations-Fälle in Allodiis & Feudis in puncto collectationis verglichen hat. 93.

Antichreticum jus, eſt requiſitum juris retractus equeſtris. 57. 101.

Arces,

Arces, ſunt objectum juris retractus equeſtris. 43.

Arretirung. Eines adelichen Ritter-Mitglieds kommt, wenigſtens proviſionaliter, ſämtlichen Ritter-Directoriis zu. II. 61. 230.

Auslosung 19. der Ritterſchaftlichen Güther muß von dem Verkäufer ſeinen Freunden oder andern von der Ritterſchaft, oder dem ganzen Corpori in gleichmäßigem Wehrt ausdrücklich vorbehalten werden. 21.

Ausſchüſſe. Von deren Anordnung. 141. was Ritterhauptmann, Räthe und Ausſchuß ſeyen. II. 55.

Auſtrægalis inſtantia, quomodo illa Nobilibus immediatis competat? II. 208. ſqq.

Avia. Quomodo mater & avia in tutricem conſtituatur? 155. Aviam tutricem excludere mater non valet. 168. quid juris ſi mater aviam in tutricem deſignavit? 169. Sanguine ignobilis mater atque avia, marito tamen nobili immediato nupta, ad tutelam vocari poſſunt. 183. quando avia ad tutelam admittatur? 184. Avia paterna & materna ambæ concurrunt in hac tutela. 184. quando mater vel avia filiorum majorum tutrix aut curatrix eſſe queat? 195.

Offi-

Officium illius consistit in personarum directione & bonorum administratione. 196. an & bonorum feudalium? 198. mater & avia ad tutelam adspirantes renunciare tenentur SCto Vellejano & secundis nuptiis. 201. 231. mater & avia ad inventarium adornandum & alia præstanda tenetur. 209. 231. an curatore ad litem opus habeat? 210. avia tutrix potest compromittere, transigere, renovationem investituræ petere, homagium exigere. 214. ad rationum redditionem quotannis tenetur. 215. 234. an ob gestam tutelam salarium aliquod prætendere possit? 217.

Avita Bona immobilia objectum sunt juris retractus equestris. 42. Ob denen Enkeln und Urenkeln das jus revocandi bona avita zustehe, und keine Verjährung entgegen stehe? 251. 275.

Bamberg. Hat sich mit der Fränckischen Ritterschaft, Orts Gebürg, wegen Besteurung der heimgefallenen Rittergüter nicht verglichen. 92. wegen der Jurisdiction und Instanz hat sich aber Bamberg mit gedachtem Ritter-Kanton verglichen. II. 251.

Baunach, districtus Franconicus, primam exercet instantiam. II. 243. 248.

Blutbann

Blutbann zu Kaltenwestheim, trug die Familie von Liebenstein vom Röm. Reiche zu Lehen. 239.

Bona equestria. Illorum Conservatio 15. 38. deren Vorkauf und Auslosung muß ein Verkäufer seinen Freunden, oder andern von der Ritterschaft anbieten, und in gleichmäßigem Wehrt verstatten, auch der Ritterschaft das jus retractus per expressum vorbehalten. 21. auf welcherley Güther sich das jus retractus erstrecke. ibid. Bona equestri matriculæ semel inscripta, à præstationibus Cassæ inferendis, non sunt immunia aut exemta, sed transeunt cum onere. 41. 42. 90. per possessionem bonorum aliis Statibus subjectorum Nobilium immedietati nil decedit. 135. in bonorum administratione consistit officium matris aut aviæ, tutelam vel curam gerentis. 196. an & quomodo illis bonorum administratio competat? 226.

Bona alienata extra Consortium possessores prædiorum equestrium retrahere nequeunt. 31. in prædiis ex matricula Nobilitatis immediatæ & extra Consortium Nobilium semel alienatis jus retractus amplius non obtinet. 39. Refutatio hujus sententiæ. 90. Bona à Nobilibus masculis & fœminis in mo-

monasteria quocunque titulo alienata retrahi possuut. 51. pretium alienati prædii debeat esse justum. 113.

Bona equestria aperta & vacantia, de iis Corpus equestre investiri debeat. 50.

Bona avita immobilia sunt objectum juris retractus equestris. 42. ob bey solchen das jus revocandi denen Enkeln und Urenkeln zustehe, und keine Verjährung entgegen stehe? 251. 275.

Bona emphyteutica sunt objectum juris retractus equestris. 45.

Bona equestria feudalia sunt certo respectu objectum juris retractus equestris. 45. an in illorum administratione officium matris aut aviæ, tutelam curamve gerentis, consistat? 196.

Bona gentilitia immobilia, vulgo Stammgüther, sunt objectum juris retractus equestris. 42.

Bona hæreditaria. vid. *Bona patrimonialia.*

Bona equestria immobilia in multis Statuum dictionibus emere prohibitum nobilibus immediatis, ut forensibus. 16. Bona immobilia avita, paterna, gentilitia, vulgo Stammgüther, vel patrimonialia & hæreditaria, vulgo Erbgüther, sunt objectum juris retractus equestris. 42.

Bona

Bona paterna immobilia ſunt objectum juris retractus equeſtris. 42.

Bona patrimonialia & hæreditaria, vulgo Erbgüther, ſunt objectum juris retractus equeſtris. 42.

Camera Imperialis. Hanc Nobiles immediati pro Judice agnoſcunt. 136. pupillis curandisve nobilibus immediatis dandi tutorem aut curatorem, & conſtitutos confirmandi jus ſibi poſt Imperatorem vindicat. 180. 225.

Caſtell (Grafens von) Collectation des Dorfs Urſpringen betreffend. 42. 90.

Cenſus. Sunt objectum juris retractus equeſtris. 43.

Civitates. non facile in illas recipiuntur Nobiles immediati. 17. ſunt objectum juris retractus equeſtris. 43.

Cognata ad retractum equeſtrem admittitur. 30.

Cognati. Agnatis & Cognatis proximis alienatoris competit jus retrahendi. 20. 26. Prærogativa gradus ſunt obſervanda. 22. 27.

Collectation des Dorfs Urſpringen. 42. 90.

Comites palatini nobilibus immediatis veniam ætatis concedere nequeunt. II. 306.

Comitia equeſtria. illorum Ordinatio. 141.

Commando. Ob des Crayß-Obristen Commando nicht mehr Glauben beyzumessen sey, als rebellischen ritterschaftlichen Unterthanen, die in propria causa und in proprio delicto versiret? 348. rationes dubitandi. 348. decidendi? 349. decisum. 351. II. 117.

Confiscatio. wann solche bey Veräusserung Adelicher Güter in Ansehung des Kaufschillings statt findet. 61.

Conservatio. bonorum, status & dignitatis Nobilium immediatorum. 15. 38.

Consolidatio. ob ein mit dem Dominio directo consolidirtes und hernach wieder verkauftes Lehen ein Objectum juris retractus constituire? 91. de illa plures Imperii Status confecere Recessus. 92.

Contractus simulati sind bey Veräusserung eines Ritter-Guts verbotten. 54.

Contributionis jus & matriculæ in venditione extra Consortium equestre & erga Extraneum expresse reservari debet. 23.

Contutor. vid. *Tutor.*

Corpus equestre. Illi adscriptis concessum est jus retrahendi. 19. 29. Toti Ordini & Corpori equestri jus retrahendi competit. 24. haud adscriptis illi jus retractus cedi nequit. 72.

Creyß-

Creyß=Obriste. deren Titul, Macht und Gewalt. II. 55. seqq.

Curator. Pupillis curandisve nobilibus immediatis dandi tutorem aut curatorem, & constitutos confirmandi jus sibi post Imperatorem vindicat camera Imperialis. 180. 225. II. 298. eandem potestatem Directoria Nobilitatis immediatæ privilegio acceperunt. 180. 225. II. 288. quando mater adhuc minor est, interim alius tutor aut curator pupillis dandus est. 192.

Curator ad litem. an mater & avia illo opus habeat? 210.

Curatores bonorum Directoria equestria Nobilibus prodigis constituere debent. II. 290. 298. subordinati tamen sunt supremis Imperii tribunalibus. II. 299.

Curatorii formula. II. 291.

Datio in dotem. est requisitum juris retractus equestris. 58.

Datio in solutum. est requisitum juris retractus equestris. 58.

Decimæ. sunt objectum juris retractus equestris. 43.

Denunciatio alienationis Directorio, ubi bona sita sunt, facienda est. 23. 24. 59. 108.

quomodo illa fieri debeat? 61. prætermissa alienationis denunciatio à Directorio Commembris in retractu nocere nequit. 111.

Deposita pecunia. si illam deponens sponte receperit, cum recipiendo contractum approbet. 75.

Depositio. in illa juris necessaria requisita ad unguem sunt observanda. 75. quando illam repetere liceat? 76.

Dignitas Nobilium immediatorum. illius Conservatio. 15.

Directores. deren Anordnung. 141. ob dieselbe wegen Ausübung ihres Amts bey einem entstandenen Aufruhr der Unterthanen und dabey gebrauchter aller nur möglichen Mäßigung zu einer Verantwortung und Ersaz der entstandenen Schäden oder gar zur Bestrafung gezogen werden können? 321. rationes dubitandi. 322. decidendi. 323. Decisum. 330. II. 74.

Directoria Equestria. quo jure illa Jurisdictionem in Commembra sua exerceant? 141. 222. II. 216. quomodo in Suevia. II. 219. sqq. in Franconia. II. 242. seqq. in Circulo Rhenensi. II. 258. seqq. privilegio potestatem acceperunt, tutorem aut curatorem pupillis curandisve immediatis dandi. 180. 225. II. 288.

II. 288. ſeqq. ob dieſelbe in einem Aufſtand der Unterthanen gegen ihre Herrſchaft, dieſer manu forti, und in ſpecie, mittels Requiſition des Creyß-Obriſten, zu aſſiſtiren, und für die öffentliche Ruhe in ihren Kantons zu ſorgen haben? 311. rationes dubitandi. 312. decidendi. 319. deciſum. 320. II. 43. ob denenſelben in ſolchem Fall nicht mehr Glauben beyzumeſſen ſey, als rebelliſchen Unterthanen, die in propria cauſa und in proprio delicto verſiret? 348. rationes dubitandi. 348. decidendi. 349. deciſum. 351. II. 117. ob dieſelben das Recht haben, Mitgliedere ihres Kantons, wenigſtens proviſionaliter, arretiren zu laſſen? II. 61. 230. an nobilitatis immediatæ Directoria judicare in ſecunda poſſint inſtantia? II. 281. 282. ſqq. quatenus ad Directoria Equeſtria à Commiſſariis, ab iisdem datis, appellari poſſit. II. 287. Superior Directoriorum tutela ſubordinata eſt ſupremæ ſummi utriusque Tribunalis tutelæ. II. 299. Directoria Equeſtria nobilibus immediatis non concedunt veniam ætatis. II. 305. Directoria equeſtria ſuas res judicatas ac Diſpoſitiones exequuntur, iisdemque etiam ſententiarum, à ſummis Imperii

rii Tribunalibus latarum, Executio committi ſolet. II. 309.

Diviſio. eſt requiſitum juris retractus equeſtris. 58.

Dos. Statim poſt mortem mariti dos & reliqua debita matri nobili reſtituenda ſunt, etiam cum uſuris ex tempore moræ & intereſſe. 218. Dos regulariter dotalitio abſorbetur niſi aliud conventum. 219.

Dotalitium matri nobili præſtandum, ut ut cum liberis commoretur tanquam tutrix. 219. Dotalitio regulariter abſorbetur dos niſi aliud conventum. 219.

Einſtand. 19. dieſer ſoll den nähern Verwandten bey einem verkauften und veralienirten Gut oder Gefällen gegen Leiſtung der Gebühr geſtattet, und dabey gehandhabt werden. 38.

Elter. deren Facta, beſonders in Veräuſſerung der Güter, ſind ihre Kinder zu genehmigen ſchuldig. 248. wenn dergleichen Facta nichtig und unverbindlich ſind? 271.

Emphyteutica bona. ſunt objectum juris retractus equeſtris. 45.

Emtio & venditio eſt requiſitum juris retractus equeſtris. 52.

Emtor. verus, wie ſolcher anzuzeigen. 61. 66.

Erben. sind ihrer Eltern Facta zu genehmigen schuldig. 248. wenn diese Facta als nichtig anzusehen? 271.

Erbhuldigung. was sie seye? II. 15. wann die Einnehmung und Leistung derselben ungültig und sträflich seye? II. 19.

Executio sententiarum. Directoria equestria suas res judicatas ac dispositiones exequuntur, iisdemque etiam sententiarum, à summis Imperii Tribunalibus latarum, Executio committi solet. II. 309.

*Exemtio*nen. sind dem Ritterschaftlichen Auslosungs-Recht nicht præjudicirlich. 77.

Expensæ. has Directorium rei sitæ moderetur & taxet. 68. via juris & non retentionis boni retrahendi quærendæ sunt. 70. de his Elector Trevirensis pactus est cum Nobilitate immediata. 112.

Felonia. ex illius capite hat das Fürstliche Haus Baden Klage gegen Philipp Albrecht von Liebenstein erhoben. 244.

Feudalia bona sunt certo respectu objectum juris retractus equestris. 45. an in illorum administratione officium matris aut aviæ, tutelam curamve gerentis, consistat? 196.

Feudum. an Dominus directus feudum apertum

tum rursus Commembro Corporis equestris concedere teneatur? 49. an Domino directo Extraneum pro lubitu de feudo aperto investire permissum sit, &, si hoc factum, an Nobilibus immediatis jus retrahendi competat? ibid.

Fideicommissum. wenn davon wieder abgegangen werden könne? 247. denen Descendenten des alienantis stehet kein jus revocandi Fideicommissa alienata zu. 249. dergleichen Güter-Alienation ist unkräftig. 261.

Filia renunciatrix ad retractum equestrem admittitur. 30.

Fæmina nobilis ad retractum equestrem admittitur. 30. non nobili nubens, dignitatem suam alterat & jura inde manantia perdit. 30. jus retractus exercere nequit. 30.

Franconicæ Nobilitatis Corpori, ut tali, ex privilegio Cæsareo jus retrahendi quoque competit. 24. illius potestas judiciaria. II. 242 seqq.

Freyheiten. sind dem Ritterschaftlichen Auslosungs-Recht in keine Weg præjudicirlich. 77.

Fulda, Stift vergleicht sich mit der Reichs-Ritterschaft in Francken, Buchischen Quartiers, wegen der Vormundschafts-Bestellung. II. 296.

Ga-

Gabellæ. ſunt objectum juris retractus equeſtris. 43.

Gebürg, diſtrictus Franconicus, exercet primam inſtantiam. II. 244. 251. 273. cum illo de prima inſtantia pactus eſt Epiſcopus Bambergenſis. II. 251.

Gentilitia bona immobila, vulgo Stammgüther, ſunt objectum juris retractus equeſtris. 42.

Gerechtigkeiten. ſind dem Ritterſchaftlichen Auslosungs-Recht nicht præjudicirlich. 77.

Gewohnheiten. ſind dem Ritterſchaftlichen Auslosungs-Recht in keine Weeg præjudicirlich. 77.

Göttingen. der Juriſten-Facultät Rechtliches Gutachten, in Sachen der Freyherrl. von Liebenſteiniſchen Familie, wider das Herzogl. Haus Würtemberg, puncto Revocationis der Herrſchaft Liebenſtein. 238. Eben derſelben Gutachten in Sachen S. F. von Gültlingen, wider die Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher, und den Freyherrn J. A. Adelmann von Adelmannsfelden. 284.

Graſſii (Mich.) Diſſertatio de Tutela materna Nobilium Imperii immediatorum. 116.

*Gratialit*äten. ſind bey Veräuſſerung eines Ritterguts einzubedingen verbotten. 55.

Gültlingen. Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen in Sachen desselben, wider die Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, und den Freyherrn J. A. Adelmann von Adelmannsfelden. 284. der Juristen-Facultät zu Tübingen in eadem causa. II. 1.

Güter-Anschlag. was bey einem Verkauf dabey zu beobachten? 54.

Herbringen. ist dem Ritterschaftlichen Auslosungs-Recht nicht præjudicirlich. 77.

Hof-Chargen. sollen bey Alienirung eines Ritterguts nicht einbedungen werden. 55.

Homagium. illud exigere poteſt mater & avia, tutrix. 214.

Ignobilis. quando alienatio in plebejum ſeu ignobilem, (qui vocantur bonorum poſſeſſores) facta, Corpori equeſtri jus retractus haud denegandum eſt. 40. 89. an ille matri in contutorem adjungatur? 173. 225. ſanguine ignobilis mater atque avia, marito tamen nobili immediato nupta, ad tutelam vocari poſſunt. 183.

Immedietas. Nobilium immedietati nil decedit, per poſſeſſionem bonorum aliis ſtatibus quomodocunque ſubjectorum. 135.

Imperator. Hunc aut Cameram Imperialem pro

pro Superiore atque Judice Nobiles immediati recognoſcunt. 136. poſt illum Camera Imperialis ſibi jus vindicat pupillis curandisve Nobilibus immediatis dandi tutorem aut curatorem, & conſtitutos confirmandi. 180. 225.

Inſtantia auſtrægalis. quomodo illa Nobilibus immediatis competat? II. 208. ſeqq.

Inſtantia prima. Directoria pagorum equeſtrium inter horum membra jurisdictionem in prima exercent inſtantia. II. 216. quomodo in Suevia. II. 219. ſqq. in Franconia. II. 242. ſqq. in Circulo Rhenenſi. II. 258. ſqq. in ſpecie locum habet, ſi Nobilis immediatus à propriis convenitur ſubditis. II. 268. etiam, ſi à proprio officiali. II. 275.

Inſtantia ſecunda. an Nobilitatis immediatæ Directoria judicare in ſecunda poſſint inſtantia? II. 281. ſq. 282. ſq.

Invaſor rei alienæ. wer dafür anzuſehen ſeye? 330. rationes dubitandi. 331. decidendi. 333. deciſum. 339. II. 88. ob ein ſolcher die daraus entſtehende Folgen ſich ſelbſten beyzumeſſen, und alſo die erlittene Schäden ſelbſt zu tragen ſchuldig ſeye? 340. rationes dubitandi. 341. decidendi. 346. deciſum. 347. II. 89.

Inventarium. ad illud adornandum mater & avia tenetur. 209. 231.

Investitura. illius renovationem petere potest mater & avia, tutrix. 214.

Jungkennische Unterthanen. Ob solche bey der Possessions-Ergreifung des von Gültlingen für ungehorsame, abtrünnige und rebellische Unterthanen zu achten gewesen? 292. rationes dubitandi. 293. decidendi. 295. decisum. 299.

Jura. sunt objectum juris retractus equestris. 43.

Jurisdictio. Ab aliorum statuum jurisdictione Nobiles immediati quoad respectum personarum suarum sunt exemti. 136. quo jure Directoria equestria jurisdictionem in sua commembra exerceant? 141. 222. II. 216. quomodo jurisdictio in equestres pagos, nullam exercentes instantiam, à partibus prorogari possit? II. 230.

Jus revocandi. vid. *Actio revocatoria.*

Kaltenwestheim. den Blutbann daselbst trug die Familie von Liebenstein vom Röm. Reich zu Lehen. 239.

Kauf. der seiner Orts-Hauptmannschaft nicht vorher denuncirt worden, ist null und nichtig. 59.

Kaufschilling. dessen baare Auszahlung oder Deponi-

poni-

ponirung bey einer Auslosung ist auf 3. Jahre bestimmt. 26. wenn solcher confiscirt wird. 61. wenn sich die Contrahenten über denselben nicht vergleichen können, solle der Ritter-Ort selbige zu vermitteln suchen. 62.

Kinder-Erziehung. darf bey Veräusserung eines Ritter-Guts nicht mit einbedungen werden. 55.

Rocherischer Ritter-Kanton. Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen, in Sachen von Gültlingen, wider denselben. 284.

Röngen. das halbe Dorf wird von Würtemberg gegen die Hälfte der Herrschaft Liebenstein vertauscht. 244.

Kriegs-Chargen. sollen bey Alienation eines Ritter-Guts nicht mit einbedungen werden. 55.

Land-Chargen. dörfen bey Alienirung eines Ritter-Guts nicht einbedungen werden. 55.

Landfrieden. wie solcher gehandhabt werden soll. II. 46. Rechten uud Pflichten derer Ritter-Hauptleuthe, Räthe und Ausschuß dazu. 56.

Liberi. nati e nobili matre & non nobili patre de nobili ortu suæ matris participare nequeunt. 30. hi etiam jus retractus, nobilibus immediatis competens, minime exercere possunt. 31.

Liebenstein. der Juristen-Facultät zu Göttingen recht-

rechtliches Gutachten puncto Revocationis dieser Herrschaft. 238. wurde mit einem Fideicommissio perpetuo belegt. 242. die Hälfte von Phil. Albr. an Würtemberg unerlaubt verkauft. 243. das Fürstl. Haus Baden hat ex capite feloniæ über diesen Verkauf Klage erhoben. 244. die andere Hälfte wird ebenfalls an Würtemberg verkauft, und die Hälfte des Dorfs Köngen dargegen eingetauscht. 244. ihre errichtete Verträge sind mehr für Erb-Vertheilungs- als für Geschlechts-Verträge anzusehen. 246. ob die Familie von ihrem Fideicommisso abgehen können? 247. die Söhne der alienantium sind ihrer Elter facta zu genehmigen schuldig. 248. in so fern solche an sich nicht ungültig und nichtig sind. 271. denen Enkeln und Urenkeln von Liebenstein wird das jus revocandi ihrer Stamm-Güther zuerkannt. 277. wie die Actio revocatoria anzustellen sey? 278.

Litis æstimatio. est requisitum juris retractus equestris. 58.

Losung. 19.

Magistratus certos ordinavit Nobilitas immediata. 141.

Mannengericht. hat das Fürstliche Haus Baden gegen Philipp Albrecht von Liebenstein we-

wegen veräusserter Lehen-Stücke niedergesezt. 244.

Massenbach. Geschichts-Erzählung in Sachen dieser Gemeinde, wider ihren Mit-Orts-Herrn, Herrn Georg Wilhelm von und zu Massenbach, puncto diversorum Gravaminum. II. 133. wird von Chur-Pfalz zu Lehen getragen. II. 133. Streitigkeiten zwischen der Orts Herrschaft und den Unterthanen. II. 134. erhobene Klage der Unterthanen. II. 135. Verfügung des Craichgauischen Directorii darauf. II. 137. Verleitung der Unterthanen von dem Catholischen Mit-Orts-Herrn zu dem Recurs an den Lehenhof. II. 138. Beschwerung des Craichgauischen Orts-Vorstands darüber bey allerhöchstem Reichs-Oberhaupt. II. 140. Reichs-Hofräthliche Verfügungen darauf. II. 141. Churpfälzische Anmassungen in denen Massenbacher Waldungen. II. 147. Einruckung einer Churpfälzischen Hof-Gerichts-Commission zu Massenbach. II. 150. Bericht über diese Vorfälle an Kayserl. Majestät und darauf erfolgtes Conclusum. II. 152. Kayserl. Rescript an Kanton Craichgau wegen in Verhaftnehmung der Haupt-Renitenten. II. 159. Einruckung eines Kayserl. militar-Commando zu Massenbach.

II. 164. vorgenommene Execution. II. 165. Gegenwehr der Churpfälzischen Unterthanen. II. ibid. fernerweite Kayserl. Verordnungen hierauf. II. 167. sqq. die Unterthanen zu Massenbach versprechen, den Kayserl. Befehlen zu gehorchen. II. 181. Lassen es doch auf die Einrückung eines abermahligen milirarischen Executions-Commando ankommen. II. 183. ein drittes militarisches Commando wird in dem Churpfälzischen Städtlein Hillspach genöthiget, das Gewehr zu strecken, der Kayserl. Lieutenant und Ritterschaftliche Secretarius gefangen dahin gebracht. II. 185. Kayserl. Verordnungen hierauf. II. 186.

Mater. quomodo mater & avia in tutricem constituatur? 155. mater excludi potest à legitima tutela. 157. quid si pater nobilis immediatus filiis alios tutores dedit, an hi excludant matrem quà filias? 161. quid si mater liberis suis tutores dedit? 162. aviam tutricem excludere mater non valet. 168. quid juris si mater aviam in tutricem designavit? 169. mater per pacta dotalia tutrix constitui potest. 169. 175. 225. an illi adjungatur in contutorem Nobilis immediatus, an alius seu nobilis seu ignobilis, 173.

173. 225. mater atque avia ſanguine ignobilis, marito tamen nobili immediato nupta, ad tutelam vocari poſſunt. 183. mater minorennis ad tutelam non admittitur. 189. ſecus ex ſpeciali Imperatoris diſpenſatione. 191. quando mater adhuc minor eſt, interim alius tutor vel curator dandus eſt. 192. mater ex ratione debiti aut crediti à tutela aut curatela non removetur. 193. quando mater vel avia tutrix aut curatrix filiorum majorum eſſe queat? 195. Officium matris, tutricis, conſiſtit in perſonarum directione & adminiſtratione bonorum. 196. an & feudalium? 198. an & quomodo matri bonorum adminiſtratio competat? 226. mater & avia ad tutelam liberorum adſpirantes renunciare tenentur SCto Vellejano & ſecundis nuptiis. 201. 231. mater & avia ad inventarium adornandum & alia præſtanda tenentur. 209. 231. an curatore ad litem opus habeat? 210. mater tutrix poteſt compromittere, tranſigere, renovationem inveſtituræ petere, homagium exigere. 214. ad rationum redditionem quotannis tenetur. 215. 234. an ob geſtam tutelam ſalarium aliquod prætendere poſſit? 217.

Materna tutela. ejus ſignificatus. 124. definitio. 125. inter Nobiles Imp. immediatos uſitata. 126. illius deſcriptio. 144. diviſiones. 144. origo. 151. 222. cauſa impulſiva. 154. quæ perſonæ tutelæ maternæ ſubſtent? 194. quomodo tutela materna finiatur? 220.

Matriculæ & Contributionis jus in venditione extra Conſortium equeſtre & erga extraneum expreſſe reſervari debet. 23.

Meliorationes. Has Directorium rei ſitæ moderetur & taxet. 68. via juris & non retentionis boni retrahendi quærendæ ſunt. 70. de illis Elector Trevirenſis cum Nobilitate immediata pactus eſt. 112.

Merita & præſtita Servitia militaria Nobilitatis immediatæ. 15.

Minderjährigen ſollen von den Obrigkeiten Vormünder und Vorſteher gegeben werden. 178.

Mittel-Rhein (Ritter-Kanton am) primam exercet inſtantiam. II. 259. 272. 277.

Monaſteria. bona equeſtria in hæc à Nobilibus maſculis & fœminis quocunque titulo alienata retrahi poſſunt. 51. 98.

Neckar-Schwarzwald, Ritter-Kanton, primam exercet inſtantiam. II. 222. 227.

Nieder

Nieder Rheinstrohm, (Ritter-Kanton am) transegit cum Electore Trevirensi puncto juris retractus. 84. puncto pretii, meliorationum & expensarum. 112. puncto exercitii jurisdictionis equestris. II. 259. sqq. primam exercet instantiam. II. 259. sqq. 277.

Nobiles immediati. illis, ut forensibus, in multis Statuum ditionibus prohibitum bona immobilia emere. 16. non facile in Civitates recipiuntur. 17. illis concessum est jus retrahendi. 20. 29. Nobiles & Barones immediati, qui v. gr. votum & sessionem in Circulis & Comitiis habent, neque tamen Ordini equestri adscripti, ibique immatriculati jus retractus sibi attribuere nequeunt. 31. quid ad receptionem nobilium immediatorum pertineat? 97. nobiles, quinam isti sint. 127. illorum immedietati nihil decedit per possessionem bonorum aliis Statibus quomodocunque subjectorum. 135. quoad respectum personarum suarum ab aliorum Statuum jurisdictione sunt exemti. 136. an nobilis immediatus, an alius seu nobilis, seu ignobilis, matri in contutorem adjungatur? 173. 225. pupillis curandisve nobilibus immediatis dandi tutorem aut cu-

 ratorem,

ratorem, & conſtitutos confirmandi jus ſibi poſt Imperatorem vindicat Camera Imperialis. 180. 225. II 298. ſqq. eandem poteſtatem Directoria Nobilitatis immediatæ privilegio acceperunt. 180. 225. II. 288. ſqq. quomodo nobilibus immediatis Auſtrægalis inſtantia competat? II. 208. ſqq.

Nobilitas immediata. ejusdem merita & præſtita Servitia militaria. 15. conſervatio bonorum, ſtatus & dignitatis. 15. 38. illius jus retorſionis & ſtatutum prohibitivum, ne Extraneis & matriculæ equeſtri haud adſcriptis bona equeſtria incorporata vendantur. 17. nobilitati jus retractus in alienationibus prædiorum equeſtrium per expreſſum reſervandum eſt. 21. 24. nobilitas in tres circulos diſtributa. 128. Suevica olim in 4. hodie in 5. locos diviſa fuit. 128. Franconica in 6. diſtrictus. 129. Rhenana in tria loca. 130. de nobilitate Alſatiæ inferioris. 130. ſtatus controverſiam paſſa eſt ratione immedietatis. 131. ratione Circuli. 132. Regi Gallorum juramentum fidelitatis præſtitit. 135. fruitur adhuc privilegiis. 222. Imperatorem aut Cameram Imperialem pro Superiore ac Judice recognoſcit.

cit. 136. an ſit Status Imperii? 136. an gaudeat ſuperioritate territoriali? 138. quæ jura, prærogativæ & privilegia illi competant? 140. Nobilitatis Directoria privilegio acceperunt poteſtatem, pupillis curandisve nobilibus immediatis dandi tutorem aut curatorem. 180. 225. II. 288. ſeqq.

Nuptiæ ſecundæ. illis renunciare tenentur mater & avia, ad tutelam adſpirantes. 201. 231.

Ober-Hauptmann. deſſen Anordnung. 141.

Ober-Rheinſtrohm (Ritter-Kanton am) exercet primam inſtantiam. II. 259. 277.

Obrigkeiten. ſollen den Pupillen und Minderjährigen Vormünder und Vorſteher geben. 178.

Oppignoratio. eſt requiſitum juris retractus equeſtris. 57.

Ordnungen. keine ſollen dem Ritterſchaftlichen Auslosungs-Recht præjudicirlich ſeyn. 78.

Ottenwald, diſtrictus Franconicus, primam inſtantiam non exercet. II. 258.

Pacta dotalia. per illa mater tutrix conſtitui poteſt. 169. 175. 225.

Pactitia tutela. 169. 175. 225.

Pædagia. ſunt objectum juris retractus equeſtris. 43.

Pagi. ſunt objectum juris retractus equeſtris. 43.

Paterna bona immobilia ſunt objectum juris retractus equeſtris. 42.

Patrimonialia & hæreditaria bona, vulgo Erbgůther, ſunt objectum juris retractus equeſtris. 42.

Permutatio. an in illa etiam retractus locum habeat? 52.

Pfalz. hat mit der Ober- und Nieder-Rheiniſchen Ritterſchaft die Beſteurung der heimgefallenen Lehen bis zu anderwärtiger Erkanntniß ausgeſtellet. 94.

Pfandſchaften. wenn ſolche bey Alienirung eines Ritter-Guts mit in den Anſchlag gebracht werden; ſo iſt ein Retrahent ſie zu bezahlen nicht ſchuldig. 55.

Prædia equeſtria. vid. *Bona equeſtria.*

Prærogativa gradus agnatorum & cognatorum proximorum alienatoris in Exercitio juris retrahendi ſunt obſervanda. 22. 27.

Præſcriptio juris retractus incipere nequit, niſi à tempore denunciationis Directorio factæ. 108. wenn ſolche der actioni revocatoriæ entgegen ſtehe. 250. 275.

Pretium verum. wie ſolches bey einem Verkauf an-

anzuzeigen? 61. 66. est refundendum vel actualiter offerendum. 65. est rite & legitime deponendum. ibid. de illo Elector Trevirensis cum Nobilitate immediata pactus est. 112. pretium alienati prædii debeat esse justum. 113.

Privilegia juris retractus. 7. illorum usus adhuc viridis & observantia. 12. 79. causæ impulsivæ & finis. 15. Insinuatio in Judicio aulico & Camera Imperiali. 81. illa Status Imperii in vim legis pragmaticæ consensu publicatæ & canonisatæ agnoverunt. 82.

Proavia. an illa ad tutelam admittenda? 186.

Prorogatio jurisdictionis. quomodo illa in equestres pagos, nullam exercentes instantiam, fieri possit? II. 230.

Proventus. sunt objectum juris retractus equestris. 43.

Pupillen und Minderjährigen sollen von den Obrigkeiten Vormünder und Vorsteher gegeben werden. 178. Pupillis curandisve nobilibus immediatis dandi tutorem aut curatorem, & constitutos confirmandi jus sibi post Imperatorem vindicat Camera Imperialis. 180. 225. eandem potestatem Directoria Nobilitatis immediatæ privilegio acceperunt, ib. II, 288. sqq.

Rationum redditio. ad illam mater & avia tutrix quotannis tenetur. 215. 234.

Receptio Nobilium immediatorum. quid ad illam pertineat? 97.

Rechnung. vid. *Rationum redditio.*

Reditus annui. sunt objectum juris retractus equestris. 43.

Reichslehen von der Ritterschaft heimgefallene. damit sollen die Reichs-Ritterschaftliche Mitglieder wieder belehnt werden. 50.

Res incorporales. sunt objectum juris retractus equestris. 43.

Retorsionis jus & Statutum prohibitivum, ne Extraneis & matriculæ equestri non adscriptis bona equestria incorporata vendantur. 17.

Retractus nobilibus Imperii immediatis competens. Ejusdem fundamentum. 7. 79. usus adhuc viridis & observantia. 12. 81. causæ impulsivæ & finis. 15. definitio. 18. retrahentes personæ. 19. Agnatis & Cognatis proximis alienatoris competit jus retractus. 20. 26. his deficientibus vel retrahere nolentibus, singulis membris nobilitatis immediatæ. ibid. toti demum Corpori equestri. ibid. auf welcherley Güter sich das jus retractus erstrecke. 21. retrahendi jus quoque

que competit Corpori equestri, ut tali, Nobilitatis Franconicæ, Rhenensis & Wetteraviensis ex privilegio Cæsareo. 24. jus retractus Nobilitati per expressum in alienationibus prædiorum equestrium reservandum est. 21. 24. jus retractus ad triennium usque extensum est à die denunciationis Directorio factæ computando. 25. 64. 75. Fœmina nobilis ad retractum equestrem admittitur. 30. fœmina non nobili nubens jus retractus exercere nequit. 30. Filia renunciatrix ad retractum equestrem admittitur. 30. Sic & Cognata. ibid. Liberi è nobili matre at non nobili patre nati jus retractus minime exercere possunt. 31. alii Nobiles atque Barones immediati, Ordini autem equestri haud adscripti, hoc jus retractus sibi attribuere nequeunt. 31. an nobiles immediati cujusdam ordinis & circuli equestris in altero etiam jus retractus exercere possint? 32. 86. Personæ, à quibus bona equestria retrahi possunt. 34. Alienatio, quæ in nobilem immediatum fit, juri retractus non locum dat. 36. Refutatio hujus sententiæ. 88. objectum hujus retractus. 36. in prædiis ex matricula

Nobilitatis immediatæ & extra Conſortium Nobilium ſemel alienatis, jus retractus amplius non obtinet. 39. Refutatio hujus ſententiæ. 90. quando alienatio in plebejum ſeu ignobilem (qui vocantur bonorum poſſeſſores) facta, Corpori equeſtri jus retractus haud denegandum eſt. 40. 89. Requiſita juris retractus neceſſaria. 52. jus retractus intra ſtatutum tempus exercendum eſt. 62. hujus terminus olim erat annus & dies. 63. hic terminus ad triennium extenſus fuit. 64. novum triennium à Cæs. Maj. conceſſum fuit. 64. 75. Effectus juris retractus. 70. an retractus equeſtris cedi poſſit? 72. 114. Contraria juris retractus. 74. quando jus retractus equeſtris ceſſet? 77. 88. 114. mors jus retractus non extinguit, ſed tranſit ad hæredes. 77. Retractum ſtatus Imperii agnoverunt. 82. de illo etiam confeceruut pactiones. 84. retractus ad alienationem bonorum equeſtrium per teſtamenta extendi poteſt. 99. præſcriptio juris retractus incipere nequit, niſi à tempore denunciationis Directorio factæ. 108. prætermiſſa alienationis denunciatio à Directorio in retractu nocere nequit

Com-

Commembris. 111. quando jus commune in retractu locum habeat? 112.

Retrahent. was selbiger bey einem einzulösenden Rittergut zu bezahlen nicht schuldig seyn solle. 54. add. *Retractus.*

Rhenensis & Wetteraviensis Nobilitatis Corpori equestri, ut tali, ex privilegio Cæsareo jus retractus quoque competit. 24. in tria loca divisa fuit. 130. illius potestas judiciaria. II. 258. 277.

Rhön-Werra, Ritter-Kanton in Francken, wider den Grafen von Castell, die Collectation des Dorfs Urspringen betr. 42. 90. primam exercet instantiam. II. 252. 269. 270. 275.

Ritter-Creyß. soll darauf sehen, seine frey-Adeliche Güther zu retrahiren und zu erhalten. 25. an Nobiles immediati cujusdam ordinis & Circuli equestris in altero etiam jus retractus exercere possint? 32. 86. in tres Circulos distributi sunt Nobiles immediati. 128.

Ritter-Hauptmann. was er eigentlich sey und wie viel Macht ihm zustehe. II. 55.

Ritter-Rath. dessen Anordnung. 141. Macht der Ritter-Räthe. II. 55.

Ritter-Tag. dessen Anordnung. 141.

Sa-

Salarium. an illud ob geſtam tutelam mater & avia prætendere poſſit? 217.

Senatus Equeſtris. illius ordinatio. 141.

SCto Vellejano renunciare tenentur mater & avia, ad tutelam adſpirantes. 201. 231.

Servitia præſtita militaria Nobilitatis immediatæ. 15.

Spoliator. wer dafür anzuſehen? 330. rationes dubitandi. 331. decidendi. 333. deciſum. 339. ob ein ſolcher die daraus entſtehende Folgen ſich ſelbſt beyzumeſſen habe, und alſo die erlittene Schäden ſelbſt zu tragen ſchuldig ſeye? 340. rationes dubitandi. 341. decidendi. 321. deciſum. 347. II. 88. 89.

Stamm-Güter, gentilitia bona. ſunt objectum juris retractus equeſtris. 42.

Stamm-Verträge. gegen ſolche hat keine Veräuſſerung der Stammgüter ſtatt. 263.

Status Imperii. illi agnoverunt jus retractus Nobilitatis immediatæ. 82. an illi ſint Nobiles immediati? 136.

Status Nobilium immediatorum. illius conſervatio. 15.

Statuten. keine ſollen dem Ritterſchaftlichen Ausloſungs-Recht præjudicirlich seyn. 78.

Steiger-

Steigerwald, Districtus Franconicus, jure primæ instantiæ gaudet. II. 256.

Steuer-Recht. muß bey Veräusserungen dem Corpori Equestri vorbehalten werden. 45. ist nicht in Verkaufs-Anschlag zu bringen. 61.

Suevicæ Nobilitatis Corpori equestri, ut tali, ex privilegio Cæsareo jus retractus competit. 21. illius potestas judiciaria. II. 212. 223. sqq.

Superioritas territorialis. an illa gaudeat Nobilitas immediata? 138.

Tafingeri (Frid. Guil.) Commentatio de Directoriorum Equestrium Potestate judiciaria superiorique Tutela. II. 206.

Tausch. die in den Verkauf eines Ritter-Guths eingeworfene Tausch-Stücke ist der Retrahent zu bezahlen nicht schuldig. 55. Tausch- oder Pfand-Schillings-Contract, in fraudem legis abgeredt oder vermeintlich geschlossen, sind ungültig. 55.

Testamentum. Bona per hoc alienata retrahi possunt. 99.

Trier. vergleicht sich mit der Nieder-Rheinischen Ritterschaft wegen des Auslosungs-Rechts. 84. desgleichen puncto pretii, meliorationum

&c

& expensarum. 112. puncto exercitii jurisdictionis Equestris. II. 259.

Tübingen. der Juristen-Facultät rechtliches Gutachten in Sachen Samuel Friderich von Gültlingen, wider die Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher. II. 1.

Tutela. hujus vocabuli significatio. 122.

Tutela legitima. ab illa excludi potest mater. 157.

Tutela materna. vid. *Materna tutela.*

Tutela pactitia. 169. 175. 225.

Tutor. quid si pater nobilis immediatus filiis alios tutores dedit, an hi excludant matrem quà filias? 161. quid si mater liberis suis tutores dedit? 162. an matri adjungatur in contutorem nobilis immediatus, an alius s. nobilis, s. ignobilis? 173. 225. pupillis curandisve nobilibus immediatis dandi tutorem aut curatorem, & constitutos confirmandi jus sibi post Imperatorem vindicat Camera Imperialis. 180. 225. II. 298. sqq. eandem potestatem Directoria Nobilitatis immediatæ privilegio acceperunt. 180. 225. II. 288. sq. quando mater adhuc minor est, interim alius tutor vel curator dandus est. 192.

Tu-

Tutorii formula. II. 291.

Tutrix. quomodo mater & avia in tutricem constituatur? 155. quid si maritus uxorem tutricem constituit, sed eam clausulam postea iterum delevit? 159. Aviam tutricem excludere mater non valet. 168. quid juris si mater aviam in tutricem designavit? 169. mater per pacta dotalia tutrix constitui potest. 169. 175. 225. quando mater & avia tutrix vel curatrix majorum filiorum esse queat? 195. mater & avia tutrix potest compromittere, transigere, renovationem investituræ petere, homagium exigere. 214.

Unter-Hauptleuth, deren Anordnung. 141.

Unterthanen. ob und in welchem Fall selbige für Rebellen zu betrachten? 292. sqq. II. 4. ob nicht unmittelbare Reichs-Adeliche ihre abtrünnige und rebellische Unterthanen entweder selbst, oder mit Assistenz ihrer Freunde, oder benachbarten Stände, oder der Creyß-Obristen, zu verfolgen, und mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen berechtiget seyen? 299. rationes dubitandi. 300. decidendi. 301. decisum. 311. II. 27. wann sie huldigen dörfen, können und sollen.

sollen. 16. ob sie bey einem Aufruhr als Zeugen eine Glaubwürdigkeit verdienen. 348. II. 125.

Urspringen Dorf. dessen Collectation. 42. 90.

Venditio. extra consortium equestre & erga extraneum permissa, facta denunciatione alienationis in conventu, & si nullus ex membris prædium emere desideret, modo jus contributionis & matriculæ expresse reservetur. 23. venditio & emtio est requisitum juris retractus equestris. 52.

Venia ætatis nobilibus immediatis conceditur à solo Cæsare per Consilium Imperiale Aulicum. II. 305. add. *Comites palatini.*

Verkauf. 19. der seiner Orts-Hauptmannschaft nicht vorher denuncirt worden, ist null und nichtig. 59. muß den nächsten Gefreundten, oder dem Directorio, denunciret werden. 60.

Verpfändung. bey derselben hat das Auslosungs-Recht statt. 57.

Versezung. vid. *Oppignoratio.* Verpfändung.

Villæ. sunt objectum juris retractus equestris. 43.

Vorkauf. selbiger soll denen Freunden, oder andern Mitgliedern, oder auch dem Corpori der Ritterschaft, in gleichmäßigem Wehrt ausdrücklich vorbehalten werden. 21.

Vor-

Index.

Vormünder und Vorsteher. sollen denen Pupillen und Minderjährigen gegeben werden. 178.

Weberi (Imman.) Exercitatio de Retractu Nobilibus Imperii immediatis per privilegia Cæsarea concesso. 1.

Wiederlosung. 19. vid. *Retractus.*

Würtemberg. vergleicht sich mit denen Kantonen Neckar und Kocher wegen des Auslosungs-Rechts. 85. wegen Besteurung der heimgefallenen Lehen. 94. wegen der Vormundschafts-Fälle. II. 294.

Zeugen. welche bey entstehender Rebellion Glaubwürdigkeit verdienen. 348. II. 125.

ERRATA

TOMI I.

pag. 3.	*lin.* 23.	*pro* fita *lege* ſita.
9.	16.	Donan *lege* Donau.
17.	23.	de clara tionein *lege* declarationem.
42.	13.	14. Auguſt *lege* 24. Auguſt.
98.	4.	deniquæ *lege* denique.
99.	19.	relictam *lege* relictum.
106.	12.	Bounier *lege* Bournier.
119.	5.	Quodſi *lege* Quid ſi.
133.	21.	inſertor *lege* inſertos.
155.	6.	electioee *lege* electione.
162.	24.	teſtamentatiæ *lege* teſtamentariæ.
177.	8.	Concutoribus *lege* Contutoribus.
279.	24.	Uaterſcheid *lege* Unterſcheid.
282.	1.	etnes *lege* eines.
326.	24.	rebellis *lege* rebelles.

TOMI II.

6.	23.	Condominium *lege* Condominum.
11.	22.	ſollten *lege* ſollen.
74.	17.	Verkaufs *lege* Vorkaufs.
102.	22.	MARCUS CÆSAR *lege* Marcus Cæſar.
103.	5.	valuti *lege* veluti.
113.	19.	tumulrus *lege* tumultus.
116.	20.	trantiſper *lege* tantiſper.
119.	24.	allen *lege* alle.
127.	1.	fldem *lege* fidem.
142.	13.	Mayjeſtat *lege* Majeſtät.
ibid.	22.	Ritterſchaftlichen *lege* Ritterſchaftlichem.
143.	12.	Mayjeſtat *lege* Majeſtät.
144.	8.	desgleichen.
166.	11.	Thaten *lege* thaten.
169.	4.	atteſtati *lege* alte fati.
170.	24.	treſſen *lege* treffen.
247.	9.	§. V. *lege* §. VI.
252.	14.	*poſt* verhelfen können. *adde:* in dicta nova Editione p. 145. & LÜNIG c. l. p. 224.

Cetera, quæ hic emendata fortaſſe non ſunt, literarum ſphalmata, B. L. ipſe emendabit.

Nachricht

von meiner

Sammlung Reichs-Hofräthlich- und Reichs-Cammergerichtlicher Erkänntnisse in Reichs-Ritterschaftlichen Angelegenheiten. Mit vollständigen Registern über die Personen, Ortschaften und Sachen. in 8.

Es ist dieser Sammlung schon in den vermischten Nachrichten von Reichs-Ritterschaftlichen Sachen, im Ersten Stück, S. 151. und im Fünften Stück, S. 787. wie auch in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen im 122. Stück dieses Jahrs, S. 1042. gedacht worden.

Da ich nun diese Arbeit zum Besten des Publikums in so weit geendiget habe; so kündige ich solche nicht nur hiemit an, sondern gebe auch noch darüber folgende nöthige Erläuterungen.

Was nun den Plan dieser Sammlung betrift, so begreift das erste Kapitel: Erkänntnisse, welche alle drey Reichs-Ritter-Kreise betreffen. Das zweyte: Erkänntnisse, welche einzelne, aber gan-

ze, Reichs-Ritter-Kreise betreffen. Das dritte: Erkänntnisse, welche einzelne, aber ganze, Reichs-Ritter-Kantons betreffen. Das vierte endlich: Erkänntnisse, welche einzelne Familien und Personen betreffen, wobey aber die Reichs-Ritterschaft in Corpore, oder ganze Kreise oder Kantons, in der Folge intereßirt sind.

Diesen Kapiteln wird ein Anhang beygefügt werden, welcher die Reichs-Vicariats-Hofgerichts-zu Augspurg Conclusa von eben diesen Materien enthalten soll.

Der Nuzen, den solche Urtheile und Erkänntnisse der höchsten Reichs-Gerichte gewähren, ist zu allgemein bekannt, als daß ich damit meine Arbeit rechtfertigen oder empfehlen dörfte. Die viele Sammlungen, welche wir bereits besizen, beweisen es täglich. Was aber die meinige vor jenen eigenes hat, ist dieses, daß alle Erkänntnisse über einen Rechts-Streit in chronologischer Ordnung beysammen stehen, und auf einmal übersehen werden können.

Ich habe zu diesem Ende die verschiedene Moserische Sammlungen von Conclusis, desselben Reichs-Fama und Staats-Archiv, die alte und neue Europäische Staats-Canzley, die Staats-

schriften

schriften unter Kayser Franz, die Staats-Acta unter Kayser Joseph II. die Selecta juris publici, BURGERMEISTERI Codex Diplomaticus, Lünigs Reichs-Archiv, die Collectio nova Actorum publicorum, die sämtliche von Cramerische Werke, die Sammlungen der Conclusorum von 1745. 1760. 1761. und noch viele andere kostbare Werke, mit Fleiß durchgegangen, und gleichsam in Eines gebracht. Allen diesen Erkänntnissen nun habe ich auch noch sehr viele neue, ohngedrukte wichtige beygefüget, und manche Rechts-Sache nach ihrem vollen Innhalt vorgeleget.

Da ich nun nicht zweifle, daß diese meine Bemühung von Liebhabern und Kennern werde begünstiget werden, um so mehr, da es nicht nur denen hochansehnlichen Herrn Ritter-Directoribus, Hauptleuten, Räthen und Ausschuß, und denjenigen hohen Herrn Mitgliedern, welchen die Reichs Ritterschaftliche Angelegenheiten nicht ganz gleichgültig sind, denen Gelehrten und besonders denen Herrn Syndicis, Consulenten, Secretariis und Advocaten, die bey der hochlöblichen Reichs-Ritterschaft in Diensten und Geschäften stehen, nüzlich und brauchbar, sondern auch allen und jeden Herrn Privat-Consulenten und Beamten Reichs-Ritterschaftlicher Mitgliedere in öfters vorfal-

lenden

lenden Angelegenheiten ein Wegweiser seyn kann, auch anderen nicht unangenehm seyn wird, die mit einer hochlöblichen Reichs-Ritterschaft zu thun haben; so habe ich mich entschlossen, dieses Werkgen, welches fünf Octav-Bände, jeden von zwey Alphabet, geben dörfte, so bald zu veranstalten, als sich genugsame Subscribenten darzu finden werden. Es sind zu dem Ende Subscriptions-Scheine bey mir zu haben. Ich ersuche daher, mich bald möglichst zu benachrichtigen, indem ich längstens bis nach der Ostermesse 1775. mit dem Druck anzufangen gedenke. Briefe, und zu seiner Zeit das Geld, erbitte ich mir, so viel möglich, francò. Der Preis von einem Band ist 1. fl. 30. kr. Stuttgart, den 22. November 1774.

Hochfreyherrlich von Kniestedtischer
Secretarius.

Johann Mader.

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mader, Johann, 1745-1815

Joannis Maderi, JCti Selecta Equestria Sive Opuscula, Jura Et Statum Nobilitatis Imperii Immediatae In Suevia, Franconia Et Ad Rhenum Illustrantia, Edita Et Inedita Cum Animadversionibus Editoris
Bd.: 1.

Francofurti & Lipsiae (1774)

J.publ.g. 443 b-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560201-8
VD18 80376258-001